

Buch VI.

I. Titel.

DE SERVIS FUGITIVIS ET LIBERTIS MANCIPIISQUE CIVITATUM ARTIFICIBUS ET AD DIVERSA OPERA DEPUTATIS ET AD REM PRIVATAM VEL DOMINICAM PERTINENTIBUS.

6,1. Von entlaufenen und freigelassenen Dienern und denjenigen städtischen Dienstbaren, welche als Handwerker zu verschiedenen Arbeiten verpflichtet sind und Privaten oder dem Staat angehören.

6,1,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AEMILIA.

Es ist klar, dass ein Diener, der entläuft, an sich selbst einen Diebstahl begeht, und daher weder Ersitzung noch ordentliche Verjährung stattfindet, da die Flucht der Diener den Herren auf keine Weise zum Nachteil gereichen darf.

Geg. V. id. Dec. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,1,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPEIANUS.

Der Vorsteher der Provinz muss dem Herrn die Erlaubnis erteilen, Entlaufene aufzusuchen.

Geg. III. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,1,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN PROBUS.

Wenn entlaufene Diener auf der Flucht zu den Barbaren ergriffen werden, so sollen sie entweder durch Abhauen eines Fußes verstümmelt, oder in die Bergwerke gegeben, oder mit einer ähnlichen Strafe belegt werden.

Ohne Datum und Consulat des Jahres (317 - 323).

6,1,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN VALERIANUS.

Wer einen entlaufenen Diener, ohne dass der Herr desselben davon unterrichtet ist, in sein Haus oder auf seinem Landgut aufnimmt, soll denselben entweder mit einem anderen von gleicher Beschaffenheit zurückgeben oder dafür zwanzig Solidi zahlen.

§ 1. Hat er denselben zum zweiten oder dritten Mal bei sich aufgenommen, so soll er außer ihm selbst, zusätzlich zwei oder drei andere zurückgeben oder die oben genannte Strafe für jeden derselben zahlen. Statt der Minderjährigen werden die Vormünder oder Pfleger mit dieser Strafe belegt.

§ 2. Kann derjenige, welcher den Entlaufenen bei sich aufgenommen hat, die obige Strafe nicht bezahlen, so soll gegen ihn eine andere Strafe nach dem Ermessen des zuständigen Richters verhängt werden.

§ 3. Hat sich ein entlaufener Diener fälschlich für einen freien Menschen ausgegeben, und sich bei Jemandem gegen Lohn aufgehalten, so kann demjenigen, der ihn bis dahin gehabt hat, deshalb nichts zur Last gelegt werden.

§ 4. Der Dienstbare aber ist der Folter zu unterwerfen, um darüber zur Gewissheit zu gelangen, ob er etwa listigerweise von seinem Herrn, um daraus Gewinn zu ziehen, in das Haus oder auf das Landgut dessen geschickt worden ist, welcher ihn aufgenommen hat.

§ 5. Sollte hierbei aus der Befragung des Dieners erhellen, dass eine solche Bosheit verübt wurde, so ist dem Täter der Diener zu nehmen und als Dienstbarer dem Fiscus zu übergeben.

Geg. V. k. Iul. (317) zu Thessalonica unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.

6,1,5. DERSELBE KAISER AN IANUARIUS.

Man hat anzunehmen, dass Dienstbare einer Stadt, welche verschiedene Handwerke erlernt haben, für diese Stadt zur Verfügung stehen müssen. Sollte daher jemand einen solchen Dienstbaren zum Entlaufen verlockt oder wo anders hingezogen haben, so soll er den Verlockten mit einem anderen Diener zurückbringen und der öffentlichen Kasse derjenigen Stadt, deren Dienstbare er entführt hat, eine Summe von zwölf Goldstücken entrichten. Auch die eines Handwerks kundigen Freigelassenen sollen, wenn sie zum Fortlaufen verlockt worden sind, der Stadt in derselben Art zurückgegeben werden. Dem gemäß müssen für einen entlaufenen Diener, wenn er nach der dem Bürgermeister, *defensor*, der Stadt obliegenden Amtspflicht nicht wieder aufgesucht und zurückgeholt wurde, jener zwei andere stellen, und es kann für seine Person weder eine kaiserliche Gnade noch ein Verkauf geltend gemacht werden.

Geg. XVI. k. Mart. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Licinius.

6,1,6. DERSELBE KAISER AN TIBERIANUS, *COMES HISPANLARUM*.

Sollte, wenn Jemand einen flüchtigen Diener zurückverlangt, der Andere, um sich dem Gesetz zu entziehen, welches auf das Verstecken von Verpflichteten eine bestimmte Strafe setzt, den Anspruch auf ihn behaupten oder ihn angestiftet haben, sich für einen Freien auszugeben, so soll der Nichtswürdige, um den gestritten wird, der Folter unterworfen werden, um durch Ermittlung der Wahrheit dem Streit ein Ende zu machen.

§ 1. Dies wird nicht allein beiden Streitenden zum Vorteil gereichen, sondern auch dazu dienen, die Gemüter der Diener von dem Entlaufen zurückzuschrecken.

Geg. XV. k. Sept. (332) zu Constantinopel unter dem Consulate des Pacatianus und dem des Hilarianus.

6,1,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN FELIX, *CONSUL*.

Sollte Jemand einen dem Fiscus gehörigen Diener versteckt haben, so soll derselbe nicht allein angehalten werden, denselben zurückzugeben, sondern auch als Strafe zwölf Unzen Silber an den Fiscus zahlen.

Geg. II. id. April. (371) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

6,1,8. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ALBINUS, *PRAEFECT DER STADT ROM*.

Wenn öffentliche, in den Waffenschmieden oder bei anderen öffentlichen Arbeiten beschäftigte Diener, dieses Verhältnis vergessend, sich in Häuser Anderer begeben und sich mit in privaten Diensten stehenden Dienerinnen verheiratet haben, so sollen sowohl sie als ihre Frauen und Kinder in ihr früheres Verhältnis und zu ihren früheren Arbeiten zurückgeholt werden.

Geg. VIII. k. Aug. (389) unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

II. Titel.

DE FURTIS ET SERVO CORRUPTO.

6,2. Von Diebstahl und Entführung eines Dieners.

6,2,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN THEOGENES.

Wenn Jemand im Auftrag deiner Diener mit deinem Geld Grundstücke gekauft hat, so hast du die Wahl, ob du dieselben mit der Klage wegen Diebstahls oder mit der Auftragsklage verfolgen willst. Denn die Angemessenheit erlaubt es nicht, die Anklage des Verbrechens zu verfolgen und zu gleicher Zeit die Erfüllung eines im guten Glauben geschlossenen Vertrages zu fordern.

Geg. XI. k. Mai. (195) unter dem Consulate des Kaisers Severus und dem des Albinus.

6,2,2. DIESELBEN KAISER AN DIE HÄNDLER.

Ihr verlangt etwas Widerrechtliches, wenn ihr das als gestohlen Anerkannte nicht eher zurückgeben wollt, als bis die Herren den Kaufpreis erstattet haben. Sorgt vielmehr dafür, eure Handelsgeschäfte vorsichtiger einzurichten, damit ihr nicht in Schäden dieser Art und auch nicht in den Verdacht eines Verbrechens geratet.

Geg. III. k. Dec. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,2,3. DER KAISER ANTONINUS AN SECUNDUS.

Wenn dein Stiefvater eine noch nicht dem Tempel geweiht gewesene Sache entwendet hat, so steht dir gegen denselben die Diebstahlklage zu.

Geg. VI. id. Sept. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,2,4. DER KAISER ALEXANDER AN AURELIUS HERODES.

Du kannst Denjenigen, welcher nach deiner Behauptung deinen Diener aufgewiegelt hat, wenn er seinen Charakter verdorben hat, wegen Aufwiegelung eines Dieners belangen. Hatte er den Aufgewiegelten versteckt, so steht dir die Diebstahlklage gegen ihn zu. Auch ist dir unverwehrt, diese Klagen durch einen Geschäftsführer zu verfolgen.

Geg. id. Sept. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,2,5. DERSELBE KAISER AN CORNELIUS.

Die Forderung deines Gegners, den Verkäufer der Sache, welche sich eingeständlich noch in deinem Besitz befunden hat, zu nennen, ist ganz den Rechten gemäß. Denn es ziemt dir nicht, zur Vermeidung eines für einen rechtschaffenen Mann kränkenden Verdachts vorzuschützen, sie von einem Vorübergehenden und Unbekannten gekauft zu haben.

Geg. III. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,2,6. DERSELBE KAISER AN PYTHIDORUS.

Derjenige, welcher wissentlich und ohne Bewilligung des Herrn einen fremden Dienstbaren verkauft oder auf irgend eine Weise veräußert hat, kann dadurch dem Herrn nichts entziehen, und verhehlt er ihn oder hält er ihn bei sich zurück, so begeht er einen Diebstahl.

Geg. VI. k. Ian. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,2,7. DERSELBE KAISER AN DATUS.

Wenn derjenige, welchem du nach deinem Vortrag Geld gegeben hattest, um es deiner Mutter zu bringen, einen kleinen Teil desselben an sie gezahlt, das übrige aber für sich verwendet hat, so hat er einen Diebstahl begangen.

Geg. prid. id. Iun. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

6,2,8. DERSELBE KAISER AN VALENTINUS.

Auch ein Steuereintreiber kann mit der Diebstahlklage belangt werden, wenn er, obwohl du deine Steuern richtig gezahlt hast, wohl wissend, dass du nichts schuldig bist, deine Dienerin fortgeführt oder verkauft hat. Deshalb kann sie auch nicht durch Ersitzung auf den Käufer übergehen und du kannst sie zurückfordern.

Geg. X. k. Mart. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignan.

6,2,9. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AEDISIUS.

Ist dein dir Dienstbarer durch Diebstahl entwendet oder mit Gewalt geraubt worden, dann tragen, wenn er, bevor er dir angeboten wurde, gestorben ist, dafür der Räuber oder der Dieb die Verantwortung und unterliegen den gesetzlichen Strafen.

Geg. VII. id. Febr. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,2,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALERIUS.

Wenn der Vorsteher der Provinz sich überzeugt hat, dass durch Diebstahl oder Raub abhanden gekommene Dienstbare verkauft worden sind, und er feststellt, dass du der Nachfolger Dessen bist, zu dem sie vorher gehört haben, so muss, da sie wegen dieser Besitzergreifung vor der Rückkehr in den Besitz des Herrn an den Käufer durch Ersitzung nicht übergehen können, er dir dieselben herausgeben.

Ohne Zeit und Consulat des Jahres.

6,2,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMOSTHENES.

Du musst dich wegen der Gegenstände, welche nach deiner Bittschrift deinem Mündel von seiner Stiefmutter entwendet worden sind, an den Vorsteher der Provinz wenden. Diesem wird es, wenn sich ergeben sollte, dass sie etwas nach der Zeit entwendet hat, zu der dein Mündel Eigentümer dieser Gegenstände geworden war, nicht unbekannt sein, dass sie bei einem öffentlich begangenen Diebstahl auf das Vierfache, bei einem heimlichen aber mit der Diebstahlklage auf das Doppelte verurteilt werden muss.

Geg. VII. k. Sept. (293) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUINTA.

Die bei dem Dieb zur Welt gekommene Leibesfrucht einer Dienerin kann, bevor diese nicht auch in den Besitz des Herrn gebracht wurde, nicht durch Ersitzung erworben werden, und der Dieb der Mutter ist wegen Diebstahls zu belangen.

§ 1. Es ist dir daher unverwehrt dich wegen dieser Dienerin der Diebstahlklage, der persönlichen Klage oder der Klage auf Rückgabe gegen den Besitzer zu bedienen, da die eine, welche eine Strafe nach sich zieht, durch die Wahl der anderen nicht gehindert werden kann.

§ 2. Denn es ist unzweifelhaft, dass außer der Bestrafung auch der Verbleib des Streitgegenstandes verfolgt werden kann, weil auch Diejenigen, welche fremde Diener gekauft haben, wenn ihnen dieser Umstand bekannt gewesen ist, mit der Diebstahlklage belangt werden können.

Geg. id. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMNUS.

Nach einem Vergleich über einen Diebstahl verbieten die Gesetze zu klagen. Hast du dich aber nicht verglichen, sondern nur einen Teil der gestohlenen Sachen zurückgenommen, so kannst du den Rest herauszugeben fordern oder seinen Geldwert verlangen und mit der Diebstahlklage beim Vorsteher der Provinz klagen.

Geg. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Diejenigen, welche wissentlich von einem Diener die von ihm gestohlenen Sachen angenommen haben, kannst du nicht allein wegen der angenommenen Sachen, sondern auch mit einer persönlichen Strafklage des Diebstahls belangen.

Geg. VIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOCRATA.

Es sollte dir nicht unbekannt sein, dass Erben mit der Diebstahlklage nicht belangt werden können; wegen der entwendeten Dokumente kannst du sie aber mit einer Klage wegen der Sache in Anspruch nehmen.

Geg. III. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARTEMIDORUS UND ANDERE.

Wenn Derjenige, welcher euren Diener zur Verpflegung übernommen hatte, denselben verkauft hat, so hat er einen Diebstahl begangen.

Geg. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CONONE.

Obwohl es wegen dem gemeinschaftlichen Gebrauch des Besitzes nicht gestattet ist, die Ehegattin wegen Plünderung der Erbschaft mit der Diebstahlklage zu verfolgen, so ist doch den Erben und ebenso den Kindern unverwehrt, sie wegen demjenigen, was sie aus dem Vermögen des Vaters besitzt, mit einer Klage wegen der Sache zu belangen.

Geg. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIODORUS.

Gegen Denjenigen, welcher bei Gelegenheit eines Schiffsbruchs oder einer Feuersbrunst etwas weggenommen oder diese Sachen beschädigt hat, wird dem Eigentümer, wie das immerwährende Edict bestimmt, innerhalb eines Jahres die Klage auf das Vierfache, nach Ablauf dieses Jahres auf das Einfache gegeben, zusätzlich zu der bereits festgesetzten Strafe.

Geg. III. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NESTIAEUS.

Ein falscher Geschäftsbesorger, welcher gegen den Willen des Herrn ein Depositum zurücknimmt oder eine Forderung einzieht, begeht einen Diebstahl und kann außer auf die Rückgabe der Sache mit der Klage auf das Doppelte wegen öffentlich begangenen Diebstahls belangt werden.

Ohne Zeit und Consulat des Jahres.

6,2,20. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, PRAEF. PRAET.

Wenn Jemand einen fremden Diener beredet hatte, irgendeine Sache seinem Herrn zu entwenden und zu ihm zu bringen, der Diener aber dieses seinem Herrn gemeldet und mit seiner Erlaubnis die Sache zu dem schuldigen Anstifter des Diebstahls gebracht hatte, so dass die Sache bei letzterem gefunden wurde, so bestanden unter den älteren Juristen darüber Zweifel, mit welcher Klage gegen Denjenigen zu verfahren sei, welcher die Sache an sich genommen hatte, ob wegen Diebstahls oder wegen Aufwiegelung des Dieners, da er denselben doch zum Diebstahl verführt hatte, oder ob derselbe nicht nur wegen Diebstahls, sondern auch wegen Aufwiegelung des Dieners zu belangen sei.

§ 1. Um den unter Jenen aufgetretenen Streitigkeiten ein Ende zu machen, haben Wir beschlossen, nicht nur die Diebstahlklage, sondern auch die Klage wegen Aufwiegelung eines Dieners gegen den Anstifter zu gestatten. Denn obwohl der Diener dadurch nicht verschlechtert worden ist, so ging doch die Absicht des Anstifters dahin, die Redlichkeit desselben zu verderben. Und wie nach rechtlichen Grundsätzen zwar ein Diebstahl nicht begangen worden ist, weil nur Der einen Diebstahl begeht, welcher gegen den Willen des Eigentümers eine diesem gehörende Sache entwendet, der Anstifter aber dennoch wegen seiner bösen

Absicht sich aus der Diebstahlklage zu antworten hat, so erscheint es ebenfalls angemessen, für seinen Frevel auch die Klage wegen Aufwiegelung eines Dieners zuzulassen, damit gegen ihn eine Strafklage, wie wenn der Diener wirklich aufgewiegelt worden wäre, erfolge und er, wie wenn dieser Fall unbestraft geblieben wäre, nicht versucht werde, dasselbe auch mit einem anderen Diener, welcher leichter aufgewiegelt werden könnte, vorzunehmen.

Geg. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,2,21. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die älteren Juristen waren darüber verschiedener Meinung, ob, wenn Jemand einen Diener in gutem Glauben hielt, dem ein Diebstahl an fremden oder an Sachen Desjenigen anzulasten war, dem er in Wahrheit gehörte, dem Besitzer in gutem Glauben die Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis, *noxales actio*, wegen Diebstahls gegen den wahren Herren zustehe, oder ob dieser selbst ihn, wenn er einen Diebstahl erlitten hatte, mit der erwähnten Klage belangen könne?

§ 1. Von der älteren Rechtswissenschaft ist die allgemeine Regel aufgestellt worden, dass Jemandem wegen eines Dieners, für den er selbst die Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis wegen Diebstahls auf sich zu nehmen genötigt ist, die Diebstahlklage gegen einen anderen nicht gestattet werden soll. Einige haben diese Regel als einen Einspruch so ausgelegt, dass gegen den Besitzer in gutem Glauben die Diebstahlklage nicht erfolgen könne, er selbst aber, wenn er einen Diebstahl erlitten hatte, die Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis wegen Diebstahls gegen den wahren Besitzer mit Recht erheben könne. Der Besitzer in gutem Glauben könne aber wegen des erlittenen Diebstahls die Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis gegen den wahren Besitzer erst dann anstellen, wenn der Diener sich wieder im Besitz seines Herrn befinde und zwar nicht allein wegen derjenigen Gegenstände, welche der Diener zu der Zeit, da er sich in seinem Besitze befunden, entwendet hat, sondern auch wegen derjenigen, die er gestohlen hat, als er dem Besitzer in gutem Glauben entlaufen, aber noch nicht wieder in den Besitz seines Herrn zurückgekehrt war.

§ 2. Obwohl man nun jene allgemeine Regel der älteren Gesetzgebung in dieser Art als einen Einspruch in Anwendung brachte, so haben Wir doch, dieselbe tiefer und mehr der Wahrheit gemäß erfassend, sie in folgender Gestalt auszulegen für gut befunden.

§ 3. So lange nämlich der Besitzer in gutem Glauben in der Meinung, dass er Besitzer sei, den Dieb behält, kann er mit Recht, so lange dieser sich in seinem Besitz befindet, auch von anderen mit der Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis belangt werden, wenn Fremde von diesem Diener bestohlen worden sind, und er selbst hat gegen den wahren Eigentümer keine Klage nach der Rechtsregel: wer gegen einen anderen die Diebstahlklage erheben kann, kann mit derselben nicht belangt werden. Hat er aufgehört, im Besitz desselben zu sein, und der Diener befindet sich wieder bei dem wahren Herrn, so kann er selbst zwar mit der Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis wegen Diebstahls nicht belangt werden, gegen den wahren Eigentümer aber steht ihm selbst diese Klage wegen derjenigen Gegenstände zu, welche der Diener zu einer Zeit ihm entwendet hat, als dieser entweder bereits sich im Besitz des wahren Eigentümers befand, oder zu einer Zeit, wo zwar der Besitzer in gutem Glauben den Gewahrsam verloren, der wahre Eigentümer aber denselben noch nicht wieder ergriffen hatte.

§ 4. Auf diese Weise stimmt der Fall mit der allgemeinen Regel wieder ganz überein. Denn während ihm die Diebstahlklage gegen den wahren Eigentümer zusteht, kann er selbst von anderen mit der Diebstahlklage nicht belangt werden, und indem Wir so alles nach der Zeitfolge unterscheiden, sind diese Zweifel, welche seit so langer Zeit erhoben worden sind, durch diese Unsere Bestimmung sämtlich beseitigt. Der Besitzer in gutem Glauben wird zu gewissen Zeiten berechtigt sein, Klage anzustellen und dann nicht belangt werden können, zu anderer Zeit aber auch der wahre Eigentümer nicht verklagt und zu gewissen Zeiten belangt werden können.

§ 5. Hat aber ein Freier, welcher von einem anderen in gutem Glauben als Diener gehalten wurde, einen Diebstahl begangen, so wird mit Recht und unbezweifelbar geurteilt, dass der anerkannt Freie nun selbst und zwar auch von Dem, welcher ihn in gutem Glauben hielt, wegen des Diebstahls belangt werden kann, der Besitzer in gutem Glauben aber, wenn der Freie gegen einen Fremden einen Diebstahl verübt hat, nicht verklagt werden kann, sondern der Freie vielmehr selbst zu dem Diebstahl Rede und Antwort geben muss, weil die allgemeine Regel nur die Diener betrifft, und es unmöglich und Unseren Gesetzen unbekannt ist, dass die Klage aus einem Abhängigkeitsverhältnis bei jemand angestellt werden könne, welcher nicht Dienstbarer, sondern frei und eigenen rechtens ist.

Geg. k. Oct. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

Es ist zwar rechtlich ohne allen Zweifel, dass, wenn ein Diebstahl verübt wurde, demjenigen die Diebstahlklage zusteht, welcher dabei ein Interesse hat, dass der Diebstahl nicht begangen wird.

§ 1. Die älteren Ausleger der Gesetze waren jedoch darüber in Zweifel, ob, wenn jemand eine ihm gehörende Sache einem Anderen geliehen hat und diese entwendet worden ist, derjenige, welcher die Sache zum Gebrauch erhalten hat und zahlungsfähig ist, den Dieb mit der Diebstahlklage belangen kann, weil er selbst von dem Eigentümer dieser Sache mit der Klage aus dem Leihvertrag belangt werden könnte.

§ 1a. Auch waren sie darüber nahezu einig, dass ihm selbst diese Klage zustehe, insofern nicht sein Unvermögen dargetan würde. Denn alsdann stand nach ihrer Meinung nur dem Eigentümer die Diebstahlklage zu.

§ 1b. Aber es erhoben sich in dem Fall Zweifel, ob, wenn derjenige, welcher die geliehene Sache erhalten hatte, zu der Zeit, als der Diebstahl begangen wurde, zwar zahlungsfähig, später aber, bevor die Klage, welche ihm vorher zustand, anhängig gemacht wurde, in Dürftigkeit geraten war, dann das von ihm einmal erworbene Klagerecht bei ihm verbleiben oder an den Eigentümer zurückfallen solle, und ferner, ob in diesem Fall die Diebstahlklage von einem zum anderen übergehen würde oder nicht.

§ 1c. Es ergibt sich aber in dieser Materie auch noch eine Unterscheidung, wenn derjenige, welcher die Sache zum Gebrauch erhalten hat, nur zum Teil zahlungsfähig ist und nicht das Ganze bezahlen, sondern nur eine teilweise Zahlung leisten kann, ob ihm in diesem Falle die Diebstahlklage zu gestatten ist oder nicht.

§ 1d. Um diese Zweifel, oder vielmehr Verwirrung, unter den älteren Juristen zu beseitigen, haben Wir Uns bei diesem so schwierigen Gegenstande für die einfachere Meinung entschieden, dass es in der Willkür des Eigentümers stehen soll, ob er die Klage aus dem Leihvertrag gegen den Empfänger anstellen will, oder die Diebstahlklage gegen Denjenigen, welcher die Sache gestohlen hat.

§ 1e. Ist aber einer von beiden von ihm gewählt worden, hat er nicht mehr das Recht, den einmal gefassten Entschluss zu ändern und wieder auf die andere Klage zurückzugehen, vielmehr ist, wenn er die Klage gegen den Dieb gewählt hat, derjenige, welcher die Sache zum Gebrauch erhalten hat, gänzlich befreit. Klagt er aber als Verleiher gegen den Empfänger der geliehenen Sache, so soll ihm zwar nicht auch noch die Diebstahlklage gegen den Dieb zustehen, dagegen aber derjenige, welcher wegen der geliehenen Sache belangt wird, berechtigt sein soll, mit der Diebstahlklage gegen den Dieb zu klagen, jedoch nur dann, wenn der Eigentümer, davon unterrichtet, dass die Sache gestohlen worden, dennoch gegen den Leiher auftreten sollte.

§ 2. Hat aber der Eigentümer, nicht wissend oder zweifelnd, ob die Sache sich noch bei dem Leiher befinde, die Klage aus dem Leihvertrag angestellt, und will, nachdem er von dem Sachverhalt unterrichtet worden ist, die Klage aus dem Leihvertrag zurückziehen und auf die Diebstahlklage übergehen, so steht ihm das Recht zu, auch den Dieb zu belangen, und es darf ihm diese Klage nicht deshalb versagt werden, dass er aus Unkunde bereits die Klage gegen den Leiher aus dem Leihvertrag angestellt hat, falls er nicht von diesem bereits entschädigt worden ist. Denn in diesem Falle soll zwar der Dieb hinsichtlich des Eigentümers von der Diebstahlklage befreit, jedoch dem Leiher, welcher für die ihm geliehene Sache den Eigentümer entschädigt hat, verantwortlich sein, da es ausgemacht rechtens ist, dass, wenn der Eigentümer, unbekannt mit dem Umstande, dass die Sache gestohlen wurde, anfänglich die Klage aus dem Leihvertrag angestellt, nachher aber, von dem Diebstahl in Kenntnis gesetzt, zu der Klage gegen den Dieb übergegangen ist, der Empfänger der geliehenen Sache dadurch befreit wird, wie auch der Ausgang des Prozesses gegen den Dieb für den Eigentümer sein wird, und dass diese Bestimmung auch zu gelten hat, mag der Empfänger der geliehenen Sache nur zum Teil oder ganz zahlungsfähig sein.

§ 3. Wenn den älteren Juristen aber zweitens zweifelhaft war, was dann anzunehmen sei, wenn jemand im Besitze einer geliehenen Sache sich befunden, ein Anderer aber sie ihm gestohlen und dieser infolge der erhobenen Anklage nicht nur auf Rückgabe der gestohlenen Sache, sondern auch zu der Strafe des Diebstahls verurteilt wurde, der Eigentümer aber nunmehr auftritt und auf alles, worin der Dieb verurteilt wurde, Ansprüche erhebt, als bei Gelegenheit der ihm gehörigen Sache erwachsen, so geraten sie hierbei noch in einen anderen Zweifel, ob dem Eigentümer nur seine Sache oder deren Schätzwert oder auch die Strafsumme zuzusprechen sei?

§ 3a. Und obwohl hierüber von den alten Juristen abweichende Meinungen vorgetragen worden sind, und selbst Papinianus einander widersprechende Entscheidungen gegeben hat, so wollen Wir Uns, seiner abwechselnden Meinung ungeachtet, doch nicht für die erste, sondern für die zweite Meinung des Papinianus entscheiden, worin er bestimmt hat, dass der Anspruch nicht auf den Eigentümer übergebe. Denn auf wessen Seite die Verantwortung ist, da soll auch der Anspruch sein, auf dass nicht der Leiher allein nur der Verantwortlichkeit ausgesetzt ist, sondern sich auch auf Ansprüche Hoffnung machen kann.

§ 4. Da aber in dem Bereich dieser Zweifel eine dritte Streitfrage entstanden ist, warum sollten Wir nicht auch diese entscheiden? Indem es nämlich offensichtlich vorgeschrieben ist, dass dem Mann in bestehender Ehe die Diebstahlklage gegen seine Ehegattin nicht zusteht, weil das Gesetz verbietet, unter so eng

verbundenen Personen eine so harte Klage zu gestatten, so hat dies zu folgender Streitfrage unter den früheren Juristen Veranlassung gegeben.

§ 4a. Jemandem, welcher sich eine Sache geliehen hatte, war diese Sache von seiner Ehegattin entwendet worden, und es entstanden nun Zweifel, ob dem Eigentümer die Diebstahlklage zu gestatten sei und ob trotz Verwandtschaft auch ihrem Ehemann, wie er seinerseits aus dem Leihvertrag belangt werden kann, die Diebstahlklage zustehe.

§ 4b. Die Rechtsgelehrten haben auch hierüber unter sich gestritten. Aus diesem Gesetz und Unseren früheren in diese Constitution mit aufgenommenen Entscheidungen, kann auch dieser Fall klar entschieden werden.

§ 4c. Denn da Wir dem Eigentümer das Recht erteilt haben, Denjenigen auszuwählen, welchen er belangen will, entweder Den, welcher die Sache geliehen hat, oder Denjenigen, welcher den Diebstahl verübt hat, so steht auch in diesem Fall dem Ehemann, wenn der Eigentümer ihn auswählen sollte, wegen der Zurückhaltung im ehelichen Verhältnis nicht die Diebstahlklage, sondern nur die Klage wegen abhanden gekommener Sachen zu. Der Eigentümer aber hat volle Freiheit, gegen den Ehemann entweder aus dem Leihvertrag zu klagen, oder gegen die Ehefrau die Diebstahlklage anzustellen, letzteres jedoch mit der Einschränkung, dass, wenn der Leiher selbst zahlungsfähig ist, die Diebstahlklage auf die Ehefrau nicht ausgedehnt werden darf, weil sonst bei Ehegatten, welche sich nicht gut mit einander vertragen, irgendeine Machenschaft reifen und vielleicht die Ehegattin mit Einwilligung des Ehemannes vor Gericht gezogen und einer peinlichen Verurteilung unterworfen werden könnte.

Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

III. Titel.

DE OPERIS LIBERTORUM.

6,3. Von der Dienstverpflichtung der Freigelassenen.

6,3,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ROMANUS.

Wenn dir zur Zeit der Freilassung Dienste auferlegt worden sind, so bist du zur Leistung derselben verpflichtet. Zwar pflegt zwischen dem Freilasser und dem Freigelassenen eine Übereinkunft über ein statt der Dienste zu zahlender Geldbetrag getroffen zu werden, der Freilasser kann aber einen solchen Betrag nicht fordern, wenn er nicht darlegt, dass dieser nur ausnahmsweise wegen Dürftigkeit statt der Unterstützung gefordert wird. Sind aber keine Dienste auferlegt worden, so bist du doch, wenn der Freilasser verarmt, zu dessen Unterstützung verpflichtet.

Geg. III. k. Ian. (204) unter dem Consulate des Chilon und dem des Libon.

6,3,2. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHETES.

Der Jemandem zur Freilassung übergebene Dienstbare kann vom Freilasser weder in die Dienstbarkeit zurückgeführt, noch die auferlegten Dienste zu leisten gezwungen werden.

Geg. VI. k. Mai. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

6,3,3. DIESELBEN KAISER AN QUINTIANUS.

Wer gegen eine von einem Außenstehenden erhaltene Geldsumme einen Diener freigelassen, und für Dienste Geld von demselben genommen hat, soll das Empfangene als nicht geschuldetes zurückzugeben angehalten werden, mögen es nun auferlegte Dienste gewesen sein oder nicht.

Geg. k. Nov. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

6,3,4. DER KAISER ANTONINUS AN VALERIANUS.

Solltest du nachgewiesen haben, dass der von dir Freigelassene aus dem Verkauf der Dienste dir eine Geldsumme schuldet, so muss der Vorsteher der Provinz den Freigelassenen zur Zahlung anhalten (womit der Freigelassene die unbeschränkte Freiheit erlangt ein Testament zu errichten), wenn nicht festgestellt wird, dass der Anspruch nur zur Belastung des Freigelassenen erhoben wird.

Geg. XIV. k. Mai. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,3,5. DERSELBE KAISER AN TERENCE.

Deine Mutter kann von demjenigen, welchen sie entsprechend einem Fideikommiss freigelassen hat, die auferlegten Dienste nicht fordern, als nur für die Zeit, sie sie ihn früher freigelassen hat, als der Zeitpunkt der fideikommissarischen Freilassung eingetreten war. Sollte er ihr aber die einem Freilasser schuldige Ehrfurcht verweigern, so steht ihr das Recht zu, ihre Ansprüche vor dem zuständigen Richter zu verfolgen.

Geg. III. id. Mai. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,3,6. [6,3,10] DER KAISER ALEXANDER AN CAECILIUS.

Ein Freigelassener oder eine Freigelassene Verstorbener sind den Erben des Freilassers oder dem Ehemann der Freilasserin nicht zu Diensten verpflichtet.

Geg. k. Nov. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,3,7. [6,3,6] DER KAISER ALEXANDER AN MINICIUS.

Den Freilassern ist es nicht erlaubt, statt der Dienste Geld zu nehmen, sollte auch vorgeschützt werden, dass die Geldforderung, da die Dienste nicht geleistet wurden, eine Entschädigung für den nicht geleisteten Gehorsam sei.

§ 1. Wer für zwei Söhne, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, verantwortlich war, wird nach dem Julischen Gesetz über der Verheiratung unter Berücksichtigung der Rechtsstände auch von der Verpflichtung zu Diensten befreit.

Geg. XII. k. Iun. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,3,8. [6,3,7] DERSELBE KAISER AN AUGUSTINUS.

Bist du demjenigen, welcher dich freigelassen hat, mit deinem Geld abgekauft worden, so bist du ihm keine Dienste schuldig, und kannst auch von ihm nicht wegen Undankbarkeit bestraft werden. Du darfst jedoch nicht in Abrede stellen, dass er dein Freilasser ist.

Geg. III. id. Sept. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,3,9. [6,3,8] DERSELBE KAISER AN LICTORIUS.

Durch die Verheiratung mit deiner Freigelassenen hast du den Stand derselben erhöht, und sie kann deshalb nicht genötigt werden, dir Dienste zu leisten, da du dich mit der Wohltat des Gesetzes begnügen kannst, dass sie wider deinen Willen keine Ehe mit einem anderen eingehen kann.

Geg. X. k. Mart. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,3,10. [6,3,9] DERSELBE KAISER AN HERCULIANUS.

Wenn Titius bei der Errichtung seines Testaments seinem Diener Gaius die Freilassung unter folgender Bedingung bestimmt hat: 'mein Diener Gaius soll nach Ablauf dreier Jahre, von meinem Todestag an gezählt, freigelassen werden, jedoch soll er meinen Erben dasselbe leisten, was er bei meinen Lebzeiten mir leistete', und dieser Diener hat fortwährend dem Testator etwas geleistet und nach dem Tode desselben auch dessen Erben, bis zu der Zeit, zu der ihm die Freilassung zu gewähren war, so ist klar, dass er nach erfolgter Freilassung zu dieser Dienstleistung nicht weiter angehalten werden kann.

Geg. VII. id. Aug. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,3,11. DER KAISER GORDIANUS AN AFRICANUS.

Das Kind einer Freigelassenen ist frei geboren.

§ 1. Derjenige aber, welcher in die Verheiratung seiner Freigelassenen eingewilligt hat, verliert, obgleich er keine Dienste von ihm fordern kann, nicht seine Eigenschaft der Freilasser zu sein.

Geg. III. non. Aug. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,3,12. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VENERIA.

Freigelassenen steht die freie Wahl ihres Aufenthaltsortes zu und sie können von den Kindern ihres Freilassers, denen allein sie Ehrfurcht schuldig sind, nicht wieder als Dienstbare herangezogen werden, wenn sie sich nicht undankbar zeigen, da die Gesetze den Freigelassenen nicht die Verpflichtung auferlegen mit dem Freilasser zu wohnen.

Geg. IX. k. Iun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,3,13. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PROBUS, PRAEF. PRAET.

Derjenige, welcher einen fremden Freigelassenen bei sich aufgenommen hat, ist verpflichtet, zur Strafe für die Dienste desselben einzustehen.

Geg. III. id. Iul. (371) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

IV. Titel.

DE BONIS LIBERTORUM ET IURE PATRONATUS.

6,4. Von dem Vermögen der Freigelassenen und den Rechten des Freilassers.

6,4,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SECUNDA.

Es ist ein großer Unterschied, ob Jemand mit seinem Geld erkauft und vom Käufer freigelassen worden ist, oder ob er, nachdem sein Herr ihm Geld gegeben, die Freilassung erlangt hat. Im ersteren Fall kann der Freilasser zum Nachlassbesitz entgegen dem Inhalt der Testamente nicht zugelassen werden, im letzteren Fall aber verbleiben ihm alle Rechte der Freilasserschaft.

§ 1. Und da das Vermögen des Sabinianus, des Freilassers Sohn, dem alle Rechte der Freilasserschaft zustanden, als Staatsverräter der Staatskasse zugesprochen worden ist, so gehen nach der auch von Uns angenommenen Verordnung des vergöttlichten Pertinax, die Rechte am Nachlass seiner Freigelassenen ebenfalls an Unsere Staatskasse.

Geg. V. non. Iul. (210) unter dem Consulate des Faustinus und dem des Rufinus.

6,4,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN FLORIANUS, COMES RERUM PRIVATARUM.

Sollten Freigelassene ohne Widerspruch ihres Freilassers mit Unseren dienstbaren Bäuerinnen ein eheliches Verhältnis eingegangen sein, sollen die Freilasser wissen, dass sie dann die Vorteile der Freilasserschaft verlieren.

Geg. III. id. Oct. (367) zu Trier unter dem Consulate des Lupicinus und dem des Iovinus.

6,4,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, PRAEF. PRAET.

Wenn ein Freilasser künftig erklären sollte, sei es nun bei Freilassungen, welche unter Lebenden verhandelt werden, oder, wo Freilassungen aus Testamenten oder aus geschriebenen oder mündlichen Verfügungen erfolgen, seine Freigelassenen sollten von den Rechten aus der Freilasserschaft befreit sein, so soll, unter gänzlicher Aufhebung älterer Auslegungen, nicht weiter bezweifelt werden, dass durch eine solche ausdrückliche Erklärung den Freigelassenen auch das Freilasserrecht erlassen wurde, und auch die Intestaterbfolge, welche nach der Meinung der älteren Juristen den Freigelassenen aus Verfügungen dieser Art verbleiben musste, soll dem Freilasser nicht weiter verbleiben.

§ 1. Und wie durch die Wiederherstellung der Geburtsrechte alle Rechte der Freilasserschaft aufgehoben wurden, so soll, wie Wir hiermit allen zu wissen geben, diesen Worten ebenfalls dieselbe Kraft beigelegt werden.

§ 2. Dasselbe soll rechtens sein, wenn nach vorheriger Freilassung unter Lebenden die Freilasserrechte in letzten Willenserklärungen erlassen werden, doch sollen auch fernerhin die Wiederherstellungen der Geburtsrechte, aus welchen fast allein dem Freigelassenen die vollen Rechte der freien Geburt erwachsen, ebenso in Unserem Staate gelten, da es Unser innigster Wunsch ist, Unseren Staat mehr mit Freigeborenen als Freigelassenen bevölkert zu sehen.

§ 3. Die Ehrerbietung jedoch, welche die Freigelassenen ihren Freilassern schuldig sind, und die Rechte, welche den Freilassern gegenüber undankbaren Freigelassenen zustehen, sollen ihnen unverkürzt verbleiben, auch wenn das Freilasserrecht durch die obigen Worte auf die von Uns eingeführte Weise erlassen worden wäre, da auch bei der Verleihung des Standes der Freigeburt diese Rechte nicht fortfallen.

§ 4. Doch bleiben diejenigen Fälle, in denen das Freilasserrecht zur Strafe den desselben unwürdigen Freilassern entrissen wird, in ihrer vollen Kraft unverändert.

Siebenmal vorgelesen im neuen Gerichtssaal des kaiserlichen Palastes.

Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Vir Clarissimus.

6,4,4. DER KAISER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Diese Verordnung, welche eine neue Gestaltung der Freilasserrechte beabsichtigt, setzt zuerst die nach dem Zwölftafelgesetz, nach dem Prätorischen Recht und dem Papianischen Gesetz [über die Besteuerung des Erbes bei Ehe- oder Kinderlosigkeit, dazu C. 6,51 und C. 8,58] herrschenden Freilasserrechte auseinander.

§ 1. Zunächst sind Diejenigen zu erwähnen, welche nicht durch Freilasserrechte belastet sind, und dies ist dann der Fall, wenn der Freilasser entweder bei Lebzeiten oder als seinen letzten Willen erklärt hat, dem Freigelassenen die Freilasserrechte zu erlassen, denn dann ist klar, dass in diesem Falle das Freilasserrecht weder dem Freilasser selbst, noch den Mitgliedern seiner Familie, noch weniger aber fremden Erben gegen den Freigelassenen zusteht. Ein Dienstbarer wird auch dadurch frei und von allen Freilasserrechten befreit, wenn der Herr nicht widerspricht, wenn er denselben in Militärdienste treten oder zu einer Staatswürde gelangen sieht.

§ 2. Auch wenn Jemand eine ihm Dienstbare anbieten sollte, um ihren Körper zu prostituieren, wird diese

Dienerin frei und der Herr des ganzen Freilasserrechtes beraubt, so wie auch derjenige, welcher einen kranken Diener vernachlässigt und weder ihn pflegt, noch ihn in ein Krankenhaus schafft, noch ihm den gewohnten Unterhalt gewährt, aller Rechte demselben gegenüber verlustig geht.

§ 3. Aber auch, wenn jemand aus Zuneigung zu seiner Dienstbaren dieselbe in Ermangelung einer rechtmäßigen Ehegattin als Geliebte zu sich nehmen und, ohne etwas über ihren Stand zu sagen, bis an sein Ende in dieser Zuneigung verharren sollte, wird diese Dienerin nicht nur selbst frei, sondern auch die Kinder, welche sie dem Herrn geboren hat; letztere gelangen dadurch sofort und ohne weiteres in den Stand der Freigeborenen und erhalten ihr Sondergut, so dass dann den Erben des Herrn, mögen es Kinder oder Fremde sein, kein Freilasserrecht über dieselben mehr zusteht.

§ 4. Wenn jemand, indem er für einen Dienstbaren einen Prozess über die Freilassung desselben führt, dem Herrn unterlegen und den Wert des Dienstbaren hat bezahlen müssen, wird dieser Diener, für welchen dem Herrn der Wert entgolten worden ist, selbst frei, dem Herrn aber steht kein Freilasserrecht über denselben zu, so wie auch über Denjenigen nicht, welcher nach den Vorschriften der älteren Gesetze mit seinem eigenen Geld erworben wurde, denn die älteren Juristen versagten dem Freilasser auch gegen diesen die prätorischen Freilasserrechte.

§ 5. Aber auch dann, wenn der Freilasser mit dem Freigelassenen oder der Freigelassenen über Geld statt der Dienste sich geeinigt oder sie schwören lässt, keine Ehe einzugehen oder keine Kinder zu zeugen, wird er aller Freilasserrechte verlustig, weil er auch bisher schon dadurch alle ihm sowohl nach dem Zwölftafelgesetz als dem prätorischen Recht zustehenden Freilasserrechte verlor.

§ 6. Ebenso geht der Freilasser auch dann, wenn er in einem betrügerischen Einverständnis mit dem Freigelassenen, welcher frei geboren zu sein behauptet, der Erklärung desselben nicht widerspricht, und dieses Einverständnis mit dem Freigelassenen entdeckt wird, aller dem Freilasser zustehenden Rechte verlustig.

§ 7. Ferner gelangt nach den Senatsbeschlüssen derjenige, welcher mit einer fideikommissarischen Freilassung beehrt worden ist, jedoch Jener, welcher ihm die Freilassung erteilen soll, dessen uneingedenk zögert, wenn er sich an die Obrigkeit wendet, und die Abwesenheit desselben, oder dass er sich verleugnet, darlegt, auf der Stelle zur Freilassung und unterliegt keinem Freilasserrechte.

§ 8. Ebenfalls, wenn der Sohn des Freilassers gegen den Freigelassenen des Vaters eine Anklage auf Leib und Leben erhoben, oder den Versuch gemacht hat, ihn wieder der Dienstbarkeit zu unterwerfen, wird auch ein solcher Freigelassener von allen Freilasserrechten befreit, wie er auch bisher von den prätorischen Freilasserrechten befreit wurde.

§ 9. Nachdem also die Erwähnten sämtlich von den Freilasserrechten befreit sind, verordnet der Kaiser im Folgenden was für Freilasserrechte gegen die anderen Freigelassenen bestehen sollen.

§ 9a. Und zwar wird nach dieser Verordnung, wenn ein Freigelassener oder eine Freigelassene weniger als hundert Goldstücke an Vermögen haben sollte, dieses nicht berücksichtigt, sondern ihnen erlaubt, nach ihrem Belieben ein Testament zu errichten. Wenn aber Diejenigen, welche weniger als hundert Goldstücke an Vermögen haben, ohne Testament und ohne Kinder sterben, so gelangen die Freilasser zur Erbschaft des ohne Testament Verstorbenen.

§ 10. Hinterließen sie aber ein Vermögen größer als hundert Goldstücke und sind Kinder da, oder Enkel, oder Urenkel, oder Kinder von Urenkeln, gleichgültig ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob von Männern oder Frauen abstammend oder von welcher Anzahl, entweder vor den Eltern freigelassen, oder mit den Eltern zugleich oder auch nach ihnen, oder nach der Freilassung geboren, so beruft diese Verordnung auch diese zur Erbschaft der Freigelassenen, weil es von Natur recht ist, dass die Kinder das Vermögen ihrer Eltern bekommen.

§ 10a. Denn auch das Zwölftafelgesetz gewährt, wenn freigelassene, der väterlichen Gewalt noch unterworfenen Kinder vorgefunden werden, den Freilassern nichts, und auch der Prätor, mochte nun der Freigelassene noch unter der väterlichen Gewalt befindliche oder aus derselben entlassene Kinder haben, ruft dann keinen Freilasser zum Widerspruch gegen das Testament auf.

§ 10b. Indem daher die vorliegende Verordnung dieses ebenfalls befolgt, so gestattet sie, wenn sie Kinder des Freigelassenen oder der Freigelassenen vorfindet, den Freilassern oder deren Kindern keine Intestaterbfolge, sondern beruft die Kinder der Freigelassenen zur Beerbung derselben, auch wenn sie, zwar im Stand der Dienstbarkeit geboren, mit denselben zugleich freigelassen worden sind.

§ 11. Und was noch mehr ist, sie beruft sie nicht nur dann, wenn diese in der Dienstbarkeit geborene, mit dem Vater oder mit der Mutter freigelassene Kinder vorhanden sind, sondern auch wenn ein Freigelassener oder eine Freigelassene andere nach der Freilassung entweder aus derselben Ehe oder aus einer anderen Ehe geborene Kinder hat, beruft sie alle gemeinschaftlich.

§ 11a. Und noch auffallender ist dabei: auch die Kinder selbst will diese Verordnung zur gegenseitigen Erbfolge berufen wissen. Sie gestattet auch dem Freigelassenen oder der Freigelassenen die Beerbung ihrer Kinder, so wie auch unter Freigeborenen die Väter und die Mütter zur Erbfolge der Kinder berufen sind, und will, dass in diesen Fällen das Freilasserrecht ruhen soll, dass also die Freigelassenen, Vater und Mutter,

von den Kindern, und die Kinder selbst eins von dem anderen und von ihren Eltern beerbt werden, und wenn solche Personen vorhanden sind, niemals eine Beerbung durch den Freilasser stattfinden.

§ 12. Nachdem sie dieses in Ansehung Derjenigen gesetzlich bestimmt hat, welche ohne Testament verstorben sind, geht sie auch auf diejenigen Freigelassenen ein, welche ein Testament errichtet haben, und befiehlt, dass, wenn die Freigelassenen, Vater oder Mutter, ihre Kinder zu Erben einsetzen, die Berufung der Freilasser gänzlich ruht.

§ 13. Sollten sie die Kinder enterben, aber ungerechter weise, so dass das Testament mit der Klage wegen Lieblosigkeit umgestoßen wird (denn auch diese bewilligt die Verordnung allen Kindern der Freigelassenen), soll, wie sie bestimmt, die Beerbung durch den Freilasser ebenso ruhen, wie wenn der Freigelassene ohne Testament verstorben wäre und von den Kindern ohne ein errichtetes Testament beerbt würde.

§ 14. Haben jedoch die Freigelassenen ihre Kinder mit gutem Grund enterbt, so sollen die Freilasser berufen sein, gleich wie wenn jene keine Kinder gehabt hätten.

§ 14a. Weil aber solche Freilasser Verwandte der Freigelassenen zu sein scheinen, so werden sie auch zur gesetzlichen Erbfolge berufen, und, so wie bei Freigeborenen die Nächsten dem Grade nach berufen werden, so auch bei Freigelassenen.

§ 14b. Wenn die Freigelassenen Kinder haben und diese sie beerben, schließen diese den Freilasser aus.

§ 14c. Haben sie aber keine Kinder oder kommen nach deren Enterbung die Freilasser, so werden diese zu dem Vermögen der Freigelassenen, welche ein die Anzahl von hundert Goldstücken übersteigendes Vermögen besitzen, dem Grade nach berufen, so dass zuerst die Freilasser oder Freilasserinnen berufen werden, sodann nach ihnen ihre Kinder, und wenn keine Kinder derselben vorhanden sind, ihre von Söhnen oder Töchtern abstammenden Enkel.

§ 14d. Denn eben dasselbe ist auch bei Freigeborenen angeordnet worden, dass nämlich alle Verwandte nach der Nähe des Grades zur Erbfolge berufen sind, und dass, wenn aus den nächsten Graden niemand vorhanden ist, alsdann die übrigen folgen und zur Erbschaft gelangen.

§ 14e. Hat aber der Freilasser oder die Freilasserin keine Abkömmlinge, berufen Wir auch ihre Seitenverwandten dem Grade nach, damit die näheren Verwandten denen entfernteren Grades vorgezogen werden.

§ 14f. Es sollen Seitenverwandte des Freilassers und seine Abkömmlinge bis zum fünften Grad den Freigelassenen beerben.

§ 15. Dies alles wird verordnet, wenn die Freigelassenen Kinder haben. Haben sie aber keine Kinder, errichteten jedoch ein Testament, so bestimmen Wir nicht, entgegen dem Zwölftafelgesetz, dass, weil ein Testament errichtet worden ist, die Freilasser gänzlich ausgeschlossen werden, auch gestatten Wir ihnen nach dem Papianischen Gesetz nicht, wenn ein Kind zum Erben eingesetzt worden ist, die Hälfte, oder wenn zwei Kinder zu Erben eingesetzt worden sind, ein Drittel zu erben, sondern berufen sie in der Art, dass sie nur ein Drittel der Erbschaft des Freigelassenen antreten können, jedoch nicht alle, welche den Freilasser beerben, sondern nur der Freilasser oder die Freilasserin, deren Kinder, Enkel, Urenkel und Ururenkel, das sind Diejenigen, welche bis zum fünften Grad vom Freilasser abstammen.

§ 15a. Weitere Abkömmlinge oder Seitenverwandte haben, wenn Fremde zu Erben eingesetzt worden sind, nicht das Recht des Widerspruchs gegen das Testament, um den dritten Teil des Vermögens zu erben.

§ 16. Denn so wie Freigeborene unter der Gültigkeit dieses Gesetzbuchs dann, wenn ihnen kein Viertel bestimmt ist, die Klage wegen Lieblosigkeit erheben können, so auch wenn ein verstorbener Freigelassener dem Freilasser nicht ein Drittel unbelastet von Vermächtnissen und Fideikommissen hinterlässt.

§ 16a. Jedoch hätte er dann den dritten Teil nicht unbelastet, wenn der Freigelassene seinen Kindern eine vom Freilasser zu erfüllende Bestimmung im Vermächtnis hinterlässt. So wie Wir bei der Klage wegen Lieblosigkeit verlangen, dass das Viertel frei von allen Belastungen durch das Vermächtnis ist, so verlangen Wir auch hier, dass die dem Freilasser zustehenden Anteile frei von Bedingungen im Vermächtnis sind.

§ 16b. Den Freilassungen unterliegt somit das Drittel dem Freilasser, denn ehemals achteten die Kinder, welche die Klage der Lieblosigkeit gegen das Testament erhoben, ebenfalls die Rechte der Freigelassenen, die Freilasser aber, welche gegen das Testament des Freigelassen dessen Abänderung beantragten, um die Hälfte zu erlangen, erkannten die Rechte der Freigelassenen nicht an.

§ 16c. Die Befreiung von allen Bestimmungen im Vermächtnis aber, von denen der Freilasser zu befreien ist, müssen die Erben des Freigelassenen gewähren, wobei sie von dem Vermögen von den von ihnen übrig zu lassenden zwei Drittel das Falcidische Viertel behalten dürfen, so dass sie nicht ein Viertel sondern nur ein Sechstel für sich behalten.

§ 17. Hat nun der Freilasser gar nichts erhalten, so empfängt er ein Drittel und auch wenn er in weniger als einem Drittel zum Erben eingesetzt worden ist, wird ihm dieses Drittel unbelastet, befreit von jeder Bedingung und Aufschub, ergänzt, nämlich so, dass, wenn der Freigelassene ihn auch mit einer Bedingung zum Erben eingesetzt hätte, Wir die Berücksichtigung der Bedingung tilgen.

§ 17a. Ist aber die Bedingung so, dass sie eintreten muss und enthält einen Aufschub, etwa „wenn der Erste

des Monats eintritt“, sei es einer oder seien es mehrere Monate, tilgen Wir auch diese Bedingung, indem Wir ihnen das Drittel sichern.

§ 18. Sind sie zu mehr als einem Drittel zum Erben eingesetzt und mit Bestimmungen im Vermächtnis belastet worden, so müssen sie, wenn sie alleinige Erben sind, aber so, dass dadurch ihr Drittel nicht beeinträchtigt wird, die Bestimmungen und Fideikommissse erfüllen, denn das Falcidische Viertel ist dabei berücksichtigt.

§ 18a. Sind sie aber nicht zur Erbschaft von allem, jedoch zu mehr als einem Drittel, etwa zu sechs oder acht Zwölftel, eingesetzt, so müssen sie dasjenige, was das Drittel übersteigt, den im Vermächtnis Bestimmten und Fideikommiss-Erben übergeben, welche von Dem, worin sie zu Erben eingesetzt werden, die Falcidia für sich behalten.

§ 19. Wie viel aber auch Freilasser sein mögen, sie erben, auch wenn sie zu ungleichen Teilen Herren des Dienstbaren waren, doch, nachdem sie Freilasser geworden sind, gleich.

§ 19a. Sterben die Freilasser und einer hat Kinder, der andere Enkel, so schließen die dem Grade nach näheren, das sind die Kinder des einen Freilassers, die Enkel des anderen Freilassers aus.

§ 19b. Die Berufung soll nicht nach der Abstammung, sondern nach Köpfen erfolgen, das heißt der Anteil wird nach der Anzahl der Kinder der Freilasser geteilt, und sind etwa zwei Freilasser mit Hinterlassung von Kindern gestorben, der eine mit Hinterlassung von zwei, der andere mit Hinterlassung von vier Kindern, so ist die Erbschaft in sechs Teile zu teilen, nicht in zwei, weil Kinder von zwei Freilassern vorhanden sind.

§ 19c. Sollte jedoch einer der Freilasser seinen Anteil ausschlagen, sollen die übrigen Freilasser denselben erhalten.

§ 20. Wenn der vorhergehende Grad die Erbschaft ausschlägt, so soll der folgende Grad zur Erbfolge berufen werden. Denn Wir gestatten den Freigelassenen die Beerbungen nach der Verwandtschaft, dass nämlich, wenn der frühere Grad die Erbschaft ausschlägt, der folgende eintritt, da dieses auch bei Freigeborenen stattfindet.

§ 20a. Auch vor alters, als bei Erbschaften kein Eintritt der folgenden Grade stattfand, erfolgte dies jedoch bei der Vormundschaft, indem, wenn der zuerst Berufene freigestellt wurde, der im Verwandtschaftsgrad Folgende berufen wurde.

§ 21. Es sollen jedoch nicht nur die Abkömmlinge der Freilasser berufen werden, die es von Geburt aus sind, sondern auch die nach ihnen Geborenen und Diejenigen, welche von ihnen zur Adoption gegeben worden sind. Auch soll die alte Vorstellung und Handhabe, nach welcher man die Tochter des Freilassers für einen Sohn desselben ausgab, aufgehoben und die Tochter nunmehr selbst zur Erbschaft berufen sein.

§ 21a. Auch sollen sie nicht nur als zum Nachlassbesitz Berechtigte berufen sein, sondern als gesetzliche Erben. Die im Testament zu Erben Ernannten sollen ohne Einspruch das ihnen Gebührende zum Erbgut erhalten, andere Arten des Nachlassbesitzes dagegen ruhen.

§ 22. Haben die Freigelassenen oder die Freilasser Adoptivkinder, so sollen diese, wenn dieselben noch unter ihrer Gewalt stehen, da sie Fremde und nicht Kinder sind, nicht zugelassen werden. Sterben die Freilasser mit Hinterlassung fremder Erben, so werden diese nicht zur Erbschaft des Freigelassenen berufen, denn die Freigelassenen werden nur nach dem Recht der Verwandtschaft beerbt.

§ 23. Da jedoch nach den alten Gesetzen der Nachlassbesitz auch dann zustand, wenn der Sohn eines Freigelassenen, welcher nach der Freilassung geboren worden war, ohne Testament oder Verwandte starb, und derselbe den Freilasser des Vaters und die durch Männer Verwandte zur Erbfolge berief, mochten sie nun Verwandte geblieben sein oder eine Veränderung dieses Verhältnisses erlitten haben, und ferner bestimmte, dass, wenn der Freilasser dieses Freigelassenen selbst der Freigelassene eines anderen war, auch der Freilasser des Freilassers und dessen Verwandtschaft berufen sein solle, so befiehlt die Verordnung, dass, wenn die nach der Freilassung geborenen Kinder eines Freigelassenen ohne Testament sterben und keine Verwandte haben, dann allein der Freilasser oder die Freilasserin berufen sein sollen. Es bezieht sich dieses Gesetz aber allein auf die Söhne oder Töchter des Freigelassenen, wenn der Freilasser oder die Freilasserin sie überleben, damit sie nicht glauben sollen, sie beerbten den Freigelassenen (denn wie kann der nach der Freilassung Geborene noch ein Freigelassener genannt werden?), und ihnen aus diesem Gesetze ein Vorteil erwächst.

§ 24. Hat aber der Freilasser seine Kinder mit gutem Grund enterbt, so dass nicht behauptet werden kann, dies sei unrecht geschehen, so sollen sie kein Recht gegenüber dem Freigelassenen haben, selbst wenn dies dem Testament des Freigelassenen widerspricht. Sterben die Freigelassenen aber ohne Testament und ohne Kinder, dann berufen Wir aus Menschenliebe jene Kinder zu Erben, obwohl unwürdig, da alle Unsere Gesetze der Natur folgen sollen.

§ 25. Das Freilasserrecht soll aber auch Dem gewährt werden, welcher seinen Sohn oder seine Tochter aus seiner Gewalt entlässt, so dass, wenn diese ohne Testament versterben oder Fremde zu Erben eingesetzt haben, dem Freilasser das Recht auf die Erbschaft der ohne Testament Verstorbenen und, auch entgegen dem Testament, auf das Drittel zusteht, so als wäre die Entlassung aus der Vatergewalt nur widerrufbar auf Vertrauen, *contracta fiducia*, vereinbart worden.

§ 26. Ein Jeder aber, welcher nicht in Wahrheit Freilasser ist, sondern nach den älteren Gesetzen nur dem Freilasser gleich geachtet wird, wie wenn etwa Jemand unter Eid erklärt hat, er sei Freilasser, und es doch in Wahrheit nicht ist, oder wenn ein betrügerisches Übereinkommen zwischen dem Freilasser und dem Freigelassenen aufgedeckt wird, denn oft hat der Freilasser mit dem Freigelassenen scheinbar gestritten und ist wegen einem Eingeständnis demselben unterlegen, später aber ist Jemand gefunden worden, welcher dieses betrügerische Übereinkommen aufgedeckt hat, dann soll er nur Ehrenbezeichnungen erhalten, aus dem Vermögen dieser vorgeblich Freigelassenen aber keine Vorteile erlangen, da Wir als Freilasser nur Diejenigen ansehen, die wahrhaftig eine Freilassung vorgenommen haben.

§ 27. Alle den Kindern eines Freilassers zustehenden Rechte gestatten Wir auch den Kindern Derer, welche in ihrem Testament Dienstbare freigelassen haben, gegenüber diesen so genannten orcinisch Freigelassenen, denn alle in einem Testament Freigelassenen werden orcinisch Freigelassene genannt, weil sie als aus dem Orcus heraus freigelassen angesehen werden.

Geg. k. Dec. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestis, Viris clarissimis.

V. Titel.

SI IN FRAUDEM PATRONI A LIBERTIS ALIENATIO FACTA SIT.

6,5. Von der Veräußerung durch einen Freigelassenen zum Schaden des Freilassers.

6,5,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CLAUDIUS.

Hat ein Freigelassener etwas mit Hintergehung seines Freilassers veräußert, so steht dem letzteren das Recht zu, in so weit sein rechtliches Erbteil verletzt ist, die Veräußerung zu widerrufen.

Geg. XVI. k. Nov. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,5,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN JULIA.

Wenn ein Freigelassener gestorben ist, so kann der zur Intestat-Erbfolge berechnigte Freilasser mit der Klage wegen Täuschung, *calvisiana actio* [in den Zwölftafelgesetzen: 'si calvitur', verzögern und täuschen], die mit seiner Hintergehung erfolgten Veräußerungen widerrufen.

§ 1. Da jedoch nach deiner Versicherung der Freilasser nach dem Tode seines Freigelassenen die von demselben vorgenommene Schenkung seines Grundstücks genehmigt hat, so können seine Erben diese Handlung des Freilassers auf keine Weise entkräften.

Geg. VIII. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

VI. Titel.

DE OBSEQUIIS PATRONO PRAESTANDIS.

6,6. Von der Willfähigkeit, welcher den Freilassern zu erweisen ist.

6,6,1. DER KAISER ALEXANDER AN ZOTICUS.

Gegen deinen Freilasser kannst du keine schimpfliche Klage anstellen.

Geg. prid. id. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,6,2. DERSELBE KAISER AN LEONTOGONUS.

Freigelassene weiblichen Geschlechts, welche mit Bewilligung ihres Freilassers oder den Gesetzen gemäß geheiratet haben, sind nicht verpflichtet, ihren Freilassern Dienste zu leisten.

Geg. XIV. k. Aug. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,6,3. DERSELBE KAISER AN XANTHUS.

Auch Diejenigen, welche gegen vertraglich vereinbarte Zahlung von ihren Herren freigelassen worden sind, schulden von Rechts wegen denselben die Obliegenheiten der Ehrerbietung.

Geg. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,6,4. DERSELBE KAISER AN VICTORINUS.

Hast du deinem Freilasser, welcher doch durch seine Wohltat dich aus der Dienstbarkeit zu erlösen Veranlassung gegeben hat, in Gegnerschaft Gewalt und Trotz entboten, so wird der Vorsteher der Provinz die Strafe für eine solch verwegene Frechheit finden.

§ 1. Denn wenn er dir Geld schuldig war, oder du über andere Gegenstände mit ihm in Streit geraten warst, so durftest du nicht sofort einen Prozess anstreben. Da du dich aber dies sogleich zu tun erkühntest, hattest

du ohne beleidigende Ausdrücke und unter Beachtung aller dem Freilasser schuldigen Ehrerbietung die Angemessenheit deines Gesuches beim Richter vorzubringen.

Geg. prid. k. Oct. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,6,5. DER KAISER GORDIANUS AN SULPICIA.

Dass die vom Vater Freigelassenen auch den Kindern von Verurteilten den herkömmlichen ehrerbietigen Gehorsam erweisen müssen, ist unbezweifelt. Sollten sie die Verpflichtung zur schuldigen Ehrerbietung nicht anerkennen, so veranlassen sie mit Recht gegen sich strenge Maßregeln.

Geg. III. non. Sept. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

6,6,6. DERSELBE KAISER AN CORNELIUS.

Es herrscht keine unsichere Rechts-Ansicht darüber, dass sowohl männliche als auch weibliche Freigelassene, besonders diejenigen, denen keine Dienste auferlegt worden sind, den Freilassern mehr den herkömmlichen Gehorsam und Achtung zu erweisen als ihnen Dienstbarkeiten zu leisten verpflichtet sind und auch nicht gefesselt werden dürfen.

Geg. III. k. April. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Prätexatus.

6,6,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN METRODORUS.

Den Freigelassenen der Stiefmutter ist es nicht erlaubt, deren Stiefkinder zu beleidigen. Auch darf es nicht geduldet werden, dass, wie du vorträgst, die Freigelassenen deines Vaters dich beleidigen.

§ 1. Der Vorsteher der Provinz wird daher unzweifelhaft, eine den Verhältnissen deiner Person angemessene Strafe anzuordnen.

Geg. V. id. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,6,8. DIESELBEN KAISER AN HERMIA.

Den Verpflichtungen der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen deine Freilasserin darfst du dich nicht entziehen.

Geg. XII. k. Febr. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

VII. Titel.

DE LIBERTIS ET EORUM LIBERIS.

6,7. Von den Freigelassenen und ihren Kindern.

6,7,1. DER KAISER ANTONINUS AN DAPHNE.

Es ist nicht unbekannt, dass Diejenige, welche aufgrund eines Fideikommisses freigelassen hat, den Freigelassenen nicht wegen Undankbarkeit belangen kann, da ein solches außerordentliche Rechtsmittel nur demjenigen gestattet wird, welcher seinem Dienstbaren freiwillig die Freilassung unentgeltlich gewährt, nicht demjenigen, welcher eine von einem anderen zur Pflicht gemachte Freilassung nur ausgeführt hat.

Geg. V. k. Mai. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

6,7,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*

Sollte ein Freigelassener gegen seinen Freilasser undankbar gewesen sein, sich frech und trotzig gegen ihn aufgelehnt, oder einer leichten Verletzung desselben sich schuldig gemacht haben, so soll er wieder unter die Herrschaft und Gewalt des Freilassers zurückfallen, wenn die vor dem zuständigen Richter oder den Rechtshelfern, *pedaneos iudices*, vorgebrachte Beschwerde denselben als undankbar befindet. Auch die danach geborenen Kinder fallen in die Dienstbarkeit zurück, wo hingegen denjenigen, welche schon geboren waren, als die Eltern sich im Stand der Freilassung befanden, die Vergehen der Eltern nicht zum Nachteil gereichen sollen.

§ 1. Sollte derjenige, welcher in Unserem Rat durch den Stab freigelassen worden ist, nach dem Rückfall in die Dienstbarkeit durch Reue sich würdig gezeigt haben, wieder in die Römische Bürgerschaft aufgenommen zu werden, soll ihm die Wohltat der Freilassung nicht eher zuteilwerden, als bis sein Freilasser durch eine Bittschrift sich damit einverstanden erklärt hat.

Geg. id. April. (326) zu Rom unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

6,7,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN SENAT.

Die Freigelassenen sollen gegen ihre Freilasser nicht nur nicht gehört werden, sondern sie sollen auch den Erben ihrer Freilasser dieselbe Ehrerbietung als dem Freilasser selbst entgegenbringen. Ihnen soll die Klage

wegen Undankbarkeit ebenso wie den Freilassern selbst zustehen, wenn jene, der ihnen erteilten Freilassung uneingedenk, wieder in die Verdorbenheit knechtischer Gesinnung zurückfallen.

Geg. VIII. id. Aug. (423) zu Ravenna unter dem Consulate des Marinianus und dem des Asclepiodotus.

6,7,4. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Freigelassene, die sich undankbar erweisen, fallen, auch wenn sie als Soldaten dienen, unzweifelhaft wieder in die Dienstbarkeit zurück.

Geg. III. k. April. (426) in Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

VIII. Titel.

DE IURE AUREORUM ANNULORUM ET DE NATALIBUS RESTITUENDIS.

6,8. Von dem Recht goldene Ringe zu tragen und der Wiederherstellung der Geburtsrechte.

6,8,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PHILADELPHUS.

Die Wiederherstellung der Geburtsrechte nach älterem Recht und den Stand der freien Geburt können die Dekurionen nicht verleihen, sondern können nur von Uns erbeten werden.

Geg. XV. k. April. (290 oder 293) zu Ravenna unter dem Consulate der Kaiser.

6,8,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUMENES.

Das durch kaiserliche Gnade gestattete Tragen goldener Ringe teilt zu Lebzeiten den Stand eines Freigelassenen zu, aber ist kein Anzeichen des Standes der freien Geburt. Die Freigelassenen dagegen, denen die Wiederherstellung der Rechte der freien Geburt nach älterem Recht verliehen wurde, erhalten infolge Unserer Gunst den Stand der Freigeborenen.

Geg. XIII. k. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

IX. Titel.

QUI ADMITTI AD BONORUM POSSESSIONEM POSSUNT ET INTRA QUOD TEMPUS.

6,9. Wer zum Nachlassbesitz zugelassen wird und innerhalb welcher Zeit er ihn zu übernehmen hat.

6,9,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MACRINA.

Der Anspruch an einem Erbe, das einem Sohn des Hauses angetragen wurde, geht, da dieses auch ohne Wissen des Vaters erbeten werden kann, und die Vorteile desselben auf den Vater übertragen werden, wenn er den Antrag genehmigt hat, nach Ablauf der gesetzlichen Zeit verloren.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,9,2. DIESELBEN KAISER AN CRISPINUS.

Wenn nur dir das nachgelassene Gut wegen der Nähe der Verwandtschaft zusteht, so hast du einen Zeitraum von hundert Tagen, von dem Tag an gezählt, an dem der Tod des Verstorbenen dir bekannt geworden ist, um den Besitz anzutreten.

Geg. III. non. Nov. (205) unter dem Consulate des Geta.

6,9,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CRESCENTIUS.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein im Namen eines Kindes geforderter Nachlassbesitz mit Recht angestrebt wird, auch wenn das Kind gestorben ist, bevor es sprechen konnte.

Geg. V. k. Ian. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,9,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCELLUS.

Hat eine aus der väterlichen Gewalt entlassene Tochter den Nachlassbesitz nicht innerhalb des Jahres angetreten, was Kindern gewährt wird, kann sie die Ansprüche auf den Nachlass nicht auf ihre Erben übertragen.

Geg. III. k. Mai. (294) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

6,9,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMUS.

Du fürchtest ohne Grund, dass, so lange die Frage über das Testament noch nicht entschieden ist, ob der Nachlassbesitz aus dem Testament oder als gesetzlicher Erbe, oder dir aus irgendeinem anderen Grund zu übertragen ist, die zum Antritt des Nachlassbesitzes vorgeschriebene Zeit abläuft.

Geg. (294)

6,9,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FRONTINA.

Es ist kein Vorteil für Frauen, die im immerwährenden prätorischen Edikt vorgeschriebenen Frist zum Anerkennen des Nachlassbesitzes zu ignorieren.

Geg. III. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,9,7. AUSZUG AUS EINEM BRIEF DER KAISER CONSTANTIUS UND MAXIMIANUS UND DER VORNEHMEN CÄSAREN SEVERUS UND MAXIMIANUS.

Dass ein Vormund für das Mündel den Nachlassbesitz fordern kann, ist gewiss bekannt gemacht worden. § 1. Das Mündel selbst aber kann ohne Ermächtigung des Vormundes den Nachlassbesitz nicht antreten, wenn dieser nicht dem Unmündigen, welcher ihn ohne Ermächtigung des Vormundes verlangt, von dem mit diesem Umstand bekannten zuständigen Richter zugesprochen worden ist. Denn dann ist anzunehmen, dass ihm die Übernahme des Erbes nach prätorischem Recht gestattet wurde.

Geg. VI. id. Sept. (305) unter dem Consulate des Constantius und dem des Maximianus.

6,9,8. DER KAISER CONSTANTIUS AN DIONYSIUS.

Jeder, der aus dem Nachlass seiner Eltern oder Verwandten eine Sache mit Recht verlangen zu können glaubt, soll wissen, dass es ihm keinen Nachteil bringt, wenn er aus Ungebildetheit, aus Unkenntnis des Sachverhalts, wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund innerhalb der festgesetzten Zeit es versäumt hat, den Nachlassbesitz zu erbitten, indem Wir durch gegenwärtiges Gesetz das herkömmliche Erfordernis mildern wollen.

Geg. prid. id. Mart. (339) zu Heliopolis unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Cäsaren Constans.

6,9,9. DERSELBE KAISER AN DAS VOLK.

Um weitere leere Wortklaubereien zu verbannen, soll von nun an jede Erklärung über die Annahme einer Erbschaft vor jedem Richter und auch vor den beiden Vorstehern eines Stadtrats, *duumvir*, unter Beachtung der in dem älteren Recht festgesetzten Fristen abgegeben werden können. Dem ist hinzuzufügen, dass, wenn ein anderer Verwandter näheren Grades innerhalb der für ihn berechneten Frist voreilig den Besitz ergriffen haben sollte, sie nicht weniger wirksam sein soll, wenn sie in der dem richtigen Erben zugemessenen Frist abgegeben wird.

Geg. k. Febr. (339) zu Laodicea unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Kaisers Constans.

X. Titel.

QUANDO NON PETENTIUM PARTES PETENTIBUS ACCRESCANT.

6,10. In welchen Fällen die Anteile Derer, welche den Nachlassbesitz nicht beantragen, Denjenigen zufallen, welche ihn übernehmen wollen.

6,10,1. DER KAISER GORDIANUS AN MARCIANA.

Es ist unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn mehreren Kindern in gesetzlicher Erbfolge der Nachlassbesitz zufällt, und einige derselben von dieser Wohltat des immerwährenden prätorischen Edikts keinen Gebrauch machen, der Anteil derjenigen, welche um den Nachlassbesitz nicht nachgesucht haben, denjenigen allein anwächst, welche denselben gefordert haben.

Geg. id. Ian. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

XI. Titel.

DE BONORUM POSSESSIONE SECUNDUM TABULAS.

6,11. Vom Nachlassbesitz entsprechend einem Testament.

6,11,1. DER KAISER ALEXANDER AN VITALIS.

So lange die Berufung gegen das Urteil, wodurch das Testament für gefälscht erklärt worden ist, noch schwebt, und es daher noch ungewiss ist, ob der Verstorbene ohne Testament gestorben sein wird, kann der Nachlassbesitz aufgrund der Nähe der Verwandtschaft nicht angetreten werden.

Geg. III. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,11,2. DER KAISER GORDIANUS AN CORNELIUS.

Es ist unterliegt keinem Zweifel, dass um den Nachlassbesitz [entgegen der gesetzlichen Erbfolge], wie im prätorischen Edikt bestimmt, nur aus einem von sieben Zeugen untersiegelten Testament nachgesucht werden kann.

§ 1. Wenn jedoch dargelegt werden kann, dass dieselbe Anzahl auch bei dem mündlich errichteten Testament zugegen gewesen sind, so muss, den feststehenden Rechtsprinzipien gemäß, das Testament als nach dem bürgerlichen Recht errichtet, und der Nachlassbesitz gemäß dem mündlich errichteten Testament angefallen erachtet werden.

Geg. XII. k. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Prätexitatus.

XII. Titel.

DE BONORUM POSSESSIONE CONTRA TABULAS QUAM PRAETOR LIBERIS POLLICETUR.

6,12. Vom Nachlassbesitz nach dem prätorischen Edikt entgegen einem Testament, in dem Erben benannt wurden.

6,12,1. DER KAISER ALEXANDER AN RUFUS.

Kinder, welche gegen den Inhalt des Testamentes ihrer Eltern zum Nachlassbesitz zugelassen wurden, sind nach dem Edikt nur die den Eltern und Kindern bestimmten Vermächtnisse zu entrichten schuldig.

Geg. IV. id. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,12,2. DERSELBE KAISER AN CLARA.

Durch ein nach dem Tode des Vaters geborenes Kind, das weder vom Vater zum Erben eingesetzt, noch namentlich enterbt worden ist, wird das Testament umgestoßen, und ist deshalb vom Vormund des Kindes der Nachlassbesitz entgegen dem Inhalt des Testamentes beansprucht worden, kann der Nachlassbesitz entsprechend dem Testament nicht mehr stattfinden.

Geg. k. Mart. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

XIII. Titel.

DE BONORUM POSSESSIONE CONTRA TABULAS LIBERTI QUAE PATRONIS VEL LIBERIS EORUM DATUR.

6,13. Vom Nachlassbesitz nach dem prätorischen Edikt entgegen dem Testament eines Freigelassenen zugunsten des Freilassers oder seinen Kindern.

6,13,1. DER KAISER GORDIANUS AN HERCULIANUS.

Auch wenn derjenige, welchen du nach deinem Vortrag gemäß der väterlichen Willensbestimmung in Gemeinschaft mit deiner Schwester freigelassen hast, aufgrund der Auflagen im Testament freigelassen wurde, so wirst du doch, wenn er Fremde zu Erben eingesetzt hat, und du innerhalb der in dem Edikt vorgeschriebenen Fristen um den Nachlassbesitz in das Pflichtteil entgegen dem Inhalt des Testamentes nachsuchst, oder entgegen dem mündlich errichteten letzten Willen, falls er nur mündlich testiert haben sollte, dieses Pflichtteil erlangen können.

Geg. VI. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,13,2. DER KAISER THEODOSIUS ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Freilasser, welcher sich vom Freigelassenen Arbeiten und Dienste hat leisten lassen, wird zum Nachlassbesitz entgegen dem Inhalt des Testaments nicht zugelassen.

Geg. XVI. k. Mart. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor, Vir Clarissimus.

XIV. Titel.

UNDE LIBERI.

6,14. Wann die Kinder erben.

6,14,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SARPEDON.

Wenn dein Großvater mit Hinterlassung dreier der väterlichen Gewalt entlassenen Söhne gestorben ist, und diese den Nachlassbesitz nach prätorischem Recht, wonach Kinder erben, antreten wollen, so ist klar, dass sie anteilmäßig dessen Erben geworden sind.

Geg. IV. non. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,14,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOSIMUS.

Ist entweder gemäß einem Testament oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge ein Sohn oder Enkel als Erbe vorhanden, kann kein weiterer Intestaterbe vorhanden sein.

Geg. VII. id. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,14,3. DER KAISER CONSTANTIUS AN LEONTIUS, *COMITEM ORIENTIS.*

Derjenige, welcher der Erbe seines Vaters, der nach seinem ohne Testament verstorbenen Großvater gestorben ist, zu sein leugnet, kann, besonders wenn er aus der väterlichen Gewalt entlassen worden ist, die Erbschaft seines väterlichen Großvaters nicht antreten, es sei denn, er erlangt den Nachlassbesitz nach dem prätorischen Edikt.

Geg. VIII. id. April. (349) unter dem Consulate des Limenius und dem des Catulinus.

XV. Titel.

UNDE LEGITIMI ET UNDE COGNATI.

6,15. Wann die gesetzlichen Erben und wann die Seitenverwandten erben.

6,15,1. DER KAISER ALEXANDER AN ULPIUS.

Du bist nicht gehindert, das Vermögen deiner ohne Testament verstorbenen Geschwisterkinder in Anspruch zu nehmen, wenn keine Verwandte näherer Grade rechtliche Ansprüche darauf haben, und du den Besitz desselben gefordert hast.

Geg. III. id. Aug. (224) unter dem 2ten Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

6,15,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZENO.

Da du vorträgst, dass der Sohn deiner Kusine ohne Testament den Weg der Menschen vollendet hat, wirst du einsehen, dass du ohne Hilfe des prätorischen Edikts den Nachlassbesitz des Verstorbenen dir nicht aneignen kannst.

Geg. VII. k. Iun. (290) zu Laodicea unter dem Consulate der Kaiser.

6,15,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FELIX.

Nicht nur nach den Constitutionen treten die Enkel des mütterlichen Großvaters in die Erbfolge zu gleichen Anteilen.

Geg. id. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,15,4. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Syrista.

Es kommt nicht darauf an, ob Jemand geerbte Sachen mit dem Willen die Erbschaft für sich zu erwerben in Besitz hat oder nicht, sondern ob er zum Nachlassbesitz zugelassen ist oder nach dem prätorischen Edikt geerbt hat.

Geg. XI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,15,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PLATON.

Es steht zwar fest, dass ohne Zulassung zum Nachlassbesitz ein Verwandter nicht erben kann, wenn aber die Verwandten des Verstorbenen nicht erben wollen, so können sie nicht gezwungen werden, um den Nachlassbesitz anzuhalten.

Geg. XII. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XVI. Titel.

DE SUCCESSORIO EDICTO.

6,16. Von der obrigkeitlichen Verfügung zur Erbfolge.

6,16,1. DER KAISER ALEXANDER AN IULIANUS.

Wenn deine Mutter wegen ihrem Wahnsinn den Nachlassbesitz ihres Onkels nicht gefordert hat, so musst du, als ihr Sohn, nach dem prätorischen Edikt, welches den ferneren Abkömmlingen die Nachsuchung um den Nachlassbesitz gestattet, wenn die näheren darum nicht nachgesucht haben, zu dem Nachlassbesitz deines Großonkels zugelassen werden.

Geg. IV. id. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,16,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FIRMUS.

Wenn der Bruder der Großmutter Derer, um deren Erbschaft es sich handelt, diese durch Testament angetreten hat, obwohl sie, wie du vorträgst, ohne Testament verstorben ist und ein gefälschtes Testament vorgelegt worden war, und er später ohne Testament und ohne den Nachlassbesitz anzufordern aus dem Leben schied, du hingegen, obwohl nur im fünften Grade verwandt, aus den Bestimmungen des Ediktes über das Nachrücken der Erben den Nachlassbesitz erbeten hast oder noch vor Ablauf der Frist darum anhältst, so kannst du die Erbfolge an jenem Vermögen antreten. Hat jedoch derjenige, dessen Verwandtschaft im vierten Grad keinem Zweifel unterliegt, den Nachlassbesitz nach dem Edikt nachgesucht und dir daraus kein Geheimnis gemacht, so hast du dich vergeblich an Uns gewendet.

Geg. VI. id. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XVII. Titel.

DE CARBONIANO EDICTO.

6,17. Von der Anwendung des Carbonianischen Ediktes über den Aufschub der Erbentscheidung eines unmündigen Kindes bis zur Volljährigkeit und seinem vorläufigen Besitzanspruch.

6,17,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FLORA.

Wenn dein und deines Sohnes Standesrecht von Denen, über welche du dich beschwerst, bestritten wird, so siehst du ein, dass die Rückgabe derjenigen Gegenstände, welche dein Sohn gleichsam aus der Erbschaft seines Vaters in Anspruch nimmt, zu zeitig gefordert wird, da er, so lange er unmündig ist, nachdem er gemäß dem Carbonianischen Edikt zum Nachlassbesitz zugelassen wurde, nur nach gestellter Sicherheit in den Besitz des Nachlasses gesetzt werden kann. Hat er diese nicht gestellt, so wird der Anteil, welchen er in Anspruch nimmt, von allen besessen, die Anspruch darauf erheben, die Entscheidung über seine Geburt in der Dienstbarkeit aber bis auf die Zeit seiner Mündigkeit verschoben werden.

Geg. XII. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,17,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Vorteile des Carbonianischen Ediktes werden nur auf den Antrag von Personen, welche nach dem Gesetz, *legitimis*, vor Gericht auftreten können, wenn unbezweifelt eine Ehe vorhanden war, die Leibesfrucht daraus entstand und ein gesetzliches Erbrecht nachgewiesen wurde, derart zugestanden, dass der in den Besitz gesetzte Nachgeborene unangefochten bis zu seiner Volljährigkeit fremde Sachen gebrauchen darf.

Geg. IV. k. Oct. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

XVIII. Titel.

UNDE VIR ET UXOR.

6,18. Dass sich Ehemann und Ehefrau gegenseitig beerben.

6,18,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Ehemann und seine Ehefrau, welche ohne Testament mit Tod abgehen, erben schon nach dem alten Recht gegenseitig den ganzen Nachlass, wenn weder aus gesetzmäßigen, noch aus nur natürlichen Verbindungen zur Erbfolge berechnigte Eltern, Kinder oder andere Verwandte vorhanden sind, mit Ausschluss des Fiscus.

Geg. XII. k. Mart. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Hierius und dem des Ardaburius.

XIX Titel.

DE REPUDIANDA BONORUM POSSESSIONE.

6,19. Vom Ausschlagen des nach dem prätorischen Edikt zustehenden Nachlassbesitzes.

6,19,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODOSIANUS.

Ein aus der väterlichen Gewalt Entlassener, welcher den Nachlassbesitz ausgeschlagen hat, versucht vergeblich unter dem Vorwand, dass sein Vater abwesend gewesen sei, denselben wieder zu beanspruchen.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,19,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORUS.

Einem Vater ist es nicht erlaubt, einen ihm vom Sohn übertragenen, rechtmäßig zugesprochenen Nachlassbesitz auszuschlagen um ihn zu hintergehen.

Geg. VI. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XX. Titel.

DE COLLATIONIBUS.

6,20. Vom Anrechnen auf das gesamte Erbgut.

6,20,1. DER KAISER ALEXANDER AN DEUTERIA.

Aus der väterlichen Gewalt entlassene Kinder, die in einem Testament zu Erben eingesetzt wurden und aus diesem erben, brauchen sich, wie rechtlich feststeht, die vom Vater erhaltenen Geschenke gegenüber ihren Geschwistern nicht anrechnen lassen, wenn der Vater es nicht in seinem letzten Willen angeordnet hat.

Geg. III. id. Iul. (224) unter dem 2ten Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

6,20,2. DERSELBE KAISER AN PRIMUS.

Wenn der Vater mit Hinterlassung zweier Söhne und einer Tochter, für welche er eine Mitgift versprochen hat, ohne Testament gestorben ist, so sind die Erbteile einander gleich und die Mitgift ist um nichts weniger einzurechnen, da die Brüder von der Belastung, aus ihren Anteilen die Mitgift zu übernehmen, befreit sind.

Geg. IV. id. Sept. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,20,3. DERSELBE KAISER AN ALEXANDER.

Eine zur Mitgift getroffene Vereinbarung, dass die Tochter sich mit dem bei der Verheiratung erhaltenen Heiratsgut zu begnügen habe, und an dem väterlichen Vermögen nicht weiter Teil haben solle, wird von den Gesetzen nicht gebilligt und die Tochter kann aus diesem Grund von der Intestaterbfolge nicht ausgeschlossen werden. Sie muss sich jedoch die erhaltene Mitgift gegenüber den in der väterlichen Gewalt gebliebenen Brüdern anrechnen lassen.

Geg. XIV. k. Iul. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

6,20,4. DER KAISER GORDIANUS AN MARINUS.

Töchter sind nur insofern schuldig die erhaltene Mitgift in die gesamte Erbmasse einrechnen zu lassen, als sie entweder aufgrund der Intestaterbfolge zur Erbschaft gelangen oder ihnen der Nachlassbesitz aufgrund des Testaments zusteht, auch ist es unzweifelhaft, dass das aus der Abstammung, *profecticiam*, oder von anderen, *adventiciam*, herrührende, vom Vater gegebene oder zugesagte Heiratsgut gegenüber den Brüdern,

welche sich noch in der väterlichen Gewalt befanden, eingerechnet werden muss. Dagegen ist wegen der verschiedenen Meinungen der Rechtsverständigen anzunehmen, dass gegenüber den nicht mehr in der väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Brüdern nur das von Anderen herrührende Heiratsgut eingerechnet werden darf.

Geg. VI. id. Mart. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,20,5. DERSELBE KAISER AN ALEXANDRA.

Die Rückforderung des Heiratsgutes aus der noch bestehenden Ehe steht dir nicht zu. Denn obwohl du es, da der Vater ohne Testament verstorben ist, gegenüber dem Bruder anrechnen lassen musst, steht dir doch aus diesem Grund keine Klage gegen deinen Ehemann zu, sondern du kannst auf deinen Anteil an der dir angefallenen väterlichen Erbschaft nur um soviel weniger erhalten.

Geg. non. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,20,6. DERSELBE KAISER AN CLAUDIUS.

Von den aus der väterlichen Gewalt entlassenen Brüdern wird gegenüber denjenigen, welche in der väterlichen Gewalt verblieben waren, nur dasjenige eingerechnet, was zu der Zeit, als der Vater aus dieser Zeitlichkeit abgerufen wurde, zu ihrem Vermögen gehörte mit Ausschluss dessen, was sie selbst Anderen schuldeten.

Geg. VII. k. Mai. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

6,20,7. DER KAISER PHILIPPUS AN TYRANNIA.

Es steht rechtlich fest, dass die im väterlichen Testament zur Erbin eingesetzte Tochter gegenüber ihrem Bruder und Miterben die Mitgift nicht anrechnen lassen muss, wenn der Vater dies nicht ausdrücklich bestimmt hat.

Geg. VI. k. Mai. (246) unter dem Consulate des Praesens und dem des Albinus.

6,20,8. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CALIPPUS.

Hat deine Schwester bei Teilung des väterlichen Vermögens dich hintergangen und die von euerem ohne Testament verstorbenen Vater erhaltene Mitgift nicht eingerechnet, so wird der Vorsteher der Provinz, nachdem er die Angaben beider Seiten geprüft hat, das Einrechnen der Mitgift in die väterliche Erbschaft verfügen und dir dasjenige, was nach dieser Berechnung sich als deiner Schwester mehr zugekommen ergibt, zurückgeben lassen. Dasselbe trifft zu, wenn die Teilung durch einen Schiedsrichter durchgeführt worden ist.

Geg. VI. id. Iul. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

6,20,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ONESIMUS.

Seid ihr beide von eurem Vater aus der väterlichen Gewalt entlassen worden, entfällt alle Einrechnung. Befand sich aber dein Bruder, als euer Vater starb, noch in der väterlichen Gewalt, und ist auch kein Testament oder andere letztwillige Verfügung eures gemeinsamen Vaters vorhanden, jedoch deine Entlassung aus der väterlichen Gewalt nachgewiesen, so verlangt er von dir nach der Vorschrift des immerwährenden prätorischen Ediktes die Einrechnung mit vollem Recht, da du aufgrund der gesetzlichen Erbfolge zur väterlichen Erbschaft gelangst.

Geg. VI. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IRENEA.

Da die Tochter dasjenige, was ihr vom Vater durch Verbriefung hinterlassen wurde, nach einer anderen Rechtslage, *extero iure*, erhalten hat, kann von ihr die Einrechnung als Mitgift nicht verlangt werden.

Geg. VI. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARTEMIA.

Wenn das Testament des Vaters durch Nachgeborene umgestoßen wird und die Intestaterbfolge eintritt, so muss, wie das immerwährende prätorische Edikt vorschreibt, ein aus der väterlichen Gewalt entlassener Sohn, welcher um den Nachlassbesitz nachsucht, sein Vermögen einrechnen lassen, da er es ihnen gegenüber, wenn sie zu Lebzeiten des Vaters geboren wurden, als Erben ebenfalls würde einrechnen lassen müssen. Auch sind unzweifelhaft den der väterlichen Gewalt Entlassenen, wenn sie dem Gesetz, das diese Einrechnung bestimmt, sich nicht fügen wollen, die Klagen zu versagen.

Geg. V. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,20,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILANTEA.

Ohne Zweifel ist einer Tochter, welche, obwohl in väterlicher Gewalt geblieben, die zu der Zeit des Todes des gemeinsamen Vaters ihre Mitgift ihren ebenfalls in väterlicher Gewalt gebliebenen Brüdern gegenüber nicht einrechnen lassen will, die Erbschaftsklage zu versagen.

§ 1. Daher ist es sowohl ratsam, als den gesetzlichen Vorschriften angemessen, deinen Brüdern, welche nach deinem Vortrag sich zur Zeit des Todes eures Vaters noch in der väterlichen Gewalt befanden, die Einrechnung anzubieten.

§ 2. Es ist aber auch rechtens, dass deine in der väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Brüder das Sondergut, wenn es weder als ein in Kriegsdiensten erworbenes, noch als ihnen vermacht anzusehen ist, nicht im Voraus nehmen können, sondern dasselbe zur Teilung der väterlichen Erbschaft einbringen müssen, so wie, dass es nichts daran ändert, in wessen Besitz die daraus herrührenden und in dieser Eigenschaft verbliebenen Vermögensgegenstände gefunden werden.

Geg. XI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTISTIA.

Wenn du das Grundstück nach dem Tode deines Vaters durch eine Schenkung erworben hast, so kann deine Schwester einen Teil desselben nicht fordern. Hat es dir dein Vater aber zu einer Zeit geschenkt, wo du noch Tochter des Hauses warst, so begehrt du etwas gegen die Vorschrift der Gesetze, wenn du es bei der Beerbung eures gemeinsamen Vaters vor deiner Schwester im Voraus haben willst.

Geg. VI. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICA.

Wenn dein verstorbener Gatte Intestaterbe seines Vaters gewesen und dann das von dir geborene Kind sein Erbe geworden ist, wird unzweifelhaft der Vorsteher der Provinz der Tante deines Sohnes, welche die Mitgift nicht einrechnen lassen will, die Erbschaftsklagen verweigern, welche ihr zur Zeit des Ablebens ihres Vaters zustanden.

Geg. VII. k. Mart. (295) zu Trimontium unter dem Consulate des Tuscus und dem des Anullinus.

6,20,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPUS.

Die aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder sind keineswegs gehalten, dasjenige einrechnen zu lassen, was sie nach dem Tode des gemeinsamen Vaters erworben haben, sondern teilen sich mit dessen Ausschluss in das väterliche Vermögen nach den Erbanteilen.

Geg. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOCRATES.

Es ist mit vollem Recht anzunehmen, dass eine Tochter, welche ihren Vater in der gesetzlichen Erbfolge gemeinsam mit ihren Brüdern beerbt und die Mitgift nicht einrechnen lassen will, mit Ausschluss dessen, was ihr in einer Verbriefung hinterlassen wurde, durch die Erbteilungsklage nichts erhalten kann.

Geg. V. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,17. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Um für die Kinder, sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts, mögen sie nun eigenen Rechtes sein, oder sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, weil entweder kein Testament errichtet wurde, oder weil sie, wenn ein solches gemacht worden war, den Nachlassbesitz entgegen dem Inhalt des Testaments erlangt haben, oder weil das Testament durch eine Klage wegen Lieblosigkeit aufgehoben worden war, auf eine angemessene und gleiche Weise zu sorgen, haben Wir im Streben nach Gerechtigkeit dem gegenwärtigen Gesetz einzuverleihen für gut befunden, dass bei der Teilung des Vermögens der ohne Testament verstorbenen Eltern, sowohl die Mitgift als auch die Schenkung wegen der Hochzeit eingerechnet werden soll, welche der Vater oder die Mutter, Großvater oder Großmutter, Urgroßvater oder Urgroßmutter für ihren Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Urenkel oder Urenkelin gegeben oder versprochen haben, und zwar ohne Unterschied, ob die erwähnten Verwandten die Schenkung auf die Braut selbst für ihre Kinder übertragen haben, oder auf den Bräutigam derselben, um durch ihn die Schenkung an die Braut zu bewirken, dass mithin, bei der Teilung des Vermögens des ohne Testament verstorbenen Vorfahren, um dessen Erbschaft es sich handelt, die aus seinem Vermögen herrührende Mitgift oder Schenkung wegen der Hochzeit eingerechnet werden muss. Die der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder beiderlei Geschlechts müssen aber kraft der bereits bestehenden Gesetze dasjenige, was sie, wie es gewöhnlich geschieht, bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach derselben, von ihren Eltern erhalten haben, ebenfalls einrechnen lassen.

Geg. V. k. Mart. (467) unter dem Consulate des Buseus und dem des Ioannes.

6,20,18. DER KAISER ANASTASIUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen hiermit, dass Kinder, welche kraft Unseres Gesetzes aufgrund einer Bittschrift durch ein kaiserliches Rescript eigenen Rechtes geworden sind, genauso, wie diejenigen, welche nach den Vorschriften des älteren Rechts aus der väterlichen Gewalt entlassen worden sind, zum Einrechnen nach den Vorschriften anzuhalten sind, die für die aus der väterlichen Gewalt Entlassenen erlassen wurden.

Geg. XII. k. Aug. (502) zu Constantinopel unter dem Consulate des Probus und dem des Avienus iunior.

6,20,19. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben es für Unsere Pflicht erachtet, den Zweifeln ein Ende zu machen, welche über die Einrechnung der Mitgift und die Schenkung vor der Hochzeit unter gewissen Personen hinreichend genug durchgesprochen worden sind.

§ 1. War nämlich ein Mann mit Hinterlassung eines oder mehrerer Söhne, einer oder mehrerer Töchter, oder mit Hinterlassung einer Anzahl von männlichen oder weiblichen Enkelkindern von vorher verstorbenen Töchtern, ohne Testament verstorben, oder eine Frau ohne Testament mit Hinterlassung eines oder mehrerer Söhne, einer oder mehrerer Töchter, und einer Anzahl von männlichen oder weiblichen Enkelkindern von vor ihr verstorbenen Kindern, so war zwar über die Art der Erbfolge durchaus kein Streit, denn es war unzweifelhaft, dass Enkelkinder dieser Art nur zwei Teile des Erbteils ihres Vaters und ihrer Mutter erhalten und den dritten Teil nach einer bereits bestehenden Verordnung ihren väterlichen oder mütterlichen Onkeln und ihren väterlichen oder mütterlichen Tanten überlassen mussten.

§ 2. Jedoch über die Einrechnung der Mitgift oder der Schenkung vor der Hochzeit, welche die verstorbene Person für den überlebenden Sohn oder Tochter, oder für einen bereits verstorbenen Sohn oder Tochter gegeben hatte, waren viele Zweifel entstanden, indem die überlebenden Kinder der verstorbenen Person behaupteten, dass sie nicht verpflichtet wären, die von ihren Eltern erhaltene Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit gegenüber den Kindern ihres vorher verstorbenen Bruders oder Schwester einrechnen zu lassen, da kein diese Einrechnung anordnendes Gesetz vorhanden sei, dem jedoch die Enkel der verstorbenen Person nicht nur widersprachen, sondern vielmehr ihrerseits behaupteten, dass die durch die Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius ihnen auferlegte Verpflichtung zum Einrechnen nur hinsichtlich ihrer mütterlichen Onkel, nicht hinsichtlich der Brüder ihres Vaters, der Schwestern ihres Vaters, oder der Schwester ihrer Mutter bestehe.

§ 3. Um solch kleinliche Bezweifelungen zu beseitigen, bestimmen Wir hiermit, dass sowohl die Söhne als die Töchter der verstorbenen Person die von ihren Eltern erhaltene Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit gegenüber den Enkeln oder Enkelinnen dieser verstorbenen Person einrechnen sollen, und auf gleiche Weise die Enkeln oder Enkelinnen den Brüdern ihres Vaters und ihrer Mutter, den Schwestern ihres Vaters und ihrer Mutter die Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit ihres Vaters oder ihrer Mutter, welche die verstorbene Person für diesen oder diese gegeben hat, dass mithin dieses Einzurechnende mit dem Vermögen der verstorbenen Person zusammengeworfen werden und davon die Enkel und Enkelinnen zwei Teile des Erbanteils erhalten sollen, welcher ihren Eltern, wenn sie überlebt hätten, angefallen sein würde, den dritten Teil dieser Erbschaft aber zugleich mit den ihnen zustehenden Erbanteilen die Söhne und Töchter der verstorbene Person, von deren Erbschaft die Rede ist.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,20,20. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Um dasjenige, was von Einigen ohne Grund in Zweifel gezogen worden ist, durch ein klares Gesetz festzusetzen, bestimmen Wir hiermit, dass alles, was Denen, welchen die Klage wegen Lieblosigkeit gestattet ist, auf den vierten Teil ihres Intestaterbteils angerechnet wird, auch gegenüber den Miterben, wenn nach der gesetzlichen Erbfolge geerbt wird, eingerechnet werden muss.

§ 1. Und zwar soll dies sowohl auf anderes, wie auch auf das Einkommen Anwendung finden, welcher von einem Erben durch ein mit dem Vermögen des Erblassers erlangtes käufliches Amt erworben worden ist, so dass also das Einkommen, den er zu der Zeit, als der Erblasser starb, beziehen konnte, nicht nur auf das Pflichtteil angerechnet werden muss, wenn ein Testament errichtet worden war, sondern auch bei der Intestaterbfolge einzurechnen ist.

§ 2. Die Regel, dass alles, was auf das Pflichtteil anzurechnen ist, auch bei der Intestaterbfolge einzurechnen ist, wird umgekehrt nicht angewendet, so dass jemand sagen könnte, alle Gegenstände, welche eingerechnet werden, müssen auch von Denen, welchen die Klage wegen Lieblosigkeit gestattet ist, auf das pflichtgemäße Viertel angerechnet werden. Denn von den der Einrechnung unterworfenen Gegenständen kann nur dasjenige auf das Pflichtteil angerechnet werden, was anzurechnen in den Gesetzen vorgeschrieben worden ist.

§ 3. Da jedoch die vom Vater oder von der Mutter, oder von anderen Vorfahren für den Sohn oder die

Tochter, den Enkel oder die Enkelin oder ferneren Abkömmlingen gegebene Schenkung vor der Hochzeit oder eine Mitgift eingerechnet wird, so könnte der Fall eintreten, dass eines der Kinder nur eine Schenkung vor der Hochzeit oder eine Mitgift, nicht aber auch eine einfache Schenkung von den Eltern empfangen hat oder zu empfangen hätte, ein anderes von seinen Vorfahren weder Mitgift noch eine Schenkung vor der Hochzeit bekommen hat oder zu bekommen hätte, sondern allein eine einfache Schenkung. Um hier jede Ungleichheit zu beseitigen, welche daraus entstehen würde, wenn die eine Person, welche eine Schenkung vor der Hochzeit oder eine Mitgift empfangen hatte, diese einrechnen lassen müsste, die anderen aber, welche nur eine einfache Schenkung erhalten haben, von der Einrechnung befreit wären, so verordnen Wir für diesen Fall, dass so wie diejenige, welche die erhaltene Schenkung vor der Hochzeit oder Mitgift einzurechnen genötigt ist, auch diejenige, welche, ohne eine Schenkung vor der Ehe oder eine Mitgift von ihren Eltern empfangen zu haben, nur eine einfache Schenkung erhalten hat, zu deren Einrechnung verpflichtet ist und nicht befugt sein soll, die Einrechnung aus dem Grunde zu verweigern, dass eine einfache Schenkung nur dann einzurechnen sei, wenn der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung mit seiner Wohltat eine solche Verpflichtung ausdrücklich verbunden habe.

Geg. VIII. id. Aug. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

6,20,21. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Um niemandem Veranlassung zu Zweifeln über die Verpflichtung zur Einrechnung zu geben, haben Wir für nötig befunden, der von Uns zugunsten der Kinder erlassenen Constitution noch hinzuzufügen, dass dasjenige Vermögen, was nach derselben von den Eltern nicht erworben werden kann, auch nach ihrem Tode keiner Einrechnung unter den Kindern unterliegen soll.

§ 1. Denn so wie sie nach den Vorschriften der älteren Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, das im Kriegsdienst erworbene Sondergut bei der Erbteilung in die gemeinschaftliche Masse einzubringen, so soll auch dasjenige Vermögen der Kinder, das von den Eltern nicht erworben wird, ihnen verbleiben.

Geg. XV. k. Nov. (532) im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXI. Titel.

DE TESTAMENTO MILITIS.

6,21. Vom Testament eines Soldaten.

6,21,1. DER KAISER ANTONINUS AN FLORUS, *SOLDAT.*

Hat dein Bruder dich ausdrücklich nur für dasjenige Vermögen zum Erben eingesetzt, das er als Zivilist, *paganico*, besaß, so kannst du auf das von ihm im Felde zurückgelassene Vermögen keinen Anspruch erheben, selbst wenn der in dasselbe zum Erben Eingesetzte die Erbschaft nicht hätte antreten wollen. Letzteres gelangt vielmehr an die Intestaterben, wenn du nicht an die Stelle des Erben gesetzt worden bist und wenn nicht klar festzustellen ist, dass nach dem Willen deines Bruders sein im Felde befindliches Vermögen nicht hat an dich gelangen sollen. Denn der Wille eines im Felde befindlichen Soldaten wird einem Gesetz gleich geachtet.

Geg. V. id. Sept. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,21,2. DERSELBE KAISER AN SEPTIMUS, *SOLDAT.*

Wenn ein Soldat seinen Kameraden nur für sein im Felde befindliches Vermögen zum Erben eingesetzt hat, so besitzt seine Mutter mit Recht sein übriges Vermögen als von einem ohne Testament Verstorbenen. Hat er einen anderen ausdrücklich zum Erben eingesetzt und dieser die Erbschaft angetreten, so verlangst du mit Unrecht, dass das Vermögen auf dich übertragen werde.

Geg. XI. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,21,3. DERSELBE KAISER AN VINDICIANUS.

Obwohl die Testamente der Soldaten rechtlichen Einschränkungen nicht unterliegen, da ihnen der kriegsbedingten Einfachheit halber gestattet ist, dieselben zu errichten, wie sie wollen und können, so gilt die in dem Testament des verstorbenen Centurio Valerianus enthaltene Erbeinsetzung auch nach dem allgemeinen Recht.

§ 1. Denn da er als Vater des Hauses seine Tochter zu zwei Zwölftel, seine Gattin aber zu ein Zwölftel zu Erben eingesetzt und über die übrigen Anteile nichts bestimmt hat, so ergibt sich, dass er seine Erbschaft in drei Teile geteilt hat, damit zwei Teile Diejenige erhalte, welcher ein Sechstel beschieden ist, den dritten Teil aber Diejenige, welche in ein Zwölftel zur Erbin eingesetzt worden ist.

Geg. k. Nov. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,21,4. DER KAISER ALEXANDER AN IUNIUS.

Wenn der zum breiten Purpurstreifen berechnigte Tribun Rufinus, Vir Clarissimus, dich in seinem Testament freigelassen hat, nachdem er das dazu gesetzlich notwendige Alter erreicht hatte, so steht dir allerdings die Freilassung rechtmäßig zu.

§ 1. Hatte er jedoch das zur Freilassung nach dem Gesetz notwendige Alter noch nicht erreicht, als er sein Testament errichtete, so hast du bei diesem im Gesetz liegenden Hindernis auch die Freilassung nicht erlangt, da die Freilassung in diesem Falle auch den Soldaten nicht gestattet worden ist.

§ 2. Hatte jedoch der Testator einen rechtlichen Grund dich freizulassen, der bei seinem Leben zur Freilassung dem zuständigen Gericht genügt haben würde, da eine durch eine als testamentarische Auflage angeordnete Freilassung durch einen Minderjährigen demjenigen gewährt werden muss, für den ein gesetzlicher Grund dazu erwiesen werden kann, so ist es folgerecht, dass aus dem Testament eines solchen Soldaten dem Dienstbaren rechtmäßig die Freilassung gebührt.

Geg. XVI. k. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,21,5. DERSELBE KAISER AN SOZOMENUS.

Aus dem Testament eines Soldaten, welcher entweder noch im Kriegsdienst oder ein Jahr nach erhaltenem ehrenvollen Abschied gestorben ist, stehen die Erbschaft und die Vermächtnisse allen zu, denen sie hinterlassen worden sind, weil außer den übrigen den Soldaten bewilligten Vergünstigungen ihnen auch gestattet worden ist, in ihren letztwilligen Verfügungen ihr Vermögen ganz nach ihrer Willkür, wie sie wollen zu hinterlassen, falls ein besonderes Gesetz es nicht verbietet.

Geg. XVII. k. Febr. (224) unter dem 2ten Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

6,21,6. DERSELBE KAISER AN VALENTINUS.

Wenn im Testament von Jemandem, der nicht im Militärdienst steht, zwei Personen zu Erben eingesetzt worden sind, eine, für welche ihr Vater bis zur Zeit ihrer Mündigkeit das Recht hatte ein Testament zu errichten, und eine, für welche ihm, nachdem sie Erbe geworden war, keine Befugnis zustand, sie durch eine andere zu ersetzen, eine wechselseitige ersatzweise Ernennung, *substitutio*, mit denselben Worten vorgenommen worden ist, so wird nach der Meinung der Rechtsgelehrten und den Verordnungen Unserer vergöttlichten Vorfahren angenommen, dass eine solche Bestimmung nur in dem Falle zur Anwendung kommt, wenn Beide auf gleiche Weise an die Stelle des anderen treten können.

§ 1. Da nach deinem Vortrag der Streit aus dem Testament eines Soldaten entstanden ist, dessen kleine Tochter, mit welcher du unter wechselseitiger ersatzweiser Ernennung zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt worden bist, und die später, nachdem sie Erbin ihres Vaters geworden ist, gestorben ist, so dass nun die Mutter auf der Intestaterbfolge der Tochter besteht, du aber behauptest, dass der Nachlass aufgrund der Substitution dir gehöre, so steht unbezweifelt rechtlich fest, dass den Soldaten, aufgrund eines ihrem Stande eigenen Vorrechts, die Befugnis zusteht, anstelle von verstorbenen Erben, auch nachdem sie bereits Erben geworden sind, andere Erben einzusetzen.

§ 2. Jedoch hast du zu beweisen, dass dein Bruder dies beabsichtigt hat.

Geg. XII. k. Mai. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,21,7. DERSELBE KAISER AN FORTUNATUS.

Aus den Worten: "dem Fortunatus, meinem Freigelassenen, gebe und vermache ich" könntest du auf die Freilassung keine Ansprüche ableiten, wenn von dem Testament einer Person im Zivilstand, *paganus*, die Rede wäre.

§ 1. Da der Testator nach deinem Vortrag aber ein Soldat gewesen ist, so steht dir aufgrund der dem Militärstand erteilten Vorrechte, wenn er dich nur nicht irrtümlich für einen Freigelassenen gehalten hat, sondern die Absicht gehabt hat, dir dadurch die Freilassung zu erteilen, nicht allein die Freilassung und zwar als direkt hinterlassen zu, sondern du bist auch berechnigt, das Vermächtnis des Soldaten einzufordern.

Geg. XII. k. Ian. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

6,21,8. DER KAISER GORDIANUS AN AETERNUS, SOLDAT.

Ein Soldat kann unzweifelhaft auch einen Erben auf eine gewisse Zeit ernennen.

Geg. III. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,21,9. DERSELBE KAISER AN VALERIUS.

So wie es rechtlich feststeht, dass von einem Soldaten, welcher, von der Existenz eines Sohnes unterrichtet, andere zu Erben eingesetzt hat, angenommen wird, er habe denselben stillschweigend enterbt, so unterliegt es auch keinem Zweifel, dass, falls er mit dem Dasein des Sohnes nicht bekannt war und andere zu Erben

ernannt hat, dem Sohn die Entziehung der Erbschaft nicht zum Nachteil gereicht, sondern er, da das Testament nicht gültig ist, wenn er in der väterlichen Gewalt sich befand, zur Erbfolge gelangt.
Geg. V. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,21,10. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN IUSTINUS, *SOLDAT.*

Wenn ein Soldat, weil er von der Schwangerschaft seiner Gattin nicht unterrichtet war, seine Tochter übergeben, oder durch ein falsches Gerücht verleitet, sie für tot gehalten und sie im Testament nicht erwähnt hat, so kann ein solches Stillschweigen keineswegs als Beweis einer Enterbung angesehen werden.

§ 1. Hat aber ein Soldat seine Tochter im Testament erwähnt, und ihr, ohne sie zur Erbin einzusetzen, etwas vermacht, so ist sie nicht als seine Erbin eingesetzt.

Geg. XII. k. Iun. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.

6,21,11. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN AEMILIANUS, *SOLDAT.*

Es ist unstreitig, dass auch im Testament eines Soldaten Erbinsetzungen unter der Bedingung, dass der Bedachte eine bestimmte Person als Erbe einsetzt, *captatorias institutiones*, ohne Wirkung sind.

Geg. VII. k. Iul. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.

6,21,12. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN DOMITIA.

Es ist rechtlich sicher, dass das Falcidische Gesetz über das pflichtgemäße Viertel auf das Testament eines Soldaten bei Vermächtnissen mit oder ohne Auflagen keine Anwendung findet. Sollten jedoch Ansprüche gestellt werden, welche die Möglichkeiten des Nachlasses übersteigen, so kannst du dich dagegen durch die dir zustehenden Rechtsmittel schützen.

Geg. VI. non. Iul. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.

6,21,13. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN CLAUDIA.

Unseren wegen eines militärischen Verbrechens zum Tode verurteilten Soldaten und Centurionen ist nur über das im Lager befindliche Vermögen ein Testament zu errichten gestattet, und das ohne Testament des Verstorbenen Hinterlassene erbt aus eigenem Recht der Fiscus.

Geg. non. Aug. (254) unter dem Consulate des Kaisers Valerianus und dem des Kaisers Gallienus.

6,21,14. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIE ERBEN DES MAXIMUS.

Wenn eure Mutter von ihrem als Soldat dienenden Bruder zur Erbin eingesetzt wurde und die Erbschaft angetreten hat, so können dem Recht gemäß, auch wenn das schriftliche Testament der rechtlichen Erfordernisse ermangelt, der Bruder des Testators und seine Kinder dennoch die Erbschaft nicht aufgrund Intestaterbfolge in Anspruch nehmen.

Geg. V. non. Mai. (294) unter dem Consulate der Kaiser.

6,21,15. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Die im Felde stehenden Soldaten, welche zu Gunsten ihrer Gattinnen, ihrer Kinder, ihrer Freunde, ihrer Kameraden, oder zu irgendjemandes Gunsten letztwillig verfügen wollen, mögen testieren, wie sie können und wollen, und es soll dabei weder nach der Fähigkeit ihrer Gattinnen und Kinder zur Erbfolge, noch nach ihrem freien Stand, noch danach was für ein Amt sie bekleiden, gefragt werden, da sie den Willen des Vaters für sich haben.

§ 1. Ferner soll, wie es bereits aus Gründen, welche im Recht selbst liegen, zugelassen worden ist, und auch weiterhin erlaubt bleiben soll, auch ein solcher letzte Wille rechtsbeständig sein, welcher auf der Schwertscheide oder auf dem Rundschild mit Blut geschrieben, oder zu dem Zeitpunkt, wo sie in der Schlacht den Lauf des Lebens verlassen, mit dem Schwert in den Sand geschrieben worden ist.

Geg. III. id. Aug. (334) zu Nicomedia unter dem Consulate des Optatus und dem des Paulinus.

6,21,16. DER KAISER ANASTASIUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Schreiber und Gerichtsdienner, welche bei den höheren Offizieren Dienst tun und ihre Befehle ausführen, haben, wie Wir hiermit verordnen, selbst dann, wenn ihre Namen in die Soldatenrollen eingeschrieben sind, bei Errichtung ihrer letztwilligen Verfügungen an den den Soldaten zustehenden Vorrechten keinen Anteil.

Geg. id. Febr. (496) zu Constantinopel unter dem Consulate des Paulus, Viro Clarissimo.

6,21,17. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Damit man nicht glauben möge, den Soldaten sei zu jeder Zeit erlaubt, ihr Testament auf jede beliebige Weise zu errichten, verordnen Wir hiermit, dass nur den auf einem Feldzug befindlichen Soldaten das erwähnte Vorrecht bei Errichtung ihrer letztwilligen Verfügungen zusteht.

Geg. IV. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

6,21,18. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Obwohl es nach der älteren Gesetzgebung einem Unmündigen erlaubt war, ein Testament zu errichten, wenn er den Rang eines Tribun erhalten hatte, so erscheint es doch unserem Zeitalter unangemessen, einer Person, welche zu vollem Verstande noch nicht gelangt ist, wegen der den Soldaten bewilligten Rechte, dieselben Befugnisse einzuräumen, wie den Personen von gereiftem Verstande, und ihr zu gestatten, aufgrund dieser Berechtigung in so zartem Alter ihren Eltern oder anderen Verwandten dadurch, dass sie ihr Vermögen Fremden vermachen, Schaden zuzufügen. Es ist dies daher künftig nicht mehr erlaubt.

Geg. XII. k. Nov. (532) im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXII. Titel.

QUI TESTAMENTA FACERE POSSUNT VEL NON.

6,22. Wer ein Testament errichten oder nicht errichten kann.

6,22,1. DER KAISER GORDIANUS AN PETRONIUS, *SOLDAT.*

Obwohl dein Schwiegervater mit seinem Bruder das Vermögen in Gemeinschaft besaß, konnte er doch, als sein Ende nahte, in seinem Testament jeden, wie ihm beliebte, als seinen Erben einsetzen.

§ 1. Auch hatte er nicht weniger das Recht ein Testament zu errichten, obwohl er, wie du angeführt hast, mit seiner Schwester noch eine ungeteilte Erbschaft innehatte.

Geg. XII. k. Aug. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Papus.

6,22,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VIATOR UND PONTIA.

Wenn derjenige, welcher dich und deine Gattin zu Erben eingesetzt hat, zur Zeit der Errichtung des Testamentes bei ungeschwächten Geisteskräften sich befand, und auch nachher nicht im Bewusstsein eines begangenen Verbrechens, sondern seiner Schmerzen überdrüssig oder in einem Anfall von Wahnsinn sich selbst den Tod gegeben hat, und dessen Unschuld sofort von dir nachgewiesen werden kann, so darf wegen der Selbstentleibung sein Testament nicht umgestoßen werden.

§ 1. Ist er jedoch aus Furcht der ihn erwartenden Strafe durch einen freiwilligen Tod zuvorgekommen, so verbieten die Gesetze die Aufrechthaltung seines letzten Willens.

Geg. k. Dec. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

6,22,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LICINIUS.

Personen von hohem Alter oder Gebrechlichen, wenn sie ihres Verstandes vollkommen mächtig sind, ist es unbenommen, ein Testament zu errichten.

§ 1. Dagegen ist es unzweifelhaft rechtens, dass ein noch in väterlicher Gewalt befindlicher Sohn nicht testieren kann.

Geg. IV. non. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,22,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RADONUS.

Wenn der Sohn des Bruders deines Vaters vor seinem vierzehnten Jahr verstorben ist, als er ein Testament noch nicht errichten konnte, so können aus seinem letzten Willen keine Ansprüche gesetzlich geltend gemacht werden.

§ 1. Hat er jedoch, nachdem er das erwähnte Alter erreicht hatte, feierlich ein Testament errichtet, obwohl die Zeichen der Männlichkeit sich an ihm noch nicht zeigten, so würdest du vergeblich es umzustoßen suchen.

Geg. III. id. Nov. (294) zu Pantichum unter dem Consulate der Cäsaren.

6,22,5. DER KAISER CONSTANTIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Eunuchen können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wie jeder andere ein Testament machen, letztwillige Verfügungen errichten und mittels Verbriefungen Verfügungen treffen.

Geg. V. k. Mart. (352) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Cäsaren Constans.

6,22,6. DERSELBE KAISER AN VOLUSIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn auch jemand den Kaiser als seinen Erben eingesetzt hätte, so hat er doch das Recht, seinen Willen zu ändern und unter Beachtung der Gesetze jeden anderen zu seinem Erben zu ernennen.

Geg. XII. k. Mart. (355) zu Mailand unter dem Consulate des Arbitrionus und dem des Lollianus.

6,22,7. DIE KAISER VALENS, VALENTINIANUS UND GRATIANUS AN MAXIMUS.

Wenn der Kaiser oder die Kaiserin zu Erben eingesetzt worden sind, steht ihnen wie anderen das allgemeine Recht zu, was auch bei rechtsbeständig errichteten Verbriefungen und mit Auflagen behafteten Verschreibungen Anwendung findet. Wie es in den älteren Gesetzen bestimmt ist, steht auch dem Kaiser und der Kaiserin das Recht zu, ein Testament zu errichten und wieder abzuändern.

Geg. VII. id. Aug. (371) zu Contionacum unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

6,22,8. DER KAISER IUSTINUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Nach reiflicher Erwägung bestimmen Wir hiermit, dass Blinde, mögen sie es infolge einer Krankheit oder Verletzung geworden oder blind geboren sein, ihren letzten Willen nur mündlich errichten können, und zwar in Gegenwart von sieben Zeugen, so wie sie auch bei anderen Testamenten gesetzlich vorhanden sein müssen, und eines Notars. Sind diese Zeugen sämtlich versammelt, so muss der Blinde denselben zuerst bekannt machen, dass sie zu ihm gerufen worden sind, weil er mündlich testieren wolle. Hierauf muss derselbe die Namen der Erben einzeln angeben, und auch den Stand derselben, damit nicht durch die Erwähnung der Namen allein Zweifel entstehen, sodann den Anteil oder die Anteile, zu welchen dieselben erben sollen, auch, was jeder mit oder ohne Auflagen haben soll, und alles das, was die Gesetze für letztwillige Verfügungen erfordern, muss derselbe deutlich und bestimmt aussprechen.

§ 1. Ist dies alles an ein und demselben Ort und zu ein und derselben Zeit der Ordnung nach gesagt worden und darauf vom Notar eigenhändig im Angesicht der sieben bereits erwähnten Zeugen niedergeschrieben, und von den Zeugen eigenhändig unterzeichnet, auch von ihnen sowohl als von dem Notar untersiegelt worden, so soll ein solcher letzter Wille völlig zu Recht bestehen.

§ 1a. Dies soll auch auf diese Weise geschehen, wenn keine Erbeinsetzung vorgenommen, sondern nur Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen aufgesetzt werden oder eine Verfügung wie eine Verbriefung ausgeführt werden soll.

§ 1b. Da jedoch die menschliche Gebrechlichkeit, besonders wenn sie durch den Gedanken an den Tod beunruhigt wird, sich nicht sofort alles ins Gedächtnis rufen kann, so soll den Blinden freistehen, ihren letzten Willen, entweder in der Form eines Testamentes oder einer Verbriefung, durch wen sie wollen, schreiben zu lassen. Diese Schrift muss sodann nach erfolgtem Zusammenrufen sämtlicher Zeugen und des Notars an einem Orte, und nach erfolgter Bekanntmachung des Gegenstandes der Zusammenkunft herbeigeht und vor dem Notar, dem Testator und den Zeugen laut vorgelesen werden; hierauf der Blinde aber, nachdem der Inhalt allen eröffnet worden ist, laut erklären soll, dass er sie für seinen letzten Willen anerkenne, und das Vorgelesene seine Willensmeinung seiner Absicht gemäß enthalte, worauf dieselbe aber von allen Zeugen unterschrieben, und, wie schon oben erwähnt worden ist, von den Zeugen und dem Notar untersiegelt werden soll.

§ 2. Weil eine hinreichende Anzahl von Notaren Denen, welche sich derselben bedienen wollen, nicht an allen Orten zu Gebote steht, so verordnen Wir, dass da, wo ein Notar nicht zu haben ist, ein achter Zeuge zugezogen und das, was Wir oben dem Notar übertragen haben, durch diesen achten Zeugen ausgeführt werde, und, erteilen zugleich Denjenigen, welche auf diese Weise ihren letzten Willen errichten, die Erlaubnis, ihren nach den eben erwähnten Formen unterschriebenen und untersiegelten letzten Willen einem der Zeugen, und zwar welchem sie wollen, zur Aufbewahrung zu übergeben. Auf diese Weise hoffen Wir nicht nur zu bewirken, dass den Blinden das Recht zu testieren weiterhin verbleiben kann, sondern auch dem Betrug da keinen Spielraum zu lassen, wo alles von so vielen Augen gesehen, von so vielen Sinnen wahrgenommen, und überdies so vielen Händen zur Sicherheit anvertraut worden ist.

Geg. k. Iun. (521) zu Constantinopel unter dem Consulate des Iustinianus und dem des Valerius.

6,22,9. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn von den älteren Juristen bezweifelt wurde, ob ein Wahnsinniger in lichten Augenblicken seinen letzten Willen errichten könne, so haben doch sowohl Unsere kaiserlichen Vorfahren als Wir solches angenommen. Nur für den Fall, welcher auch bereits die älteren Juristen beschäftigt hat, bedarf es noch einer Entscheidung, wenn der Wahnsinnige während der Testamentserrichtung vom Wüten befallen wird.

§ 1. Wir verordnen daher, dass das Testament eines solchen Leidenden, welcher während der Testamentserrichtung von der Krankheit befallen wird, als nichtig erachtet werden soll. Hat er jedoch in lichten Augenblicken sich entschlossen, sein Testament oder seinen letzten Willen zu errichten, hat er dasselbe zunächst bei ungetrübtem Verstand begonnen und ohne Auftreten der Krankheit vollendet, so soll

ein solches Testament völlig zu Recht bestehen, wenn zugleich alles andere beachtet worden ist, was die Gesetze bei dieser Tätigkeit erfordern.

Geg. k. Sept. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,22,10. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Da taub und stumm zu unterscheiden ist, indem nicht immer beide Gebrechen miteinander verbunden sind, verordnen Wir hiermit, dass demjenigen, welcher an beiden Übeln zugleich leidet und so geboren ist, nicht das Recht zusteht, ein Testament oder eine Verbriefung zu errichten, ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen zu hinterlassen, eine Schenkung von Todeswegen vorzunehmen, oder jemandem die Freilassung zu erteilen, weder in Verfolgung eines Anspruchs, noch auf andere Weise, und es sind diesem Gesetz sowohl Männer wie Frauen unterworfen.

§ 1. Ist jedoch ein Mann oder eine Frau mit dem Unglück dieses Gebrechens nicht geboren, sondern haben sie die Sprache und das Gehör durch eine spätere Krankheit verloren, wollen Wir ihnen dann, wenn sie des Schreibens kundig sind, alles dasjenige vorzunehmen gestatten, was Wir soeben verboten haben, falls sie es eigenhändig schreiben können.

§ 2. Sind aber beide Übel voneinander getrennt, was wohl selten der Fall ist, so wollen Wir den Tauben hiermit erstatten, wenn es auch hier von Natur aus unterschiedlich schwer vorkommt, sowohl Testamente wie auch Verbriefungen, Schenkungen von Todeswegen, Freilassungen und alle anderen Geschäfte vorzunehmen.

§ 3. Denn ist dem Tauben von Natur eine verständliche Stimme verliehen, so steht ihm kein Hindernis entgegen, alles nach seinem Gefallen vorzunehmen, indem Uns wohl bekannt ist, was einige Rechtsgelehrte scharfsinnig gefunden und dargelegt haben, und wie auch Iuventius Celsus angenommen hat, dass es Niemanden gibt, der gar nichts hören sollte, wenn ihm nach oben, wo das Gehirn liegt, ins Ohr gesprochen wird.

§ 4. Demjenigen aber, welchem eine spätere Krankheit das Gehör geraubt hat, ist die Fähigkeit alle Geschäfte ohne ein Hindernis vorzunehmen ebenfalls nicht zu bezweifeln.

§ 5. Vermag er aber mit den Ohren zu hören und Worte aufzufassen, und ist ihm nur die Sprache versagt, so steht ihm ebenfalls kein Hindernis entgegen, wenn auch die älteren Schriftsteller hierüber unterschiedlicher Meinung sind, falls er des Schreibens mächtig ist, alle diese Geschäfte vorzunehmen, mag dieses Unglück ihn von Natur oder infolge einer Krankheit getroffen haben.

§ 6. Es soll bei dieser Verordnung unter Männern und Frauen kein Unterschied gemacht werden.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,22,11. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Es soll aus dem Gesetze, welches Wir jüngst über die Gegenstände, welche von den Eltern nicht erworben werden können, erlassen haben, von niemandem gefolgert werden, dass dadurch etwas abgeändert oder es den Kindern des Hauses jeder Stellung und Geschlecht dadurch erlaubt worden sei, ein Testament zu errichten, mögen sie nun nach dem in Unserer Verordnung gemachten Unterschied Vermögen mit oder ohne des Vaters Einwilligung besitzen.

§ 1. Vielmehr wollen auch Wir ihnen dies auf keine Weise gestatten, sondern es soll hierin ganz bei der älteren Gesetzgebung bleiben, welche den Kindern des Hauses nicht gestattet, Testamente zu errichten, außer in gewissen Fällen, und mit Ausnahme der Personen, welche dazu bereits besonders befähigt worden sind.

Geg. IV. k. Aug. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,22,12. Derselbe Kaiser an Ioannes, Praef. Praet.

Alle diejenigen Söhne des Hauses, welche als Beamte Sondergut besitzen dürfen, haben das Recht, über dieses Vermögen in ihrem letzten Willen zu verfügen, gemäß Unserer Verordnung, welche solchen Testamenten die Ausnahme von der Klage wegen lieblosen Testaments bewilligt hat.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXIII. Titel.

DE TESTAMENTIS ET QUEMADMODUM TESTAMENTA ORDINENTUR.

6,23. Von Testamenten und wie sie zu errichten sind.

6,23,1. DER KAISER HADRIANUS AN CATONIUS VERUS.

Darüber ob die Zeugen freie Leute oder Diener gewesen sind, darf in der gegenwärtigen Sache nicht mehr verhandelt werden, da sie zu der Zeit, da das Testament unterzeichnet wurde, mit Einwilligung sämtlicher Kinder zugezogen worden sind und niemand bis jetzt über ihren Rechtsstand Streit erhoben hat.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,23,2. DER KAISER ALEXANDER AN EXPEDITUS.

Ein einmal eröffnetes Testament bleibt um nichts weniger gültig, wenn auch das Material, worauf es einstmals geschrieben, vom Testator zwar hinterlassen wurde, jedoch durch einen erwiesenen Zufall vernichtet worden ist.

Geg. k. Iun. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,23,3. DERSELBE KAISER AN ANTIGONUS.

Es ist schon oft festgehalten worden, dass aus einem mangelhaft errichteten Testament auch der Kaiser keine Erbschaft in Anspruch nehmen kann. Denn obwohl das Gesetz den Kaiser von den Förmlichkeiten des Rechts befreit, so ist ihm doch nichts so gemäß, als nach den Gesetzen zu leben.

Geg. XI. k. Ian. (232) unter dem Consulate des Lupus und dem des Maximus.

6,23,4. DER KAISER GORDIANUS AN RUFINUS.

Wenn sich der Testator im Namen, Vornamen und Beinamen geirrt hat und es besteht im Übrigen keine Unsicherheit darüber, wen er gemeint hat, so beeinträchtigt ein solcher Irrtum die Wahrheit nicht.

Geg. XII. k. Aug. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,23,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN LUCILLUS.

Es steht unbezweifelt fest, dass weder das Bekenntnis noch die Versicherung der Testierenden die Wahrheit beeinträchtigt und diejenigen zu Kindern macht, die es nicht sind, so wie, dass dasjenige, was denselben als Kindern im Testament hinterlassen worden ist, ihnen infolge der darüber ergangenen kaiserlichen Verordnungen nicht geschuldet wird.

Geg. IV. nonas Iulii (255) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem 2ten des Kaisers Gallienus.

6,23,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TERENTIA.

Der Wortlaut des Testamentes, in welchen eure sterbende Mutter bemerkt hat, dass sie niemandem eine Schenkung gemacht habe, können, wenn die Sache sich anders verhält, die Wahrheit nicht hindern.

Geg. III. non. Nov. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

6,23,7. DIESELBEN KAISER AN RUFINA.

Ein Irrtum Dessen, der das Testament schreibt, kann seiner gesetzlichen Entsprechung keinen Abbruch tun, obwohl es dann mehr für ein mündlich errichtetes als für ein schriftliches Testament zu halten ist. Wenn daher das Testament rechtsbeständig errichtet ist, müssen folgerichtig, auch wenn die Worte "Erbe ist" fehlen, wenn ein Erbe wirklich vorhanden ist, auch die Vermächnisse, die mit oder ohne Auflagen errichtet sind, nach dem Willen des Testators erfüllt werden.

Geg. XVII. k. Febr. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,23,8. DIESELBEN KAISER AN MARCELLINUS.

Obwohl aus Rücksicht auf die Furcht, welche die Zeugen ergreift, wenn das Unglück einer neuen und schweren Seuche eintritt, die gesetzlichen Vorschriften etwas gelockert worden sind, so sind doch die übrigen vorgeschriebenen Vorgehensweisen keineswegs aufgehoben worden.

§ 1. Denn es ist zwar die Vorschrift gelockert worden, die von einer Krankheit dieser Art in Furcht gesetzten Zeugen zu einer und derselben Zeit zu versammeln und zusammenzuführen, es ist aber nicht die Vorschrift zum Zusammenwirken der Anzahl derselben aufgehoben worden.

Geg. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,23,9. DIESELBEN KAISER AN PATROCLIA.

Wenn nicht durch eine besondere Ausnahme deines Landesvaters auf etwas von den gesetzlichen Vorschriften verzichtet worden ist, so ist, wenn die Zeugen nicht im Angesicht des Testators ihr Zeugnis abgelegt haben, das Testament dem Recht nach nicht gültig.

Geg. X. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,23,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENOPHILIANUS.

Ist das Testament den Gesetzen gemäß errichtet worden, und der Erbe erbfähig, ist es nicht durch ein kaiserliches Rescript aufzuheben.

Geg. XV. k. Aug. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,23,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZENON.

Ein rechtsbeständig errichtetes Testament verliert dadurch nichts von seiner Gültigkeit, dass es nach dem Tode des Testators erweislich unterschlagen worden ist.

Geg. prid. non. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,23,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MATRONIA.

Hat einer an den sieben Zeugen gefehlt, oder haben nicht alle Zeugen an demselben Ort in Gegenwart des Testators ihr oder ein anderes Siegel angefügt, so ist das Testament nicht rechtsbeständig.

§ 1. Was du aber von Rasuren und überschriebenen Stellen anführst, bezieht sich nicht auf die gesetzlichen Vorschriften, sondern auf die Glaubwürdigkeit des Testamentes, und es muss untersucht werden, ob eine Verbesserung mit Einwilligung des Testators vorgenommen, ob unbedachtsam von einem Anderen etwas weggestrichen oder ob dies von irgendjemand betrügerischerweise vorgenommen worden ist.

Geg. prid. non. Iul. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

6,23,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EURIPIDA.

Obwohl jeder berechtigt ist, nach bestimmten Gesetzen über sein Vermögen zu testieren, so ist es doch niemandem erlaubt, die rechtmäßige Form zu ändern oder vom öffentlichen Recht etwas wegzunehmen.

Geg. VI. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,23,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ACHILLEUS.

Dass eure Großmutter keine Verbriefung, sondern ein Testament hat errichten wollen, beweist unumstößlich die vorgenommene Erbeinsetzung und Enterbung

Geg. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,23,15. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Weil es unwürdig ist, wegen leerer Förmlichkeiten Testamente und letztwillige Verfügungen Verstorbener ungültig werden zu lassen, so ist beschlossen worden, diejenigen abzuschaffen, derer man sich nur zum Schein bedient, und es bei den Worten der Erbeinsetzung nicht für ein notwendiges gesetzliches Erfordernis zu halten ist, ob sie in befehlenden Worten und in direkter oder indirekter Anrede geschieht.

§ 1. Daher macht es keinen Unterschied, ob man sich der Worte bedient "ich mache zum Erben", "ich setze zum Erben ein", "ich will", "ich beauftrage", "ich wünsche", "er sei" oder "er wird sein", vielmehr soll jede Erbeinsetzung gelten, in welchen Ausdrücken dieselbe auch erfolgt oder in welche Redeweise sie eingekleidet sein mag, wenn daraus die Willensmeinung klar zu entnehmen ist und ohne feierliche Worte eine bereits halberstorbene und stammelnde Zunge sie herausstößt.

§ 2. Dem entsprechend wird die Notwendigkeit, sich bei Errichtung letztwilliger Verordnungen bestimmter feierlicher Worte zu bedienen, hiermit aufgehoben, um Denen, welche über ihr Vermögen zu bestimmen wünschen, völlige Freiheit zu gewähren, diese auf jedem zum Beurkunden tauglichen Material niederzuschreiben und sich dabei beliebiger Worte zu bedienen.

Geg. k. Febr. (339) zu Sardica unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Constans.

6,23,16. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, PRAEF. PRAET.

Es ist weder zweifelhaft noch ungewiss, dass, so wie den Kaisern, auch allen mit einer Würde oder einem Amt bekleideten Männern sowohl Erbschaften, als auch Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen hinterlassen werden können.

§ 1. Dem ist hinzuzufügen, dass derjenige, welcher aus einem Testamente oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge Erbe geworden ist, wenn auch der Wille des Erblassers hinsichtlich der Vermächtnisse mit oder

ohne Auflagen oder der Freilassungen den Gesetzen nicht entspricht, dennoch, wenn er ihn freiwillig anerkannt hat, verpflichtet ist, denselben zu erfüllen.

Geg. k. Inl. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

6,23,17. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN AETERNALIS, *PROCONSUL VON ASIEN.*

Ein Testament darf nicht deshalb für ungültig erachtet werden, weil der Verstorbene dasselbe mit verschiedenen Benennungen belegt hat, da Überflüssiges nicht zum Nachteil gereichen darf. Denn nur die Nichtbeachtung notwendiger Erfordernisse entkräftet einen Vertrag und gereicht dem Willen des Testators zum Nachteil, nicht ein Übermaß an Vorsicht.

Geg. XII. k. April. (396) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

6,23,18. DIESELBEN KAISER AN AFRICANUS, *PRAEF. URBI.*

Testamente und alles dem Ähnlichen, das von der Behörde für Vermögen und Steuern eröffnet wird, sollen nur dort eröffnet werden und eine Verbringung an einen anderen Ort nicht erlaubt sein. Denn diese lang bewährte Sitte soll stets beachtet werden, und wer dieselbe in dieser Stadt ändern wollte, von dem würde anzunehmen sein, er wolle die Umänderung von letztwilligen Verfügungen Verstorbener erreichen.

Geg. VI. k. Oct. (397) zu Constantinopel unter dem Consulate des Caesarius und dem des Atticus.

6,23,19. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es soll vor allen Testamentsniederlegungen die rechtssicherste sein, wenn ein Testament in einer Bittschrift ohne weitere Formalitäten vor versammeltem Staatsrat zur Kenntnis des Kaisers gebracht wird.

§ 1. Denn so wie derjenige völlig sicher ist, welcher zu den Akten eines Richters oder städtischen Beamten oder in Gegenwart von Privatpersonen seinen letzten Willen errichtet hat, ebenso soll auch dessen Erbfolgerecht niemals in Zweifel gezogen werden, dem Unsere Person in Unserem Staatsrate und die in Unserem Archiv niedergelegte Schrift für sein Erbfolgerecht Zeugnis gibt.

§ 2. Es soll für die Erben nicht nachteilig sein, wenn auf die Überreichung des letzten Willens kein Rescript folgt. Denn Wir wollen zwar die letztwilligen Verfügungen der Erblasser anhören, sie ihnen aber nicht vorschreiben, damit es nicht den Anschein gewinne, als wäre durch Unser Rescript die Freiheit, den Willen zu ändern, beschränkt worden, da das, was mittels einer Bittschrift zu Unserer Kenntnis gebracht wird, nur dann rechtsbeständig sein soll, wenn es wirklich als letzter Wille erwiesen ist und er später nichts dem Widersprechendes veranlasst hat.

§ 3. Damit Wir nicht selbst anzunehmen brauchen, etwas außer Acht gelassen zu haben, sollen Denjenigen, welche durch diese Art der Erbeinsetzung zu Erben berufen worden sind, sich derselben Rechte zu erfreuen haben, welche schriftlich eingesetzten Erben zukommen, und es soll über den Antrag auf Nachlassbesitz kein Streit zugelassen werden, da die Bezeugung als Erbe in jeder Hinsicht genügen und der Antritt der Erbschaft das ganze Rechtsverhältnis erfüllen soll.

§ 4. Denn Wir erachten darauf, einem Jeden, dem die Fähigkeit zusteht, ein Testament zu errichten, das Recht zu gewähren, Uns in einer Bittschrift nach freier Willkür seinen Erben anzuzeigen und sich der Rechtsbeständigkeit dieser Handlung sicher zu sein. Aber auch der eingesetzte Erbe möge ohne Furcht sein, da er die nach dem Willen des Testators übergebene Bittschrift durch so viele tüchtige Zeugen beweisen kann, wenn ihm sonst keine anderen Gründe Nachteile bringen.

Geg. XII. k. Mart. (413) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

6,23,20. EDICT DERSELBEN KAISER AN DIE BEWOHNER DER STADT CONSTANTINOPEL UND ALLER PROVINZEN.

Rechtsbeständig und feierlich errichtete letzte Willenserklärungen sollen durch Zeugnisse über ein vom Verstorbenen später errichtetes nicht schriftliches Testament, wonach der Sterbende gewünscht habe, Uns sein Vermögen zu übertragen, nicht entkräftet werden.

§ 1. Wir verbieten allen Privatpersonen und Amtsträgern dergleichen Zeugnisse abzulegen und es sollen Diejenigen des Verbrechens der Fälschung für schuldig erachtet werden, welche sich unterfangen, da, wo geschriebene und feierlich errichtete Testamente der Verstorbenen vorhanden sind, unter Vorschützen Unserer Majestät ein nicht geschriebenes fälschlich vorzubringen.

§ 2. Kein durch Testament oder gesetzliche Erbfolge berufener Erbe soll daher Unseren oder irgendeines Mächtigen Namen fürchten und niemand sich unterstehen, in Unserem oder gar im Namen einflussreicher Privatpersonen zu diesem Zweck Zeugnisse dieser Art zu Gehör zu bringen oder abzugeben.

Geg. VII. id. Mart. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

6,23,21. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestimmen durch gegenwärtiges reiflich erwogene Gesetz, dass es Denjenigen, welche ein schriftliches Testament errichten, freistehen soll, falls sie den Inhalt des geschriebenen Testamentes geheim zu halten wünschen, die entweder vom Testator oder durch irgend einen anderen geschriebene Schrift zu versiegeln und zuzuschnüren oder unaufgerollt zu unwickeln und sie den sämtlichen sieben aus mündigen römischen Bürgern bestehenden Zeugen zugleich zur Unterschrift und Untersiegelung vorzulegen, jedoch, dass der Testator in Gegenwart der sämtlichen Zeugen erklärt, dasjenige, was er vorlegt, sei sein Testament, und dass er es in Gegenwart der Zeugen schließlich selbst unterschreibe. Ist dies geschehen, und das Testament an ein und demselben Tag und zur selben Zeit von sämtlichen Zeugen unterschrieben und untersiegelt worden, so soll das Testament gültig sein und dadurch nicht entkräftet werden, dass die Zeugen von dem Inhalt des Testamentes nicht unterrichtet sind.

§ 1. Ist der Testator des Schreibens unkundig oder vermag er nicht zu schreiben, so muss all dies beachtet und noch ein achter Zeuge hinzugezogen werden, um für den Testator die Unterschrift zu leisten.

§ 2. Bei allen Testamenten aber, welche in Gegenwart oder in Abwesenheit der Zeugen in die Feder gesagt werden, ist es überflüssig, die Zuziehung der Zeugen und die Niederschreibung und Beendigung des Testamentes durch den Testator zu einer und derselben Zeit zu fordern, es soll vielmehr, auch wenn ein zu einer anderen Zeit in die Feder gesagtes oder geschriebenes Testament erstellt wird, hinreichen, dass alle Zeugen zu ein und derselben Zeit und an einem Tage, ohne Dazwischenkunft eines anderen Geschäfts, also zugleich und nicht zu verschiedenen Zeiten das Testament unterschreiben und untersiegeln.

§ 2a. Als Abschluss des Testamentes soll die Unterschreibung und Untersiegelung des Testamentes durch die Zeugen angesehen werden. Ein von den Zeugen nicht unterschriebenes und untersiegeltes Testament ist als nicht errichtet anzusehen.

§ 3. Aus einem unvollständig errichteten Testament soll der Wille des Verstorbenen, falls die Eltern nicht nur an ihre Söhne und Töchter vererben, nicht aufrechterhalten werden.

§ 3a. Ist jedoch in einem solchen Testament mit den Kindern zugleich eine fremde Person eingesetzt worden, so soll der letzte Wille des Verstorbenen, soweit er diese darin mit eingesetzte Person betrifft, für nichtig erachtet werden und ihr Anteil vielmehr den Kindern zugesprochen werden.

§ 4. Auch mündliche, das heißt nicht schriftlich errichtete Testamente sollen nicht anders gelten, als wenn, wie bereits oben vorgeschrieben worden ist, sieben zugleich zu ein und derselben Zeit versammelte Zeugen den Willen des Testators als eines mündlich Testierenden gehört haben.

§ 5. Sollte jedoch jemand, nachdem er ein rechtsbeständiges Testament errichtet hat, nachher ein anderes angefertigt haben, so soll das früher errichtete nur dann für aufgehoben erachtet werden, wenn das zweite rechtsbeständig errichtet worden ist, falls etwa in dem früheren Testamente solche Personen zu Erben eingesetzt worden sind, welche ohne Testament zur Erbschaft oder Erbfolge des Testators nicht gelangen konnten, in dem späteren Testament der Testator aber solche zu Erben eingesetzt hat, welche denselben auch gesetzlich beerben. Denn in diesem Fall soll, wenn auch der spätere letzte Wille nicht formgerecht errichtet worden wäre, mit Aufhebung des früher errichteten, das zweite Testament zwar nicht als Testament, aber gleichsam als letzter Wille eines ohne Testament Verstorbenen gelten. Bei einem solchen letzten Willen reichen die eidlich beschworenen Aussagen von fünf Zeugen hin. Ist dies nicht beachtet worden, so gilt das frühere Testament, wenn auch in demselben fremde Personen zu Erben eingesetzt worden sind.

§ 6. Auch haben Wir für nötig erachtet, diesem Gesetz noch hinzuzufügen, dass es einem jeden frei steht, sein Testament in griechischer Sprache zu errichten.

Geg. prid. id. Sept. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

6,23,22. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist unzweifelhaft, dass der Testator auch Denen, welche die Testamente oder letztwilligen Verfügungen schreiben, ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen oder irgendetwas anderes unter jedem gesetzlichen Titel von dem Testator hinterlassen werden kann. Auch ist es dem Testator unverwehrt, den bei der Errichtung des letzten Willens zugezogenen Zeugen ganz nach seiner Willkür, was ihm beliebt, zu hinterlassen.

Geg. k. Mai. (480) zu Constantinopel unter dem Consulate des Basilii iunior, Viro clarissimo.

6,23,23. DER KAISER IUSTINUS AN ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestätigen hierdurch die kaiserlichen Verordnungen, durch welche auf sehr überlegte Weise vorgeschrieben worden ist, dass die Eröffnung der in dieser Residenzstadt errichteten letztwilligen Verfügungen vor niemand anderem geschehen darf, als vor dem Vorsteher der Behörde für Vermögen und Steuern unter Beachtung der nach der Gerichtsordnung üblichen Vorschriften, und dass der erwähnte Beamte oder die Gerichtsdienere dieser Behörde sich nicht erlauben sollen, bei einer Erbschaft, welche den

Betrag von hundert Goldstücken nicht übersteigt, für die Bekanntmachung des Testaments irgend eine Belohnung oder Kosten zu fordern. Wir warnen aufs Neue durch gegenwärtige Verordnung nicht nur sämtliche Richter der Gerichtshöfe, sondern auch die Geistlichkeit, welche die schändlichste Art der Testamentseröffnung sich erschlichen hat, sich nicht weiter einem Geschäft zu unterziehen, das nach der Vorschrift der kaiserlichen Verordnungen niemand anderem als dem Vorsteher der Behörde für Vermögen und Steuern zusteht. Denn es ist sinnlos, wenn durch Vertauschen der Aufgaben die Zuständigkeiten verwirrt werden, und die eine Behörde das an sich reißt, was der anderen anvertraut worden ist, besonders von den Geistlichen, denen es zur Schande gereicht, gerichtlicher Streitigkeiten kundig sein zu wollen. Diejenigen, welche dieser Verordnung frevelnd entgegenhandeln, sollen mit einer Geldstrafe von fünfhundert libra Gold belegt werden. Auch kann es nicht weiter geduldet werden, dass die unbefugt erfolgten Eröffnungen der letztwilligen Verfügungen Verstorbener, indem sie frevelhaft von Unbefugten an sich gerissen werden, auf irgendeine Art das Umändern derselben nach sich zieht.

Geg. XIII. k. Dec. (521) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Justinus und dem des Opilionis.

6,23,24. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Da nach Unserem Dafürhalten alle Weitläufigkeiten abgeschnitten werden müssen, die aus der Unwissenheit oder Trägheit Derjenigen entspringen, welche das Testament niederschreiben, wollen Wir es niemandem gestatten, mag nun die Erbeinsetzung erst nach der Verschreibung der Vermächtnisse erfolgt oder irgend eine andere Vorschrift nicht nach der Absicht des Testators, sondern durch ein Versehen des Notars oder Desjenigen, welcher das Testament niedergeschrieben hat, außer Acht gelassen worden sein, mit dieserart Begründungen den letzten Willens des Testators umzuändern oder zu schmälern.

Geg. k. Ian. (528) unter dem 2ten Consulate des immerwährenden [perpetuo] Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,23,25. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Die Rüge der falschen Reihenfolge der Bestimmungen, welche eine neuere Verordnung bekanntlich bei Verträgen über Mitgift aufgehoben hat, wollen Wir auch bei allen übrigen Verträgen und Testamenten aufheben, dass also unter Wegfall eines daraus hergeleiteten Einspruchs sowohl eine förmliche Verpflichtung als auch Verträge und Testamente unbezweifelt gültig sein sollen, so dass die Ansprüche daraus nach dem Eintritt der Bedingung oder des Termins zustehen.

Geg. VII. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate des immerwährenden Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,23,26. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Die Errichtung mündlicher Testamente wollen Wir hiermit von jeder Wortfeierlichkeit befreien, so dass es, nachdem die sieben Zeugen versammelt sind, hinreichend sein soll, um den Willen des Testators, oder der Testatorin allen zugleich mitzuteilen, wenn sie erklären, an wen ihr Vermögen gelangen soll, wem sie Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen hinterlassen, oder wem sie die Freilassung schenken wollen, auch wenn der Testator oder die Testatorin nicht vorher jene feierlichen Worte gesprochen hat, es seien die Zeugen von ihnen zusammengerufen worden, weil sie beschlossen hätten, ihren letzten Willen oder ihr Testament mündlich zu errichten.

Geg. IV. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des immerwährenden Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,23,27. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll, wie Wir hiermit bestimmen, ein auf gesetzliche Weise errichtetes Testament seine Rechtsbeständigkeit behalten, wenn auch seit dessen Errichtung ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen ist, falls keine neuere oder entgegengesetzte Willensmeinung des Testators dem entgegensteht. Denn warum sollten dem, was nicht abgeändert worden ist, Hindernisse in den Weg gelegt werden, ferner zu bestehen? Und warum sollte derjenige, welcher ein Testament errichtet und dasselbe nicht abgeändert hat, ohne Testament dastehen?

§ 1. Wird jedoch ein in der Zwischenzeit errichteter entgegengesetzter Wille des Testators offengelegt, und das zweite Testament ist vollkommen rechtsgültig errichtet, so wird das frühere Testament durch dessen Rechtmäßigkeit aufgehoben.

§ 2. Wenn aber der Testator geäußert hat, er wolle nicht, dass das frühere Testament bestehe, oder, anderer Worte sich bedienend, einen entgegengesetzten Willen ausgesprochen und dies entweder vor nicht weniger als drei glaubwürdigen Zeugen oder in öffentlichen Verhandlungen erklärt hat und der zehnjährige Zeitraum abgelaufen ist, dann ist das Testament sowohl infolge der Willensänderung als des Ablaufs der Zeit ungültig.

§ 3. Auf eine andere Weise wollen Wir jedoch die Entkräftung von Testamenten Verstorbener durch den

Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums nicht gestatten, und Wir erklären alle früheren Verordnungen, welche über die Entkräftung der Testamente gegeben worden sind, hiermit für veraltet.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Orestes und dem des Lampadius, Viris clarissimis.

6,23,28. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Obwohl es bereits von alters her bestimmt worden ist, dass der Akt der Testamenterrichtung durch keine anderen Geschäfte unterbrochen werden darf, jedoch aus dieser Bestimmung durch unrichtige Auslegung viele Beeinträchtigungen, sowohl für die Testierenden als auch die Testamente entstanden sind, bestimmen Wir hiermit, dass zwar zu der Zeit, zu der ein Testament errichtet, eine Verbriefung angefertigt oder irgend eine letztwillige Verfügung nach den älteren Förmlichkeiten feierlich errichtet wird, worin Wir nichts ändern wollen, alles, was nicht unbedingt notwendig ist, unterbleiben soll, indem bei einer so wichtigen Sache alles, was nicht unbedingt notwendig ist, nicht unternommen werden darf.

§ 1. Sollte jedoch irgend eine Notwendigkeit eintreten, welche den Körper Dessen, der daran leidet betrifft, zum Beispiel, die Darreichung notwendiger Speisen oder Getränke, oder die Verabreichung oder Anwendung von Arzneimitteln, durch deren Aussetzung die Gesundheit des Testators selbst Gefahr liefe, oder sollte ein natürliches Bedürfnis den Testator oder die Zeugen drängen, sich einer überflüssigen Last zu entledigen, so darf aus einer solchen Ursache ein Testament nicht unwirksam werden, selbst wenn die Fallsucht, wie Wir in einem Fall in Erfahrung gebracht haben, einen der Zeugen befallen hätte, vielmehr soll in einem solchen Fall nach Beendigung oder Beseitigung der Störungen das zu der Testamenterrichtung gewöhnlich noch Erforderliche vollendet werden.

§ 2. Auch wenn der Testator etwas verrichtete nach kurzer Entfernung der Zeugen, weil die Scham ihm nicht erlaubte, ein natürliches Bedürfnis in ihrer Gegenwart zu befriedigen, soll, nachdem die Zeugen wieder zugezogen wurden, die Handlung der Testamenterrichtung fortgesetzt werden.

§ 3. Sollte aber bei einem oder einigen der Zeugen etwas dergleichen eintreten, und diese Notwendigkeit ließe sich in einer kurzen Zeitunterbrechung beseitigen, so soll die Rückkehr dieser Zeugen ebenfalls abgewartet und das feierliche Geschäft vollendet werden.

§ 4. Wenn aber die Erholung von einem solchen unglücklichen Zufall eines längeren Zeitraumes bedarf, und besonders, wenn das Wohl des gefährdeten Testators eine besondere Berücksichtigung erfordert, dann sollen, nach Entfernung des oder der Zeugen, denen ein solcher Zufall begegnet ist, dieselben durch andere ersetzt, und von demselben oder denselben, sowohl der Testator als auch die übrigen Zeugen befragt werden, ob das, was ihrer Gegenwart vorausgegangen, alles in Gegenwart derselben vorgenommen worden sei.

§ 5. Und ist dies ordnungsgemäß festgestellt worden, so soll derjenige oder sollen Diejenigen zugleich mit den übrigen das Erforderliche verrichten, wären in der Zwischenzeit auch schon von den Zeugen Unterschriften gegeben worden. Auf diese Weise geben Wir der Natur was sie verlangt, und erhalten die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen Verstorbener.

§ 6. Da jedoch durch die über die Errichtung der Testamente erlassene Verordnung bestimmt worden ist, dass bei Testamenten die Gegenwart von sieben Zeugen erforderlich ist, und die Unterschrift des Testators, oder für ihn von einem anderen geleistet werden soll, und diese Verordnung hierüber erklärt: "unter Zuziehung eines achten die Unterschrift leistenden Zeugen", in einem Fall aber bezweifelt wurde, als Jemand sein ganzes Testament eigenhändig geschrieben hatte und am Ende seines Schreibens nur die zugezogenen Zeugen ihre Unterschrift darunter gesetzt hatten, jedoch alle übrigen Formalitäten beachtet wurden, ob aus diesem Grund das Testament nicht ungültig sei, so verordnen Wir zur Verbesserung dieser Constitution hiermit, dass, wenn Jemand sein Testament oder eine Verbriefung eigenhändig geschrieben, und darin ausdrücklich angemerkt hat, dass er es eigenhändig geschrieben habe, so soll diese schriftliche Abfassung des ganzen Testamentes für hinreichend erachtet und keine andere Unterschrift weder durch ihn selbst, noch durch einen anderen für ihn erfordert werden, vielmehr sollen auf diese Schrift nur die Unterschriften der Zeugen, und alles, was sonst noch beachtet werden muss, folgen, und soll ein dergestalt gültig errichtetes Testament oder Verbriefung, wenn der eigenhändigen Schrift des Testators die Unterschriften von fünf Zeugen angefügt werden, stets ihre Kraft behalten, so dass in Zukunft kein verschlagener Ränkemacher eine Ungerechtigkeit dieser Art mehr aufbringen kann.

Geg. VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,23,29. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen hiermit an, dass jeder Testator, welcher zu schreiben vermag, den Namen des Erben oder der Erben bei seiner Unterschrift oder in irgendeinem Teil seines Testaments niederschreiben soll, um dadurch unzweifelhaft festzuhalten, dass der Übergang der Erbschaft seinem Willen gemäß erfolgt.

§ 1. Sollte er jedoch wegen Heftigkeit seiner Krankheit oder weil er des Schreibens unkundig ist, dies zu bewirken außerstande sein, so müssen der Erbe oder die Erben in Gegenwart der Testamentszeugen

namentlich von ihm genannt werden, damit alle Zeugen erfahren, wer die eingesetzten Erben sind und auf welche Weise die Erbfolge unter dem so bestimmten Namen des Erben vor sich geht.

§ 2. Denn ist der Testator in einer Lage, dass er weder schreiben noch artikuliert sprechen kann, so ist er einem Toten gleich, und sein letzter Wille würde auf einen Betrug hinauslaufen. Weil Wir diesen aber, besonders bei der Testamenterrichtung, aus Unserem Gemeinwesen verbannen wollen, so haben Wir dieses als ein allgemein für Unseren Erdkreis gültiges Gesetz verordnet.

§ 3. Wird dies nicht beachtet, und der Name oder die Namen vom Testator nicht eigenhändig geschrieben oder vor den Zeugen mündlich ausgesprochen worden, so soll ein solches Testament nicht zu Recht bestehen, entweder nicht das ganze Testament, wenn sämtlicher Erben Namen nicht genannt wurden, oder nicht hinsichtlich der Einsetzung desjenigen Erben, dessen Namen weder die Sprache noch die Handschrift des Testators bezeichnet hat.

§ 4. Damit aber auch die Zeugen keine Vergesslichkeit befallen kann, wenn ihnen die Namen mehrerer Erben eröffnet werden, so sollen es die Zeugen nicht unterlassen, bei der Unterzeichnung ihres Namens die Namen der Erben, wenn sie der Testator nicht schriftlich verzeichnet, sondern nur mündlich angesagt hat, zum ewigen Gedächtnis mit anzumerken.

§ 5. Hat jedoch der Testator in irgendeinem Teil seines Testamentes die Namen der Erben, wie erwähnt, schriftlich vermerkt, so ist es überflüssig, dass die Zeugen sie nachher mit ihrer Unterschrift niederschreiben, da der Testator vielleicht nicht gewollt hat, dass sie von seinen Erben wissen und dieses bereits aus dem eigenen Schreiben des Testators ersichtlich ist.

§ 6. Denn die Namen der Erben müssen entweder aus der Aufzeichnung des Testators oder aus der mündlichen Eröffnung des Testators selbst, oder aus der Unterschrift der zur Testamenterrichtung zusammengerufenen Zeugen ersichtlich sein. Denn so wie bei einem Testament, welches nicht schriftlich errichtet wird, notwendig der Testator den oder die Namen der Erben selbst mündlich erklären muss, eben so müssen auch bei schriftlich zu errichtenden Testamenten, wenn der Testator die Namen der Erben eigenhändig entweder nicht hat schreiben können, oder nicht hat schreiben wollen, diese allen mündlich eröffnet werden.

§ 7. Diese Vorschrift soll jedoch nur in Zukunft beachtet werden, und nur bei Testamenten, welche nach diesem Unserem neuen Gesetze errichtet werden, zur Anwendung kommen. Denn was hat die Vorzeit verschuldet, welche, des gegenwärtigen Gesetzes unkundig, die ältere Vorschrift beachtet hat? Auch sei hiermit den Notaren und allen Denen, welche sich mit der Abfassung von Testamenten beschäftigen, zu wissen gegeben, dass sie, wen sie sich unterfangen sollten, gegen dieses Gesetz zu handeln, der Strafe der Fälschung nicht entgehen sollen, als hätten sie sich absichtlich in einer so wichtigen Sache vertan.

Geg. k. Mart. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,23,30. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Unsere Vorsorge, besonders in Ansehung der Testamente Verstorbener, wollen Wir Uns beeilen gegenwärtig weiter auszudehnen. Da Wir nämlich in Erfahrung gebracht haben, welche Streitigkeiten unter den älteren Auslegern der Rechte über ein Testament entstanden sind, das völlig rechtmäßig errichtet und mit den Siegeln von sieben Zeugen versehen war, nachher aber entweder durch einen Zufall oder eine Handlung des Testators selbst zweifelhaft geworden war, weil die darum geschlungene Schnur entweder ganz oder zum größten Teil zerschnitten war, so werden Wir Unser gewöhnliches Schutzmittel dagegen gewähren, indem Wir hierdurch festsetzen, dass, wenn der Testator den Faden oder die Siegel selbst zerschnitten oder abgerissen hat, als Zeichen einer Änderung seiner Willensmeinung, das Testament nicht gelten soll. Sollte dieses jedoch durch einen anderen Umstand bewirkt worden sein, soll das Testament bestehen bleiben und die eingesetzten Erben zur Erbschaft berufen werden, besonders da durch die von Uns zur Sicherstellung der Testamente erlassene Verordnung angeordnet worden ist, dass der Testator entweder den Namen des Erben eigenhändig schreiben muss, oder wenn er aus Unkunde, Krankheit oder irgend einem anderen Grund dazu außerstande wäre, die Zeugen, nachdem sie den Namen des Erben gehört haben, in Gegenwart des Testators bei ihren Unterschriften anmerken müssen.

Geg. XV. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,23,31. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Sowohl in der älteren Gesetzgebung als von verschiedenen Unserer Vorfahren ist dem Bauernstand immer besonders bedacht und demselben die genaue Befolgung vieler gesetzlicher Einzelheiten erlassen worden, wobei Wir seine gegebenen Verhältnisse berücksichtigen. Denn indem die Errichtung der Testamente unter ganz bestimmten gesetzlichen Vorschriften angeordnet worden ist, wie können Bauern und andere der Schrift Unkundige bei ihren letztwilligen Verfügungen so viele gesetzliche Einzelheiten befolgen? Im Eindruck der göttlichen Milde haben Wir es daher für nötig erachtet, durch gegenwärtiges Gesetz ihrer Einfachheit zu Hilfe zu kommen.

§ 1. Wir verordnen daher, dass in allen Städten und den in der Umgebung der Kastelle entstandenen Ortschaften des Römischen Reichs, wo sowohl Unsere Gesetze hinlänglich bekannt sind, als auch die Kenntnis der Schreibkunst gepflegt wird, alles, was in Unseren Büchern der Pandekten und Institutionen, in den kaiserlichen Verordnungen und Unseren Verfügungen über die Errichtung der Testamente vorgeschrieben worden ist, genau beachtet und darin durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert werden soll.

§ 2. In denjenigen Ortschaften aber, in denen selten des Schreibens kundige Personen aufzufinden sind, wollen Wir durch gegenwärtiges Gesetz den Landleuten gestatten, ihrer alten Gewohnheit statt dem Gesetz zu folgen, jedoch so, dass, wo des Schreibens Kundige gefunden werden können, sieben Zeugen, welche notwendig zum Zeugnis gerufen worden sein müssen, zuzuziehen sind, und ein jeder für sich selbst die Unterschrift verrichten muss. Sollten aber des Schreibens Kundige nicht zu haben sein, dann sollen sieben Zeugen auch ohne Unterschrift als Zeugen zuzuziehen, gestattet werden.

§ 3. Sollten jedoch in einem solchen Orte sieben Zeugen nicht gefunden werden können, so wollen Wir gestatten, zu allem Erforderlichen nur fünf Zeugen zuzuziehen, aber weniger in keinem Fall.

§ 4. Sollten von den Zeugen einer, zwei oder mehrere schreiben können, so soll diesen erlaubt sein, für die des Schreibens Unkundigen, jedoch in deren Gegenwart, die Unterschriften zu leisten, die Zeugen müssen aber den Willen des Testators selbst kennen lernen und besonders wen oder welche er zu seinen Erben hinterlassen will, und dies nach dem Tode des Testators eidlich bekräftigen.

§ 5. Alles, was ein Landmann auf diese Weise über sein Vermögen angeordnet hat, soll auf alle Fälle unter Erlass der strengeren gesetzlichen Vorschriften gültig und in Kraft bleiben.

Geg. III. non. Iul. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro, und dem des Paulinus, Vir clarissimus.

XXIV. Titel.

DE HEREDIBUS INSTITUENDIS ET QUAE PERSONAE HEREDES INSTITUI NON POSSUNT.

6,24. Von Erbeinsetzungen und von Personen, die nicht zu Erben eingesetzt werden können.

6,24,1. DER KAISER TITUS AELIUS ANTONINUS AN ANTHESTIANUS.

Deportierte können, wenn sie zu Erben eingesetzt worden sind, als Ausländer die Erbschaft nicht antreten, vielmehr ist die Erbschaft in derselben Lage, in welcher sie sein würde, wenn sie nicht zu Erben eingesetzt worden wären.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,24,2. DER KAISER ANTONINUS AN CAECILIUS.

Wenn dein Vater in dem Fall, dass der andere eingesetzte Erbe nichts erhalten und aufgrund seiner Verhältnisse zu keinem Teil der Erbschaft zugelassen werden kann, in das Übrige zum Erben eingesetzt worden ist, so ist er Erbe des Ganzen. Denn das gebrauchte Wort vom Übrigen umfasst auch das Ganze.

Geg. XV. k. Iul. (212) zu Rom unter dem Consulate der beiden Asper.

6,24,3. DER KAISER ALEXANDER AN DEN VITALIS, SOLDAT.

Da nach deinem Vortrag Alexander, ein Berittener, als ersten den Iulianus als Freigelassenen für den Fall als Erben eingesetzt und für denselben mit den Worten einen Ersatz benannt hat "sollte mein eingesetzter Erbe meine Erbschaft aus irgend einem Grunde nicht antreten können oder wollen, so ernenne ich an seiner Statt als meinen anderen Erben den Vitalis", und es sich nun nach dem Tode des Testators ergeben hat, dass Iulianus ein gemeinschaftlicher Diener des verstorbenen Soldaten und seines Bruders Zoilus war, so kommt es auf den letzten Willen selbst an, ob du aus der ersatzweisen Ernennung zugelassen werden kannst.

§ 1. Denn hat er in dem Glauben, dass es nur seiner und sein Freigelassener sei, diesen zum Erben eingesetzt, und nicht gewollt, dass durch denselben die Erbschaft einem anderen gehöre, so ist dir die Erbschaft zugefallen.

§ 2. Hat er jedoch die Worte der ersatzweisen Ernennung auf die Rechtslage bezogen, dass nur dann, wenn auch durch diesen kein anderer zum Erben wird, denn Iulianus konnte auch gegen die Anweisung des Herrn den Antritt verweigern, der ersatzweise Ernannte berufen sein soll, tritt die ersatzweise Ernennung nicht ein, da derselbe der Anweisung seines Herrn Folge geleistet und die Erbschaft angetreten hat.

Geg. VI. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,24,4. DER KAISER GORDIANUS AN ULPIUS.

Wenn dein Vater Jemanden als seinen Sohn zum Erben eingesetzt hat, den er irrtümlich für seinen Sohn hielt, und den er, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass es ein Fremder ist, nicht eingesetzt haben würde, und von dem es hernach auch offengelegt worden ist, dass er fremder Gewalt unterstand, so muss demselben nach den Verordnungen der vergöttlichten Kaiser Severus und Antoninus die Erbfolge genommen werden.

Geg. prid. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,24,5. DERSELBE KAISER AN CASSIANUS.

Deine Gattin muss um nichts weniger als rechtmäßig eingesetzte Erbin angesehen werden, wenn sie in dem Testament nicht Gattin, sondern Verwandte genannt worden ist.

Geg. V. k. Oct. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,24,6. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN AUTONIUS.

Wenn deine Gattin dich, ihren Ehemann, der Erstattung einer Schuld halber zum Erben eingesetzt hat, so würde deinem Verlangen, wonach du außer deinem Erbteil auch noch die Rückzahlung der Schuld forderst, nicht nur das strenge Recht, sondern auch der letzte Wille der Verstorbenen entgegenstehen.

Geg. XII. k. Mart. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.

6,24,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZIZON.

Auch bei den Ausländern kann Niemand einen anderen durch Adoption zu seinem Bruder machen. Indem daher das, was nach deinem Vortrag dein Vater beabsichtigt hat, ungültig ist, so muss der Vorsteher der Provinz dafür Sorge tragen, dass das Erbteil, welches derjenige, über welchen du dich beschwerst, als zum Erben eingesetzter Adoptivbruder innehat, dir wieder überantwortet wird.

Geg. III. non. Dec. (285) unter dem 2ten Consulate des Diocletianus und dem des Aristobulus.

6,24,8. DIESELBEN KAISER AN HADRIAN.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass ein Collegium, wenn es nicht dafür mit einem besonderen Privileg versehen ist, keine Erbschaften erwerben kann.

Geg. X. k. Iun. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,24,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN JULIA.

Es ist anzunehmen, dass man einen Außenstehenden auf den Eintritt seines Todes zum Erben einsetzen kann.

Geg. XVI. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,24,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASCLEPIADA.

Diejenigen, welche keine Erbschaft erwerben dürfen, können sie, dem Rechtsverständnis zufolge, weder wenn sie selbst zum Erben eingesetzt worden sind, noch durch ihre Diener erwerben.

Geg. XVI. k. Sept. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,24,11. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERO, PRAEF. PRAET.

Auch einen gänzlich unbekanntem Fremden kann Jemand zum Erben einsetzen.

Geg. X. k. Mart. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

6,24,12. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, PRAEF. PRAET.

Durch den Rechtstitel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen oder einer Schenkung können Häuser, auch die mit der Berechtigung zur Empfangnahme der öffentlichen Lebensmittelversorgung versehene, und alle anderen Arten Gebäude, sowie Diener, sowohl auf die Hauptstadt wie auf jede andere Stadt übergehen.

Geg. V. k. Mart. (469) unter dem Consulate des Marcianus und dem des Zeno.

6,24,13. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, PRAEF. PRAET.

Wenn bestimmte Personen in eine bestimmte Sache zu Erben eingesetzt worden sind, oder gemäß ihrer Erbeinsetzung sich mit bestimmten Gegenständen begnügen müssen, und daher unzweifelhaft denen gleich zu achten sind, denen ein Vermächtnis hinterlassen wurde, andere aber in bestimmte Anteile oder ohne genaue Bestimmung einer Sache, was nach der älteren Gesetzgebung auf eine Erbeinsetzung nach Zwölftel berechnet wird, sollen nur Denjenigen die Erbschaftsklagen zugelassen werden, oder aus denselben belangt

werden können, welche zu bestimmten Anteilen oder ohne genaue Zuweisung einer Sache zu Erben eingesetzt worden sind, und es soll an diesen Klagen auf Verlangen der in bestimmte Sachen eingesetzten Erben nichts gemindert werden.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,24,14. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Da in den Büchern des Ulpianus zum Massurius Sabinus folgender Fall erörtert wird, haben Wir es für nötig erachtet, denselben deutlicher auseinanderzusetzen.

§ 1. Jemand hatte bei der Errichtung seines Testamentes die Erbeinsetzung auf folgende Weise gefasst: Sempronius soll des Plotius Erbe sein. Die älteren Juristen nahmen an, es liege hier ein Irrtum in den Namen zugrunde, und die Erbeinsetzung gelte daher in der Art, als wenn der Testator Plotius geheißen und den Sempronius zu seinem Erben ernannt hätte.

§ 2. Diese Ansicht erscheint Uns jedoch als zu voreilig. Denn es ist wohl nicht leicht ein Mensch so träge oder vielmehr so einfältig, seinen Namen nicht zu kennen; wenn also der Testator selbst Erbe eines gewissen Plotius war, so ist klar, dass er den Sempronius darum zu seinem Erben ernannt hat, um auf ihn mittels seiner, des Testators, eigenen Person die Erbschaft des Plotius zu übertragen. Wir folgern dies aus der alten Rechtsregel, nach welcher der Erbe des Erben auch Erbe des Testators ist.

§ 3. Wenn aber dieser Fall nicht gegeben ist, soll eine solche Erbeinsetzung für nichtig und ungültig erachtet werden, außer wenn der Testator, nachdem er den Plotius zuvor zu seinem Erben ernannt, hinzugefügt hätte: Sempronius soll des Plotius Erbe sein. Denn dann muss man annehmen, er habe verordnet: im Fall Plotius sein Erbe nicht würde, solle Sempronius aus der ersatzweisen Ernennung in das ganze Erbe des Plotius berufen werden, dass also der Wortfolge gemäß Plotius der eingesetzte, Sempronius aber der ersatzweise benannte Erbe wäre.

§ 4. Ist aber der Testator weder selbst Erbe des Plotius, noch Plotius vorher von ihm zum Erben eingesetzt und auf diese Weise Sempronius zum Erben des Plotius ernannt worden, so soll eine solche Erbeinsetzung ohne Wirkung sein, da es ja unwahrscheinlich ist, dass Jemand sich in seinem Namen geirrt haben sollte.

Geg. III. k. Aug. (531) nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXV. Titel.

DE INSTITUTIONIBUS VEL SUBSTITUTIONIBUS SEU RESTITUTIONIBUS SUB CONDITIONE FACTIS.

6,25. Von Erbeinsetzungen, ersatzweise eingesetzten Erben und wieder eingesetzten Erben unter bestehenden Bedingungen.

6,25,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ALEXANDER.

Da nach deinem Vortrag der mütterliche Großvater deine Tochter unter der Bedingung zur Erbin eingesetzt hat, dass sie, wenn sie sich mit dem Sohn des Anthyllus verheiratet hätte, Erbin würde, ist unzweifelhaft, dass sie nicht eher dessen Erbin wird, als bis sie der Bedingung nachgekommen oder das Eingehen der Ehe durch die Weigerung von Anthyllus Sohn verhindert worden ist.

Geg. k. Oct. (199) unter dem Consulate des Anulinus und dem des Fronton.

6,25,2. DER KAISER ANTONINUS AN CASSIA.

Wenn du der Bedingung nicht nachgekommen bist, unter welcher du im Testament deiner Mutter zur Erbin eingesetzt worden bist, so tritt die ersatzweise Ernennung ein. Denn es trifft nicht zu, dass sie dich mit dem Ansinnen einer unsittlichen Ehe zum Witwenstand verpflichtet habe, indem sie dich durch einen annehmbaren Entschluss mit dem Sohn ihrer Schwester, deinem Vetter, zu verehelichen wünschte.

§ 1. Auch bedarfst du keiner außergewöhnlichen Rechtshilfe, da aus deinem Vortrag in der Bittschrift selbst erhellt, dass ihm wegen der Nichterfüllung des letzten Willens der Testatorin, deiner Mutter, keine Schuld anzulasten ist.

Geg. VIII. id. Mart. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,25,3. DERSELBE KAISER AN MAXENTIUS UND ANDERE.

Wenn die Mutter euch unter der Bedingung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt zu Erben eingesetzt hat, und euer Vater, bevor dem Willen der Verstorbenen genügt wurde, rechtskräftig zur Deportation verurteilt worden oder anders ausgeschieden ist, so habt ihr, durch seinen Tod oder auf andere Weise von der väterlichen Gewalt befreit, das Recht erworben, die Erbschaft unter Beachtung der dazu gehörenden Bestimmungen anzutreten.

Geg. prid. k. Mai. (216) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

6,25,4. DER KAISER ALEXANDER AN AEMILIANUS.

Wenn ein Vater seinen Sohn, der sich noch in der väterlichen Gewalt befand, unter einer Bedingung zum Erben eingesetzt hat, deren Erfüllung nicht in seinem Vermögen stand, und ihn für den Wegfall derselben auch nicht enterbt hat, so ist dies als nicht dem Recht gemäßes Testament anzusehen.

§ 1. Da du, von ihm durch das Meer getrennt und dich in der Ferne aufhaltend, unter der Bedingung, wie du sagst, zum Erben eingesetzt worden bist, dass du in dein Herkunftsland, das in der Provinz Mauritanien liegt, zurückkehrst und für den Fall, dass du dahin nicht zurückkehren solltest, nicht enterbt worden bist, konnten offenbar viele nicht in deiner Gewalt stehende, sondern zufällige Umstände dich von der Erfüllung derselben abhalten, und deshalb darf dir der Antritt der Erbschaft nicht verwehrt werden.

Geg. VI. k. April. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,25,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN MAXIMA.

Du bist mehr des Tadels würdig, als deine Mutter. Denn jene konnte, wenn sie dich zur Erbin einsetzen wollte, dir etwas ungültiges, nämlich die Ehe mit deinem Manne aufzulösen, nicht abverlangen.

§ 1. Du aber hast ihren Willen dadurch, dass du dich hast scheiden lassen, gebilligt, es ziemt sich aber, selbst wenn eine solche Bedingung zulässig gewesen wäre, den ehelichen Frieden dem Zugewinn vorzuziehen. Da die guten Sitten die Erfüllung einer solchen Bedingung verbieten, konntest du ohne einen Nachteil an der Ehe festhalten.

§ 2. Kehre deshalb zu deinem Ehegatten zurück mit dem Wissen, dass du auch dann, wenn du zurückkehrst, die Erbschaft deiner Mutter erhältst, da du sie auch erhalten würdest, wenn du dich nicht von ihm getrennt hättest.

Geg. XII. k. Dec. (257) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem 3ten des Kaisers Gallienus.

6,25,6. DER KAISER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn ein Vater seiner Tochter etwas unter der Bedingung vererbt hat, dass sie Kinder von ihrem Ehemann gebiert, diese jedoch nicht von ihm, sondern ihre Kinder aus einer anderen Ehe stammen, soll sie erhalten, was ihr vererbt wurde, auch wenn ihr Vater die damals bestehende Ehe ausdrücklich erwähnt hat.

6,25,7. [6,25,6] DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Wir setzen hiermit allgemeingültig fest, dass, wenn jemand bei der Abfassung seines letzten Willens sich so ausgedrückt hat: "wenn mein Sohn oder meine Tochter ohne Testament stirbt", oder "ohne Kinder stirbt", oder "unverheiratet stirbt", aber der Sohn oder die Tochter Kinder haben, oder eine Ehe eingegangen sind, oder ein Testament gemacht haben, denselben die Erbschaft fest verbleiben und weder andere Erben an ihre Stelle treten, noch die Erbschaft zurückgegeben werden soll. Ist jedoch das oben Erwähnte nicht eingetreten, soll die Bedingung in Kraft bleiben und das Vermögen nach der Bestimmung des Testators zurückgegeben werden, um dem ungewissen Ausgang der Erbfolge eines mit Tod Abgehenden durch Ersatzerben oder Rückgabe ein bestimmtes Ziel zu setzen. Denn von wem könnte die Ansicht ertragen werden, dass, wenn er etwa kein Testament errichtet, aber Nachkommenschaft hinterlassen hat, seine Kinder sollten wegen obiger zu großen Kürze jener Ausdrücke um den ganzen väterlichen Nachlass gebracht werden? Um einen so lieblosen Ausgang zu versperren und Jedermann von weiteren Abirrungen vom rechten Weg zu bewahren, haben Wir diese Verordnung erlassen und die fortwährende Gültigkeit dieses sowohl den Vätern als auch den Kindern vorteilhaften Gesetzes angeordnet, und wollen darüber hinaus auch anderen Personen, die Bestimmungen gleicher Art getroffen haben, wenn sie auch fremde Erben sind, zu Hilfe kommen.

§ 1. Da Wir jedoch gefunden haben, dass der scharfsinnige Papinian in einem Fall dieser Art, in dem ein Vater anstelle seiner Kinder Ersatzerben ernannt hatte, ohne wegen der von denselben erzeugten Nachkommenschaft weitere Bestimmungen zu treffen, nach einer vollkommen richtigen Ansicht verfügt hatte, die ersatzweise Ernennung sei erloschen, wenn derjenige, welcher mit derselben beschwert worden, Vater geworden und Kinder erhalten hat, indem er annimmt, es sei nicht wahrscheinlich, dass der Vater Ersatzerben verfügt haben würde, wenn er an seine Enkel gedacht hätte, haben Wir aus Menschenliebe es für nötig erachtet, dieser Ansicht eine noch weitere und wirksamere Auslegung zu geben.

§ 2. Wenn jemand Kinder natürlichen Rechts hat, und er ihnen etwas bis zur Höhe des von Uns festgesetzten Betrages überlassen oder gegeben hat, für sie aber, ohne diese Kinder zu erwähnen, Ersatzerben ernannt hat, auch hier diese Ernennung für erloschen und als durch die Kinder ausgeschlossen erachtet werden soll und nach dem richtigen Verständnis Diejenigen, welche als Ersatzerben berufen worden sind, ausgeschlossen sein sollen, so dass das Erlangen dieses Anteils an sie nicht gestattet werden, sondern er auf die Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen übergehen und die ersatzweise Ernennung nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Kinder selbst ohne

rechtmäßige Nachkommenschaft sterben, um das, was hinsichtlich rechtmäßiger Kinder bestimmt wurde, auch auf natürliche Kinder zu erstrecken.

§ 3. Alle diese Bestimmungen sollen auch bei Vermächtnissen und insbesondere bei Fideikommissen zur Anwendung kommen.

Geg. XI. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,25,8. [6,25,7] DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Testator Jemanden unter folgender Bedingung zum Erben eingesetzt hat: “wenn er Consul oder Prätor wird”, oder eine Tochter unter der Bedingung: “wenn sie verheiratet ist”, und jener ist noch bei Lebzeiten des Testators zur Consularwürde gelangt oder Prätor geworden, oder die Tochter hat sich verheiratet, und jener hätte noch bei Lebzeiten des Testators das Consulat oder die Prätur wieder niedergelegt, oder die Tochter sich von ihrem Mann wieder getrennt, so verordnen Wir hiermit, unter Verwerfung aller von den alten Juristen darüber vorgebrachten Zweifel, dass, wenn die Bedingung einmal erfüllt worden war, mag dies bei Lebzeiten des Testators, zur Zeit seines Todes oder nach demselben geschehen sein, die Bedingung als erfüllt angesehen werden soll.

§ 1. Dies soll auch bei Vermächtnissen, Fideikommissen und Freilassungen Anwendung finden, damit durch zu große Feinheiten der Auslegung einer solchen Bestimmung die letztwilligen Verfügungen der Testierenden nicht umgangen werden.

Geg. IX. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,26,9. [6,25,8]. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Testament auf folgende Weise errichtet worden ist: “er soll mein Erbe sein unter den unten notierten Bedingungen”, es ist aber kein Zusatz vorhanden, noch sonst irgendeine Bedingung im Testament enthalten, soll die Auferlegung von Bedingungen als nicht vorhanden angesehen und die Erbeinsetzung in dem Testament für unbedingt erachtet werden.

§ 1. Dabei machen Wir von denselben Gründen Gebrauch, welche Papinian gegeben hat: die einer Stadt vermachten, in bestimmten Grenzen bestehenden Dörfer dürfen kraft des Fideikommisses derselben nicht deshalb minder gewährt werden, weil der Testator erklärt hat, er werde die Grenzen derselben noch bezeichnen und die Form eines Kampfspieles, dessen jährliche Feier er anordnete, bestimmen, dies aber, durch den Tod daran gehindert, nicht getan hat.

§ 2. Hat der Testator aber diese Bedingungen in irgendeinem Teil seines Testamentes festgehalten, so muss die Erbeinsetzung von Anfang an als bedingt angesehen und alles so erfüllt werden, wie wenn der Testator die Erbeinsetzungen mit unten verzeichneten Bedingungen verknüpft hätte.

Geg. VI. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,25,10. [6,25,9]. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand, dessen Gattin schwanger war, diese seine Gattin zu einem Teil, die Leibesfrucht aber zum anderen Teil zum Erben eingesetzt und hinzugefügt hat, dass, wenn kein Nachgeborener zur Welt komme, ein anderer sein Erbe sein solle, der Nachgeborene jedoch nach seiner Geburt in der Unmündigkeit verstarb, so wurden über das, was rechtens sei, Zweifel erhoben, wobei sowohl Ulpian als auch Papinian, diese so gelehrten Männer, zur Antwort gaben, dass hier was Wille ist zu berücksichtigen sei, Papinian aber annahm, dass nach der Meinung des Testators, wenn der Nachgeborene zur Welt gekommen und in der Unmündigkeit verstorben ist, eher seine Mutter als ersatzweise Erbin zur Erbfolge gelangen müsse, indem es, wenn er der Gattin einen Teil seines Vermögens hinterlassen, noch vielmehr sein Wille gewesen sei, dass eine so schmerzliche Erbschaft an die Mutter gelangen solle.

§ 1. Um in diesem Fall die Zweifel des Papinian zu beseitigen, soll die ersatzweise Erbeinsetzung in dem Fall, wo der Nachgeborene zwar lebendig zur Welt gekommen, aber bei Lebzeiten der Mutter in der Unmündigkeit verstorben ist, als erloschen angesehen werden. Nur dann wollen Wir die ersatzweise Erbeinsetzung als gültig ansehen, wenn der Nachgeborene entweder nicht lebendig zur Welt gekommen, oder nach seiner Geburt die Mutter vor ihm gestorben ist.

Geg. III. k. Aug. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXVI. Titel.

DE IMPUBERUM ET ALIIS SUBSTITUTIONIBUS.

6,26. Von den Unmündigen und anderen Ersatzerben.

6,26,1. DER KAISER TITUS AELIUS ANTONINUS AN SECUNDUS.

Sind Erben zu verschiedenen Anteilen eingesetzt und wechselseitig ersatzweise als Erben benannt, für den zuzusprechenden ersatzweisen Erbteil aber keine Anteile erwähnt worden, so muss angenommen werden, der Testator habe stillschweigend für die ersatzweisen Erben dieselben Anteile vorgesehen, welche er ausdrücklich bei der Erbeinsetzung festgesetzt hat.

Geg. (146) unter dem 2ten Consulate des Clarus und dem des Severus.

6,26,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FRONTINIA.

Es darf nicht bezweifelt werden, dass die Erbschaft deines ohne Testament verstorbenen Sohnes dir angefallen ist. Denn es kann die im väterlichen Testament angeordnete ersatzweise Einsetzung eines Erben auf die Zeit der Mündigkeit nicht erstreckt werden, weil, wie es sowohl die Vernunft erfordert, als auch der Anordnung des vergöttlichten Marcus, Unseres Vorgängers, entspricht, nach der dann, wenn ein Sohn mit anderen, welche nicht von gleichem Erbrecht sind, als Erben eingesetzt und sie wechselseitig ersatzweise zu Erben ernannt worden sind, es im entsprechenden einen Fall zur Anwendung kommt, es auch bei deinem Sohn zur Anwendung kommen muss.

Geg. VI. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,26,3. DER KAISER ALEXANDER AN ACHILLA.

Wenn du, von deiner Mutter in ihrem Testament zur Erbin eingesetzt, die Erbschaft aus dem Testament aufgegeben und als Intestaterbin das Recht des Nachlassbesitzes in Anspruch genommen hast, so ist von dir unzweifelhaft der Eintritt der Bedingung für die ersatzweise Erbschaft bewirkt worden.

§ 1. Hat daraufhin der ersatzweise genannte Erbe die Erbschaft angetreten, so kannst du denselben mit den Klagen belangen, welche dir gegen deine Mutter zustanden, nicht aber auf die gesetzliche Erbfolge Ansprüche erheben.

Geg. XI. k. Sept. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,26,4. DERSELBE KAISER AN FIRMIANUS.

Obwohl anzunehmen ist, dass die von einem Vater für einen noch in seiner Gewalt befindlichen Sohn im Testament unter der Bedingung „wenn er nicht Erbe wird“ angeordnete Ernennung eines ersatzweisen Erben, sich auch auf den Fall erstreckt, wenn derselbe, nachdem er Erbe geworden, in der Unmündigkeit verstirbt, falls ein entgegengesetzter Wille des Verstorbenen nicht dargelegt wird, so ist es doch ganz unzweifelhaft, dass, wenn die Substitution, wie du vorträgst, auf folgende Weise angeordnet worden ist: „wenn mein Sohn Firmianus und meine Gattin Aelia meine Erben nicht werden sollten, was ich verwünsche, so soll an ihrer Stelle Publius Firmianus Erbe sein“, die Substitution nur für den Fall zu erfolgen hat, dass für beide Erben ein ersatzweiser Erbe zu benennen war.

Geg. IV. k. Iul. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,26,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HADRIANUS.

Nach Antritt der Erbschaft pflegen die für mündige Söhne errichteten Ernennungen von ersatzweisen Erben zu erlöschen.

Geg. X. k. Inn. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

6,26,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUINTIANUS.

Wenn in einem rechtsbeständig errichteten Testament mehrere zu Erben eingesetzt und wechselseitig zu Ersatzerben ernannt worden sind, so wächst der Anteil der Miterben, welche die Erbschaft ausschlagen, Denen, welche ihre Anteile angetreten haben, auch gegen ihren Willen zu.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

6,26,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FELICIANUS.

Wenn der Vater in seinem rechtsbeständig errichteten Testament seiner noch unmündigen und in seiner Gewalt befindlichen Tochter für den Fall, dass sie in der Unmündigkeit versterben sollte, dich zum Erben statt ihrer verfügt hat, wurde dadurch, da du nach dem Eintritt der Bedingung Erbe aus dem Testament geworden bist, die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen.

Geg. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,26,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PATRONA.

Du hättest in deiner Bittschrift dich deutlicher darüber ausdrücken sollen, ob dein Ehegatte, welcher, wie du vorträgst, als Soldat gestorben ist, und in seinem Testament euren gemeinsamen Sohn zum Erben eingesetzt und ihm einen anderen als ersatzweisen Erben, für seinen zur Zeit seines Todes in der väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Sohn nur für diesen ersten Fall oder für den zweiten, wenn er bis zu seinem 14ten Lebensjahre oder nachher mit Tod abgehen würde, ernannt hat.

§ 1. Denn es ist unzweifelhaft, dass, wenn dem Sohn in der väterlichen Gewalt eines Vaters, der Soldat war, nur im ersten Fall ein Ersatzerbe benannt wurde und er Erbe seines Vaters geworden ist, nach seinem Ableben dir die Erbfolge in sein Vermögen in jeder Hinsicht zusteht.

§ 2. Ist jedoch im Testament eine Nennung eines Ersatzerben für den zweiten Fall enthalten, entweder ausdrücklich oder mit kurzen Worten, ohne ein bestimmtes Alter anzugeben, so sind, wenn er in der Unmündigkeit verstarb, Diejenigen seine Erben, welche der Vater als Ersatzerben genannt hat, falls sie die Erbschaft übernahmen; starb er aber nach erlangter Mündigkeit, so können, wenn die Erbschaft sich in deinen Händen befindet, die zu Ersatzerben Bestimmten das Vermögen, das, als der Vater starb, zu seinem Nachlass gehörte, von dir aufgrund jenes Fideikommisses fordern.

Geg. V. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,26,9. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, PRAEF. PRAET.

Wenn Eltern ein Kind, ein Enkelkind oder ein Urenkelkind haben, männlich oder weiblich, und weiter keine Nachkommenschaft, und es ist dieses Kind, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Urenkel oder Urenkelin, dauerhaft des Verstandes beraubt, oder auch, wenn sie zwei oder mehrere derartig des Verstandes beraubte Kinder haben, so wollen Wir aus menschenfreundlicher Rücksicht den Eltern gestatten, wenn sie denselben den gesetzlichen Erbteil hinterlassen, zu ihnen beliebig jeden als Ersatzerben zu ernennen, und es sollen gegen eine solche Ernennung, wie bei der Benennung eines Ersatzerben für einen Unmündigen, keine Einsprüche gegen das Testament gestattet sein, jedoch, wenn ein solcher Nachkomme später wieder zu Verstand kommt, die Ernennung des Ersatzerben fortfallen. Sind aber von einer solchen des Verstandes beraubten Person Nachkommen mit vollen Verstandeskräften vorhanden, so ist es den testierenden Eltern nicht erlaubt, für eine oder alle dieser Nachkommen Andere als Ersatzerben zu bestimmen.

§ 1. Haben der Testator oder die Testatorin auch Kinder, welche nicht ihres Verstandes beraubt sind, die ihres Verstandes beraubten Kinder aber keine Nachkommen, so sind von ihnen für sie eines oder einige oder alle ihrer Geschwister als Ersatzerben zu benennen.

Geg. III. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,26,10. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Darüber, als jemand, der seine beiden unmündigen Söhne zu Erben einsetzte, hinzugefügt hatte: "sollten beide in der Unmündigkeit sterben, so soll jener mich beerben", waren die alten Rechtsgelehrten verschiedener Meinung, ob er dadurch den Ersatzerben nur dann habe berufen wollen, wenn beide Söhne in der Unmündigkeit sterben, oder ob, wenn einer gestorben ist, sofort der Ersatzerbe in seinen Anteil zur Erbfolge gelangen solle. Sabinus nahm an, dass die Substitution nur dann gelte, wenn beide mit Tode abgegangen sind, denn der Vater habe gewollt, dass bei dem Ableben des eines Sohnes der andere in dessen Anteil zur Erbschaft gelangen solle.

§ 1. Da Wir die Meinung des Sabinus für die richtige halten, so bestimmen Wir hierdurch, dass die Substitution nur dann eintreten soll, wenn beide in der Unmündigkeit verstorben sind.

Geg. VI. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,26,11. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wie wir bei Ulpianus aufgezeichnet finden, hatte jemand, nachdem er zwei Erben eingesetzt hatte, dieselben für seinen unmündigen Sohn zugleich mit einer anderen dritten Person als Ersatzerben benannt, und die Worte so gefasst: "Jeder, der mein Erbe wird, und Titius soll meines Sohnes Erbe sein". Als der Sohn in der Unmündigkeit starb, entstand die Frage, wie die drei Ersatzerben aufgrund der Substitution zu berufen wären. Ob die beiden ersteren, welche auch zu Erben des Vaters ernannt worden waren, zu der einen Hälfte und der dritte zur anderen Hälfte, oder ob alle drei Ersatzerben jeder zu einem Drittel aufgrund der Substitution zu berufen wären. Hierzu kommt noch ein anderes Bedenken, wenn jemand etwa auf folgende Weise Erben ernannt hätte: "Titius zugleich mit seinen Söhnen und Sempronius sollen meine Erben sein". Auch in diesem Falle entstanden nach dem Ulpianus darüber Zweifel, ob der Wille des Testierenden den Titius zugleich mit seinen Söhnen zu der einen Hälfte berufe, und den Sempronius zu der anderen Hälfte, oder ob alle zu gleichen Anteilen.

§ 1. Wir urteilen, dass in dem ersteren Fall alle drei Ersatzerben und zwar ein jeder zu einem Drittel berufen

werden, in dem zweiten Falle aber, da schon von Natur Vater und Sohn geradezu als eine Person angesehen werden, dem Titius mit seinen Söhnen die eine Hälfte, die zweite Hälfte aber dem Sempronius angewiesen werde.

Geg. IV. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXVII. Titel.

DE NECESSARIIS SERVIS HEREDIBUS INSTITUENDIS VEL SUBSTITUENDIS.

6,27. Von der notwendigen Freilassung der Dienstbaren, die als Erben oder Ersatzerben eingesetzt sind.

6,27,1. [6,27,2] DER KAISER ANTONINUS AN DEN AUFIDIUS UND ANDERE.

Seid ihr, obgleich Dienstbare, unter der Benennung als Freigelassene zu Erben eingesetzt worden, so muss diese Bestimmung infolge einer milden Auslegung so angesehen werden, als wenn ihr als Freigelassene zu Erben eingesetzt worden wäret, was bei einem Vermächtnis nicht zutrifft.

Geg. VII. k. Mart. (169) unter dem Consulate des Priscus und dem des Apollinaris.

6,27,2. [6,27,1] DER KAISER PERTINAX AN LUCRETIUS.

Ein nicht zahlungsfähiger Schuldner kann auch zur Hintergehung seiner Gläubiger einen Erben ohne Verzichtrecht, *heres necessarius*, berufen. Ist jedoch dein Dienst zum Pfand bestellt worden und in diesem Verhältnis verblieben, so konntest du von diesem nicht zahlungsfähigen Schuldner nicht freigelassen werden und auch kein Erbe ohne Verzichtsrecht sein.

Geg. XI. k. April. (193) unter dem Consulate des Falco und dem des Clarus.

6,27,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FELIX.

Wenn dein Vormund sich mit deiner Dienerin als außereheliche Geschlechtsgenossin, *contubernio*, in einer Verbindung befunden, und sie nachher zur Erbin eingesetzt hat, so hat er dir dadurch die Herrschaft über dieselbe nicht entziehen können, und du hast die rechtliche Befugnis, ihr den Erbantritt anzuordnen, und dadurch zur Erbfolge desselben zu gelangen.

Geg. XVI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,27,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Jemand hatte seinen unmündigen Sohn zum Erben eingesetzt, und einem Diener mit unzweifelhaften Worten die Freilassung hinterlassen, in den anderen Bestimmungen aber, worin er einen Ersatzerben für den Fall des Todes seines Sohnes in der Unmündigkeit anordnete, denselben Diener, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, für den unmündigen Sohn als Ersatzerben benannt. Unter den Rechtsgelehrten wurde nun die Frage aufgeworfen, ob der Ersatzerbe für den Unmündigen ein Erbe ohne Verzichtsrecht sei.

§ 1. Der Streit hatte in der von allen angenommenen alten Rechtsregel seinen Grund, dass nur der Diener ein Erbe ohne Verzichtsrecht des Herrn werde, welchem in derselben Bestimmung die Erbschaft und die Freilassung hinterlassen worden sei. In dem gegenwärtigen Fall aber waren nicht Freilassung und Einsetzung als Ersatzerbe nicht in ein und derselben Bestimmung verbunden, sondern in verschiedenen Bestimmungen.

§ 2. Bei der Entscheidung dieses Streites ist Uns besonders aufgefallen, wie Einige haben annehmen wollen, eine solche Spitzfindigkeit könne den Willen des Testators und besonders des Herrn unwirksam machen, und der Diener müsse zwar nicht Erbe ohne Verzichtsrecht werden, aber es müsse ihm doch das Recht gewährt werden, die Freilassung zu erwerben, dabei die Erbschaft ausschlagen und sich so dem Willen des Herrn zu widersetzen. Sollte ein Diener sich dergleichen unterfangen, so soll er sogar dafür bestraft werden. Vielmehr soll er zu Lebzeiten des Unmündigen zwar frei sein, weil der Testator dies gewollt hat, aber auch nach dem Tod des Unmündigen dessen Erbe ohne Verzichtsrecht werden, weil auch dies der Testator gewollt hat.

Geg. XV. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,27,5. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Jemand, welcher bei Errichtung seines Testamentes zwei Erben ernannte, setzte den einen zu dem einen Teil zum Erben ein, bestimmte aber für den Rest seinen Diener, den er auch benannte, zum Erben, ohne ihm jedoch die Freilassung zu erteilen. Daraufhin vermachte er denselben Diener einem Anderen, oder überwies ihn nach erfolgter Erbeinsetzung mittels eines Vermächtnisses einem Anderen, und setzte dann

diesen Diener, ohne ihm die Freilassung zu geben, zum Erben ein. Es wurde bezweifelt, ob ein solches Vermächtnis oder eine solche Erbeinsetzung von Wirksamkeit sein könne, und wem das Vermächtnis oder die Erbeinsetzung zukomme.

§ 1. Der Zweifel hatte besonders darin seinen Grund, dass er seinen eigenen Diener zum Erben eingesetzt hatte, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, und der darüber unter den alten Juristen entstandene Streit ist so verworren, dass es kaum möglich scheint, denselben zu schlichten.

§ 1a. Indem Wir jedoch das, was in der Vergangenheit an Gründen bei diesem Streit angeführt worden ist, ganz übergehen, haben Wir einen anderen Weg gefunden, denselben zu entscheiden, weil Wir stets die Ansicht verfolgen, welche der Wille des Testierenden Uns an die Hand gibt.

§ 1b. Wie Wir nämlich festgestellt haben, ist es bei Uns rechtens, dass, wenn jemand seinem Diener die Vormundschaft über seine Söhne überträgt, ohne demselben die Freilassung zu erteilen, wegen dieser Übertragung der Vormundschaft auch im Interesse der Mündel die Freilassung desselben angenommen wird. Warum sollen Wir daher nicht auch zu Ehren der Menschlichkeit und zu Gunsten der Freilassung anordnen, dass, wenn jemand seinen Diener zum Erben eingesetzt hat, ohne ihm zugleich die Freilassung zu erteilen, derselbe dadurch sofort Römischer Bürger wird?

§ 1c. Infolge dieser Anordnung kann dann weder der Diener erworben noch brauchen die weitschweifigen und unauflösbaren Streitigkeiten der alten Juristen fortgesetzt werden. Auch darf man nicht annehmen, jemand könnte so verdreht sein, denselben Diener zum Erben einzusetzen, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, und wiederum denselben Diener mittels eines Vermächtnisses einem anderen zu überweisen.

§ 1d. Die alten Juristen waren darüber streitig, ob, wenn jemand seinen Diener zwar in seinem Testament, jedoch ohne ihm die Freilassung zu erteilen, zum Erben eingesetzt, in einer Verbriefung ihm aber die Freilassung hinterlassen hatte, eine solche Erbeinsetzung gelten und jener dadurch sowohl Erbe werden, als auch die Freilassung erhalten könne, oder ob nicht anzunehmen sei, die Erbschaft werde durch die Verbriefung bestätigt, in welchem nach alter Regel eine Erbschaft nicht vererbt werden kann. Wir wollen jedoch aus einer solchen Verfügung, wenn sie auch nur in einer Verbriefung angeordnet worden ist, den Dienern aus kaiserlicher Gnade und in Folge einer sie begünstigenden Auslegung Freilassung und Erbschaft zugleich gewähren, sie mögen sich Glück wünschen, dass sie nicht Diener bleiben, sondern frei und Erben zugleich werden, und wollen Wir Unser kaiserliches Wohlwollen noch dergestalt über sie ausbreiten, dass, wenn ihnen auch die Freilassung weder im Testament noch in der Verbriefung geschenkt wurde, für sie dennoch, wenn sie zu Erben eingesetzt wurden, zugleich auch die Freilassung als mit enthalten angesehen werden soll.

§ 2. Jedoch soll es dabei bleiben, dass, wenn ihnen nur ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, ohne ihnen die Freilassung zu erteilen, sie im Dienerstand verbleiben.

§ 2a. Wir erwarten, dass kein Erbe so lieblos sein und sich unterfangen wird, die Freigebigkeit des Testators und die Mühseligkeiten der Diener um die schuldige Belohnung zu betrügen, und ihnen das Vermächtnis, auch wenn sie noch Diener sind, zu entziehen.

§ 3. Diese Unsere Bestimmung wollen Wir auch auf einen anderen in Zweifel gezogenen Fall gnädig ausdehnen. Wenn jemand nämlich am Anfang seines Testamentes jemandem seinen Diener vermacht, bei der Bestellung eines Ersatzerben für einen Unmündigen aber denselben Diener, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, für seinen Sohn berufen hatte, entstand die Frage, ob eine solche Einsetzung als Ersatzerbe rechtsgültig sei, und durch den zugewiesenen Diener nach dem Tode des Unmündigen der Eintritt als Ersatzerbe dem Vermächtnisberechtigten erworben werde, oder ob ein solcher Eintritt als Ersatzerbe, weil er für den eigenen Diener, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, angeordnet worden war, ungültig sei.

§ 3a. Als das Beste scheint Uns hier zu bestimmen, dass der Diener vom Vermächtnisberechtigten nicht sofort erworben wird, sondern der Eintritt als Ersatzerbe abzuwarten ist. Tritt durch den Tod des Unmündigen der Fall des Eintritts als Ersatzerbe ein, so wird derselbe frei und Erbe. Sollte aber der Fall des Eintritts als Ersatzerbe nicht eintreten, indem etwa der Unmündige zur Mündigkeit gelangt, so wird er dem Vermächtnisnehmer überwiesen.

§ 3b. Denn wie früher, wenn mit der Freilassung eine Berufung zum Ersatzerben angeordnet war, die Freilassung aufgeschoben blieb, und nur eine bedingte Freilassung angenommen wurde, ebenso soll auch infolge der von Uns festgesetzten Auslegung bei einer ohne Erteilung der Freilassung angeordneten Berufung zum Ersatzerben er sowohl frei, als auch Erbe des Unmündigen sein.

Geg. II. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,27,6. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Unsere Verordnung, nach welcher ein Diener, welcher von seinem Herrn zum Erben eingesetzt worden ist, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, zugleich als mit der Freilassung beschenkt anzusehen ist, soll auch weiterhin in voller Kraft bestehen bleiben, hat jedoch jemand seinen Diener ohne Bedingungen zum Erben eingesetzt, mit der Freilassung denselben aber unter Bedingungen beschenkt, so soll der Diener, wenn die

Bedingung von der Art war, dass die Erfüllung derselben in der Macht des Dieners stand, derselbe sie aber vernachlässigt und gänzlich unerfüllt gelassen hat, durch seine Schuld sowohl um die Freilassung als auch die Erbschaft kommen. War es aber eine zufällige Bedingung, welche durch die Unbeständigkeit des Glücks nicht in Erfüllung gegangen ist, so soll er aus angemessenen Rücksichten zwar die Freilassung erhalten, die Erbschaft aber, wenn sie die Schulden übersteigt, an Diejenigen gelangen, welche die Gesetze dazu berufen, wenn die Einsetzung eines Ersatzerben nicht erfolgt ist. Wird aber die Erbschaft von den Schulden übertroffen, soll er als eingesetzter Erbe ohne Verzichtrecht die Freilassung mit der Erbschaft zugleich erhalten, denn dann soll er sowohl nach den älteren Gesetzen als nach Unserer Verordnung Freier und Erbe ohne Verzichtrecht zugleich sein.

Geg. II. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXVIII. Titel.

DE LIBERIS PRAETERITIS VEL EXHEREDATIS.

6,28. Von übergangenen oder enterbten Kindern.

6,28,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FANTANUS.

Da eine Enterbung hinter sämtlichen Abschnitten der Erbeinsetzung vermerkt wird, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass den Gesetzen Genüge geschehen ist, wenn der Testator hinzugefügt hat, er enterbe denselben von allen Bestandteilen der Erbeinsetzung. Sollte er dies aber auch nicht hinzugefügt haben, jedoch ersichtlich sein, dass der Testator solches in der Absicht geschrieben hat, um ihn von allen Bestandteilen der Erbeinsetzung auszuschließen, so soll das Testament dennoch als zu Recht beständig errichtet angesehen werden.

§ 1. Hat ferner ein Familienvater, nachdem er seine Söhne zu Erben eingesetzt und sie wechselseitig als Ersatzerben eingesetzt hat, einen Sohn enterbt, soll die Enterbung als in beiderlei Hinsicht auf die Erbeinsetzung geschehen angenommen werden. Denn da dieselben Personen von ihm zu Erben eingesetzt worden sind, lässt sich kein Grund erkennen, warum er nur im späteren Fall der Berufung als Ersatzerbe hätte enterben wollen.

Geg. VI. k. Iul. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,28,2. DER KAISER ALEXANDER AN HERACLIDA.

Wenn dein Großvater deinen Vater und deine Stiefmutter zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt, dich aber, obwohl auch du in seiner Gewalt standst, im Testament nicht namentlich enterbt hat, entkräftest du das Testament, da dein Vater bei Lebzeiten des Großvaters gestorben ist, und du entsprechend dem Vellaeischen Gesetz, *lex Vellaea* über die Weitervererbung bei zu Lebzeiten des Testators verstorbenen Erben, an die Stelle deines Vaters trittst, und die ganze Erbschaft desselben gelangt an dich.

Geg. VI. id. April. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,28,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand seinen leiblichen Sohn so enterbt hat: „jenem, meinem Sohn, soll mein Nachlass fremd sein“, muss dieser Sohn nach diesen Worten nicht für übergangen, sondern als enterbt angesehen werden. Denn da die Meinung des Testators hier ganz klar vorliegt, darf die Bedeutung der Worte nicht so aus dem Zusammenhang gerissen werden, dass sie der Meinung des Testators widersprechen.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,28,4. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Das gegenwärtige Gesetz bewirkt eine wesentliche Verbesserung einer Unterscheidung der älteren Gesetzgebung, welche in der Meinung stand, dass bei der testamentarischen Erbfolge in den Nachlass der Eltern beim männlichen Geschlecht andere rechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen müssten als beim weiblichen, obwohl bei der gesetzlichen Erbfolge beiden Geschlechtern gleiche Rechte zugestanden wurden. Nach den Anordnungen musste der Sohn mit anderen Worten enterbt werden als die Tochter, und bei der Enterbung der Enkel hatte das bürgerliche Recht das eine, und etwas anderes des Prätorische Recht bestimmt.

§ 1. War der Übergangene ein Sohn, so stieß er entweder von selbst das Testament um, oder er erhielt den Besitz des ganzen Nachlasses gegen den Inhalt des Testaments, die übergangene Tochter aber erhielt nach dem alten Recht nur ein Anwachsungsrecht, so dass sie gewissermaßen das väterliche Testament durch das Anwachsungsrecht zum Teil umstieß, und doch selbst, gleich einer eingesetzten Erbin, mit Vermächtnissen beschwert wurde, nach dem Prätorischen Recht dagegen konnte sie den Besitz des ganzen Nachlasses

gegen den Inhalt des Testaments verlangen, die Verordnung des Antoninus [*Caracalla*] des Großen aber beschränkte sie auf den Anteil, der ihr nach dem Anwachsungsrecht gebührte. Die Urheber solcher Verschiedenheiten sind gleichsam Ankläger der Natur, dass diese nicht nur Männer erzeuge und dass diejenigen gar nicht würden, von denen sie selbst geboren wurden.

§ 2. Wir aber treten durch die gegenwärtige Verbesserung in die Fußstapfen Unserer Vorfahren, welche deutlich das Bestreben an den Tag legten, gleiche Grundsätze einzuführen. Denn es ist Uns wohl bekannt, dass es früher erlaubt war, auf gleiche Weise sowohl den Sohn als die Tochter und alle anderen Abkömmlinge mit unter die übrigen Enterbten zu begreifen. Erst die Centumviri führten hierbei eine Unterscheidung ein.

§ 3. Aus dieser Unbilligkeit ging der Übelstand hervor, welcher im Werk des Ulpianus über das Edikt des Prätors von dem würdigen Tribonianus, Unserem Quästor, und den übrigen trefflichen Mitarbeitern der Sichtung der Gesetze aufgefunden und Uns vorgetragen worden ist.

§ 4. Denn, indem die Klage wegen Lieblosigkeit als letztes Hilfsmittel eingeführt wurde, und kein Abkömmling, dem ein anderes Schutzmittel verliehen ist, zu diesem seine Zuflucht zu nehmen hatte, so war dadurch die übergangene Tochter in ein nachteiligeres Verhältnis gesetzt worden, als die Enterbte. Weil die übergangene Tochter nämlich durch den Nachlassbesitz entgegen dem Testamentsinhalt oder durch das Anwachsungsrecht die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils erhielt, aber damit verpflichtet war, die Vermächtnisse zu gewähren, nämlich bis auf drei Viertel ihres Erbteils, verblieb derselben von ihrem Erbteil nur ein und ein halb Zwölftel des Ganzen.

§ 5. War sie dagegen enterbt worden, so musste derselben der vierte Teil ihres gesetzlichen Erbteils unbelastet überlassen werden, und so hatte die Tochter, welche der Vater dieser Beschädigung wert erachtete, mehr als die, welche er stillschweigend übergangen hatte, und als durch Unsere Verordnung wegen Erfüllung des vierten Teils, die Ergänzungspflicht eingeführt worden war, so kam diese auf gleiche Weise nur der Enterbten hinsichtlich des Viertels zustatten, und es blieb der Übelstand bestehen, dass die Lage der übergangenen Tochter auch nicht einmal durch diese Unsere Verordnung verbessert wurde.

§ 6. Demgemäß soll, wie Wir hiermit bestimmen, dem weiblichen Geschlecht, wenn es zu der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlass der Eltern mit dem männlichen zu gleichen Rechten berufen wird, gleiche Ehre auch bei Niederschreibung der Testamente erwiesen und gegen dasselbe mit denselben Worten wie bei Söhnen, Enterbungen namentlich ausgesprochen werden; demselben soll derselbe Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testaments zustehen, wie ihn der noch in väterlicher Gewalt befindliche oder der daraus entlassene Sohn erhält, und die übergangene Tochter ganz so, wie der noch in väterlicher Gewalt befindliche oder der daraus entlassene Sohn entweder das Testament umstoßen oder doch das Bestehen desselben durch den Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testaments verhindern.

§ 7. Und zwar soll dies nicht nur bei den Töchtern stattfinden, sondern auch bei den Enkeln und Enkelinnen und weitere Nachfolgende beachtet werden, vorausgesetzt jedoch, dass sie von Männern entsprossen sind.

§ 8. Da jedoch unter der angenommenen Verschiedenheit noch ein anderer Übelstand eingeführt worden war, dass nämlich bei der Enterbung der Nachgeborenen andere Rechte zur Anwendung kommen, als bei den schon Geborenen, indem die, auch unter den übrigen enterbten, nachgeborene Tochter mit einem Vermächtnisse bedacht werden musste, die schon geborene Tochter aber auch ohne ein solches Vermächtnis enterbt werden konnte, so haben Wir auch dies durch gegenwärtigen Zusatz in möglichst kurzen Worten zur vollständigen Erledigung gebracht, indem Wir bestimmen, dass bei der Enterbung der Nachgeborenen, mögen sie nun männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, dieselben bei Söhnen und Töchtern bereits aufgestellten Grundsätze zur Anwendung kommen sollen, dass nämlich beide Geschlechter, namentlich, das heißt unter Erwähnung des oder der Nachgeborenen, enterbt werden sollen.

Geg. k. Sept (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXIX. Titel.

DE POSTUMIS HEREDIBUS INSTITUENDIS VEL EXHEREDANDIS VEL PRAETERITIS.

6,29. Vom Einsetzen, Enterben oder Übergehen der nachgeborenen Erben.

6,29,1. DER KAISER ANTONINUS AN BRUTATIUS.

Wenn dem Testator nach der Errichtung seines Testaments, worin er der Nachgeborenen keine Erwähnung getan hat, noch ein Sohn oder eine Tochter geboren wird, so ist er ohne Testament gestorben, weil durch die Agnation eines oder einer Nachgeborenen, deren er nicht gedacht hat, das Testament umgestoßen wird. Dass aber aus einem umgestoßenen Testament weder etwas geschuldet wird, noch gefordert werden kann, ist erprobten Rechts.

Geg. und verkündet IV. k. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbin.

6,29,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SOTERICUS.

Durch eine zu frühe Niederkunft der Ehegattin wird das Testament des Ehemannes nicht umgestoßen. Dagegen ist es rechtlich nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, dass, wenn das Nachgeborene übergangen wurde, das Testament umgestoßen und nicht dadurch wiederhergestellt wird, dass jenes gleich nach der Geburt verstorben ist.

Geg. XII. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,29,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wir erachten es für Unsere besondere Pflicht, die Streitigkeiten der alten Juristen zu entscheiden. War nämlich eine noch im Mutterleib befindliche Leibesfrucht übergangen worden, welche, wenn sie das Licht der Welt erblickte, insofern keine andere ihr vorging, durch ihre Geburt das Testament des Vaters umstieß, so wurde bezweifelt, ob das Nachgeborene, wenn er zwar zur Welt gekommen, aber ohne einen Laut von sich zu geben, von dieser Welt wieder geschieden war, das Testament umstoßen könne.

§ 1. Die alten Juristen waren darüber verschiedener Meinung, was in Ansehung des väterlichen Testamentes anzunehmen sei. Und da die Sabinianer dafür hielten, dass das Nachgeborene, wenn es lebendig zur Welt gekommen war, das Testament breche, und klar ist, dass dieses auch dann geschieht, wenn es stumm blieb, pflichten Wir ihrer Meinung bei und setzen hierdurch fest, dass das Nachgeborene, wenn es lebendig zur Welt gekommen ist, das Testament umstoßen soll, wäre es auch sofort nach der Geburt oder unter den Händen der Hebamme gestorben, und es soll, wenn es lebendig zur Welt gekommen ist, dazu nur erforderlich sein, dass es keine Missbildung oder unvollständig ist.

Geg. XV. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,29,4. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Jemand, welcher sein Testament errichtete, hatte sich folgender Worte bedient: “Sollte mir innerhalb zehn Monaten nach meinem Tode ein Sohn oder eine Tochter geboren werden, so sollen diese meine Erben sein”, oder er hatte so sich ausgedrückt: “der Sohn oder die Tochter, welche innerhalb der nächsten zehn Monate nach meinem Tode geboren werden, sollen meine Erben sein”. Unter den alten Auslegern der Gesetze war darüber Streit entstanden, ob hier nicht anzunehmen sei, dass sie nicht mit im Testament aufgeführt worden seien, und sie das Testament daher umstießen.

§ 1. Da Wir nun bereits viele Gesetze zur Aufrechthaltung letztwilliger Verfügungen gegeben haben, so wollen Wir auch diesen Streit dahin entscheiden, dass das Testament aus keinem der beiden angeführten Worte des Testators soll umgestoßen werden können, sondern der Wille des Testators aufrecht erhalten werden, mögen ihm noch bei Lebzeiten oder nach seinem Tode innerhalb zehn vom Tode des Testators an zu berechnender Monate ein Sohn oder eine Tochter geboren worden sein, auf dass nicht derjenige sie mit Übergang bestrafe, welcher seine Kinder nicht übergangen hat.

Geg. XII. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXX. Titel.

DE IURE DELIBERANDI ET DE ADEUNDA VEL ACQUIRENDA HEREDITATE.

6,30. Von dem Recht sich den Erbantritt zu überlegen und von dem zum Antritt oder zur Übernahme einer Erbschaft.

6,30,1. DER KAISER ANTONINUS AN TITIA.

Wenn du nach der Entlassung aus der väterlichen Gewalt den Nachlassbesitz nach dem Tode deines Vaters nicht anerkannt hast, so befürchtest du ohne Grund, wegen der väterlichen Erbschaft deshalb verpflichtet zu sein, weil du einen dazu gehörenden Diener ohne rechtlichen Grund freigelassen und einige Diener zur Bestreitung der Begräbniskosten veräußert hast.

Geg. k. Iul. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

6,30,2. DER KAISER ALEXANDER AN FLORENTINUS, SOLDAT.

Da du selbst anführst, eine väterliche Schuld bezahlt zu haben, unterliegt es keinem Zweifel, dass du im Verhältnis deines Erbanteils die Erbschaft des Verstorbenen anerkannt hast.

Geg. VI. id. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianns.

6,30,3. DER KAISER GORDIANUS AN FLORENTINUS, SOLDAT.

Wenn der Sohn deines Bruders zu der Zeit, als dieser starb, sich noch in der väterlichen Gewalt befand, mag er nun zum Universalerben oder nur zu einem Anteil eingesetzt worden sein, da er auch vor der

Eröffnung des Testamentes Erbe sein konnte, so ist er Erbe seines Vaters, und du kannst deshalb, weil er wenige Tage nach dessen Tod gestorben ist, zu deines Bruders Erbschaft nicht gelangen.

§ 1. War er jedoch eigenen Rechtes und ist vor dem Antritt der Erbschaft gestorben, und du warst der gesetzliche Erbe deines Bruders oder hast innerhalb der im Edict festgesetzten Frist den Nachlassbesitz anerkannt, muss durch die Vorsorge des Vorstehers der Provinz dir das übergeben werden, was zur Erbschaft gehört oder von einem anderen mit Unrecht dir vorenthalten wird.

Geg. XV. k. Sept. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,30,4. DER KAISER DECIUS AN ATHENAIDIS.

Es ist bereits öfters verordnet worden, dass es allen gesetzlichen Förmlichkeiten genügt, wenn bei dem Anfall einer Erbschaft an einen Sohn des Hauses, der Vater mit Bewilligung des Sohnes den Erbantritt anzeigt.

Geg. X. k. Mart. (250) unter dem Consulate des Kaisers Decius und dem des Gratus.

6,30,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN PAULUS.

Ein Unmündiger kann zwar dadurch, dass er sich unter Ermächtigung des Vormundes als Erbe erklärt, eine Erbschaft erwerben, aber seine eigene Handlung und sein eigener Wille sind dazu notwendig. Denn hat sein Vormund etwas ohne Vorwissen desselben verhandelt, so konnte er demselben die Erbschaft nicht erwerben.

Geg. XVI. k. Iul. (257) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,30,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PHILIPPA.

Wenn deine Großmutter deinen Vater zu zwei Zwölftel als Erbe eingesetzt hat, wurde dein Vater ihr Erbe, wenn er nur seine Absicht, es zu sein, erklärt hat. Deshalb, wenn er in seinem Testament denselben Anteil dir vermacht hat, bist du berechtigt, beim Vorsteher der Provinz die Übergabe von zwei Zwölftel einzuklagen.

Geg. XVI. k. Aug. (290) zu Sirmium unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,30,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUSOBIUS.

Da nach deinem Vortrag deine Schwester gestorben ist, bevor sie erfuhr, dass ihr von ihrem Bruder ein Erbteil hinterlassen worden war, ist offenbar und ersichtlich, dass sie, bevor sie als Erbin sich erklärte oder zum Nachlassbesitz berufen wurde, die Erbschaft des Verstorbenen nicht auf ihre Erben übertragen konnte.

Geg. k. Mai. (293) zu Thirallis unter dem Consulate der Kaiser.

6,30,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIUS.

Auch wenn die Erben den väterlichen Nachlass nicht sofort übernommen haben, können sie, wenn ihnen unbekannt gewesen ist, dass ihnen die Erbschaft zufällt, wegen Verjährung nach langer Zeit nicht von der Forderung derselben rechtsbeständig ausgeschlossen werden.

Geg. XVII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,30,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PLATON.

Wenn die Erbfolge in das Vermögen deines vorigen Vormundes entweder gemäß einem rechtsbeständig errichteten Testament oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge angefallen ist, so steht in diesem Fall Denjenigen, welche die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, das Recht zu, diese anzutreten. Der darum angerufene Vorsteher der Provinz muss dieselben daher, wenn sie aus der Erbschaft noch nicht verpflichtet worden sind, befragen, ob sie die Erbschaft antreten wollen, und ihnen, wenn sie um eine Zeit zur Überlegung bitten, eine angemessene Frist dazu gestatten.

Geg. XVI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,30,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINA.

Hast du nach erreichtem fünfundzwanzigsten Jahr das väterliche Vermögen übernommen, so kann dich weder die Armut des Vaters davor bewahren, noch die Gewalt deines Bruders, welcher dir dein Erbteil und das Testament entrissen hat, den Ansprüchen der Gläubiger nachzukommen, welche dich dem Zivilrecht gemäß nach Verhältnis deines Erbteils belangen.

Geg. XVI. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILUMENA.

Gegen deinen Widerspruch konnte dein Vater, in dessen Gewalt du dich befandst, weder dir die Hoffnung auf eine dir angefallene und von dir zu erwerbende gesetzliche Erbfolge nehmen, noch den zur Erbschaft gehörenden Dienstbaren die Freilassung erteilen.

Geg. VI. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONIUS.

Dass ein Mündiger, welcher den Nachlass zu besitzen bekennt, nachdem ihm eine Erbschaft angefallen ist, sich als Erbe erklärt, ist nicht zu bezweifeln.

Geg. III. k. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASCLEPIDIS.

Es steht rechtlich gesichert fest, dass ein Erbe, auch ohne Nachsuchen um den Nachlassbesitz, die väterliche Erbschaft hat antreten können.

Geg. III. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FLAVIA.

Wenn dein Bruder der Erbe seiner Schwester nach dem Zivilrecht oder nach dem prätorischen Recht geworden ist, kann er, auch wenn der Nachweis nicht geführt würde, dass er die aus ihrem Vermögen herrührenden Gegenstände gehabt hat, als wirklicher Erbe gegen die Besitzer derselben vorgehen.

Geg. XII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,15. DER KAISER CONSTANTIUS AN LEONTIUS, COMITEM ORIENTIS.

Es ist unzweifelhaft, dass ein Sohn, wenn er eher, als er auf Anweisung des Vaters die Erbschaft angetreten hätte, eigenen Rechtes geworden ist, über dieselbe nach eigenem Ermessen entscheiden konnte.

Geg. VIII. id. April. (349) unter dem Consulate des Limenius und dem des Catulinus.

6,30,16. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ENNODIUS.

Weder zu einem Kauf, noch zur Annahme einer Schenkung, noch zum Antritt einer nachteiligen Erbschaft kann jemand gezwungen werden.

Geg. VII. k. Ian. (395) unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

6,30,17. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, PRAEF. PRAET.

Die durch den Testator angeordnete Feier zum Erbantritt, *Cretionum*, soll durch dieses Gesetz vollständig abgeschafft sein.

Geg. V. k. April. (407) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaiser Honorius und dem 2ten des Kaiser Theodosius.

6,30,18. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Wenn einem Kind, das ist mit weniger als sieben Jahren, das sich in der Gewalt des Vaters, Großvaters, oder Großgroßvaters befindet, eine Erbschaft hinterlassen worden ist, oder eine Erbschaft von seiner Mutter, oder aus der Linie, aus welcher die Mutter herkommt, oder von irgendjemand anders vermöge der gesetzlichen Erbfolge angefallen ist, so soll den Vorfahren desselben das Recht zustehen, die Erbschaft in seinem Namen anzutreten, oder den Nachlassbesitz zu erbitten.

§ 1. Hat jedoch der Vorfahr dies vernachlässigt, und das Kind ist in dem erwähnten Alter gestorben, dann erhält der überlebende Vorfahr alles, was aus einer solchen Erbschaft auf das Kind vererbt worden ist, vermöge der den Eltern zustehenden Rechte, gleichsam als vom Kind übernommen.

§ 2. Ist jedoch kein Vorfahr vorhanden und es ist nach dem Tode desselben ein Vormund für das Kind da oder demselben gegeben worden, so kann derselbe auch während der Unmündigkeit des Kindes eine entweder bei Lebzeiten des Vaters, oder nach dessen Tod dem Kind angefallene Erbschaft antreten oder den Nachlassbesitz erbitten, und auf diese Weise einem solchen Kind die Erbschaft erwerben.

§ 3. Hat dasselbe jedoch keinen Vormund oder der Vormund das obige vernachlässigt, so sollen alle dem Kind angefallenen und von demselben nicht angetretenen Erbschaften, wenn dasselbe vor erreichtem siebten Jahr verstorben ist, so angesehen werden, als wären sie demselben von Anfang an nicht angefallen, und auf diese Weise an diejenigen Personen gelangen, welche berufen sind, wenn dem Kind die Erbschaft gar nicht angefallen gewesen wäre. Dasjenige, das Wir wegen des in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindes angeordnet haben, soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn das Kind aus irgendeinem Grund eigenen Rechtes befunden wird.

§ 4. Hat der Heranwachsende das siebente Jahr erreicht und hat erst nach dem Tod Dessen, in dessen Gewalt er sich befand, in der Unmündigkeit sein Lebensende gefunden, so sollen die Vorschriften der alten Gesetze zur Anwendung kommen, wonach es unzweifelhaft ist, dass ein Unmündiger, mit Einwilligung seines Vaters, wenn er sich in dessen Gewalt befindet, oder unter Ermächtigung des Vormundes, wenn er eigenen Rechtes ist, oder, wenn er keinen Vormund hat, den Prätor anrufen kann und durch dessen Verfügung, das Recht erlangen kann nach erfülltem siebten Jahr die Erbschaft anzutreten oder den Nachlassbesitz zu erbitten.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

6,30,19. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir in den älteren Gesetzen, und besonders in den Untersuchungen des Julius Paulus, finden, dass Söhne des Hauses, bei ihrem Tod während der Bedenkzeit über die Annahme der väterlichen Erbschaft, diese Erbschaft auf ihre Nachkommen, und zwar mit allen den Söhnen zustehenden Rechten übertragen, haben Wir beschlossen, dieses Recht auf alle Erben, mögen es Verwandte oder Freunde sein, auszudehnen.

§ 1. Demgemäß soll, wie Wir hiermit verordnen, jeder, welcher zur testamentarischen oder Intestaterbfolge berufen, die Rechtswohlthat der Bedenkzeit in Anspruch genommen, oder wenn er auch dies nicht getan, doch der Erbschaft nicht entsagt hat, und als noch in der Überlegung befindlich angesehen werden muss, wenn er nichts getan hat, woraus der Antritt der Erbschaft oder die Erklärung als Erbe folgt, die obengenannte Rechtswohlthat auf seine Erben jedoch nur dergestalt übertragen wird, dass auch diese Übertragung mit dem Ablauf eines Jahres beendet wird.

§ 2. Und wenn derjenige, welcher weiß, dass ihm eine Erbschaft entweder gesetzlich oder aus einem Testament angefallen ist, ohne auf die Bedenkzeit in Anspruch zu nehmen, innerhalb eines Jahres stirbt, soll er dieses Recht innerhalb des einjährigen Zeitraums auf seine Erben übertragen.

§ 3. Wenn er jedoch selbst, nachdem ihm das Testament eröffnet wurde, oder ihm entweder vermöge der gesetzlichen Erbfolge, oder aus dem Testament, oder sonst irgendwoher der Anfall einer Erbschaft bekannt geworden ist, nach Ablauf des einjährigen Zeitraums nichts getan hat, um entweder den Antritt oder die Entsagung der Erbschaft zu erklären, soll er wie auch seine Erben, von dieser Rechtswohlthat ausgeschlossen sein.

§ 4. Stirbt er jedoch im Laufe des einjährigen Zeitraums, hinterlässt er ohne allen Zweifel die Bedenkzeit zum Antritt der Erbschaft seinen Erben. Nach Ablauf derselben kann aber auch seinen Erben der Antritt der Erbschaft nicht länger ermöglicht werden.

Verkündet siebenmal im neuen Gerichtssaal des Justinianischen Palastes.

Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,30,20. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Ein Testator hatte Jemanden in seinem Testament in bestimmte Anteile zum Erben eingesetzt, darauf in einem anderen Abschnitt seines Testamentes denselben wieder in andere Anteile, entweder nach Anteilen oder in bestimmte Teile seines Vermögens, und zu einem dritten Mal in einen anderen Teil oder nach bestimmten Anteilen, und der Betreffende hielt es für sich angemessen, eine oder zwei dieser Erbeinsetzungen anzunehmen, eine andere oder zwei oder wieviel auch immer von den übrigen aber abzulehnen. Die alten Juristen waren darüber streitig, ob ihm dies zu tun erlaubt sei.

§ 1. Auch in folgendem Fall waren sie verschiedener Meinung: Ein Vater hatte seinen unmündigen Sohn in einen Teil seines Vermögens, in den anderen Teil desselben aber irgendeinen Fremden zu Erben eingesetzt, und diesen zugleich für seinen Sohn bei dessen Todesfall in der Unmündigkeit als Ersatzerbe eingesetzt. Der Unmündige war dann des Vaters Erbe geworden, der Fremde hatte ebenfalls die Erbschaft angetreten, später aber war das Lebenslicht des Unmündigen noch in der Kindheit erloschen. Da damit der Fall des Eintritts des Ersatzerben eingetreten war, der Ersatzerbe aber dieser sich nicht unterziehen wollte, so entstand die Frage, ob ihm das Recht zustehe, nachdem er aus dem Hauptteil des Testaments Erbe geworden war, den Antritt als Ersatzerbe auszuschlagen.

§ 2. Beide Streitfragen halten Wir für angemessen zugleich zu entscheiden, indem Wir verordnen, dass sowohl bei der Erbeinsetzung als auch bei dem Eintritt als Ersatzerbe entweder alles angenommen oder alles ausgeschlagen werden muss, und dass anteilig eingesetzte Erben verpflichtet sind, nicht nur einen, sondern alle Teile der Erbschaft, und auf gleiche Weise auch den Eintritt als Ersatzerbe für einen Unmündigen zu übernehmen.

Geg. prid. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

Es wurde jemand zum Erben eingesetzt, der mit einer anderen Person, von dem sie für Dienstbarkeiten in Anspruch genommen wurde, über ihren persönlichen Rechtsstand in einem Prozess verwickelt war. Letztere, welche der Herr zu sein behauptete, befahl ihr, die Erbschaft anzutreten, um so durch dieselbe in den Besitz der Erbschaft zu gelangen. Der Betreffende hielt es jedoch für unwürdig, jenem als Herrn zu gehorchen. Bei den alten Juristen waren darüber Zweifel entstanden, ob ihm für eine solche Widerspenstigkeit eine Strafe auferlegt werden könne.

§ 1. Die älteren Juristen hegten darüber verschiedene Ansichten, Wir halten es jedoch für angemessen, ihren Zwiespalt in der Art zu beheben, dass der Fall genauer untersucht wird.

§ 2. Ist nämlich die Erbeinsetzung so gefasst worden: "ich setze den jenem gehörenden Diener zu meinem Erben ein", muss derselbe, weil klar ist, dass die Erbeinsetzung lediglich in Hinblick auf den Herrn geschehen ist, durch den zuständigen Richter zum Antritt der Erbschaft und dem Erwerb derselben angehalten werden, jedoch darf ihm, wenn er nachher für frei erklärt wird, daraus auf keine Weise eine Verpflichtung entstehen, vielmehr müssen Vorteil und Verlust auf Denjenigen zurückfallen, welcher den Dienstbarenstand desselben behauptete und es dürfen weder für noch gegen ihn Erbschaftsklagen gestattet werden, so dass ihm auf diese Weise kein Nachteil erwachsen kann.

§ 3. Ist er aber wie ein Freier eingesetzt worden und ist bei der Erbeinsetzung weder ein Herr noch ein Diener erwähnt worden, darf er auf keine Weise genötigt werden, die Erbschaft anzutreten, noch darf ihm das rechtliche Gehör bei Gericht für die Darlegung seiner Freilassung versagt werden, vielmehr muss die Frage über die Erbschaft den Weg des Rechtes gehen und der Prozess über die Freilassung abgewartet werden, mag er nun Kläger oder Beklagter sein, dass er mithin, wenn er für einen Diener erklärt wird, seinem Herrn die Erbschaft erwirbt, wenn er aber als ein Freier anerkannt wird, dieselbe ihm zugesprochen wird, im Fall er es vorgezogen hat, dieselbe anzutreten.

Geg. II. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,30,22. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Erlassen von Uns wurden bereits zwei Verordnungen aufgrund Unserer Milde, die eine wegen denjenigen, welche es für notwendig erachten, für eine ihnen angefallene Erbschaft Bedenkzeit zu verlangen, die andere über nicht vorhergesehene Schulden des Nachlasses und über den in verschiedenen Fällen den Erben zur Last fallenden ungewissen Ausgang desselben. Es ist Uns jedoch auch die ältere Verordnung nicht unbekannt, welche der vergöttlichte Gordianus an Platon wegen der Soldaten erlassen hat, welche aus Unkunde eine Erbschaft angetreten haben, wonach diese nur wegen desjenigen Vermögens belangt werden dürfen, welches sie im Nachlass des Verstorbenen vorgefunden haben, deren eigenes Vermögen aber von den Erbschaftgläubigern nicht in Anspruch genommen werden darf. Der Inhalt derselben ist in einer der oben erwähnten Verordnungen wieder mit von Uns aufgenommen worden. Dieser erhabene Gesetzgeber hielt dafür, dass Soldaten besser der Waffen als der Gesetze kundig sind.

§ 1. Wir haben es aber für angemessen erachtet, alle jene Verordnungen in ein Gesetz zusammenzufassen, und nicht nur die Soldaten durch ein Rechtsmittel dieser Art zu schützen, sondern dasselbe auf alle Erben auszudehnen, und zwar nicht nur, wenn eine nicht vorhergesehene Schuld die Erbschaft erschöpft, sondern auch wenn jemand die Erbschaft, welche er angetreten hat, mit Schulden belastet vorfindet. Die Bedenkzeit hört auf diese Weise auf, ein notwendiges Rechtsmittel zu sein, ausgenommen für diejenigen verzagten Leute, welche auch da voller Besorgnisse sind, wo keine Gründe dazu vorhanden sind.

§ 1a. Wenn also jemandem eine Erbschaft angefallen ist, mag es aus einem Testament sein oder aufgrund gesetzlichen Erbfolge, entweder als Erbe des Ganzen oder nur zu einem Teil, und er hat es vorgezogen, dieselbe unmittelbar mit wohlbegründeten Hoffnungen anzutreten, so darf er sie hernach nicht ausschlagen und bedarf keines Inventariums, weil er aus der ganz seinem Willen gemäß übernommenen Erbschaft sämtlichen Gläubigern gerecht werden muss.

§ 1b. Ebenso soll derjenige, welcher ohne zu zögern eine Erbschaft auszuschlagen und sich derselben zu enthalten und derselben innerhalb dreier Monate, von der Zeit an, wo ihm bekannt geworden war, dass er zum Erben eingesetzt oder berufen wurde, offenkundig entsagt hat, auch ohne Errichtung eines Inventariums und ohne Abwarten eines anderen Umstands einer solchen Erbschaft fremd erachtet werden, mag sie überschuldet oder gewinnreich sein.

§ 2. Ist es jedoch zweifelhaft, ob er die Erbschaft des Verstorbenen antritt oder nicht, bedarf er nicht notwendig einer Bedenkzeit, sondern kann die Erbschaft antreten und sich in dieselbe einmischen, es muss jedoch von ihm ein Inventarium dergestalt errichtet werden, dass er dasselbe innerhalb dreißig Tagen, welche von der Zeit an zu berechnen sind, wo das Testament eröffnet oder ihm die Eröffnung des Testaments bekannt geworden ist, oder er den Anfall der Erbschaft erfahren hat, und über alle Vermögensstücke zu errichten beginnt, welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes besaß.

§ 2a. Innerhalb weiterer sechzig Tage muss dasselbe in allen Bestandteilen unter Zuziehung der übrigen zu

seiner Errichtung notwendigen Personen vollendet sein.

§ 2b. Der Erbe muss dasselbe unterschreiben, als Beweis über den Bestand der Vermögensgegenstände, und dass er in böser Absicht weder etwas abhanden gebracht hat, noch künftig bringen wird. Ist er des Schreibens unkundig oder ist es ihm zu schwierig, so muss hierzu ein besonderer Schreiber um das Inventarium aufzunehmen zugezogen werden, außerdem Zeugen, welche den Erben kennen, um für denselben, nachdem das Zeichen des verehrungswürdigen Kreuzes vor die Unterschrift gesetzt worden ist, die Unterschrift unter das errichtete Inventarium zu verrichten.

§ 3. Sollten doch die Erben von den Orten, an denen sich die Gegenstände der Erbschaft oder der größte Teil derselben befinden, abwesend sein, bewilligen Wir ihnen hiermit zur Errichtung dieses Inventariums eine einjährige Frist, vom Tod des Testators an zu rechnen, denn dieser Zeitraum reicht auch für die weitesten Entfernungen aus. Wir bewilligen ihnen ferner das Recht, dieses Inventarium entweder dort selbst anzufertigen, oder die Anfertigung durch Absendung dafür unterrichteter Bevollmächtigter an dem Ort, an dem sich die Gegenstände der Erbschaft befinden, zu bewirken.

§ 4. Haben die Erben die oben erwähnte Vorschrift über die Anfertigung des Inventariums vollständig befolgt, so können sie die Erbschaft ohne Gefahr besitzen und sich der Rechtswohlthat des Falcidischen Gesetzes, wonach ihnen ein Viertel des Erbes verbleiben muss, gegen Vermächtnisnehmer bedienen und sind den Gläubigern aus der Erbschaft nur insoweit verpflichtet, als das auf sie übertragene erbschaftliche Vermögen ausreicht.

§ 4a. Sie dürfen nur die Gläubiger, die sich zuerst melden, befriedigen und sind, wenn der Nachlass erschöpft ist, die später auftretenden zurückzuweisen befugt, aber nicht verpflichtet, etwas aus ihrem Vermögen herzugeben, damit ihnen nicht, indem sie Gewinn erwarten, ein Nachteil erwachse. Aber auch, wenn sich in dieser Zeit Vermächtnisnehmer melden, können sie dieselben aus der Erbschaft des Verstorbenen entweder durch die Sachen selbst, oder aus deren Verkauf befriedigen.

§ 5. Sollten aber noch Gläubiger übrig sein, welche nach Erschöpfung der Erbschaftsmasse nicht völlig befriedigt worden sind, so soll denselben dennoch nicht das Recht zustehen, deshalb den Erben selbst oder Diejenigen zu beunruhigen, welche von denselben Sachen erworben haben oder deren Kaufpreis zur Bedienung der Vermächtnisse und Fideikomnisse oder zur Befriedigung anderer Gläubiger verwendet worden ist. Jedoch darf den Gläubigern das Recht nicht versagt werden, gegen die Vermächtnisnehmer vorzugehen und sich gegen dieselben der Klagen wegen einer Hypothek oder der Klagen auf Rückerstattung von irrtümlich oder ohne Gegenleistung Geleistetem, *indebiti condicione*, zu bedienen und dasjenige, was diese erhalten haben, sich wieder zu verschaffen, da es sinnlos sein würde, den Gläubigern, welche nur ihre Rechte verfolgen, die gesetzliche Hilfe zu versagen, den Vermächtnisnehmern aber, welche allein ihren Vorteil verfolgen, das ihnen Zugewendete zu sichern.

§ 6. Haben jedoch die Erben den Gläubigern aus der Erbschaft Gegenstände der Erbschaft für die Schuld an Zahlungsstatt gegeben oder sie durch bare Zahlung befriedigt, so steht den anderen Gläubigern, welche frühere Hypotheken haben, das Recht zu, gegen diese vorzugehen, und den späteren Gläubigern diese entweder durch die Klage wegen einer Hypothek oder wegen ohne Gegenleistung Geleistetem den gesetzlichen Vorschriften gemäß wieder zu entziehen, falls diese sich nicht zur Zahlung der Schuld erbieten.

§ 7. Gegen den Erben selbst aber, welcher die ganze Erbschaftsmasse verausgabt hat, wird, wie bereits öfters gesagt worden ist, keine Klage zugelassen.

§ 8. Aber auch gegen die Käufer von Gegenständen aus der Erbschaft, welche der Erbe selbst zur Befriedigung der Schulden oder Vermächtnisse verkauft hat, kann es niemandem gestattet werden, Klage zu erheben, da die früheren Gläubiger, welche entweder gegen die späteren Gläubiger, oder gegen die Vermächtnisnehmer auftreten und gegen diese ihre Rechte verfolgen können, durch Uns hinreichend geschützt worden sind.

§ 9. Bei der Berechnung des Vermögens steht den Erben das Recht zu, wegzunehmen oder zurückzubehalten, was sie für das Begräbnis verausgabt, oder für die Verkündung des Testamentes, für die Anfertigung des Inventariums und andere notwendige erbschaftliche Gegenstände erweislich gezahlt haben. Stehen dem Erben selbst Klagen gegen den Erblasser zu, so darf er diese nicht mit der Erbschaft vermischen, sondern muss mit den übrigen Gläubigern in allem ein gleiches Schicksal teilen und die Vorrechte der Zeitfolge unter den Gläubigern müssen in diesem Fall ebenfalls aufrechterhalten werden.

§ 10. Die Gläubiger, die Erben eines Vermächtnisses oder eines Fideikomnisses sind berechtigt, wenn sie glauben, dass der Verstorbene ein größeres Vermögen hinterlassen hat, als der Erbe im Inventarium verzeichnet hat, den übersteigenden Betrag durch alle gesetzlichen Mittel zu beweisen, und zwar, wenn andere Beweismittel nicht vorhanden sind, entweder durch Folterung der zur Erbschaft gehörenden Diener unter Beachtung der Vorschrift Unseres früheren Gesetzes, das von der Befragung der Diener handelt, oder durch Eid des Erben, damit, nachdem die Wahrheit gefunden wurde, dem Erben weder irgend ein Vorteil noch Nachteil aus einer solchen Erbschaft erwachse. Jedoch sollen die Erben, wenn sie etwas von der Erbschaftsmasse unterschlagen, verhehlt oder abhanden gebracht haben, und sie dessen überführt werden, verpflichtet sein, das Doppelte zurückzugeben, oder der Erbschaftsmasse zuzurechnen.

§ 11. Bis das Inventarium erstellt worden ist, und zwar innerhalb von drei Monaten wenn das erbschaftliche Vermögen sich am Ort befindet, oder innerhalb Jahresfrist wenn es sich auswärts befindet, ist es weder den Gläubigern, noch den Vermächtnisnehmern oder den Erben eines Fideikommisses erlaubt, die Erben zu beunruhigen, sie vor Gericht zu fordern oder Gegenstände der Erbschaft aufgrund von Hypotheken in Anspruch zu nehmen, vielmehr ist den Erben dieser Zeitraum kraft des Gesetzes zur Überlegung zugestanden. Dagegen soll aber auch den Erbschaftsgläubigern aus diesem Zeitraum hinsichtlich des Einspruchs der Verjährung kein Nachteil erwachsen.

§ 12. Haben es die Erben unterlassen, nachdem sie die Erbschaft angetreten, oder sich in dieselbe eingemischt haben, mögen sie nun anwesend oder abwesend sein, ein Inventarium zu errichten und die ihnen von Uns zur Errichtung des Inventariums bewilligte Zeit ist verstrichen, so sollen sie allein deshalb, dass sie kein Inventarium nach Vorschrift dieser Verordnung errichtet haben, nicht allein in jeder Hinsicht als Erben angesehen werden, sondern auch für den ganzen Umfang der Erbschaftsschulden haften, und an der Wohltat Unseres Gesetzes, welche sie unbeachtet lassen zu müssen glaubten, nicht teilhaben.

§ 13. Wir haben für Diejenigen, welche es nicht für notwendig gehalten haben, eine Bedenkzeit zu erbitten, das Folgende angeordnet, obwohl Wir es bei diesem Gesetz für überflüssig und wert abzuschaffen erachten. Denn da es den Erben nach diesem Gesetz freisteht, entweder die Erbschaft anzutreten oder ohne Nachteil sich von derselben zu befreien, wozu soll es da noch einer Bedenkzeit bedürfen?

§ 13a. Weil jedoch Einige entweder aus eitler Besorgnis oder aus verschlagener Ränkesucht es für notwendig erachten mögen, Uns um eine Bedenkzeit anzugehen, um dadurch das Recht zu erhalten, die Frist eines Jahres zu vertun, um die Erbschaft durchzuschauen und allerlei Ränke gegen dieselbe auszuspinnen und diese Frist durch Versicherung beklagenswerter Umstände bei Wiederholung ihres Gesuches öfter als einmal zu erbitten, so haben Wir, um niemandem zu dem Verdacht Anlass zu geben, wir wären Verächter des Älteren, zwar denselben zugestanden, entweder von Uns oder von Unseren Gerichtshöfen eine Bedenkzeit zu erbitten, jedoch von Unserer kaiserlichen Majestät nicht mehr als ein Jahr, von Unseren Gerichtshöfen dagegen nur neun Monate, aber eine längere Zeit soll ihnen auch nicht durch kaiserliche Bewilligung zugestanden werden, vielmehr soll jede ihnen etwa erteilte längere Frist nicht beachtet werden. Denn nur einmal und nicht öfter wollen Wir ihnen darum zu bitten gestatten.

§ 14. Hat nun jemand sich eine Bedenkzeit erbeten und ein Inventarium erstellt (denn mit Überlegung ist ein Inventarium bei größten Genauigkeit anzufertigen), so steht es demselben, insofern er der Erbschaft nicht entsagt, sondern den Antritt derselben vorzieht, nach der festgesetzten Zeit nicht mehr frei, von der Wohltat dieses Unseres Gesetzes Gebrauch zu machen, sondern er ist nach Vorschrift der älteren Gesetze allen Gläubigern für das Ganze verhaftet.

§ 14a. Denn da zwei Wege beschritten werden können, und zwar einer entsprechend der älteren Gesetzgebung, welche die Bedenkzeit gewährt, und ein zweiter von Uns vorgegebener noch wenig betretener und neuer, durch dessen Wahl Diejenigen, welche eine Erbschaft antreten, vor Verlust bewahrt werden, so kann einem Erben die Wahl gelassen werden, entweder von Unserer Verordnung Gebrauch zu machen und deren Rechtswohlthaten sich anzueignen, oder, wenn er seiner Ansicht zufolge diese aufgeben und sich durch Überlegung schützen zu müssen glaubt, auch allein deren rechtliche Wirkungen zu tragen. Hat er also nicht innerhalb des gesetzlichen Zeitraums die Erbschaft ausgeschlagen, so haftet er für sämtliche Erbschaftsschulden ganz und nicht nur in der Höhe des ererbten Vermögens, er wird, wenn der Betrag der Erbschaft auch nur gering ist, dennoch als Erbe auf das Ganze verpflichtet und muss es sich allein zuschreiben, dass er statt der Wohlthaten, welche das gegenwärtige neue Gesetz gewährt, es vorgezogen hat, die alte Beschwerneis zu wählen.

§ 14b. Wir wollen daher der Bewilligung der Bedenkzeit und zu der darüber erlassenen kaiserlichen Verordnung noch hiermit ausdrücklich zu jedermanns Kunde hinzufügen, dass ein Jeder, welcher nach erbetener Bedenkzeit die Erbschaft angetreten hat, sich als Erbe erklärt oder dieselbe nicht ausgeschlagen hat, für alle Erbschaftslasten ganz haftet.

§ 14c. Hat jemand aber in sträflicher Absicht zwar sich die Bedenkzeit erbeten, ein Inventarium aber nicht errichtet, und entweder die Erbschaft angetreten oder doch dieselbe keineswegs ausgeschlagen, so haftet er nicht nur den Gläubigern für den ganzen Betrag der Erbschaftsschulden, sondern darf sich auch der Wohltat des Falcidischen Gesetzes [*das ihm ein Viertel der Erbschaft zugestehet*] nicht bedienen.

§ 14d. Hat er nach Ablauf der Bedenkzeit entsagt ohne ein Inventarium errichtet zu haben, soll er angehalten werden, den Gläubigern oder Denjenigen, welche gesetzlich zu dieser Erbschaft berufen sind, die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände zu übergeben und den Empfängern den Umfang derselben eidlich zu bestätigen, jedoch unter Zulassung einer gerichtlichen Abschätzung.

§ 15. Wir geben hiermit aber auch jedermann zu wissen, dass durch diese Verordnung, welche sämtliche Fälle umfasst, alle Unsere schon früher über diese Gegenstände erlassenen Verordnungen, von denen die eine sich auch auf den Inhalt der Gordianischen Verordnung erstreckt, aufgehoben worden sind.

§ 16. Denn da durch erschöpfende Untersuchungen ein besserer Weg gefunden und drei Verordnungen auf eine zurückgeführt worden sind, und diese sowohl für die Soldaten als auch für alle anderen als einzige

gültige Rechtsnorm gelten soll, so soll kein Untertan Unseres Reiches aus einer der früheren Verordnungen weiter beunruhigt werden, jedoch sollen die Soldaten, wenn sie aus Unkunde diesem Gesetz nicht auf das genaueste nachgekommen sind, stets nur in Höhe des Vermögens verpflichtet sein, welches sie in der Erbschaft vorgefunden haben. Diese Verordnung, ihr Senatoren, soll künftig in allen Fällen dieser Art befolgt werden.

Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXI. Titel.

DE REPUDIANDA VEL ABSTINENDA HEREDITATE.

6,31. Vom Ablehnen einer Erbschaft und vom Erbverzicht.

6,31,1. DER KAISER ANTONINUS AN MUTATIUS.

Wenn deine Lossagung von der väterlichen Erbschaft feststeht und sofort klar dargelegt werden kann, dass du nicht als Erbe, sondern als Mieter oder Hauswart, oder aus irgendeinem anderen Grund in dem Haus gewohnt hast, so darf der Verwalter meines Privatvermögens, *procurator*, nicht gestatten, dass du als Erbe deines Vaters belangt wirst.

Geg. id. Iul. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

6,31,2. DERSELBE KAISER AN SEVERUS.

Wenn du dich von der väterlichen Erbschaft losgesagt hast, so kannst du, da du Grundstücke von Gläubigern gekauft hast, wenn es von dir nur in gutem Glauben geschehen ist, von späteren Gläubigern, welche deinem Vater unter abermaliger Verpfändung dieser Grundstücke Geld geliehen haben, rechtsbeständig nicht belangt werden.

Geg. V. k. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,31,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODOTIANUS.

Einem Erben, welcher aufgrund einer vereinbarten Ausnahme die Ungesetzlichkeit eines Testamentes behauptet und vor Gericht erklärt, und zwar nicht in der Absicht einer Schenkung, sondern um einen Vergleich anzustreben, auf die väterliche Erbschaft keine Ansprüche erheben zu wollen, kann ein Anspruch aufgrund dieses Vergleichs nicht entgegengehalten werden, weil er einer bereits erworbenen Erbschaft nicht entsagen konnte, und ein Vergleich, durch welchen weder etwas gegeben, noch empfangen, noch versprochen wurde, unwirksam ist.

Ohne Tag (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,31,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MODESTINUS, SOLDAT.

So wie ein Volljähriger, welcher vor dem Antritt einer ihm angefallenen Erbschaft entsagt, sie nachher nicht erwerben kann, ist auch die Erklärung Desjenigen, welcher einer bereits angetretenen Erbschaft wieder entsagt, ohne rechtliche Wirkung, es verbleiben ihm vielmehr die erworbenen Rechte, und die Rechtsregel, nach welcher Zugeständnisse rechtlich einer Verurteilung gleich geachtet werden, ist nicht auf die Erklärung Desjenigen anzuwenden, welcher einer Erbschaft entsagt, sondern nur auf Denjenigen, welcher eine bestimmte Summe schuldig zu sein, zugesteht.

Geg. V. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,31,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIANA.

Die Entsagung einer angefallenen Erbschaft gereicht Unmündigen, welche diese ohne Ermächtigung des Vormundes vorgenommen haben, nicht zum Nachteil.

Geg. prid. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,31,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wenn ein Erbe der väterlichen Erbschaft entsagt hatte, aber es nachher vorzog, diese anzutreten, war ihm ohne Unterschied dies so lange erlaubt, als das väterliche Vermögen sich noch in derselben Lage befand, und er konnte selbst nach Verlauf vieler Jahre diese Erbschaft antreten. Um jedoch auch hierin eine Verbesserung einzuführen, soll ihm, wie Wir hiermit verordnen, und wie es auch mit den älteren Gesetzen übereinstimmt, wenn die Sachen einmal verkauft worden sind, der Antritt der Erbschaft nicht mehr zustehen.

§ 1. Sind die Erbschaftsgegenstände noch nicht veräußert worden, soll er jedoch, wenn er volljährig und die Zeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits abgelaufen ist, nur noch innerhalb dreier Jahre dazu berechtigt sein.

§ 2. Ist er aber entweder noch minderjährig oder besteht noch die Frist zur Wiedereinsetzung, so muss ihm nach Ablauf der vierjährigen Frist, welche statt dem für die Wiedereinsetzung bewilligten, mit Überspringung zu berechnenden Jahre festgesetzt worden ist, ein weiterer dreijähriger Zeitraum bewilligt, und innerhalb desselben, wenn das Vermögen sich noch in unveränderter Lage befindet, freigestellt werden, die Erbschaft anzutreten und seine Lossagung zurückzunehmen.

§ 3. Ist aber auch dieser Zeitraum abgelaufen, so soll ihm nicht mehr das Recht zustehen, die väterliche Erbschaft anzutreten, falls nicht Sachen noch während seiner Minderjährigkeit verkauft worden sind. Denn dann ist es ihm erlaubt, aufgrund der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Erbschaft anzutreten, das Vermögen sich wieder zu verschaffen, und den väterlichen Gläubigern gerecht zu werden.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXII. Titel.

QUEMADMODUM APERIANTUR TESTAMENTA ET INSPICIANTUR ET DESCRIBANTUR.

6,32. Wie Testamente zu eröffnen, einzusehen und wie Abschriften davon zu nehmen sind.

6,32,1. DER KAISER ALEXANDER AN PROCULA.

Der zuständige Richter hat zu verfügen, dass das Testament, dessen Errichtung du behauptest, herbeigebracht und öffentlich verlesen werde.

Geg. II. k. April. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,32,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN ALEXANDER.

Da dein Vater dir sein Testament, wie du behauptest, in der Absicht anvertraut hat, um es in seine Heimat zu bringen, kannst du es ausführen, damit es nach den örtlichen Gesetzen und Gewohnheiten befolgt werde. Jedoch musst du, wenn die Zeugen nicht anwesend sind, vorher an der Gerichtsversammlung des Prätors erscheinen oder an den Vorsteher der Provinz mit einer Bittschrift herantreten, und mit dessen Erlaubnis die Anwesenheit angesehenen Männer bewirken, in deren Gegenwart dann das Testament eröffnet, und von denselben wieder untersiegelt werden muss.

Geg. XII. k. Ian. (256) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Glabrio.

6,32,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARISTOTELES.

Der Vorsteher der Provinz wird dir nach Leistung des Eides nichts zu verdrehen das Recht gewähren, die Schrift, welche zu dem neuesten Testament deines Vaters gehört, einzusehen und abzuschreiben, jedoch mit Ausschluss des Teils, dessen Eröffnung der Vater verboten hat, oder welcher zu jemandes Beschimpfung gereicht, und mit Ausschluss des Tagesdatums und der Consulatangabe des Jahres.

Geg. VI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,32,4 DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HESPERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine Verbriefung, so wie jede schriftliche Erklärung beliebigen Inhalts, muss mit denselben Förmlichkeiten wie ein Testament öffentlich eröffnet werden.

Geg. III. k. Aug. (379) zu Mailand unter dem Consulate des Ausonius und dem des Olybrius.

XXXIII. Titel.

DE EDICTO DIVI HADRIANI TOLLENDO ET QUEMADMODUM SCRIPTUS HERES IN POSSESSIONEM MITTATUR.

6,33. Von der Aufhebung der Verordnung des vergöttlichten Hadrianus über den Antritt des Erben innerhalb eines Jahres bei Steuer von einem Zwanzigstel und davon, ob einem eingesetzten Erben der Besitz übergeben wird.

6,33,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LUCILLUS.

Erhebt sich zwischen dem eingesetzten Erben und dem Ersatzerben ein Streit, so muss Der, welcher an erster Stelle eingesetzt worden ist, in den Besitz eingeführt werden.

Geg. XII. k. Dec. (196) unter dem Consulate des Dexter und dem des Priscus.

6,33,2. DER KAISER ALEXANDER AN EUTACTUS.

Sollte jemand anführen, dass er als Sohn des Verstorbenen übergegangen worden sei, oder die Unechtheit oder Pflichtwidrigkeit des Testaments, oder eine Fehlerhaftigkeit desselben, oder dass der Verstorbene ein Dienstbarer gewesen sei, behauptet werden, so ist dennoch der benannte Erbe in den Nachlassbesitz einzusetzen.

Geg. VI. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,33,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da das Edikt des vergöttlichten Hadrianus, welches bei Gelegenheit der Abgabe des zwanzigsten Teiles der Erbschaft erlassen wurde, mit seinen vielen Umschweifen und Schwierigkeiten und seinen rücksichtslosen Bestimmungen bereits der Vergessenheit anheimgefallen ist, und auch der Abzug des zwanzigsten Teils der Erbschaft in Unserem Staate abgeschafft, und nicht weniger alles, was über die Erfüllung oder Auslegung dieses Gesetzes öffentlich bekannt gemacht worden ist, veraltet ist, so setzen Wir hierdurch fest, dass, wenn ein entweder ganz oder zu einem Anteil eingesetzter Erbe dem zuständigen Richter ein weder durchstrichenes, noch aufgehobenes, noch sonst in irgend einem Teil fehlerhaftes Testament, sondern ein in seiner vorgelegten Gestalt fehlerfreies und mit den Angaben der gesetzlichen Anzahl von Zeugen bekräftigtes Testament vorlegt, derselbe in den Besitz desjenigen Vermögens, welches dem Testator zur Zeit seines Ablebens gehörte und welches von einem anderen auf gesetzliche Weise nicht besessen werden konnte, gesetzt werden und diesen Besitz mit Bescheinigung durch öffentliche Beamte erhalten soll.

§ 1. Tritt jedoch jemand auf, der widerspricht, so sollen vor dem zuständigen Gericht sowohl die Einweisung in den Besitz als auch der dagegen erhobene Widerspruch erörtert, und Dem der Besitz eingeräumt werden, welchem das stärkere Recht aus gesetzlichen Gründen zur Seite steht, entweder demjenigen, welchem der Besitz zugewiesen worden ist, oder demjenigen, welcher derzeit den Besitz inne und widersprochen hat.

§ 2. Diese Zuweisung des Besitzes soll auch an keine Frist gebunden sein, und es soll dazu, mag nun jemand später oder umgehend in den Besitz gesetzt worden sein, nur ein rechtmäßiger Grund erforderlich sein, aus welchem entweder die Einräumung des Besitzes, oder der Widerspruch dagegen abzuleiten ist.

§ 3. Denn mag jemandem innerhalb Jahresfrist oder nach Verlauf längerer Zeit der Besitz zugewiesen worden sein, es soll ihm, wenn sich die Zuweisung des Besitzes auf ein gesetzlich errichtetes Testament gründet, die vergangene Zeit nicht als Hindernis entgegengehalten werden, wenn nur nicht ein solcher Zeitraum vergangen ist, der entweder dem Besitzer vollständige Sicherheit auf das Verfügungsrecht zu gewähren, oder Dem, welcher den Nachlassbesitz verlangt, jede Klage zu erheben verhindert.

§ 4. Denn steht die Länge der vergangenen Zeit beiden Seiten entgegen, ist klar, dass nicht nur die Zuweisung des Besitzes, sondern auch die Hauptsache selbst stillgelegt ist.

Geg. XII. k. April. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXXIV. Titel.

SI QUIS ALIQUEM TESTARI PROHIBUERIT VEL COEGERIT.

6,34. Wenn jemand einen anderen an der Errichtung eines Testaments gehindert oder eines zu errichten gezwungen hat.

6,34,1. DER KAISER ALEXANDER AN SEVERA.

Zur zivilrechtlichen Verfolgung kommt noch die strafrechtliche hinzu, wenn der Testator nicht freiwillig sein Testament errichtet, sondern entweder von dem eingesetzten Erben, oder irgendjemand anderem gezwungen worden ist, Personen zu Erben einzusetzen, die er nicht einsetzen wollte.

Geg. XV. k. Ian. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

6,34,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NICAGORA.

Es ist auf wohl begründete Weise rechtens, dass Diejenigen, welche überführt werden, die Errichtung des Testamentes verhindert zu haben, als unwürdige Personen der Vorteile der Erbfolge verlustig gehen.

Geg. k. Ian. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

6,34,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIDES.

Den letzten Willen der Ehegattin durch eheliches Zureden zu seinen Gunsten zu lenken, ist kein Verbrechen.

Geg. V. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,34,4. DER KAISER ZENON. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn jemand einen anderen daran hindert sein Testament zu machen oder, nachdem er es begonnen hat, fertigzustellen, ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, was er darüber hinaus besitzt, ist zu konfiszieren, und er selbst soll sein restliches Leben im Exil führen.

Geg. III. k. Iun. (479) zu Constantinopel unter dem Consulat des Kaisers Zenon.

XXXV. Titel.

DE HIS QUIBUS UT INDIGNIS HEREDITATES AUFERUNTUR ET AD SENATUS CONSULTUM SILANIANUM.

6,35. Von Denen, welchen wegen Unwürdigkeit die Erbschaft entzogen wird und von der Anwendung des Silanianischen Senatsbeschlusses über die Behandlung derjenigen, die zum Haushalt eines Getöteten gehören.

6,35,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CELERES.

Erben, welche erweislich den Tod des Testators nicht der Strafverfolgung zugeführt haben, müssen zur Rückgabe sämtlicher Nutzungen angehalten werden. Denn vor erfolgter Untersuchung können Diejenigen nicht als Besitzer guten Glaubens angesehen werden, welche wissentlich eine Pflicht der Pietät außer Acht gelassen haben.

§ 1. Für die aus dem Verkauf von Gegenständen aus der Erbschaft erlösten und für die von den Erbschaftsschuldnern eingezogenen Gelder haben sie nach erhobener Klage Zinsen zu zahlen.

§ 2. Dies soll auch hinsichtlich der Erträge erfolgen, welche sie auf den Erbschaftsgütern vorgefunden, oder daraus entnommen und verkauft haben.

§ 3. Die Entrichtung eines halben Prozent Zinsen [monatlich] genügt.

Geg. XV. k. April. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,35,2. DIESELBEN KAISER AN VERUS.

Polla hat die freie Verwaltung ihres Vermögens gehabt, und es kann, weil der Unmündige ihr Erbe geworden ist, über die von ihr selbst beendeten Geschäfte nicht von neuem Klage erhoben werden.

§ 1. Willst du jedoch namens des Unmündigen das Testament, hinsichtlich dem, wie es Polla errichtet hat, anfechten, so steht dir zwar frei, zu klagen, jedoch bedenke wohl, dass, wenn du den Prozess verlierst, du nicht nur den Erbteil, welchen der Unmündige aus jenem Testament erhält, und der ihm notwendig nach den gesetzlichen Vorschriften genommen werden muss, ersetzen musst, sondern dass der Vorsteher der Provinz, obwohl du für einen Unmündigen die Klage führst, deinen Rechtsmißbrauch in Betracht ziehen muss, indem du nämlich dasjenige von neuem vorbringst, was bereits durch den Miterben erledigt worden ist.

Geg. VII. k. Mai. (208) unter dem 3ten Consulate des Antoninus und dem 3ten des Geta.

6,35,3. DER KAISER ALEXANDER AN ANTIOCHIANUS.

Wenn den Kindern derer, die du deine Kusine nennst, entgegengehalten werden kann, dass das Testament ihres Vaters, welcher von den Haushaltsmitgliedern ermordet worden sein soll, vor dem Verhör der Diener eröffnet und verlesen worden ist, wird die Erbschaft gemäß dem Senatsbeschluss vom Fiscus eingezogen und muss diese Sache vor Meinem Prokurator verhandelt werden, weil sie damals nicht mehr Unmündige waren.

Geg. II. non. April. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,35,4. DERSELBE KAISER AN PHILOMUSUS.

Die in dem Testament beschriebene Erbschaft konnte durch ein Schreiben oder durch eine Verbriefung nicht wieder entzogen werden. Weil jedoch die Testatorin erklärt hat, dass einer ihrer Erben ihres letzten Willens nicht würdig sei, so ist mit Recht dessen Anteil, welcher nicht rechtsbeständig einem anderen übergeben wurde, vom Fiscus in Anspruch genommen worden. Die in dem erwähnten Schreiben angewiesenen Freilassungen können jedoch verlangt werden.

Geg. II. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,35,5. DERSELBE KAISER AN TYRANNUS.

Unter dem Vorwand, dass hinsichtlich des Begräbnisses dem Testament oder den Willensbestimmungen der Verstorbenen nicht genügt worden sei, darf den Erben die Erbschaft als Unwürdigen nicht entzogen werden.

Geg. VII. id. Mart. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,35,6. DERSELBE KAISER AN VENUSTUS UND CLEMENTINUS.

Minderjährigen, welche das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, gereicht es, wie bereits verordnet worden ist, nicht zum Nachteil, wenn sie die Tötung des Testators nicht der Strafverfolgung zuführen.

§ 1. Da ihr jedoch nach eurem Vortrag eine Anklage erhoben habt, und einige von den Schuldigen bestraft worden sind, braucht ihr, wenn auch derjenige, welcher den Mord angestiftet haben soll, weiteres rechtliches Gehör verlangt hat, die Ansprüche Meines Fiscus auf die väterliche Erbschaft nicht zu fürchten. Jedoch ist es, wie man annimmt, Pflicht der kindlichen Liebe, die Sache gegen Denjenigen zu verteidigen, welcher das erwähnte Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 2. Wäret ihr volljährig gewesen, so hättet ihr notwendig, um die Erbschaft antreten zu können, die Sache aufgrund gesetzlicher Verpflichtung auch im weiteren Verfahren führen müssen.

Geg. XV. k. Iul. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

6,35,7. DERSELBE KAISER AN VITALIA.

Wenn die Strafverfolgung des Todes des Testators darum nicht verlangt worden ist, weil die Mörder aufzufinden nicht möglich ist, so darf dies den Erben, gegen welche in dieser Hinsicht keine Schuld ermittelt wird, nicht zum Nachteil gereichen.

Geg. id. Mart. (232) unter dem Consulate des Lupus und dem des Maximus.

6,35,8. DER KAISER GORDIANUS AN TATIA.

Derjenige, dessen Anfechtung eines Testaments falsch war und seine Behauptung bis zum Ende aufrecht erhalten, jedoch ein abschlägiges Urteil erhalten hat, befindet sich in einer anderen Lage, als derjenige, welcher die angefangene Anklage nicht fortgesetzt hat, da in den Anteil des ersteren der Fiscus folgt, der aber, gegen welchen kein ihm ungünstiges Urteil ergangen ist, das Recht, seinen Anteil zu fordern, nicht verliert.

Geg. XV. k. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,35,9. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AELIANA.

Da nach deiner Versicherung dein Bruder durch Gift getötet worden ist, so musst du, damit die Wirkungen der Erbfolge dir nicht wieder entzogen werden, den Tod desselben notwendig der Strafverfolgung zuführen. Denn wenn es auch Denen, welche dazu rechtlich berufen sind, nicht verwehrt ist, die Erbschaft Derer anzutreten, welche durch verborgene Nachstellungen getötet worden sind, so können sie doch die Erbschaft nicht behalten, wenn sie keine Strafuntersuchung anstreben.

Geg. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

6,35,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SYLVANA.

Einer Schwester, welche auf gesetzlich erlaubte Weise zum Tod ihres Bruders die Strafverfolgung anstrebt, steht nicht das Recht zu, der rechtsbeständig zur Erbin eingesetzten Ehegattin desselben die Erbschaft zu entziehen.

§ 1. Fühlst du dich unschuldig und bist du auch überzeugt, dass weder durch bösen Willen deinerseits dein Ehemann getötet worden ist, noch man sonst dich einer Unwürdigkeit zur Erbfolge überführen kann, bist du vor allen rechtsmißbräuchlichen Ansprüchen völlig sicher.

Geg. XII. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,35,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wir erachten den Silanianischen Senatsbeschluss, sowie nicht weniger die dazu vom vergöttlichten Marcus erlassene Verordnung an den Senat nicht nur Unserer besonderen Belobigung, sondern auch einer ausdrücklichen Bekräftigung würdig. Da Wir jedoch bemerkt haben, dass in der letzteren der Freilassungen nicht gedacht ist, und auch die alten Juristen über die im Testament eines ermordeten Testators erteilten Freilassungen nicht einig sind, so haben Wir es für notwendig erachtet, auch diese Zweifel aufzulösen.

§ 1. Denn Diejenigen, welche in einem solchen Testament mit der Freilassung beschenkt worden waren, konnten zwar, wenn sie diese erhalten hatten, die Rechte erwerben, welche ihnen in der Zwischenzeit erwachsen, jedoch wegen dem Aufschub zur Strafverfolgung des Todes gelangten sie nicht in deren Nutzen, und hatten sie nachher die Freilassung erhalten, so waren sie der Gefahr des Verlustes ausgesetzt.

§ 2. Um sie nun gegen die Nachteile einer solchen Zwischenzeit abzusichern, besonders, wenn Dienerinnen in derselben geboren hatten, aber erst nachher die Erbschaft angetreten worden war, haben Wir es für angemessen erachtet, die Verordnung des vergöttlichten Marcus, dem weisen Fürsten, auch auf Freilassungen auszudehnen, um diesen weisheitsliebenden Fürsten nicht dem Vorwurf auszusetzen, etwas

unvollständig angeordnet zu haben. Deshalb soll seine Verordnung auf Erbschaften, Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen und besonders auf die stets von der Weisheitsliebe besonders berücksichtigten Freilassungen in der Art ausgedehnt werden, dass auch der in der Zwischenzeit erwachsene Gewinn ihnen nach erlangter Freilassung zu geben, die Geburt als frei zu erachten und keinen Machenschaften zu gestatten ist, ihnen durch den Aufschub irgendeinen Nachteil zuzufügen, auch, wenn sie in der Zwischenzeit mit Tod abgegangen sein sollten, soll ihre freie Nachkommenschaft in die Rechte ihrer Erzeuger treten.

§ 3. In dieser Weise die Verordnung des von Uns verehrten Marcus zu ergänzen, haben Wir Uns für befugt erachtet, denn nach Unserem Dafürhalten ist kein Eingriff geschehen, da etwas zu ergänzen übrigblieb.

Geg. II. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,35,12. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Unserer Majestät sind die Zweifel der älteren Gesetzgebung über den Silanianischen Senatsbeschluss wegen der Diener vorgetragen worden, welche mit der Todesstrafe belegt werden, wenn sie, unter einem Dache wohnend, ihrem durch einen mörderischen Überfall getöteten Herrn nicht zu Hilfe eilten. Die alten Juristen sprachen sich nämlich darüber nicht mit Bestimmtheit aus, welcher Sinn den Worten "unter demselben Dache" beizulegen ist, ob man diese Benennung von im selben Schlafgemach oder im selben Speisezimmer, Wandelhalle oder Hofraum zu verstehen habe, indem sie hinzufügten, dass, wenn der Herr auf der Straße oder auf dem Feld getötet worden war, diejenigen Diener bestraft werden müssten, welche anwesend gewesen und zur Abwendung der Gefahr keine Hilfe geleistet hätten, ohne dass sie jedoch über die Art des Anwesendseins etwas bestimmen.

§ 1. Um daher jede Gelegenheit zu beseitigen, die Todesstrafe wegen Vernachlässigung des Wohles ihres Herrn von sich abzuwenden, bestimmen Wir hiermit, dass alle Diener desselben, welche von irgendeinem Ort aus, mag es im Haus, auf der Straße oder auf dem Feld sein, Hilfeschreie hören und den Angriff sehen können, aber nicht zu Hilfe eilen, mit der in dem Senatsbeschluss angedrohten Todesstrafe belegt werden sollen, denn es ist ihre Pflicht, überall, wo sie den Herrn in Gefahr sehen, zur Abwehr des Angriffs herbeizueilen.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXVI. Titel.

DE CODICILLIS.

6,36. Von Verbriefungen.

6,36,1. DER KAISER ALEXANDER AN MOCIMUS UND ANDERE.

Zwar ist es keinem Zweifel unterworfen, dass, wenn das Testament durch die spätere Geburt eines Kindes ungültig geworden ist, auch die zu dem Testament gehörenden Verbriefungen nicht mehr gelten.

§ 1. Da jedoch nach eurem Vortrag der Vater eurer Mündel, nachdem das Testament ungültig geworden war, eine Verbriefung errichtet und darin das frühere Testament bestätigt hat, ist vom Prätor vollkommen den Rechten gemäß verfahren worden, wenn er den neuesten letztwilligen Erklärungen gefolgt und die Verbindlichkeit des in dem Testament dem Staate hinterlassenen Vermächtnisses mit seinen Auflagen als in einer Verbriefung hinterlassen ausgesprochen hat.

Geg. III. k. Jul. (233) unter dem Consulate des Maximus und dem des Paternus.

6,36,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ASCLEPIODOTA.

Durch Verbriefungen kann zwar unstreitig eine Erbschaft weder gegeben noch genommen werden. Die neueren Gesetze legen jedoch der Bitte in einem letzten Willen dieser Art keine Ungültigkeit bei.

§ 1. Deshalb bist du im Irrtum, wenn du die Bitte in der Verbriefung, dich mit einigen Sachen zu begnügen und den durch das Testament erlangten Erbanteil anderen zu überlassen, für unwirksam hältst.

Geg. id. Oct. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

6,36,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HYACINTHUS UND ANDERE.

Da nach eurem Vortrag die Mutter eurer Mündel zu verschiedenen Zeiten zwei sich widersprechende Verbriefungen errichtet hat, ist ohne Zweifel das, was sie in der früheren Verbriefung bestimmt hatte, durch diejenige Verbriefung, worin sie später die Geheimnisse ihres letzten Willens niedergelegt hatte, widerrufen worden, wenn sie vom Inhalt der früheren Verbriefung abweicht und eine entgegengesetzte Willensbestimmung enthält.

Geg. VI. id. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser

6,36,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICUS.

Um nichts weniger deshalb, weil deine Mutter, ohne ein Testament zu errichten, in deiner Abwesenheit eine Verbriefung errichtet hat, erwerben Diejenigen, denen mit bittenden Worten etwas vermacht worden ist, diese Vermächtnisse.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

6,36,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FLAVIA.

Zwar ist es sicheren Rechts, dass Wahnsinnige keine Verbriefung errichten können. Wenn jedoch eine Schrift als eine Verbriefung deines Vaters vorgelegt wird, in der Absicht, etwas daraus zu fordern, liegt rechtlich dir der Beweis deiner Behauptung ob, dass er seines Verstandes nicht mächtig gewesen sei.

Geg. VI. k. Dec. (294) zu Divellum unter dem Consulate der Cäsaren.

6,36,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMOSTHENES.

Sei es, dass der Testator von Anfang an die Gültigkeit alles dessen, was er in Verbriefungen bestimmt hat, angeordnet oder er zuletzt die in früheren Verbriefungen verfügten Vermächtnisse bestätigt hat, hast du, dadurch abgesichert, in beiden Fällen keine rechten Gründe für Befürchtungen.

Geg. III. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,36,7. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, PRAEF. PRAET.

Wenn Verbriefungen das gleiche vermöchten, wie Testamente, warum hätte man dann diesen Instrumenten, wenn beiden dieselben Rechte und Befugnisse zustehen würden, verschiedene Namen gegeben? Daher haben die Gesetze den Verbriefungen im Besonderen nicht die Befugnis gegeben, Erbeinsetzungen oder Ernennungen von Ersatzerben vorzunehmen.

Geg. III. ... Iun. (332) unter dem Consulate des Pacatianus und dem des Hilarianus.

6,36,8. DER KAISER THEODOSIUS AN ASCLEPIODOTUS, PRAEF. PRAET.

Hat jemand seine Absicht zu erkennen gegeben, Ansprüche auf die Erbschaft aus dem Testament zu verfolgen, mag es nun schriftlich oder mündlich errichtet worden sein, so steht ihm nicht mehr das Recht zu, auf die Beanspruchung eines Vermächtnisses unter Auflagen überzugehen.

§ 1. Wir sind weit entfernt, jemandem die Änderung seines Erbantritts zu gestatten, so dass Wir im Gegenteil hiermit verordnen, dass derjenige, welcher die Erbschaft einfordert, nur durch Erheben einer Klage das Recht haben soll, eine von beiden Arten des Erbantritts zu wählen, selbst wenn der Testator bei der Errichtung seines Testaments darin wörtlich bestimmt hat, dass dieses auch als Verbriefung angesehen werden solle. Durch die Wahl des einen hat er sich sofort von der Wahl des anderen ausgeschlossen, und mag er nun den Nachlassbesitz gemäß dem schriftlichen oder dem mündlichen Testament oder etwas dergleichen ähnliches gefordert oder auf die Einweisung in den Besitz nach den Sitten verlangt haben, immer muss er sogleich bei dem Eintritt in den Rechtsweg auch seinen Willen deutlich erklären.

§ 1a. Aus gleichem Grunde soll ein Testator, welcher sein Testament zu errichten beabsichtigt, dasselbe aber nicht hat vollenden können, als ohne Testament verstorben angesehen werden, und es nicht zulässig sein, dasselbe wie eine verbrieftete letzte Willensäußerung anzusehen und als Vermächtnis mit Auflagen auszulegen, wenn darin nicht ausdrücklich erklärt worden ist, dass die Schrift auch die Rechtsbeständigkeit einer Verbriefung haben solle, jedoch soll es auch in diesem Fall bei jener rechtlichen Vorschrift der Wahl verbleiben, dass, wer sich für die Klage aus dem Testament entschieden hat, nicht auf ein Vermächtnis mit Auflagen übergehen kann.

§ 2. Sollte jedoch jemand aus beiden Geschlechtern, von den Vorfahren oder den Kindern, der als direkter Vorfahr bis zum vierten Grad oder als Seitenverwandter bis zum dritten Grad verwandt ist, schriftlich oder mündlich zum Erben ernannt worden sein, in einem Testament, welches nach dem Willen des Testators auch an Stelle einer Verbriefung genommen werden soll, soll diesem das Recht zustehen, wenn er entweder im Prozess über die ihm nach dem Willen des Verstorbenen im Testament beschiedene Erbschaft unterliegt, oder, wenn er freiwillig seinen Entschluss geändert hat, das Vermächtnis mit Auflagen anzunehmen, denn es kann nicht als dasselbe angesehen werden, einen Gewinn nicht zu erlangen, oder etwas, das uns zusteht, zu verlieren.

§ 3. Bei allen letzten Willenserklärungen, jedoch nicht bei Testamenten, müssen fünf entweder ausdrücklich erbetene oder zufällig zusammengekommene Zeugen zu ein und derselben Zeit zugezogen werden, mag nun eine solche Willenserklärung mündlich oder schriftlich errichtet werden. Und zwar müssen die Zeugen, wenn die letzte Willensmeinung schriftlich errichtet wird, ihre Unterschrift hinzufügen.

Geg. X. k. Mart. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor, Viro clarissimo.

XXXVII. Titel.

DE LEGATIS.

6,37. Von Vermächtnissen.

6,37,1. DER KAISER ANTONINUS PIUS AN DIE FREIGELASSENEN DER SEXTIA BASILIA.

Wenn euch Unterhalt und Kleidung mit den Worten: “da ihr mit dem Claudius Iustus zusammen wohnen werdet” vermacht worden sind, ist daraus die Absicht des Verstobenen zu entnehmen, dass euch diese auch nach dem Tod des Iustus gewährt werden sollen.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

6,37,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SABINIANUS.

Sollte durch den eingesetzten Erben ein Verkauf der Erbschaft erfolgt sein, können die Vermächtnisse und Fideikommissse dennoch von ihm gefordert werden, und was dabei übergeben worden ist, kann der Verkäufer vom Käufer und dessen Bürgen fordern.

Geg. X. k. Sept. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,37,3. DIESELBEN KAISER AN VICTORINUS.

Es lässt sich keine Änderung des Willens in Bezug auf die Vermächtnisberechtigten daraus entnehmen, dass jemand nach errichtetem Testament die vermachten Grundstücke zum Pfand gegeben oder mit einer Hypothek belastet hat. Und deshalb hat man mit Recht anzunehmen, dass, wenn eine persönliche Klage erhoben wird, die Grundstücke vom Erben frei gegeben werden müssen.

Geg. VI. k. Mai. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.

6,37,4. DER KAISER ANTONINUS AN SULPITIUS.

Wenn den Dienern im Testament ihrer Herren die Freilassung nicht erteilt worden ist, so ist das denselben hinterlassene Vermächtnis mit oder ohne Auflagen ungültig, und kann auch nicht gültig werden, wenn sie gleich nach dem Tod des Testators die Freilassung aus irgendeinem anderen Grund erlangt haben.

Geg. V. k. Jul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,37,5. DERSELBE KAISER AN DONATUS.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Klage eines Vermächtnisberechtigten auf den ihm zustehenden Anteil hinsichtlich derjenigen Gegenstände abgelehnt werden muss, die er offensichtlich aus der Erbschaft entnommen hat.

Geg. V. id. Sept. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,37,6. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Wenn der erste Vermächtnisberechtigte die ihm hinterlassenen Vermächtnisse veruntreut hat, ist die hinsichtlich derselben gemachte ersatzweise Ernennung der Person der Pontiana erloschen.

Geg. VIII. k. Mai. (215) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,37,7. DERSELBE KAISER AN FAUSTUS.

Wenn dein Vater das Fortidianische Grundstück zuerst deinen Brüdern im Voraus und darauf dir vermacht hat, hast du das Eigentum an dem Gut gemeinsam mit ihnen erworben.

§ 1. Ein in der Schrift bestehender Irrtum in den Namen vermindert, wenn sonst kein Zweifel wegen der Dienstbaren oder der Besitzungen aus dem Vermächtnis besteht, nicht die aus dem Vermächtnis entstehenden Rechte.

Geg. V. id. Jul. (215) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,37,8. DERSELBE KAISER AN DEMETRIUS.

Von der Verwaltung der Vormundschaft schließt den Marcellus, welcher nach eurem Vortrag im väterlichen Testament euch zum Vormunde bestellt worden ist, die Heiligkeit seines Eides aus. Dieser Umstand hindert jedoch nicht den Erwerb des ihm bestimmten Vermächtnisses, und er darf von Gesetzes wegen von dessen Forderung nicht abgehalten werden, selbst wenn er die Vormundschaft ausüben wollte.

Geg. VIII. id. Mart. (216) zu Rom, (216) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Anullinus.

6,37,9. DER KAISER ALEXANDER AN ANTIOCHUS.

Wenn zur Hinterziehung der in einem Testament ausgesetzten Vermächtnisse ein Ankläger vorgeschoben worden ist, um das Testament als falsch anzufechten, muss der Vorsteher der Provinz die Auszahlung der Vermächtnisse nach den Vorschriften des gerichtlichen Urteils verfügen, nach vorher bestellter Kautions wegen dessen Rückgabe, falls die Erbschaft dem Erben wertlos werden sollte, da eine Sicherheit auch dann bestellt werden muss, wenn die Vermächtnisse ohne Prozess ausgezahlt werden.

Geg. VII. id. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,37,10. DERSELBE KAISER AN INGENUA.

Hat jemand wissentlich eine fremde Sache vermacht, so kann sie, je nachdem sie Vermächtnis oder Fideikommiss ist, von Dem gefordert werden, welcher sie als Vermächtnis oder Fideikommiss erhalten hat. Hat er sie jedoch für die seinige gehalten, so gilt das hinterlassene Vermächtnis oder Fideikommiss nur, wenn es einer sehr nahen verbundenen Person, entweder einer Ehegattin oder einer anderen ähnlichen Person, vermacht worden ist, der es der Testator selbst, wenn er gewusst hätte, dass es eine fremde Sache ist, vermacht haben würde.

Geg. V. k. Febr. (223) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

6,37,11. DERSELBE KAISER AN ALBINIANUS.

Einer Tochter steht die Klage wegen einem Vermächtnis nicht zu, wenn der Vater ihr dasjenige, was er ihr im Testament vermacht hat, bei seinen Lebzeiten als Mitgift mitgegeben hat.

Geg. V. non. Mart. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

6,37,12. DER KAISER GORDIANUS AN MUTIANUS.

Da bereits in dem Rechtsgutachten des gelehrten Papinian, das in deinem Gesuch erwähnt worden ist, ausgesprochen wird, dass ein Vorausvermächtnis auch im Fall einer Verzichtleistung auf den Anteil aus der Erbschaft eingefordert werden kann, ist verständlich, dass dein Antrag den Gesetzen gemäß ist.

§ 1. Die Worte seines Rechtsgutachtens aber sind folgende: Eine Mutter hatte ihrer Tochter ein Landgut auf folgende Art vermacht: sie soll es außer ihrem Anteil an der Erbschaft im Voraus haben. Als die Tochter der Erbschaft ihrer Mutter entsagt hatte, wurde angenommen, sie könne um nichts weniger mit Recht das Vermächtnis fordern.

Geg. und verfügt V. id. Jul. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

6,37,13. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SEVERA.

Es ist gewiss, dass deine eigenen Sachen dir weder vermacht noch als Fideikommiss haben hinterlassen werden können.

Geg. XV. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,37,14. DIESELBEN KAISER AN TATIANUS.

Grabmäler können zwar nicht vermacht werden, jedoch ist es Jedermann unverwehrt, einem anderen das Recht zu vermachen, nach seinem Tod darin beigelegt zu werden.

Geg. II. k. Sept. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,37,15. DIESELBEN KAISER AN TERENCE UND ANDERE.

Wenn das ganze von euerem Vater hinterlassene Vermögen durch fiskalische oder private Schulden erschöpft wird, können keine im Testament verschriebenen Vermächtnisse gelten.

§ 1. Bleibt jedoch nach Abzug der Schulden von dem Vermögen etwas übrig, gestatten Rechtsgründe nicht, den Freilassungen Hindernisse in den Weg zu legen, da ja auch Vermächtnisse und Fideikommiss, jedoch mit Beachtung des Falcidischen Gesetzes [*über das pflichtgemäße Viertel*], gewährt werden müssen.

Geg. III. k. Oct. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,37,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SYLLA.

Wenn ein Gläubiger rechtswirksam darlegt, die von seinem Schuldner als Pfand erhaltene Sache von ihm vermacht erhalten zu haben, ist, auch wenn die Schuld von den Erben des Schuldners bezahlt worden ist, die Verweigerung der Rückgabe des Pfandes zu verteidigen.

Geg. XVIII. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANUS.

Ein gegebenes Vermächtnis kann sowohl unbedingt als unter einer Bedingung nicht nur Freigelassenen, sondern auch Freigeborenen wieder entzogen werden.

Geg. III. non. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IUSTINUS.

Aus dem Vermächtnis einer Schulforderung stehen zwar dem Vermächtnisberechtigten, wenn ihm die Klagen nicht von den Erben übertragen wurden, keine direkten Klagen zu, prätorische Klagen aber kann er in seinem Namen erheben.

Geg. VI. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICON.

Nicht nur ein Ehemann nach zwei Monaten Ehe, sondern auch nach noch kürzerer Zeit beerbt seine Ehegattin, wenn er von ihr in ihrem Testament zum Erben eingesetzt worden ist, und die Kürze der Zeit steht weder dem Empfang von Vermächtnissen, noch von Fideikommissen und Schenkungen entgegen.

Geg. V. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANUS.

Wenn die Gattin deines Onkels mit Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, hat sie darin deine Sachen, woran ihr nur der Nießbrauch zustand, nicht vermachen können.

Geg. VII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,21. DIE KAISER CONSTANTINUS, CONSTANTIUS UND CONSTANS AN DAS VOLK.

Bei Vermächtnissen und Fideikommissen bedarf es nicht notwendig vorgegebener Worte, vielmehr kommt nichts darauf an, welche grammatischen Wendungen jemand in einer solchen Willensbestimmung gebraucht oder in welchen Redewendungen er sich ausgedrückt hat.

Geg. k. Febr. (339) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Constans.

6,37,22. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir setzen hierdurch fest, dass bei jährlichen Vermächtnissen oder Fideikommissen, welche nach dem Willen des Testators nicht nur einer bestimmten Person, sondern auch den Erben derselben gewährt werden sollen, das Recht, dieselben zu fordern, allen Erben und den Erben der Erben, dem Willen des Testators gemäß, zustehen soll.

Geg. III. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,37,23. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die alten Juristen waren im Zweifel über die Bedeutung der Worte, wenn Jemand, zum Beispiel, das Cornelianische Grundstück oder irgendein anderes jemandem ganz und darauf einem anderen die Hälfte desselben vermacht hatte, welchen Anteil der erste und welchen der zweite Vermächtnisberechtigte erhalte, und ähnliche Zweifel bestanden auch bei einer Erbschaft oder einem Fideikommiss. Und weil darüber viele Berechnungsarten eingeführt und auch viele Berechnungen notwendig waren, so haben Wir es für angemessen erachtet, alle diese Berechnungen als überflüssig und entgegen dem Willen des Testators der Vergessenheit zu übergeben.

§ 1. Denn da es klar zu Tage liegt, dass Derjenige, welcher dem Einen anfänglich eine Sache zu zwölf Zwölftel, nachher aber einem anderen sechs Zwölftel dieser Sache vermacht hat, von seiner früheren Meinung abgewichen ist, indem er das frühere Vermächtnis um sechs Zwölftel vermindert hat, die ein anderer erhalten soll, findet der vorliegende Streitfall ein offensichtliches Ende.

§ 1a. Wenn also jemand ein Ackerstück oder eine Erbschaft dem Ersten ganz, dem Zweiten aber um die Hälfte vermindert hinterlassen hat, soll jeder von Beiden sechs Zwölftel der vermachten Sache oder der Erbschaft erhalten.

§ 1b. Und wenn jemand dem Ersten die ganze Sache und dem Zweiten ein Drittel derselben hinterlassen hat, so sollen nach der obigen Vorschrift von dem Acker oder der Erbschaft dem Ersten acht Zwölftel verbleiben, der dritte Teil oder vier Zwölftel aber auf den Zweiten übergehen.

§ 1c. Und so soll es in allen Fällen festgesetzt sein, sowohl bei Erbschaften als auch bei Vermächtnissen und Fideikommissen, und der Wille des Testators nur auf diese Weise ausgelegt werden.

§ 2. Wir haben es zugleich für angemessen erachtet, hier noch eine andere Streitfrage des älteren Rechts, der bereits entschiedenen nicht unähnlich, zu entscheiden. Wenn nämlich jemand das Cornelianische oder irgendein anderes Landgut, oder irgend eine andere Sache, irgend Einem hinterlassen und nachher wiederum oder auch öfters ihm dieselbe Sache als Vermächtnis oder Fideikommiss vermacht hat, sodann in

einer auf diese folgenden Bestimmung im Testament aber dasselbe Landgut oder dieselbe Sache dem Sempronius vermacht hatte, so dass Titius öfters, Sempronius aber nur einmal erwähnt wurde, wurde darüber gestritten, was in diesem Falle anzunehmen und für Recht zu erachten sei, wenn es denselben verbunden oder getrennt hinterlassen worden war, mochte dies nun bei einem Vermächtnis oder bei einer Erbschaft geschehen sein.

§ 2a. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten unter den älteren Juristen ordnen Wir daher hiermit an, dass in den oben erwähnten Fällen, mag nun die Erbschaft oder das Landgut jedem verbunden, oder allein, oder öfter Einem hinterlassen worden sein, sowohl Erbschaft als auch Landgut oder jede andere Sache zu gleichen Teilen unter dieselben verteilt werden und ein jeder von ihnen zur Hälfte berufen sein soll, falls der Testator sich nicht genauer ausgedrückt und bestimmt hat, dass der Eine so viel und der Andere so viel daran erhalten solle. Denn soweit er gesetzlich ist, soll der Wille des Testators in allem bestimmend sein.

Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,37,24. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Jemand hatte seinen unmündigen Sohn der Familie enterbt und Andere zu Erben eingesetzt, demselben Unmündigen aber, dem er doch nichts von seinem Vermögen hinterließ, zum Unrecht der Enterbung noch die Ernennung eines Ersatzerben hinzugefügt, um seinem Sohn seine ganz besondere Abneigung zu beweisen, und hatte diesen Ersatzerben verpflichtet, einem anderen ein Vermächtnis auszuzahlen.

Es entstand daraus die Frage, ob ein solches Vermächtnis oder Fideikommiss gültig sei.

§ 1. Im Fall der Vater aber diesem enterbten Sohn ein Vermächtnis hinterlassen, dem Enterbten jedoch einen Fremden als Ersatzerben bestimmt hatte, war man wiederum darüber streitig, ob er wenigstens auf diese Weise ein Fideikommiss auferlegen könne.

§ 2. Da die älteren Juristen darüber ganz verschiedene Grundsätze befolgt haben, dergleichen Streitigkeiten aber Uns ganz überflüssig erscheinen, bestimmen Wir hiermit, dass kein Ersatzerbe, der einem enterbten Unmündigen bestellt worden ist, mit einem Vermächtnis oder Fideikommiss beschwert werden darf, auch nicht, wenn der Testator dieselbe Sache, die er dem Unmündigen vermacht hat, vom Ersatzerben zu vermachen oder als Fideikommiss zu vergeben bestimmt hätte.

Geg. II. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,37,25. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es wurde bezweifelt, ob ein Vermächtnisberechtigter, das das Testament verheimlicht hatte, dieses jedoch später zum Vorschein gekommen war, das ihm in diesem Testament hinterlassene Vermächtnis in Anspruch nehmen kann.

§ 1. Wir wollen dies hiermit als unzulässig verbieten, damit nicht Der, welcher den Erben um die Erbschaft betrügen wollte, die Frucht seiner Hinterlist gewinne, vielmehr soll ein solches Vermächtnis demselben entzogen werden und wie nicht geschrieben, dem Erben verbleiben, damit ihn, der anderen zu schaden beabsichtigte, selbst der Verlust treffe, auf gleiche Weise wird einem Vermächtnisberechtigten, dem etwas für die Führung einer Vormundschaft hinterlassen wurde, wenn er sich derselben nicht sollte unterziehen wollen, das Vermächtnis genommen und dem Unmündigen überwiesen, dessen Vorteil er nicht befördern wollte.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,37,26. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir sind bedacht gewesen, die Bestimmungen der früheren Gesetzgeber, nach welchen die für einen bestimmten Zeitraum hinterlassenen Vermächtnisse und Fideikommisse ungültig waren, zu verbessern, und setzen daher hiermit fest, dass auch Vermächtnisse und Fideikommisse dieser Art gültig und fest bestehen sollen.

§ 1. Denn da bereits angeordnet worden ist, dass Schenkungen und Verträge auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden können, so ist es folgerecht, dass auch Vermächtnisse und Fideikommisse, welche für einen bestimmten Zeitraum hinterlassen worden sind, für rechtsgültig erachtet werden. Dergleichen Vermächtnisse oder Fideikommisse sollen nämlich nach Ablauf der Zeit wieder an den Erben zurückfallen, und es soll dem Berechtigten des Vermächtnisses oder Fideikommisses die Verbindlichkeit obliegen, dem Erben für die Rückgabe nach Ablauf der Zeit Sicherheiten zu bestellen, dass die Sache nicht durch seine Schuld vermindert werde.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXVIII. Titel.

DE VERBORUM ET RERUM SIGNIFICATIONE.

6,38. Wie gewisse Worte und Dinge der Erbschaft zu behandeln sind.

6,38,1. DER KAISER ANTONINUS AN ANTIPATRA.

Von den Gesetzgebern ist festgesetzt worden, dass, wenn die Einrichtung eines Landgutes vermacht worden ist, und der Testator auch Wein und Öl aus den Früchten auf diesem Landgut besaß, sie, wenn sie zum Verkauf bestimmt waren, sowie diejenigen nicht zu dem Vermächtnis gehören, welche nur zum Schutz gegen räuberische Überfälle, der sicheren Aufbewahrung halber, eine Zeitlang auf das Landgut gebracht worden waren.

§ 1. Dass aber der in den Vorratskammern befindliche, zum Gebrauch der Frau des Hauses bei ihrer Anwesenheit auf dem Landgut bestimmte Wein zu dem Vermächtnis gehört, darf dir nicht unbekannt sein.

Geg. VI. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

6,38,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUFINUS.

Es ist ganz den Rechten gemäß festgesetzt worden, dass, wenn ein Landgut “mit seiner Einrichtung” als Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen wurde, der Verwalter, die Leute und alles, das entweder der Herr des Hauses, wenn er sich dort aufgehalten hat, benützt oder zur Bewirtschaftung verwendete, und sich nicht nur vorübergehend dort befand, mit hinterlassen worden sind, ebenso wie das, was zur Ernte und Pflege der Anpflanzungen nötig ist.

§ 1. Auch ist es unzweifelhaft rechtens, dass auch das des Düngers oder der Weide halber vorhandene Vieh, um davon weiter Einkünfte zu beziehen, oder auf dem Landgut gebraucht wird, zu dem Fideikommiss gehört.

Geg. non. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,38,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, PRAEF. PRAET.

Wir verordnen hiermit, dass das Wort Sicherheit, *cautio* oder *ἀσφαλεία*, nicht als die Stellung eines Bürgen verstanden werden soll, falls dies nicht entweder in griechischen oder lateinischen Worten ausdrücklich schriftlich so bestimmt worden ist, denn wenn nicht allgemein von einer Sicherheitsleistung oder im Besonderen von einer Bürgschaft gesprochen wurde, wird durch das Wort *cautio* oder *ἀσφαλεία* keineswegs eine Bürgschaft oder Sicherheitsleistung, sondern nur ein bloßes Versprechen bezeichnet.

Geg. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,38,4. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wenn jemand eine Erbeinsetzung, Vermächtnis, Fideikommiss, eine Freilassung oder eine Vormundschaft mit folgenden Worten angeordnet hatte: “Dieser oder Jener soll mein Erbe sein” oder “Diesem oder Jenem gebe und vermache ich”, oder “soll gegeben werden” oder “ich wünsche”, oder “ich bestimme, dass Dieser oder Jener frei” oder “Vormund sei”, wurde bezweifelt, ob eine solche Erbeinsetzung, Vermächtnis, Fideikommiss, Freilassung oder Bestellung zum Vormund nicht ungültig sei, oder ob nicht dem der Vorzug gebühre, welcher zuerst den Besitz ergriffen habe, oder ob beide zum Vorteil oder zu Ämtern dieser Art berufen worden seien, oder ob sie nach einer gewissen Ordnung, oder ob beide gleichermaßen zuzulassen seien. Denn einige Juristen waren der Meinung, bei Erbeinsetzungen wäre der Erste gleichsam als der eingesetzte Erbe, der Zweite nur als Ersatzerbe zu behandeln, andere, bei Fideikommissen dürfe nur der später Genannte, als den neusten Willen des Testators für sich habend, das Fideikommiss erhalten.

§ 1. Wollte jemand die Streitigkeiten einzeln auseinandersetzen, so würde es ihm nicht schwerfallen, mit der Darlegung der verschiedenen Ansichten der Rechtsgelehrten ein dickes Buch zu füllen, da nicht allein die Rechtsgelehrten, sondern auch die kaiserlichen Verordnungen, auf welche die Rechtsgelehrten sich beziehen, untereinander sich widersprechen.

§ 1a. Wir habe es daher für das beste erachtet, diesen Wortüberfluss zu verwerfen, und die Konjunktion “oder” für “und” zu nehmen und es im kopulativen Sinne als nicht ausschließende Disjunktion, *παρὰδιᾶξευξις*, zu verstehen, so dass zwar die erste Person berufen, die zweite aber nicht ausgeschlossen wird.

§ 1b. Denn wie, zum Beispiel, in der Anweisung „Was gewaltsam oder heimlich”, *quod vi aut clam*, offenbar das Verbindungswort “oder” für “und” gesetzt worden ist, so soll dies auch in allen Fällen dieser Art verstanden werden, mögen es nun Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Fideikommiss, Freilassungen oder Vormundschaften sein, dass also beide zu gleichen Teilen zur Erbschaft gelangen, beide auf gleiche Weise die Vermächtnisse erhalten, das Fideikommiss unter beide geteilt wird, ein jeder derselben die Freilassung erhält, oder beide das Amt des Vormundes übernehmen.

§ 1c. Auf diese Weise ist niemand von den Vorteilen aus dem Testament auszuschließen, und den Unmündigen eine größere Vorsorge zu widmen, damit nicht, während man im Zweifel ist, wem die Vormundschaft gebührt, unterdessen das Vermögen des Minderjährigen zugrunde geht. Wir bestimmen dies jedoch nur für den Fall, dass die erstellte Schrift dieser Art mehrere Personen erwähnt.

§ 2. Betrifft sie aber nur eine Person und sind die Vermögensgegenstände auf folgende Weise hinterlassen worden: “ich gebe und vermache demselben diese oder jene Sache”, oder “ich hinterlasse ihm durch Fideikommiss”, dann bleiben nach den Regeln und Bestimmungen des älteren Rechts die alten Rechtsgrundsätze unverändert bestehen, und es dürfen aus der gegenwärtiger Verordnung keine Neuerungen hergeleitet werden.

§ 3. Wir verordnen, dies auch bei Verträgen anzuwenden.

Geg. prid. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,38,5. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

In Beantwortung der Anfrage der Illyrischen Advokaten wollen Wir dem Wort “familia” einen so umfassenden Sinn beilegen, dass unter dieser Benennung Eltern, Kinder, alle Verwandte, das gesamte Vermögen, auch Freigelassene und ihre Freilasser, sowie auch Diener zu verstehen sind.

§ 1. Und hat jemand in seinem Testament seiner *Familia* ein Fideikommiss hinterlassen, ohne solches auf gewisse bestimmte Personen zu beschränken, nicht allein die Verwandten, sondern bei deren Ermangelung auch dazu der Schwiegersohn und die Schwiegertochter. Denn es erscheint Uns angemessen, dass auch diese zu dem Fideikommiss berufen werden, vorausgesetzt jedoch, dass die Ehe durch den Tod des Sohnes oder der Tochter aufgelöst worden ist. Zu Lebzeiten derselben aber dürfen der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter auf keine Weise zu einem solchen Fideikommiss berufen werden, da der Sohn oder die Tochter denselben unzweifelhaft vorgehen. Es soll hierbei die Reihenfolge eingehalten werden, so dass nach ihnen die Freigelassenen kommen.

§ 2. Dies soll auch dann Anwendung finden, wenn jemand eine unbewegliche Sache als Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen und deren Veräußerung mit dem Zusatz untersagt hat, dass, wenn der Berechtigte des Fideikommisses dem nicht Folge leisten will, seine Familie die Sache erwerben solle.

§ 3. In anderen Fällen aber muss das Wort “familia” für den Bestand eines Rechtsverhältnisses genommen werden, weil auch Diener und andere Sachen des Vermögens als dazu gehörend erachtet werden.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXIX. Titel.

SI OMISSA SIT CAUSA TESTAMENTI.

6,39. Wenn die testamentarische Erbschaft ausgeschlagen wird.

6,39,1. DER KAISER ALEXANDER AN IANUARIA.

Willst du den Beweis führen, dass zur Hinterziehung der Vermächtnisse die Erbschaft auf den Ersatzerben übertragen worden ist, so steht dir gegen diesen Teilnehmer am Betrug eine prätorische Klage zu. Hat der Erbe aber gegen Empfang von Geld den Antritt der Erbschaft unterlassen, muss er zur Gewährung der Vermächtnisse und Fideikommisse angehalten werden.

Geg. k. Oct. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,39,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN VICTORIA.

Es ist bereits früher angenommen worden, dass derjenige, welcher es vorgezogen hat, obwohl er die Erbschaft aus dem Testament erhalten konnte, das gesetzliche Erbrecht in Anspruch zu nehmen, die in einem solchen Testament enthaltenen Freilassungen nicht verweigern kann.

§ 1. Wenn dagegen in dem Fall, da die Erbschaft weder aus dem Testament angetreten, noch der Nachlassbesitz gefordert werden kann, das Testament des Verstorbenen nicht geringschätzig verworfen, sondern aus Rechtsgründen für ungültig erachtet wird, so können daraus rechtlich auch keine Ansprüche auf die Vermächtnisse gemacht werden.

§ 2. Aber auch, wenn bei einem rechtsbeständig errichteten Testament wegen Wegfall des eingesetzten Erben ein Anderer die Erbschaft als Intestaterbe antritt, dürfen weder Freilassungen noch Vermächtnisse aus dem Testament gewährt werden.

Geg. k. Ian. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

6,39,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN APER UND PIA.

Wenn Proculiana eurem Vater, dessen Erben ihr seid, in ihrem Testament etwas hinterlassen hat, und die rechtsgültig ernannten Erben haben die Erbschaft entweder nach dem Testament oder, unter Ausschlagung der testamentarischen Erbfolge, als Intestaterben angetreten, so muss auf euren Antrag hin der zuständige Richter die Erfüllung der Vermächtnisse verfügen, soweit es das Falcidische Gesetz zulässt.

Geg. XV. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

XL. Titel.

DE INDICTA VIDUITATE ET DE LEGE IULIA MISCELLA TOLLEND.

6,40. Von der auferlegten Verpflichtung, Witwe zu bleiben, und von der Aufhebung des Iulischen Gesetzes über vermischte Bedingungen.

6,40,1. DER KAISER GORDIANUS AN BONUS.

Ist Anderen ein Vermächtnis unter der Bedingung hinterlassen worden, dass die Frau nach dem Tode ihres Ehemannes nicht zur zweiten Ehe schreitet, so erledigt sich die Bedingung nach vollzogener Heirat, und es kann daher nichts gefordert werden.

Geg. XIII. k. Aug. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,40,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Indem Wir die Weitläufigkeiten der *Lex Julia Miscella*, vermischten Inhalts, durch dieses allgemeine Gesetz aufheben, wollen Wir die Ableistung eines Eides nach dem erwähnten Gesetz nicht weiter gestatten, vielmehr soll es mit der Beseitigung des erwähnten Gesetzes und der in diesem Fall angeführten Mucianischen Sicherheitsstellung, [*Verpflichtung, die eine Strafzahlung bei Nichterfüllung vorsieht*] den Frauen erlaubt sein, das Verbot ihrer Ehegatten, das sie zum Witwenstande verpflichtet, unbeachtet zu lassen, und keinen Eid zu leisten, dass sie nur der Zeugung der Nachkommenschaft halber zur zweiten Ehe schreiten, die auf diesen Fall gesetzte Strafe soll fortfallen, und sie sollen, mögen sie nun Kinder haben oder nicht, dasjenige erhalten, was der Ehegatte ihnen hinterlassen hat. Jedoch soll ihnen, wie es einleuchtet, wenn Kinder vorhanden sind, nicht das Verfügungsrecht daran zustehen, vielmehr ihnen nur der Nießbrauch verbleiben und das Erbgut auf die Kinder erster Ehe übergehen, gemäß den Verordnungen, welche wegen der zweiten Ehe und der Vorteile ergangen sind, welche daraus den Frauen erwachsen, damit nicht wegen einer gesetzlichen Verpflichtung und unter Vorspiegelung eines Eides ein Meineid begangen werde.

§ 1. Denn da die Frauen von der Natur dazu erschaffen sind, Kinder zu gebären, und hierin ihr Verlangen am heftigsten sich äußert, warum sollten Wir wissend und verstehend das Begehen eines Meineides zulassen?

§ 2. Dieser Eid soll daher der Vergessenheit übergeben und die *Lex Julia Miscella*, neben der dadurch eingeführten Mucianischen Sicherheitsstellung in Unserm Staate abgeschafft sein. Denn Wir ziehen es vor, lieber Unseren Staat mit rechtmäßig geborenen Menschen vermehrt, als von gottlosen Meineiden heimgesucht zu sehen, und es erscheint Uns in hohem Grade unstatthaft, durch Gesetze, welche den Meineid bestrafen, den Weg zum Meineid selbst zu bahnen.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,40,3. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass dem Sinne Unseres darüber neuerlich erlassenen Gesetzes gemäß die *Lex Julia Miscella* nicht nur hinsichtlich der Weiber, sondern auch in Ansehung der Männer aufgehoben worden ist.

§ 1. Um jedoch schwachen Gemütern alle Zweifel zu nehmen, bestimmen Wir hiermit ausdrücklich, dass die *Lex Julia Miscella* und der darüber gefasste Senatsbeschluss, sowie die Mucianische Sicherheitsstellung, welche wegen der dort erwähnten Heiraten eingeführt worden war, nicht nur bei Weibern, sondern auch bei Männern außer Anwendung bleiben soll.

§ 2. Weil Wir jedoch beim Ulpianus in dessen Sabinianischen Büchern einige Fälle gefunden haben, auf welche die *Lex Julia Miscella* nicht angewandt werden kann, so setzen Wir, damit niemand auch diese für aufgehoben halten möge, hiermit fest, dass, wenn Ehefrauen etwas mit den Worten hinterlassen wird: “wenn sie Witwe sein wird”, oder “indem sie Witwe ist”, oder “sobald sie Witwe ist”, oder umgekehrt, den Ehemännern: “wenn er seiner Frau verlustig ist”, oder “sobald er wieder zum ehelosen Stand gehört”, es nicht verboten sein soll, das zu fordern oder auf gesetzliche Weise an sich zu nehmen, was ihnen auf diese Weise hinterlassen worden ist. Denn man kann es nicht als darum hinterlassen ansehen, um die Weiber zum Witwenstand, oder die Männer zum ehelosen Stand zu verpflichten, worauf sich die von Unserem

Gesetz bereits aufgehobene *Lex Julia Miscella* bezieht, sondern, wenn der angegebene Fall eintritt, soll den Personen sofort der Anspruch auf das Vermächtnis zustehen, indem es unter jener Bedingung und gleichsam zum Trost in der Traurigkeit hinterlassen erscheint, mag nun eine solche Freigebigkeit einmalig, oder jährlich zu erweisen vermacht worden sein.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLI. Titel.

DE HIS QUAE POENAE NOMINE IN TESTAMENTO VEL CODICILLIS SCRIBUNTUR VEL RELINQUUNTUR.

6,41. Von dem, was in einem Testament oder einer Verbriefung zur Bestrafung verschrieben oder hinterlassen wird.

6,41,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir wollen hiermit die überflüssige Bestimmung der älteren Gesetze, durch welche die Ausführung testamentarischen Willens verhindert wurde, gänzlich aufheben und hiermit verbieten, letztwillige Verfügungen unter dem Vorwand zu entkräften, dasjenige gelte nicht, was in denselben zur Strafe hinterlassen oder genommen worden sei, vielmehr soll es jedem Testierenden frei stehen, für die Erfüllung seines Willens entweder die Entrichtung einer Geldsumme zu verordnen, oder nach Belieben eine andere Vermögensstrafe aufzuerlegen, sie bestehe in der Entziehung der Erbschaft, des Vermächtnisses, des Fideikommisses, der Freilassung oder in der Anordnung, dass die Gegenstände von dem, welchem sie ursprünglich hinterlassen wurden, auf andere Personen zu übertragen seien, oder etwas von dem Erben, Vermächtnisberechtigten oder dem mit der Freilassung Beschenkten an andere gegeben werden solle, falls sie seinen Anordnungen nicht nachkommen würden.

§ 1. Ist jedoch jemand verpflichtet worden, etwas von den Gesetzen Verbotenes, oder sonst etwas Schimpfliches oder Unmögliches zu tun, so bleiben ihm auch bei der Nichtbeachtung der Vorschrift des Testators seine Rechte ohne allen Nachteil erhalten.

Geg. k. Ian. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

XLII. Titel.

DE FIDEIKOMMISSIS.

6,42. Von im Vertrauen auf die Erfüllung von Auflagen oder das Erbringen einer Leistung erstellten letztwilligen Verfügungen.

6,42,1. DER KAISER ANTONINUS AN DEMETRIUS.

Wenn du beweisen kannst, dass Demetrius von seiner Mutter und Erbin verlangt hat, dir monatliche Alimente und jährlich Kleidung zu gewähren, und dass sie dieser Anweisung ihres Sohnes viele Jahre, in diesem Falle wenigstens drei Jahre hindurch, nachgekommen ist, dann bist du die Entrichtung desselben in Zukunft und die Nachzahlung dessen, was du in der Vergangenheit nicht erhalten hast, zu fordern berechtigt.

Geg. XVII. k. Sept. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,42,2. DERSELBE KAISER AN EUPATRIUS.

Ist auch das Fideikommiss ungültig hinterlassen worden, so wird, wenn die Erben nach erlangter Kenntnis von dem Willen des Verstorbenen die Grundstücke gemäß dem Fideikommiss deinem Großvater zurückgegeben haben, fruchtlos von ihnen gegen dich wegen derselben Klage erhoben, da anzunehmen ist, dass nicht aus dem Testament allein, sondern in Kenntnis eines hinterlassenen Fideikommisses dem Willen des Verstorbenen entsprochen worden ist.

Geg. VI. k. Aug. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,42,3. DERSELBE KAISER AN RUFINUS.

Ist die junge Chrysis nach dem Willen des Verstorbenen von den Erben freigelassen worden, und wie du vorträgst, bevor ihr die Erbschaft übergeben wurde, ohne Testament verstorben, so gehört ihr Nachlass denjenigen, welche sie freigelassen haben. Ist von diesen die Erbschaft derselben angetreten worden, sind sie durch Vereinigung der Klagen von dem Fideikommiss befreit worden.

Geg. V. id. Dec. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,42,4. DER KAISER ALEXANDER AN VICTORINUS.

Es ist nicht anzunehmen, dass durch die Willensbestimmung des Vaters, welche die unbelasteten Ländereien außerhalb der Familie zu verkaufen oder zu verpfänden verbietet, dem Bruder verboten worden sei, der Schwester damit ein Geschenk zu machen.

Geg. V. k. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,42,5. DERSELBE KAISER AN REGINA.

Wenn dein Bruder, nachdem er Erbe des Vaters geworden, bereits in der Mündigkeit ohne Kinder verstorben ist, so ist dir die Erbschaft desselben nicht aufgrund einer Ersatzerbschaft für den Minderjährigen angefallen. Ist jedoch die Erbfolge in irgendeinem Teil des Testaments in der Form eines Fideikommisses bestätigt worden, so steht dir kein Hindernis entgegen, das Fideikommiss von den Erben zu fordern.

Geg. XV. k. Febr. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

6,42,6. DERSELBE KAISER AN NILIUS.

Verpfändete Grundstücke, welche als Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen worden sind, muss der Erbe auslösen, jedenfalls dann, wenn dem Testator dieses Verhältnis derselben nicht unbekannt gewesen ist, oder er dir, wenn er es gewusst hätte, etwas von nicht minderem Betrag vermacht haben würde.

§ 1. Sind sie jedoch vom Gläubiger veräußert worden, so muss der Erbe den Kaufpreis bezahlen, wenn nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Verstorbenen nachgewiesen wird.

Geg. XVI. k. Mart. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,42,7. DERSELBE KAISER AN SEPTIMUS.

Die Frage, was der Verstorbene gewollt habe, gehört zur Beurteilung durch den Richter.

Geg. XV. k. Mart. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,42,8. DERSELBE KAISER AN MASCULUS.

Wer durch ein Fideikommiss die Freilassung erhalten hat, kann die ihm von dem Testator verschriebenen Vermächtnisse oder Fideikommiss aus eigenem Recht verfolgen.

Geg. XV. k. Iun. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,42,9. DER KAISER GORDIANUS AN PAULINA.

Derjenige, welcher weder ein Vermächtnis, noch eine Erbschaft oder Schenkung von Todeswegen empfangen hat, kann mit keinem Fideikommiss belastet werden.

Geg. XVII. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,42,10. DERSELBE KAISER AN FIRMUS.

Das Wort „ich will“ ist, auch wenn es fehlt, weil sein Hinzufügen erst den vollständigen Sinn ergibt, als hinzugefügt anzusehen.

Geg. III. id. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,42,11. DERSELBE KAISER AN PAPINIANUS.

Wenn alle, welche im Fall einer Veräußerung auf das Fideikommiss Anspruch machen können, den Verkauf mit abgeschlossen oder alle in den durch einige abgeschlossenen Verkauf eingewilligt haben, kann der Vertrag nicht aufgehoben werden.

Geg. II. k. Ian. (241) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,42,12. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN RUFINUS.

Es steht rechtlich fest, dass jemand, welchem auferlegt worden ist, nach seinem Tod die Erbschaft einem anderen zu hinterlassen, auch vor seinem Hingang dem Willen des Testators genügen, das heißt: die Erbschaft wie es ihm beliebt, entweder mit oder ohne Abzug des vierten Teils übergeben kann.

Geg. id. Oct. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

6,42,13. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN SEMPRONIUS.

Bei jeder der Verfügungen, bei der den Testator beerbt, wer an erster Stelle eingesetzt wurde, können die dem Ersatzerben auferlegten Vermächtnisse oder Fideikommiss rechtlich nicht gefordert werden.

Geg. VIII. k. Mart. (246) unter dem Consulate des Praesentes und dem des Albinus.

6,42,14. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN FALCON.

Mag nun diejenige, die dein Bruder zur Erbin eingesetzt hat, entweder vor oder nach dem Erwerb der Erbschaft gestorben sein, es kann, da er ihr in dem errichteten Testament ganz allgemein, wenn sie vor zurückgelegtem zwölften Jahr sterben sollte, als Auflage zum Fideikommiss einen Ersatzerben ernannt hatte, das Fideikommiss entweder von ihren Erben oder von denen gefordert werden, welche das Vermögen als gesetzliche Intestaterben innehaben.

§ 1. Denn die allgemeine Regel, dasjenige, was in einem Testament vermacht wurde, habe keine Gültigkeit, wenn die Erbschaft nicht aus dem Testament angetreten wird, kommt nur dann zur Anwendung, wenn die hinterlassene Erbschaft aus direkter Vorschrift angetreten werden kann, nicht aber, wenn dieselbe so hinterlassen worden ist, dass sie auch von den Intestaterben gefordert werden kann.

§ 2. Wir antworten dies jedoch nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit deiner Behauptung, dass die zur Erbin eingesetzte Person nicht rechtmäßig an Kindes statt angenommen worden ist. Denn ist sie mit Tod abgegangen, nachdem sie wirklich Mitglied der Familie geworden war, müssen folgerecht ihre Erben auf den Anspruch wegen des Fideikommissses sich einzulassen angehalten werden.

Geg. XIV. k. Sept. (255) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem 2ten des Kaisers Gallienus.

6,42,15. DIESELBEN KAISER AN PHILOCRACTES.

Obwohl der Testator dich und deinen Bruder nur allgemein zum Erben eingesetzt und euer Vater also den Gewinn der Erbschaft aus deiner und deines Bruders Person nach Verhältnis eurer Anteile aufgrund der väterlichen Gewalt übernommen hat, kann eure am Schluss des Testamentes vom Testator angeordnete Entlassung aus der väterlichen Gewalt doch nur dahin verstanden werden, dass euer Vater dadurch mit dem Fideikommiss belastet worden ist, euch die Erbschaft wieder zu übergeben.

Geg. VI. id. Oct. (256) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Glabirion.

6,42,16. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN ISIDORA.

Da Uns die Antwort sehr wohl bekannt ist, welche der in den Rechten besonders erfahrene Papinianus erteilt hat, nach welcher in einem Fideikommiss, in dem der Erbe ersucht worden ist, das, was von der Erbschaft an ihn gelangt, nach seinem Tod wieder zurückzugeben, auch die Vermächtnisse einzubeziehen sind, urteilen Wir, dass in diesen Worten des Testators auch ein Vorausvermächtnis inbegriffen worden ist.

§ 1. Weil jedoch bei Fideikommissen meistens mehr auf die Willensmeinung als auf die Worte Rücksicht genommen werden muss, ist dir unverwehrt, wenn du zur Geltendmachung der von dir behaupteten Willensmeinung deines Vaters Beweise hast, diese dem Vorsteher der Provinz darzulegen.

Geg. prid. id. Nov. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

6,42,17. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FORTUNATUS.

Wenn du eine rechtsbeständige Willenserklärung deines Gläubigers darlegen kannst, wonach es sein Wunsch gewesen ist, dass du von der Schuld befreit wirst, steht dir unstreitig eher, als seine Erben dir die förmliche Befreiung von der Schuld gewährt haben, der aus der Willenserklärung des Verstorbenen hervorgehende Einspruch zu.

Geg. XII. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,42,18. DIESELBEN KAISER AN APOLAUSTUS.

Wenn der Verstorbene verlangt hat, dass dir die Verpflichtung zur Rechnungslegung erlassen werde, so ist es rechtlich unzweifelhaft, dass diese Willenserklärung des Verstorbenen keiner Abänderung unterliegt.

Geg. id. Mart. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,42,19. DIESELBEN KAISER AN AMPLIATUS.

Es ist ganz unzweifelhaft und entschieden rechtens, dass bei Fideikommissen die späteren Willensbestimmungen den früheren vorgehen.

Geg. VIII. id. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,42,20. DIESELBEN KAISER AN IULIANUS.

Auch die den Vormündern der Unmündigen auferlegten Fideikommissen müssen so, wie wenn sie den Unmündigen selbst auferlegt worden wären, erfüllt werden.

Geg. III. non. Dec. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate des Kaisers.

6,42,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIBERIUS.

Wenn der Stichtag des Fideikommisses in der Person deines Vaters, indem du, nach deinem Vortrag, sein Erbe geworden bist, rechtsgültig eingetreten ist, so kannst du, wenn auch dargelegt wird, dass du zur Zeit, da es erstellt wurde, noch nicht geboren warst, dennoch die Gattin deines Onkels väterlicherseits, welchem, wie du behauptest, von deinem Großvater die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, wenn er ohne Kinder sterben sollte, deinem Vater das Erbe zu übergeben, wegen des Fideikommisses belangen. Bist du auch Erbe deines Onkels geworden, so musst du nicht das Fideikommiss, sondern die Erbschaft von ihm fordern.

Geg. VI. id. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,42,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PLAUTIANUS.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Fideikommiss unter Zuziehung von Zeugen durch einen Brief, Zettel oder mündlich, ja selbst auch durch bloßes Zuwinken hinterlassen werden kann.

Geg. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

6,42,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICUS.

Wenn das Fideikommiss der Wahrheit und rechtlichen Formen ermangelt, du auch das Hinterlassene weder im Anerkenntnis des väterlichen Willens gegeben noch es im Wege des Vergleichs durch förmliche Verpflichtung versprochen hast und es noch unverändert ist, so kannst du zur Zahlung nicht gezwungen werden.

Geg. V. k. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,42,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENOSTRATUS.

Die Erben sind nicht verpflichtet, die Dokumente über die zum Fideikommiss hinterlassenen Grundstücke herzugeben, welche zum Beweis ihres Ursprungs gehören. Sie müssen jedoch Sicherheiten bestellen, dieselben dem Berechtigten des Vermächtnisses oder Fideikommisses, wenn es erforderlich sein sollte und sie sich im Besitz derselben befinden, vorzuzeigen.

Geg. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,42,25. DIESELBEN KAISER UND DIE CÄSAREN AN IULIANA.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass auch die eigenen Sachen der Erben durch ein Fideikommiss hinterlassen werden können.

Geg. II. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FORTUNATUS.

Aus der Nichtannahme eines Fideikommisses kann ein Einspruch wegen Arglist, vorausgesetzt, dass das Recht, es zu fordern, schon eingetreten war, nur dann entgegengesetzt werden, wenn derjenige, dem das Fideikommiss hinterlassen worden ist, es selbst ausgeschlagen hat. Da nach deiner Versicherung nicht du, sondern dein Vater dieses getan hat, so kann daraus für dich kein Nachteil entspringen.

Geg. II. id. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OLYMPIADES.

Die Erben können nicht angehalten werden, ein Fideikommiss desjenigen zu gewähren, der erweislich seinen Willen geändert hat.

Geg. V. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIBERIUS.

Aus einem Fideikommiss, welches unter einer Bedingung den eigenen Dienern, ohne ihnen zugleich die Freilassung zu erteilen, ungültig hinterlassen worden ist, kann die Freilassung nicht in Anspruch genommen werden.

Geg. XV. k. Nov. (294) zu Transmarisca unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,29. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ACHILLEUS.

Aus einem rechtlich ungültigen Testament kann auch kein Fideikommiss beansprucht werden, wenn nicht nachgewiesen wird, dass auch die Intestaterben damit belastet worden sind.

Geg. VIII. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,30. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da der scharfsinnige und unzweifelhaft alle anderen überragende Papinian in seinen Rechtsgutachten entschieden hat, dass, wenn jemand seinen Sohn zum Erben eingesetzt und ihn mit der Verbindlichkeit belastet hat, die Erbschaft nach seinem Tod zurückzugeben, diese Anordnung nur dann anzuwenden sei, wenn der Sohn ohne Nachkommenschaft versterben sollte, so wollen Wir, mit Recht voll Bewunderung für diese Ansicht erfüllt, dieselbe auf alle Fälle erstrecken und hiermit verordnen, dass, wenn jemand auf dieselbe Weise verfügt hat, und zwar nicht nur bei einer Erbeinsetzung des Sohnes, sondern auch der Tochter, oder wenn er gleich von Anfang an den Enkel oder die Enkelin, den Urenkel oder Urenkelin oder darauf folgende Nachkommen zum Erben eingesetzt und dieselben mit der Verbindlichkeit, die Erbschaft nach ihrem Tode wieder zurückzugeben, belastet hätte, dies nur dann angewandt werden soll, wenn Diejenigen, welche mit der Rückgabe belastet worden sind, ohne Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen versterben, damit es nicht den Anschein gewinne, als habe der Testator fremde Erben den eigenen vorgezogen.

Siebenmal verkündet im neuen Gerichtssaal des kaiserlichen Palastes, am III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,42,31. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Jemand verstieß seinen Sohn aus der Gemeinschaft mit den väterlichen Vorfahren, übergab denselben aber nachher dergestalt im errichteten Testament, dass er ihm nichts hinterließ und das ganze Vermögen anderen Erben vermachte, belastete aber dem ungeachtet denselben, den er weder zum Erben eingesetzt noch enterbt hatte, mit einem Fideikommiss.

§ 1. Es entstand die Frage, ob ein solches Fideikommiss gültig sei. Mit Verwerfen aller älteren Meinungen über diesen Gegenstand bestimmen Wir hiermit, dass der aus der väterlichen Gewalt entlassene, vom Vater widerrechtlich behandelte Sohn nicht angehalten werden darf, das ihm auferlegte Fideikommiss zu gewähren.

§ 2. Es soll auch in hinsichtlich anderer Personen gelten, deren Enterbung notwendig ist.

Geg. prid. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,42,32. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Zur Abkürzung der Streitigkeiten über die Tatsache selbst und zur Begünstigung letztwilliger Verordnungen setzen Wir hierdurch fest, dass, wenn bei einem nicht schriftlichen und ohne Gegenwart von Zeugen hinterlassenen Fideikommiss der Berechtigte dem Erben, dem Vermächtnisberechtigten oder dem Berechtigten eines Fideikommissses bei einem diesen allgemein oder im besonderen auferlegten Fideikommiss den Eid anträgt und er, nach zuvor geleistetem Eid des Erben, Vermächtnisberechtigten oder Berechtigten eines Fideikommissses, verpflichtet sein soll, den Eid anzuerkennen. Sollte jener aber die Eidesleistung ablehnen zu müssen glauben, und gleichwohl sich weigern, den dem Berechtigten des Fideikommissses hinterlassenen bestimmten Teil oder den Umfang, falls eine größeres Vermächtnis beansprucht werden sollte, offen darzulegen, so soll er als unterliegender Teil angesehen und zur Befriedigung des Klägers angehalten werden, da er in diesem Fall selbst zum Richter und Zeugen in seiner eigenen Sache gesetzt und auf seine Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit allein von dem Berechtigten des Fideikommissses ohne Beibringung von Zeugen und andere Beweismittel bestellt worden ist. Und mag das Fideikommiss vor fünf oder weniger Zeugen oder vor gar keinem, vom Vater oder einem Fremden hinterlassen worden sein, es soll, um ein gleiches Verfahren für alle Beteiligten einzurichten, durch die Leistung oder Verweigerung dieses Eides stets sowohl über die Rechtsbeständigkeit des Fideikommissses als das Recht, es zu fordern, entschieden sein.

§ 1. Wird jedoch von dem Berechtigten des Fideikommissses ein feierlich vor Zeugen errichtetes Fideikommiss behauptet, dann müssen die gesetzliche Anzahl von Zeugen und alle rechtliche Förmlichkeiten in ihrer Strenge gefordert werden. Denn das Gesetz verlangt, damit nicht etwas Falsches bei dem etwa vor zwei Zeugen errichteten Testament unterlaufe, eine größere Anzahl von Zeugen, um durch mehrere Personen die Wahrheit vollständig zu enthüllen.

§ 2. Wenn aber Der, welcher etwas durch die Willenserklärung des Verstorbenen gewinnt, und besonders der Erbe selbst, dem die Gewalt über die ganze Erbschaft anvertraut worden ist, durch die Heiligkeit des Eides genötigt wird, die Wahrheit zu gestehen, wozu bedarf es da noch der Zeugen, und warum wollte man unter einem Eingestehen der eigenen Zuverlässigkeit zu einer fremden seine Zuflucht nehmen? Und Wir haben hierbei auf die Gesetze Rücksicht genommen, welche die Erben in jeder Hinsicht verpflichten, rechtmäßigen Verfügungen der Testatoren zu entsprechen, und dies mit solchem Ernst verlangen, dass sie gegen Diejenigen, welche ihren Testatoren nicht gehorcht haben, den Verlust der erbschaftlichen Vorteile aussprechen.

Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLIII. Titel.

COMMUNIA DE LEGATIS ET FIDEIKOMMISSIS ET DE IN REM MISSIONE TOLLENDI.

6,43. Gemeinsame Regeln über Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen, und von der Aufhebung des Verfahrens der Einweisung in den Besitz.

6,43,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da Denjenigen, welche mit Vermächtnissen oder Fideikommissen beehrt worden sind, im allgemeinen das Recht auf eine persönliche Klage zusteht und sich niemand gern den Verfahren unterzieht, welche die Vermächtnisse durch Herausgabeanspruch, die Weise der Zulassung und andere Vorschriften über die Vermächtnisse mit sich bringen, hat die spätere Zeit aus triftigen Gründen weder willig sich diesen unterzogen, noch den fast unüberwindbaren Schwierigkeiten viel Anerkennung gezollt, denn wer bedient sich gegenwärtig noch des so zweifelhaften Umweges der Einweisung in die Sache?

§ 1. Wir halten es für angemessener, zwar die Einweisung in den Besitz hiermit gänzlich abzuschaffen, aber alle, sowohl Berechtigte von Vermächtnissen als auch von Fideikommissen, in ihren Rechten völlig gleich zu stellen und denselben nicht nur eine persönliche, sondern auch eine dingliche Klage zu gestatten, so dass es ihnen freistehen soll, die Sache, mag sie ihnen nun durch irgend eine Art Vermächtnis oder durch ein Fideikommiss hinterlassen worden sein, durch eine dingliche Klage in Anspruch zu nehmen, außerdem wollen Wir aber ihnen auch noch eine prätorische Servianische, das heißt eine Klage wegen einer Hypothek gegen jeden Besitzer der Sache in das Vermögen des Verstorbenen wegen des ihnen Vermachten zugestehen.

§ 2. Denn da es bereits in Unseren Gesetzen dem Testator gestattet worden ist, beliebig einem jeden eine Hypothek an seinen Sachen zu bestellen, und wiederum neuerliche Verordnungen in vielen Fällen auch stillschweigende Hypotheken eingeführt haben, lässt es sich sehr wohl rechtfertigen, in diesem Fall auch eine hypothekarische Klage zu bewilligen, da sie auch ohne diese Vorgänge aus dem Gesetz selbst hergeleitet werden könnte.

§ 3. Denn wenn der Testator aus dem Grund Vermächtnisse oder Fideikommiss hinterlassen hat, damit die von ihm bedachten Personen diese auch vollständig erhalten, so erhellt daraus, dass auch die erwähnte Klage seinem Willen gemäß gegen das Vermögen des Testators angestellt werden, damit seinem Willen stets Genüge geschehe, besonders wenn es solche Vermächtnisse oder Fideikommiss sind, welche frommen Regungen ihren Ursprung verdanken.

§ 4. Und diese Bestimmungen sind nicht nur dann anzuwenden, wenn dem Erben die Entrichtung eines Vermächtnisses oder Fideikommisses auferlegt wurde, sondern auch dann, wenn jemandem von einem Berechtigten eines Vermächtnisses oder Fideikommisses, oder irgendeiner anderen Person, welche man mit einem Fideikommiss belasten kann, ein Fideikommiss hinterlassen wird. Denn da dieses nur dann gültig ist, wenn es demjenigen, welcher damit belastet wird, auch einigen Vorteil gewährt, so ist es keine Erschwerung, gegen ihn nicht nur eine persönliche Klage zuzulassen, sondern auch eine dingliche und hypothekarische Klage auf die Sachen zu ermöglichen, welche er von dem Testator erhalten hat.

§ 5. In allen diesen Fällen soll jedoch ein jeder mit der hypothekarischen Klage nur insoweit belangt werden können, als die persönliche Klage gegen denselben zulässig ist, und die Hypothek nicht an den eigenen Sachen des Erben oder der mit dem Fideikommiss belasteten Person, sondern nur an denjenigen zustehen, welche dieselben von dem Testator erhalten haben.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,43,2. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein jeder Ausdruck, wenn er nur deutlich die Absicht des Testators bezeichnet, ein Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen zu wollen, ist gültig und wirksam, mag sich der Testator nun direkter Worte, wie zum Beispiel „ich ordne an“, oder bittender bedienen, wie „ich erbitte“, „wünsche“, „beauftrage“, „vertraue der Treue“, oder eine Versicherung gegeben haben, wie Uns zu Gehör gebracht wurde, dass ein Testator das Wort ἑνὸρκῶ, *adiuro, ich versichere*, aussprach, die Beteiligten aber dieses Wort in jeder Hinsicht verdrehten.

§ 1. Es soll daher nach dem, was Wir soeben verordnet haben, ein jeder Ausdruck, dessen sich der Testator beim Erstellen eines Vermächtnisses oder Fideikommisses bedient, eine rechtlich wirksame Willenserklärung ergeben, und alles, was zur rechtlichen Natur der Vermächtnisse gehört, soll auch als Eigenschaft der Fideikommiss angesehen und umgekehrt wieder das, was fideikommissarisch hinterlassen worden ist, als Vermächtnis betrachtet, und wenn es von der Art ist, dass es nicht die rechtliche Eigenschaft eines Vermächtnisses hat, ihm diese aus den Fideikommissen angepasst werden; alle sollen vollkommen wirksam sein, und aus allen eine dingliche, aus allen eine hypothekarische, aus allen eine persönliche Klage zugelassen sein.

§ 2. Sollte aber in Vermächtnissen und Fideikommissen etwas sich Widersprechendes vorkommen, so soll es wie ein Fideikommiss als dem Angemesseneren behandelt und nach dessen rechtlicher Natur aufgelöst werden.

§ 3. Und kein Sterbender soll das Zurückweisen seines gesetzmäßig errichteten letzten Willens zu befürchten, sondern sich stets unsers Schutzes zu erfreuen haben, und wie Wir stets das Beste der Lebenden im Auge haben, so soll auch für die Sterbenden gesorgt sein, und sollte der Testator auch nur ein Vermächtnis besonders erwähnen, so soll darunter entweder ein Vermächtnis oder ein Fideikommiss verstanden, und wenn etwas der Treue des Erben oder eines Vermächtnisberechtigten anvertraut worden ist, dieses ebenso als Vermächtnis angesehen werden. Denn Wir richten die Gesetze nicht auf die Worte, sondern auf die Sachen selbst.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,43,3. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wenn der Testator zwei, drei oder mehreren Personen die Auswahl eines Dieners oder irgend einer Sache gestattet, oder wenn zwar nur einem Vermächtnisberechtigten die Auswahl eines Dieners oder einer Sache vermacht wurde, dieser aber bei seinem Ableben vor der getroffenen Wahl mehrere Erben hinterlassen hat, waren die alten Juristen darüber verschiedener Meinung, was anzunehmen sei, wenn unter mehreren Vermächtnisberechtigten oder den Erben des Vermächtnisberechtigten Streit entsteht und jeder einen anderen Diener oder eine andere Sache auswählen will.

§ 1. In allen diesen Fällen soll, wie Wir hiermit verordnen, der Zufall den Ausschlag geben, und unter den Streitenden gelost werden, demzufolge derjenige, welchem das Los zufällt, das Recht zu wählen haben, den Übrigen aber den Wert der auf sie fallenden Anteile zukommen lassen soll, und zwar sollen Diener und Dienerinnen, welche älter als zehn Jahre sind und keine Kunstfertigkeit besitzen, zu zwanzig Solidi, jüngere als zehn Jahre nur höchstens zu zehn Solidi vergolten werden. Sind es jedoch Handwerker, kann für sie, mögen es nun Männer oder Weiber sein, bis auf dreißig Solidi erhöht werden, jedoch mit Ausnahme der Stenografen und der Ärzte beiderlei Geschlechts, denn die Stenografen sollen auf fünfzig Solidi, die Ärzte und Hebammen auf sechzig Solidi geschätzt werden. Für Kastraten unter zehn Jahren sollen dreißig Solidi, für ältere fünfzig Solidi, und wenn sie Handwerker sind, bis zu siebzig Solidi zu erwarten sein.

§ 1a. Wenn jedoch jemand die Wahl eines Dieners oder einer Sache nicht dem Vermächtnisberechtigten selbst überlassen, sondern die Auswahl etwa dem Titius übertragen hatte, Titius aber entweder keine Auswahl treffen wollte oder vom Tod gehindert worden war, so waren auch in diesem Falle die alten Juristen verschiedener Meinung, ob das Vermächtnis erlöschen, oder die Auswahl dem Ermessen eines gerechten Mannes überlassen bleiben soll.

§ 1b. In einem solchen Falle soll, wie Wir hiermit verordnen, wenn derjenige, dem die Auswahl übertragen wurde, binnen Jahresfrist entweder diese nicht vollzieht, oder nicht vollziehen kann, oder wenn er verstorben ist, die Sache so angesehen werden, als wäre die Auswahl dem Vermächtnisberechtigten überlassen worden, jedoch darf er dann nicht den besten Diener, oder die beste andere Sache, sondern nur von mittlerem Schätzwert auswählen, auf dass, während Wir den Vermächtnisberechtigten hinreichend begünstigt zu haben glauben, der Vorteil des Erben nicht beeinträchtigt werde.

§ 2. Und weil Unsere kaiserliche Majestät bereits in vielen Fällen die Berechtigten von Vermächtnissen und Fideikommissen begünstigt hat, Wir ihnen sowohl das persönliche, dingliche und hypothekarische Klagerecht gegeben haben, und der finstere Irrtum der Einweisung in die vermachte Sache abgeschafft worden ist, wurden Wir auf dieses heutige Gesetz geführt.

§ 2a. Niemand soll sich deshalb künftig nach der älteren Gesetzgebung für berechtigt halten, das was als Vermächtnis ohne Bedingung und zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlassen worden ist und was an andere übergeben werden soll, oder Ersatzberechtigte erhalten sollen, zu veräußern, zum Pfand zu geben oder mit einer Hypothek zu belasten, oder den Dienstbaren die Freilassung zu geben. Vielmehr soll er wissen, dass ihm nicht das Recht zusteht, dasjenige, was ihm nicht gehört, wie einen Teil seines Vermögens, dem Recht eines anderen zu unterwerfen, weil es sinnlos und unvernünftig sein würde, wenn er eine Sache, welche ihm nicht unbedingt gehört, auf andere sollte übertragen, zum Pfand oder Hypothek bestellen, die Dienstbaren freilassen und auf diese Weise die Hoffnungen anderer zerstören können.

§ 3. Ist aber ein Vermächtnis unter einer Bedingung und zu einem unbestimmten Zeitpunkt bestimmt oder das Fideikommiss insgesamt oder im Besonderen mit einer Ernennung eines ersatzweisen Berechtigten oder zur Rückgabe verknüpft worden, wird besser damit verfahren sein, wenn auch in diesen Fällen alle Veräußerung oder Hypothekbestellung unterbleibt, um nicht größere Unannehmlichkeiten infolge der Wegnahme hervorzurufen.

§ 3a. Wenn jedoch jemand, von Habsucht getrieben und in der Hoffnung, die Bedingung werde nicht eintreten, zum Verkauf oder zur Hypothekbestellung schreitet, soll, wie Wir hiermit zu wissen geben, wenn die Bedingung sich erfüllt, das ganze Geschäft von Anfang an für ungültig erklärt und so angesehen

werden, als wenn es nicht vollzogen, oder nicht eingegangen worden wäre, und also weder Ersitzung noch Verjährung nach langer Zeit gegen den Berechtigten des Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen eintreten. § 3b. Dies soll auch bei den Vermächtnissen beachtet werden, die entweder unbedingt und zu einem bestimmten Zeitpunkt, oder unter einer Bedingung und zu einem ungewissen Zeitpunkt zu erfüllen sind. Vielmehr soll in all diesen Fällen dem Berechtigten des Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen das uneingeschränkte Recht zustehen, die Sache zu fordern und dieselbe sich zuschreiben zu lassen, und es dürfen ihm hierbei keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

§ 4. Dem Käufer aber, welcher die Belastung der Sache kennt, soll gegen den Verkäufer nur eine Klage auf Rückgabe des Preises zustehen, und dabei sollen weder die förmliche Verpflichtung auf das Doppelte noch Verbesserungen berücksichtigt werden, vielmehr soll es ihm genügen, wenigstens für den Preis, welchen er wissentlich für eine fremde Sache gegeben hat, entschädigt zu werden. Dem Pfandgläubiger steht aber dem ungeachtet das Recht auf die Gegenpfandklage gegen den Schuldner zu, damit das, was Uns immer hauptsächlich am Herzen liegt, in aller Hinsicht und mit Eifer zur Ausführung gelange, und die letztwilligen Verordnungen der Verstorbenen legitime Erfüllungen erhalten. Den Käufern in gutem Glauben verbleiben ihre Rechte gegen die Verkäufer in vollem Umfang und sollen ihnen durch diese Verordnung auf keine Weise geschmälert werden.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLIV. Titel.

DE FALSA CAUSA ADIECTA LEGATO VEL FIDEICOMMISSO.

6,44. Von dem in einem Vermächtnis, das mit oder ohne Auflagen erstellt wurde, gemachten falschen Angaben.

6,44,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEPTIMUS.

Die von dir angeführten Worte des Testamentes deuten entweder an, dass die Schuld dem Testator bereits bezahlt wurde, oder sie beweisen die Absicht desselben, den Schuldner von der Schuld zu befreien. Demgemäß kann daher entweder eine bereits bezahlte Schuld nicht gefordert worden sein, oder es kann gemäß dem Fideikommiss auf Befreiung des Schuldners geklagt werden, es müsste denn nachgewiesen werden können, dass es nicht die Absicht des Testators gewesen ist, den Schuldner zu befreien, sondern er nur irrtümlich die Schuld als bereits bezahlt angenommen hat.

Geg. VII. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,44,2. DER KAISER ALEXANDER AN FAUSTINA.

Auch wenn eine Schuld in Wahrheit nicht vorhanden ist, hebt diese falsche Bezeichnung das Vermächtnis nicht auf, doch kann aus jenem Testament aus diesem Grund eine Klage erhoben werden.

Geg. VII. id. Nov. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,44,3. DERSELBE KAISER AN VERINA.

Wenn dein Ehemann dir die Mitgift ohne Angabe eines bestimmten Umfangs, sondern nur das vermacht hat, was er als Mitgift erhalten hat, oder erhalten würde, und du forderst dieselbe aufgrund des Testamentes zurück, so muss notwendig der gezahlte Betrag derselben nachgewiesen werden.

§ 1. Hat er jedoch eine bestimmte Summe angegeben, so muss diese, nicht nach demselben Recht, gewährt werden wie jedes andere Vermächtnis, auch wenn sie nicht als Mitgift gegeben worden ist.

Geg. non. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,44,4. DER KAISER GORDIANUS AN ALEXANDER.

Wenn du, wie du vorträgst, die Mitgift deiner Gattin, die während der Ehe verstarb, ihrem Vater zurückgegeben hast, oder, bei nicht erfolgter Rückgabe, durch die Worte des Testamentes geschützt worden bist, worin, wie du versicherst, dein vormaliger Schwiegervater erklärt hat, die ganze Mitgift zurückerhalten zu haben, brauchst du nicht befürchten, aus diesem Grund belangt zu werden, da, wenn die Mitgift zurückgezahlt wurde, kein Anspruch verbleibt, oder wenn sie nicht zurückgegeben wurde, dir aus dem letzten Willen des Verstorbenen ein Einspruch zusteht.

Geg. XV. k. Iun. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

6,44,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SEVERA.

Es ist ein großer Unterschied, ob dein Ehemann in der Form eines Vermächtnisses oder Fideikommisses angeordnet hat, dir die Mitgift oder dasjenige zurückzugeben, was bei Abschluss der Ehe vereinbart worden

ist, da im ersten Fall nur das erweislich Gegebene zurückgefordert, in dem letzteren aber alles, was in dem Dokument verzeichnet worden ist, ohne dass eine falsche Angabe etwas schadet, beansprucht werden kann.
Geg. XIV. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLV. Titel.

DE HIS QUAE SUB MODO LEGATA VEL FIDEICOMMISSA RELINQUUNTUR.

6,45. Von den zu einem bestimmten Zweck erstellten Vermächtnissen mit oder ohne Auflagen.

6,45,1. DER KAISER ANTONINUS AN SATURNINA.

Bei Vermächtnissen und Fideikommissen wird zwar ein angegebener Zweck wie eine Bedingung behandelt, wenn aber nicht dir, sondern Dem, welchen du heiraten sollst, die Nichtbefolgung des Willens des Testators zur Last fällt, wirst du dennoch dasjenige, was dir vermacht worden ist, erhalten.

Geg. V. k. Ian. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.

6,45,2. DER KAISER GORDIANUS AN AMMONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Obwohl aus den Worten: “Dem Titius hinterlasse ich zehntausend oder das Gehöft, jedoch soll er davon dem Mevius fünftausend oder das Gehöft übergeben”, früher weder ein Anspruch auf ein Vermächtnis noch auf ein Fideikommiss gemacht werden konnte, war es vom vergöttlichten Severus doch bei einer Freilassung zugelassen worden.

§ 1. Zugunsten letztwilliger Verordnungen soll jedoch auch dann, wenn eine solche Anordnung das Vermögen betrifft, mögen diese Worte nun auf eine Bedingung oder einen Zweck, auf ein Geben oder Leisten sich beziehen, daraus die fideicommissarische Klage zugelassen werden, bei Bedingungen jedoch erst nach deren Erfüllung.

§ 2. Verbietet bei einem hinterlassenen Vermächtnis oder Fideikommiss der Testator dem Berechtigten des Vermächtnisses oder Fideikommisses, oder seinem Erben oder sonst irgend jemand, eine Schuld einzufordern, so steht dem Schuldner gegen den klagenden Berechtigten des Vermächtnisses oder Fideikommisses ein Einspruch bis zur Höhe des hinterlassenen Fideikommisses oder Vermächtnisses zu.

Geg. VI. id. Aug. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

XLVI. Titel.

DE CONDITIONIBUS INSERTIS TAM LEGATIS QUAM FIDEICOMMISSIS ET LIBERTATIBUS.

6,46. Von den Vermächtnissen, die mit oder die nicht mit Auflagen oder mit Freilassungen verknüpft sind.

6,46,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CLAUDIA.

Wenn der Testator, wie du vorträgst, Denjenigen, den er teilweise zum Erben eingesetzt hat, mit einem Fideikommiss zugunsten des Trallianus mit der Bedingung beschwert hat, wenn dieser Erbe ohne Kinder versterben sollte, und dieser einen Enkel von einer vorher verstorbenen Tochter zum Erben eingesetzt hat, so ist die Bedingung, unter welcher das Fideikommiss vermacht worden ist, offensichtlich nicht erfüllt, wenn nicht ein anderer Wille des Testators überzeugend dargelegt wird.

Geg. non. Dec. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,46,2. DIESELBEN KAISER AN GALLIANUS.

Wenn der Vater der Familie, wie du vorträgst, bei dem seiner Tochter auferlegten Fideikommisse für den Fall, dass sie sich von ihrem Ehemann nicht getrennt hätte, und der zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen sei, eine Sicherheitsstellung verlangt hat, ist das ursprüngliche Recht ohne diese Bedingung ebenso anzuwenden, wie wenn über diesen Gegenstand nichts angeordnet worden wäre.

§ 1. Es braucht für diesen Fall nicht das Beispiel eines Vermächtnisses oder einer Erbschaft, wo die Bedingung der Ehetrennung niemals hingenommen zu werden pflegt, hinzugezogen werden, denn es wäre unangebracht, eine durch das immerwährende Edikt vorgeschriebene Form darum unbeachtet zu lassen, weil sie dem Willen ihres Vaters nicht entspricht.

Geg. XI. k. Aug. (205) zu Antiochien unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

6,46,3. DER KAISER ANTONINUS AN AURELIUS, *SOLDAT.*

Wenn Auluzanus nur unter der Bedingung die Gewährung der Vermächtnisse nach dem Testament gewollt hat, dass der Vermächtnisberechtigte mit seiner Haushälterin und deren Mutter zusammenbleiben werde, und er hat, obwohl es allein bei ihm stand, dem Willen des Testators nachzukommen, freiwillig der Bestimmung des Testamentes nicht genügt, so darf ihm die Forderung daraus nicht zugestanden werden.
Geg. VI. id. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,46,4. DER KAISER ALEXANDER AN LICINIA.

Das dir von deinem Onkel unter der Bedingung, seinen Sohn zu heiraten, hinterlassene Vermächtnis oder Fideikommiss wird dir aus keinem Grund geschuldet, da die Bedingung durch den Tod des Sohnes vor seiner Verheiratung mit dir sich erledigt hat.

Geg. k. Dec. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

6,46,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FAUSTINUS.

Wenn deine Ehegattin zur Zeit ihrer Verheiratung sich noch in der väterlichen Gewalt befand, so ist das ihr auf den Fall ihrer Verheiratung hinterlassene Fideikommiss, wenn kein anderes Hindernis des Erwerbes entgegensteht, unzweifelhaft dem Vater erworben worden.

§ 1. War sie aber vor ihrer Verheiratung aus der väterlichen Gewalt entlassen worden, und ist nachher mit Hinterlassung ihres Vaters, ihres Gatten und ihrer Kinder verstorben, hat sie das ihr zustehende fideicommissarische Klagerecht auf ihre Erben übertragen.

Geg. VI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,46,6. [6,46,7] DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn mehreren Personen die Erfüllung einer Bedingung auferlegt worden war, wurde von Ulpianus bezweifelt, ob alle dieselbe zugleich erfüllen müssen, oder ob die Einzelnen jeder allein zur Erfüllung derselben angehalten werden können.

§ 1. Nach Unserer Ansicht ist ein jeder verpflichtet, die Bedingung zu erfüllen, und ein jeder muss nach Verhältnis seines Anteils den daraus entspringenden Vorteil erhalten, so dass Diejenigen, welche der Anweisung des Testators genügt haben, zu dem ihnen vermachten Vorteil zu berufen sind, Diejenigen aber, welche denselben vernachlässigt haben, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von diesen Vorteilen ausgeschlossen werden.

Geg. III. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,46,7. [6,46,6] DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es hatte jemand in seinem Testament seinem Diener die Freilassung unter der Bedingung erteilt, seinem Erben eine bestimmte Anzahl Solidi zu zahlen oder irgendetwas anderes zu gewähren, oder einen Diener an seiner Statt zu stellen. Sobald dem Diener, welcher sich nicht an demselben Ort befand, das Testament seines Herrn bekannt geworden war, eilte er mit dem, das er dem Erben geben sollte, zu diesem, wurde jedoch unterwegs durch räuberischen oder feindlichen Überfall oder durch ein anderes unglückliches Ereignis dessen, was er bei sich trug, beraubt. Die alten Juristen waren nun darüber verschiedener Meinung, ob die Freilassung dadurch behindert werde, da der Diener wegen des unglücklichen Zufalls das Bestimmte nicht leisten könne.

§ 1. Indem diese Zweifel der alten Juristen hiermit abgetan sein sollen, verordnen Wir, dass dem Diener die Freilassung in jeder Hinsicht verbleiben, und auch von dem dem Erben oder einem Fremden hinterlassenen Vorteil nicht abgegangen werden soll.

§ 2. Worin sich auch die Hinderungsursache gründen mag, sei es nun in der Person des Erben oder in der Person Dessen, dem Etwas zu geben auferlegt worden ist, oder in zufälligen Ereignissen, es soll zwar der Diener auf jeden Fall zur Freilassung gelangen, ausgenommen, wenn er selbst die Erfüllung der Bedingung verweigert hätte, er dagegen aber auch nach der Freilassung dem Erben oder demjenigen, dem er etwas zu geben angehalten worden war, dergestalt verpflichtet bleiben soll, außer wenn dieser die angebotene Geldsumme selbst ausgeschlagen hätte, denn was von dem Berechtigten einmal ausgeschlagen wurde, soll auf keine Weise von neuem wieder in Anspruch genommen werden können, dass er insoweit zur Erfüllung alles dessen, was ihm zu geben auferlegt worden war, angehalten werden darf, entweder zur Stellung seiner Dienerschaft, wenn sie möglich ist, oder, wenn dies nicht der Fall ist, zum Ausgleich des Wertes derselben, der jedoch nicht höher als auf fünfzehn Solidi veranschlagt werden darf, oder zur Leistung von irgendetwas anderem, das möglich ist, oder wenn nicht, zur Zahlung des Schätzwertes.

Geg. prid. k. Mai. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLVII. Titel.

DE USURIS ET FRUCTIBUS LEGATORUM SEU FIDEICOMMISSORUM.

6,47. Von Nutzungen und Erträgen aus Vermächtnissen mit oder ohne Auflagen.

6,47,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MAXIMUS.

Es ist unzweifelhaft, dass die Nutzung der Vermächtnisse und Fideikommissen von dem Zeitpunkt an gefordert werden kann, an dem das Verfahren eröffnet worden ist. Ebenso werden auch die Erträge aus den im Testament vermachten Sachen und die Leistungen der darin vermachten Dienstbaren geschuldet.

Geg. prid. k. Aug. (199) unter dem Consulate des Annullinus und dem des Fronton.

6,47,2. DER KAISER ANTONINUS AN DIE FREIGELASSENEN DES CASSIANES.

Die Rechtsmittel gegen Diejenigen, welche unter Hinweis auf das Falcidische Gesetz die Entrichtung der Vermächtnisse verzögern, sind bekannt.

§ 1. Wenn ihr daher nach eingegangener förmlicher Verpflichtung eine Bürgschaft als Sicherheit dafür stellen könnt, dasjenige zurückgeben zu wollen, was ihr etwa mehr erhalten würdet, als euch nach jenem Gesetz zukommt, so muss der Richter, welcher über die Fideikommissen Recht spricht, anordnen, dass man euch das ganze Vermächtnis übergebe.

§ 2. Solltet ihr jedoch keine Bürgschaft bestellen können, so muss euch ein Schiedsrichter bewilligt werden und dieser hat einen bestimmten Termin zu bestimmen, wenn der andere Teil bei der Zögerung verharret. Und wird dann festgestellt, dass das Falcidische Gesetz nicht zur Anwendung kommt, stehen euch sowohl die Nutzung als auch die Erträge von der Zeit der Eröffnung des Verfahrens an zu.

Geg. XVI. k. Jun. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,47,3. DER KAISER ALEXANDER AN PATERNUS.

Sind dir bestimmte Dienstbare durch ein Fideikommiss hinterlassen worden, stehen sie nach eingetretenem Verzug in der Verantwortung des Schuldners.

Geg. XII. k. April. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,47,4. DER KAISER GORDIANUS AN DIONYSIUS.

Bei Vermächtnissen und Fideikommissen werden die Erträge erst ab der Eröffnung des Verfahrens, nicht vom Todestage an erworben, es mag dinglich oder persönlich geklagt werden.

Geg. non. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

XLVIII. Titel.

DE INCERTIS PERSONIS.

6,48. Von ungenügend bestimmten Personen.

6,48,1. DER KAISER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

§ 1. Jeder, der es wünscht, kann rechtsgültig ein nach seinem Tode geborenes Kind zum Erben eines Vermächtnisses oder eines Fideikommisses bestimmen, es sei denn, das Kind kann nach den Gesetzen nicht als Erbe anerkannt werden.

§ 2. Es wird angeordnet, dass ein solch ungenügend bestimmter Erbe nur dann bestimmt werden darf, wenn die Frau bereits daran trägt.

§ 3. Werden Vermächtnisse oder Fideikommissen über das ganze Vermögen nach gleichen Anteilen an alle Nachkommen hinterlassen, erben nicht nur die bereits Geborenen, sondern auch diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls ausgetragen wurden.

§ 4. Ebenso erben nicht nur Diejenigen, die nach Erstellung des Testamentes geboren werden sollten, sondern auch die, danach geboren wurden, aber im Testament nicht erwähnt worden sind.

§ 5. Vererbt der Testator allen seinen Nachfahren, sind diese nicht nach dem Verwandtschaftsgrad oder der Reihenfolge zum Erbantritt berufen, sondern sie alle gleichermaßen.

§ 6. Derart sind diese Nachkommen auch zu Intestaterben berufen.

§ 7. Ebenso auch Freigelassene, denen ein Vermächtnis hinterlassen wurde.

§ 8. Auch diejenigen Freigelassenen, denen im Testament allgemein ein Vermächtnis, oder eines im Besonderen bestellt wurde, ebenso die, denen durch Testament, Verbriefung oder anderes Schreiben die Freilassung bestimmt wurde.

§ 9. Wurde der Familie ein Vermächtnis hinterlassen und sind keine Nachkommen vorhanden, erben die Freigelassenen.

§ 10. Es wird angeordnet, dass dasjenige mit Gültigkeit vermacht wurde, was den Senatoren, dem Stadtrat, den höheren Beamten in den Provinzen, oder der Körperschaft der Ärzte, der öffentlichen Lehrer, der Advokaten, oder den Soldaten, den Priestern oder irgendeiner anderen Körperschaft hinterlassen wurde. Und zwar teilen Diejenigen, welche zur Zeit des Ablebens des Testators zu der erwähnten Körperschaft zu zählen sind, das Hinterlassene zu gleichen Anteilen nach Köpfen, falls der Testator nicht bestimmte Anteile verteilt hat, wobei niemand abgehalten werden darf, wie bereits in älteren Constitutionen angeordnet, beurteilen zu lassen, wer dazu gehört oder nicht.

§ 11. Ebenso soll gültig sein, wenn ein Testator vor seinem Tod Vermächtnisnehmer verpflichtet, das Vermachte nach seinem Tod seinen Kindern, Enkeln, Urenkeln oder anderen Nachkommen zu übergeben.

§ 12. Werden nur die Söhne erwähnt, erben die Töchter nicht. Ordnet der Testator an, dass nach dem Tod eines Vermächtnisnehmers das Vermachte seinen Nachkommen zu übergeben sei, erben die verbliebenen Söhne, und Töchter, Enkel und Enkelinnen, Urenkel und Urenkelinnen.

§ 13. Wurden insbesondere seine Kinder und deren Nachkommen erwähnt, können diese das Erbe verlangen.

§ 14. Dasselbe gilt für andere Nachkommen und für alle diejenigen, die hinterlassen wurden.

§ 15. Hat der Testator seinen Nachkommen etwas in bestimmten jährlichen, monatlichen oder täglichen Zahlungen ohne weitere Bestimmung hinterlassen, sind diese Vermächtnisse nur seinen, zum Zeitpunkt seines Todes, lebenden Blutsverwandten bestimmt. Dies ist auch zu beachten, wenn jährliche, monatliche oder tägliche Zahlungen nicht den Nachkommen, sondern einem Kollegium, einer Legion oder einer Körperschaft bestimmt wurden, denn nur diejenigen, die zum Zeitpunkt seines Todes als deren Angehörige lebten, sollen das Vermachte zu gleichen Teilen erhalten.

§ 16. Wenn der Testator jährliche, monatliche oder tägliche Zahlungen seinen Nachkommen und deren Nachkommen zur fortlaufenden Ausführung hinterlässt, sollen sie fortwährend entrichtet und niemals beendet werden.

§ 17. Gleiches gilt, wenn derartige den Advokaten, den öffentlichen Lehrern oder den Ärzten vermacht wurde.

§ 18. Es soll dies auch gelten, wenn der Testator über das Fortwähren nichts erwähnt hat, sondern nur seinen Nachkommen ein solches Vermächtnis anordnet.

§ 19. Das Vermachte sollen Angehörige einer Familie oder Legion bis zur dritten Generation fordern können.

§ 20. Kinder sind Vermächtnisberechtigte, sei "und die, die von ihm geboren wurden" hinzugefügt worden oder nicht.

§ 21. Dies ist auch der Fall, wenn eines der Erwähnten stirbt.

§ 22. Ebenso, so ist angeordnet, soll dies gelten, wenn bestimmt wurde, was jedem davon gegeben werden soll oder nicht, sondern allen zusammen ein bestimmter Anteil als fortwährender Anspruch hinterlassen wurde.

§ 23. Auch wenn es nicht hinzugefügt wurde, soll der Anspruch fortwährend bestehen.

§ 24. Ein Freigelassener eines Freigelassenen darf zu keiner Zeit zu einem derartigen Vermächtnis berufen werden, es sei denn der Testator hat es besonders angeordnet.

§ 25. Es kann einzelnen Bürgern eine bestimmte Summe hinterlassen werden und bestimmt werden, wie sie aufzuteilen ist.

§ 26. Immerwährende Vermächtnisse dürfen den Kirchen, Hospitälern, Armenhäusern und Altenhäusern, sowie der gesamten Geistlichkeit oder zum Loskauf von Gefangenen, auch den Armen und den Gefangenen selbst, bestimmt werden.

§ 27. Wird eine Person zum Erben ernannt, die nach dem Tod des Testators erst Consul werden oder die ihm ein Grabmal errichten soll, oder die Tochter seinem Sohn vermählen, oder des Testators Schwiegersohn werden soll, oder wird eine ähnliche Bedingung aufgestellt, soll all dies in allen seinen Teilen ungültig sein, da dem Erben eine solche Bezeichnung nicht zukommt, auch hat das Hinterlassen eines Vermächtnisses an eine solche Person keine Gültigkeit.

§ 29. Jedoch, was den Armen hinterlassen wurde, wurde nicht ungenügend bestimmt.

Geg. (528 oder 529)

XLIX. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM TREBELLIANUM.

6,49. Über die Anwendung des Trebellianischen Senatsbeschlusses über das pflichtgemäße Viertel des Erbteils.

6,49,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PROBUS.

Wenn du gemäß dem Trebellianischen Senatsbeschluss ein Viertel der Erbschaft zurückbehalten, drei Viertel aber dem Erben des Fideikommisses übergeben hast, kannst du dasjenige, was du im Verhältnis dieser neun Zwölftel den Erbschaftsgläubigern gezahlt hast, vom Erben des Fideikommisses fordern.

Geg. XV. k. April. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,49,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN IULIANUS.

Es ist unzweifelhaft, dass derjenige, dem nach dem Trebellianischen Senatsbeschluss ein Teil der Erbschaft herausgegeben wird, auch die Belastungen des Geerbten und die Entrichtung der Vermächtnisse im Verhältnis seines Anteils zu übernehmen hat.

Geg. XVIII. k. Nov. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

6,49,3. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN DEN ZOTICUS UND ANDERE.

Wenn die Erbschaft als Fideikommiss dem Staat hinterlassen worden ist, so muss gemäß dem Trebellianischen Senatsbeschluss, was auch bei der Intestaterbfolge zur Anwendung kommt, auch der vierte Teil der Erbschaft mit den Erträgen übergeben werden.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,49,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN QUINTIANA.

Unstreitig hegst du wegen dem dir mit Fideikommiss hinterlassenen Erbteil unnötige Besorgnisse, wenn du befürchtest, den Genuss des dir hinterlassenen Fideikommisses zu verlieren, weil die Großmutter des Testators, welche anteilig zum Erben eingesetzt und um die Übergabe dieses Anteils an dich ersucht worden ist, denselben listig und betrügerisch ausgeschlagen hat, um diesen Anteil auf einen anderen Enkel und zugleich Miterben weiterzuvererben, dem namentlich kein Fideikommiss für dich auferlegt worden ist, da der vergöttlichte Antoninus, Unser Vorfahr, bereits angeordnet hat, dass auch einem Ersatzerben aus Rücksicht auf den letzten Willen des Testators die Entrichtung eines Fideikommisses obliegt, er aber, zum Antritte der zweifelhaften Erbschaft gezwungen, vor der Bezeugung als Erbe mit Tod abgegangen ist. Auch die Zurückbehaltung des vierten Teils brauchst du nicht befürchten, da Diejenige, welche eine Erbschaft ausgeschlagen hat, nachher aber sie gezwungen als verdächtig angetreten hat, diesen nicht zurückbehalten kann.

Geg. VI. id. Iul. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

6,49,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VERISSIMUS.

Auch ohne schriftliche Abfassung wird durch ein Fideikommiss eine Erbschaft rechtskräftig hinterlassen.

§ 1. Wenn daher deine Gattin im Angesicht ihres Todes dich und ihren Stiefsohn als ihre Erben bezeichnet hat, muss ihr Wille aufrechterhalten werden, da sie dadurch zu erkennen gegeben hat, dass ihre Intestaterben, welche das Fideikommiss herausgeben sollen, nach Abzug der Schulden nur das restliche Viertel erhalten können, welcher ihnen nach Vorschrift des Senatsbeschlusses hinterlassen werden muss.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,49,6. DER KAISER ZENO AN DIOSCORIUS, PRAEF. PRAET.

Wir ordnen hiermit an, dass, wenn ein Vater oder eine Mutter, die den Sohn oder die Tochter, Söhne oder Töchter zu gleichen oder ungleichen Anteilen zu Erben eingesetzt und dabei wechselseitig oder zusammen einem oder einigen derselben auferlegt haben, dass, wenn sie früh ohne Kinder versterben sollten, ihr Erbanteil dem oder den Überlebenden übergeben werden soll, jedoch nach Zurückbehaltung des vierten Teiles gemäß dem Trebellianischen Senatsbeschluss, und zwar nicht durch Anrechnung der Erträge, auch wenn der Testator dieses gewünscht oder angeordnet haben sollte, sondern in geerbten Vermögensstücken.

§ 1. Dies soll auch auf den nach dem Falcidischen Gesetz zurückzubehaltenden pflichtmäßigen Anteil angewandt werden, wenn der Vater oder die Mutter, die den Sohn oder die Tochter, wie oben erwähnt, zu Erben eingesetzt, denselben auferlegt haben, die Erbschaft den Enkeln oder Enkelinnen, Urenkeln oder Urenkelinnen oder ferneren Nachfahren zu übergeben.

§ 1a. In den oben erwähnten Fällen soll die Bürgschaft für die Herausgabe des Fideikommisses fortfallen,

wenn der Testator nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass diese Bürgschaft gefordert werden soll, und der Vater oder die Mutter nicht glauben, zu einer zweiten Ehe schreiten zu müssen. Denn in diesen beiden Fällen, wenn nämlich der Testator die Bürgschaftsstellung ausdrücklich angeordnet hat, oder der Vater oder die Mutter zu einer zweiten Ehe schreiten, muss diese Bürgschaft den Gesetzen gemäß bestellt werden.

§ 2. Wenn aber derjenige, welcher mit der Herausgabe des Fideikommisses belastet worden ist, mit Hinterlassung eines Sohnes oder eines Enkels von einem Sohne oder einer Tochter, oder eines Urenkels oder eines Nachgeborenen verstorben ist, kann die Bedingung nicht als eingetreten angesehen werden, und es fällt daher der Anspruch auf das Fideikommiss fort.

§ 3. Wir erinnern auch daran, dass dasjenige, was Wir über die Zurückbehaltung des Falcidischen Anteils nicht durch Erträge, sondern in geerbten Dingen, sowie über die Zulässigkeit der Bürgschaft für Fideikommisses, wie oben ausgeführt, angeordnet haben, nicht weiter als auf die Personen und Fälle, die oben erwähnt wurden, ausgedehnt werden darf.

Geg. k. Sept. (489) zu Constantinopel unter dem Consulate des Probinus und dem des Eusebius.

6,49,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen hiermit, dass es rechtlich erlaubt sein soll, ein Fideikommiss, welches einem Unmündigen hinterlassen wurde, auch dem Vormunde allein und ohne Stellung einer Sicherheit zu übergeben, jedoch nur dann, wenn der Unmündige noch Kind oder abwesend ist, damit nicht durch allzu große Bedenklichkeiten über das Amt des Vormunds, diese zum Nachteile des Mündels ausschlage.

§ 1. Dies soll auch rechtens sein, wenn die Erbschaft eines Fideikommisses einem Wahnsinnigen zu übergeben ist, dass nämlich die Herausgabe allein an den Vormund, statt und namens des Wahnsinnigen, bewirkt werde, denn wie sollte von dem Wahnsinnigen eine Meinung oder bestimmte Willenserklärung erwartet werden, wird doch Denjenigen, welchen die Herausgabe obliegt, in beiden Fällen durch Unser Gesetz hinlängliche Sicherheit gewährt?

§ 1a. Dasselbe soll auch beachtet werden, wenn Unmündige oder Wahnsinnige mit einer Herausgabe belastet worden sind.

§ 1b. Wenn jedoch jemand, dem die Herausgabe einer Erbschaft auferlegt worden war, sich arglistig entweder nach eröffnetem Verfahren oder vorher böswillig verborgen hätte, oder wenn der mit der Herausgabe des Fideikommisses Belastete, ehe er die Herausgabe bewirkt, ohne Hinterlassung eines Erben oder Nachfolgers verstorben ist, oder wenn dem Berechtigten des Fideikommisses, dem die Erbschaft nach dem Trebellianischen Senatsbeschluss herausgegeben worden ist, wiederum auferlegt worden war, die geerbten Gegenstände aufgrund eines Fideikommisses einem Dritten zu übergeben, so waren die alten Juristen darüber in Zweifel, wie in diesen drei Fällen die Übertragung des Klagerechts möglich sei. Auch Domitius Ulpianus hielt dafür, dass darüber eine gesetzliche Verordnung zu erlassen sei.

§ 1c. Deshalb verordnen Wir, dass das prätorische Klagerecht kraft des Gesetzes übertragen werden soll, mag nun Der, welchem die Herausgabe auferlegt worden ist, böswillig abwesend, oder, ohne einen Nachfolger zu hinterlassen, vom Tode übereilt, oder die Übertragung vom ersten Berechtigten des Fideikommisses auf einen zweiten angeordnet worden sein.

Geg. X. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,49,8. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Jemand legte in seinem Testament seinem Erben die Verpflichtung auf, die ganze Erbschaft, welche er ihm hinterließ, wiederum einem anderen zu übergeben und hatte auch noch für einen Dritten ein besonderes Fideikommiss angeordnet. Es entstand nunmehr die Frage, von wem der Berechtigte des besonderen Fideikommisses dasjenige, das ihm hinterlassen worden war, zu fordern habe, ob von dem Erben, sodass nach der Herausgabe desselben die darüber hinausgehenden Gegenstände des Erbes der Berechtigte des Fideikommisses erhält, oder ob auch diese zugleich mit dem übrigen Vermögen dem Erben des umfassenden Fideikommisses übergeben werden müssten, damit dieser sie dem Berechtigten des besonderen Fideikommisses übergebe, mag das Fideikommiss nun in Sachen oder in Geld hinterlassen worden sein.

§ 1. Zur Erledigung dieser Zweifel verordnen Wir hiermit, dass das gesamte Vermögen nach der Vorschrift des Trebellianischen Senatsbeschlusses dem Erben des umfassenden Fideikommisses zu übergeben ist, dieser aber dem Berechtigten des besonderen Fideikommisses das, was ihm hinterlassen worden ist, zu übergeben hat.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

L. Titel.

AD LEGEM FALCIDIAM.

6,50. Über die Anwendung des Falcidischen Gesetzes über die Aufteilung der Erbschaft.

6,50,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PRISCUS.

Du musst wissen, dass der unterlassene Abzug des Falcidischen Viertels, wodurch du Großzügigkeit bei der Übergabe des Erbteils an den Tag gelegt hast, nicht als Zahlung einer größeren Summe, als du schuldig bist, angesehen werden kann.

Geg. III. id. Mai. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,50,2. DIESELBEN KAISER AN SANCTIANUS.

Es ist unzweifelhaft und ausgemacht rechtens, dass der Abzug des Falcidischen Viertels gegenüber allen nach dem Anteil der Vermächtnisse und Fideikommiss am Platz ist.

Geg. k. Iul. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,50,3. DER KAISER ALEXANDER AN HERMAGORA.

Auch wenn sich ergeben sollte, dass der Erbe stillschweigend ein Fideikommiss verwaltet habe, müssen unzweifelhaft die in dem Testament hinterlassenen Vermächtnisse und Fideikommiss entrichtet werden, jedoch in dem Verhältnis, wie es das Falcidische Gesetz vorsieht, da festgesetzt worden ist, dass der vierte Teil, welcher dem Erben entzogen wird, der entgegen dem Gesetz das Vertrauen aufs Spiel setzt, vom Vermächtnis nicht gewinnen soll.

Geg. id. Oct. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,50,4. DERSELBE KAISER AN PHILETIANUS.

Dass auch auf die dem Herrscher hinterlassenen Vermächtnisse das Falcidische Gesetz Anwendung findet, ist vom vergöttlichten Hadrian als Recht erkannt worden.

Geg. V. k. Ian. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,50,5. DERSELBE KAISER AN DAMASATA.

Wenn du nachweisen kannst, dass deine Mutter angesichts ihres Todes deiner Schwester übermäßig Schenkungen gemacht hat, so kannst du nach der Verordnung des vergöttlichten Severus, meines Großvaters, wie vom Falcidischen Gesetz angeordnet, verfahren.

Geg. XV. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,50,6. DERSELBE KAISER AN SECUNDINA.

Bei der nach dem Falcidischen Gesetz anzustellenden Berechnung werden alle Schulden in Abzug gebracht, auch diejenigen, welche der Erblasser zur Zeit seines Todes dem Erben selbst schuldig war, wenn auch durch den Antritt der Erbschaft die Ansprüche zusammengelegt worden sind.

§ 1. Aber auch alle Vermächtnisse, selbst wenn sie zur Ausführung öffentlicher Unternehmungen und zur Aufrichtung von Statuen bestimmt worden sind, müssen im Verhältnis ihres jeweiligen Umfangs in Anrechnung gebracht werden.

§ 2. Dadurch, dass mehr als nach dieser gesetzlichen Berechnung des Umfangs des Erbes einbehalten oder übertragen wird, wird keine Vorentscheidung getroffen.

Geg. V. k. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,50,7. DERSELBE KAISER AN PRIMUS POMPONIUS.

Das Falcidische Gesetz kommt zwar bei dem Testament eines Soldaten nicht zur Anwendung. Wenn der Verstorbene aber Sachen besessen hat, welche euch gehören, so können diese nicht als Bestandteile seines Vermögens angesehen werden, und daher verlangt ihr mit Recht, dass sie wie eine Schuld des Nachlasses behandelt werden.

Geg. k. Mai. (226) unter dem 2ten Consulate des Alexander und dem des Marcellus.

6,50,8. DERSELBE KAISER AN AURELIUS.

Das Testament deines Bruders kann zwar nicht deshalb ungültig sein, weil er durch ein Fideikommiss verpflichtet worden war, dass er, wenn er versterben sollte, bevor er Kinder habe, dir die väterliche Erbschaft zu übergeben.

§ 1. Wenn du aber auch zum Erben eingesetzt wurdest, so muss bei der Berechnung der Vermächtnisse, womit du von ihm belastet worden zu sein anführst, das Fideikommiss als eine Nachlassschuld in Abzug

gebracht werden, und du kannst für den darüber verbleibenden Betrag noch außerdem die Wohltat des Falcidischen Gesetzes in Anspruch nehmen.

Geg. id. Sept. (233) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paternus.

6,50,9. DER KAISER GORDIANUS AN MESTRIANUS.

Ein Irrtum über die Höhe des Viertels schließt die Rückforderung des von einem Fideikommiss nicht Zurückbehaltenen nicht aus. Demjenigen aber, welcher bekannt mit dem Recht, dasselbe zurückbehalten zu können, das Ganze übergeben hat, steht keine persönliche Klage zu, ja selbst wenn er das Recht nicht gekannt hätte, entfällt die Rückforderung.

Geg. XV. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,50,10. DERSELBE KAISER AN DIOGENIUS.

Auch wenn dein Vater deinem Bruder auferlegt hat, falls er ohne Kinder versterben sollte, seinen Erbteil dir zu übergeben, so gehört, da er ohne Testament verstorben ist, doch unzweifelhaft dasjenige, was er vermöge der Wohltat des Falcidischen Gesetzes davon behalten durfte, seinen Intestaterben, und deshalb fordert deine Schwester, welche denselben zugleich mit dir gesetzlich beerbt, offenbar ihren Anteil von dem Betrag, welchen er zurückbehalten durfte, mit vollem Recht.

Geg. V. id. Nov. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,50,11. DERSELBE KAISER AN MAXIMA.

Wenn, wie du anführst, dein Vater dich verpflichtet hat, das Erbteil, wofür er dich zur Erbin machte, deinen Brüdern zu übergeben, und zugleich vorgeschrieben hat, du sollst dich für das Falcidische Viertel mit bestimmten Gegenständen begnügen, so wirst du dadurch nicht gehindert, die Wohltat des Falcidischen Gesetzes, um welche du bittest, vor dem zuständigen Richter zu verlangen.

Geg. VII. k. Nov. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Papius.

6,50,12. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IUSTINUS.

Es ist bereits in mehreren gesetzlichen Verordnungen enthalten, dass bei Schenkungen zwischen Mann und Ehefrau, weil sie die Stelle eines Fideikommisses treten, das Falcidische Gesetz Anwendung findet.

Geg. XVI. k. Jul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,50,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZETHUS.

Wenn Diejenigen, als deren Diener du deinen Sohn bezeichnest, aus dem Testament des Verstorbenen, welcher, wie du vorträgst, deinem Sohn die Freilassung durch Fideikommiss hinterlassen hat, etwas vermacht wurde, so muss sie, dieser Bestimmung nicht zu Unrecht unterworfen, zur Gewährung der durch Fideikommiss hinterlassenen Freilassung angehalten werden.

§ 1. Es kann aber das hinterlassene Fideikommiss nur bis zu dem Betrag von ihr gefordert werden, welchen nach Abzug des Wertes der Diener, deren Freilassung ihr auferlegt worden ist, die Höhe der Hinterlassenschaft gestattet.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

6,50,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINA.

Wenn du die Erbschaft deines Vaters angetreten hast, so erlöschen damit durch Zusammenlegung mit dem Erbe die Ansprüche, die, wie du versicherst, dir gegen denselben wegen der großen Summen zustehen, welche er dir nach deiner Behauptung aus der vormundschaftlichen Verwaltung schuldet, dagegen bist du nicht gehindert, im Verhältnis der übrigen Erbteile die Miterben zu belangen, auch musst du das Grundstück, dessen Herausgabe dir auferlegt worden ist, soweit es der nach Abzug des Viertels übrig bleibende Anteil gestattet, notwendig gewähren.

Geg. VI. k. Oct. (293) zu Viminacium unter dem Consulate der Kaiser.

6,50,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPONIUS.

Wenn deine Ehegattin in ihrem Testament oder in einer Verbriefung ihre Erben durch Fideikommiss verpflichtet hat, dir die Urkunden über die dir rechtlich verbleibenden Grundstücke aus der Mitgift zu übergeben, so müssen diese zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden, da hinsichtlich der Urkunden, welche dem Eigentümer der Grundstücke vermacht wurden, das Falcidische Gesetz nicht angewandt werden kann.

Geg. XVI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,50,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOMEDES.

Wenn die Erbschaftsschulden die Höhe des Nachlasses übersteigen, gestatten weder das Falcidische Gesetz noch der Trebellianische Senatsbeschluss, von den Erben Vermächtnisse oder Fideikommissen zu fordern.

Geg. XVI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,50,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAIUS.

Es ist rechtlich unzweifelhaft, dass auch die den Miterben auferlegten Vermächtnisse nur in dem Umfang, den das Falcidische Gesetz gestattet, gefordert werden können

Geg. V. k. Nov. (294) zu Anchialos unter dem Consulate der Cäsaren.

6,50,18. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand bei einem Vermögen von etwa vierhundert Solidi angeordnet hat, sein Erbe solle nicht vorher die Erbschaft antreten, als er jemandem dreihundert und achtzig Solidi, oder einen anderen Betrag ausgezahlt habe, sodass der Betrag des Falcidischen Viertels vermindert würde, verordnen Wir, dass der Erbe, nach dem Antritt, gestützt auf die Wohltat des Falcidischen Gesetzes, das, was am Falcidischen Viertel fehlt, erhalten soll, und er, was schon vor dem Antritt gegeben oder zurückbehalten wurde, sei es eine Leistung, die gegenüber einer einzigen oder mehreren Personen zu erfüllen ist, als Wohltat des erwähnten Gesetzes ausgleichen kann.

§ 1. Denn wenn im Fall einer Schenkung im Angesicht des Todes, die das Maß des Falcidischen Gesetzes überschreitet, der Erbe nach dem Antritt der Erbschaft dasjenige zurückfordern kann, welches tatsächlich über den Betrag des Falcidischen Viertels hinaus übergeben worden war, nach diesem Gesetze aber im Vermögen des Testators verblieben ist, warum sollen Wir nicht auch in diesem Fall sowohl den Lebenden als den Sterbenden entgegenkommen, indem Wir jene letztwilligen Verfügungen aufrechterhalten, und zugleich die Vorteile aus der Erbschaft nicht schmälern?

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,50,19. DIESELBEN KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da es gewiss ist, dass ein Erbe, welcher dem Vertrauen des Testators durch Zahlung der ganzen Vermächtnisse vollständig entspricht, wenn er nachher die Berechnung des Falcidischen Gesetzes in Anspruch nimmt, keine Rückforderungen machen kann, weil anzunehmen ist, dass er den Willen des Testators befolgt habe, ordnen Wir an, dass es auch in dem Fall so gehalten werden soll, wenn er über die unverkürzte Zahlung der Vermächtnisse eine Sicherheit gestellt hätte, was nach der älteren Gesetzgebung zweifelhaft war.

Denn für beide Fälle, wenn er entweder gezahlt oder dafür eine Sicherheit gestellt hat, erfordert die Rücksicht auf Angemessenheit gleiche Bestimmungen.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

LI. Titel.

DE CADUCIS TOLLENDIS.

6,51. Von der Aufhebung dessen, dass eine Erbschaft oder ein Vermächtnis an den Fiscus fällt.

6,51,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DIE SENATE DER STÄDTE CONSTANTINOPEL UND ROM.

Wir haben es, versammelte Väter, für notwendig erachtet, sowohl den Namen als auch den Gegenstand eines dem Fiscus zufallenden Vermögens angesichts der Segnungen des Friedens, deren sich Unsere Regierung erfreut, ganz aus Unserem Reich zu verbannen, da dieses Verfahren Ursprung und Anwendung lediglich den Bürgerkriegen verdankt, welche das Römische Volk unter sich zerfleischten, um so die Milde des Friedens dasjenige wieder beseitigen zu lassen, was das Elend des Krieges eingeführt hat.

§ 1. Und wie das Papianische Gesetz in vielen Kapiteln von den früheren Herrschern verbessert worden, oder nicht mehr befolgt und dadurch aufgehoben worden ist, so soll auch durch Uns die Anwendung desselben wegen der dem Fiscus zufallenden Güter ihre gehässige Strenge verlieren, da sie selbst den größten Rechtsgelehrten missfiel und sie viele Mittel und Wege fanden, das Verfallen an den Fiscus zu verhüten.

§ 1a. Aber auch von Denjenigen, welche ihr Testament errichteten, wurde die Anordnung über das Verfallen an den Fiscus für so beschwerend angesehen, dass sie zur Vermeidung desselben die Ersatzerben einführten, und anordneten, wenn der Verfall einzutreten drohte, um die Bestimmungen auszuschließen, welche das Papianische Gesetz hinsichtlich der dem Fiscus zufallenden Güter festsetzt, das Erbe bestimmten anderen Personen zu übergeben, wobei Wir es jedoch auch weiterhin belassen wollen.

§ 1b. Und da das Papianische Gesetz das ältere Recht, welches vor ihm für jedermann zur Anwendung kam, mit seinen Weitläufigkeiten und Beängstigungen, es nicht gewagt hat, sein Joch den Eltern und Kindern des Testators bis zum dritten Grad aufzuerlegen, wenn sie allein zu Erben eingesetzt worden waren, sondern diesen den Genuss der älteren Gesetzgebung unverändert bewahrte, wollen Wir dieses Recht hiermit allen Unseren Untertanen ohne Unterschied der Person bewilligen.

§ 1c. Weil aber das Papianische Gesetz den Gegenstand und Eintritt der Fälligkeit vom Antritt der Erbschaft genommen hat, und daher die über das Papianische Gesetz ergangenen Senatsbeschlüsse angenommen haben, dass der Anfall der Vermächtnisse nicht vom Todestag des Testators, sondern von der Eröffnung des Testamentes an erfolge, sodass also das, was in dieser Zwischenzeit ausfiel, den Verfall an den Fiscus bewirkte, verordnen Wir zuerst, um diesem Übelstand abzuhelpen und den früheren Rechtszustand wieder herzustellen, dass jedermann das Recht zustehen soll, die Erbschaft vom Todestag des Testators an zu übernehmen, und dass auf gleiche Weise der Anspruch auf die entweder unbedingt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlassenen Vermächtnisse und Fideikomnisse vom Todestag des Testators an erfolgen soll.

§ 2. Und da dasjenige, was in letztwilligen Verfügungen hinterlassen worden war, auf eine dreifache Weise ungültig wurde, erscheint es angemessen, sowohl den Zeitpunkt als die Benennung dieser drei Fälle deutlich zu benennen, um jeder Unverständlichkeit dessen, was entweder aufgehoben oder wiederhergestellt wird, zuvorzukommen.

§ 2a. Und da entweder solchen Personen etwas hinterlassen wurde, welche zur Zeit der Errichtung des Testamentes, vielleicht ohne dass die Testatoren davon Kenntnis hatten, gar nicht lebten, in welchem Fall die Gesetze dies als nicht geschrieben erachteten, oder es wurde derjenige, welcher etwas aus einem Testament erhalten sollte und zu Lebzeiten des Testators nach Errichtung des Testamentes von dieser Welt schied, oder das Vermächtnis erlosch, etwa, weil die Bedingung, unter welcher es hinterlassen worden war, sich erledigte, was die alten Juristen mit Eintritt des Verfalls an den Fiscus, *causa caduci*, bezeichneten, oder es erledigte sich das Vermächtnis nach bereits erfolgtem Ableben des Testators, was ausdrücklich Einziehung, *caducum*, genannt wurde.

§ 3. Im ersten Fall, wo dasjenige, das der Testator bereits vor Errichtung des Testamentes verstorbenen Personen vermacht hatte, für nicht geschrieben erachtet wurde, war festgesetzt worden, dass alle betroffenen Vermögensgegenstände bei Denjenigen verbleiben sollten, denen das Übergeben derselben auferlegt worden war, falls für den Wegfallenden nicht entweder jemand ersatzweise benannt oder ein Miterbe, *coniunctus*, beigelegt worden war. Denn dann erledigten sich dergleichen Bestimmungen nicht, sondern das Vermachte gelangte an letztere, und keine Belastung, ausgenommen in einigen höchst seltenen Fällen, wurde aus einer solchen für nicht geschrieben erachteten Bestimmung hingenommen.

§ 3a. Als mit der wohlwollenden Absicht der alten Gesetzgebung übereinstimmend und der Natur der Sache angemessen, will Unsere kaiserliche Majestät dies auch weiterhin unverändert und uneingeschränkt für alle Zeiten beachtet wissen.

§ 4. Im zweiten Fall aber, wohin alles das gehört, bei dem der Verfall an den Fiscus, *causa caduci*, eintritt, bestimmen Wir zur Verbesserung der alten Gesetzgebung, dass zwar auch in diesem Fall auf gleiche Weise alles Denen verbleiben soll, welchen die Übergabe auferlegt worden ist, den Erben, den Vermächtnisberechtigten, oder allen Denen, welche mit einem Fideikommiss belastet werden können, falls ihnen nicht auch in diesem Fall ein ersatzweise Benannter oder ein Miterbe vorgeht, dagegen sollen aber Personen, denen in diesem Fall ein Vorteil erwächst, auch die Belastung, welche gleich anfänglich damit verknüpft worden war, zu übernehmen schuldig sein, mag nun ein Geben oder Leisten festgesetzt oder die Belastung zu einem bestimmten Zweck oder zur Erfüllung einer Bedingung oder mit einer anderen Absicht ausgedacht worden sein, denn es darf niemandem gestattet werden, zwar den Vorteil sich anzueignen, aber die damit verknüpfte Belastung hintan zu setzen.

§ 5. Im letzten Fall aber, wo nach dem, was Wir oben angemerkt haben, es zu einer Einziehung, *caduca*, kam, sollen alle gesetzlichen Erben, die auffindbar sind und dazu erklärt werden können, bei noch verschlossenem Testament das Erbe antreten können und der Anspruch auf die Vermächtnisse und Fideikomnisse soll, wie Wir oben erwähnt haben, vom Todestag des Testators an eintreten, denn die Übertragung einer nicht angetretenen Erbschaft war weder bei den alten Juristen zulässig, noch wollen Wir solche gestatten. Davon sind jedoch diejenigen Kinder ausgenommen, von welchen das für diese Fälle eingeführte Theodosianische Gesetz spricht, und nicht weniger soll auch alles das, was von Uns hinsichtlich Derer angeordnet worden ist, welche während der Bedenkzeit diese Welt verlassen, in Kraft bleiben.

§ 6. Freilassungen aber stehen gemäß ihrer Natur, welche den Antritt der Erbschaft erfordert, ohne Zweifel auch nach dieser Verordnung erst vom Antritt der Erbschaft an zu, so wie die übrigen den im Testament freigelassenen, wieder anderen vermachten Dienern ausgesetzten Vermächtnisse.

§ 6a. Auch der Nießbrauch, welcher seiner Natur nach nicht auf die Erben der Vermächtnisberechtigten übertragen werden darf, ist ausgenommen, weil der Anspruch an ihn, hinsichtlich der Übertragung, weder vom Todestag des Testators an noch vom Antritt der Erbschaften an eintritt.

§ 6b. Alles dies soll jedoch, wie Wir bereits oben erwähnt haben, nur bei demjenigen zur Anwendung kommen, was unbedingt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlassen worden ist.

§ 7. Ist etwas unter einer zufälligen, oder von der Willkür des Verpflichteten abhängigen oder vermischten Bedingung hinterlassen worden, deren Ausgang vom Glück oder vom Willen der bedachten Person oder von beiden zusammen abhängt, muss der Ausgang der Bedingung, unter welcher etwas hinterlassen worden war, oder der Zeitpunkt, abgewartet werden, so dass der Anspruch erst dann eintreten soll, wenn entweder die Bedingung erfüllt wird oder der unbestimmte Zeitpunkt eintritt. Stirbt derjenige, dem in dem Testament der Vorteil zugeteilt worden ist, in der Zwischenzeit, oder erledigt sich zu seinen Lebzeiten die Bedingung, soll ebenfalls dasjenige, was aus diesem Grund ungültig wird, Denjenigen verbleiben, denen die Gewährung auferlegt worden war, falls nicht auch hier ein Ersatzerbe das Vermächtnis erhält, oder ein Miterbe, mag es nun ein Erbe, oder ein Vermächtnisberechtigter sein, da es rechtlich feststeht, dass sowohl bei Erbeinsetzungen, wie auch bei Vermächtnissen, Fideikommissen und Schenkungen im Hinblick auf Tod Ersatzerben benannt werden dürfen.

§ 8. Damit jedoch feststeht, zu welchem Anteil dasjenige, was erledigt worden ist, Denen verbleibt, welche vom Testator zur Gewährung desselben verpflichtet worden waren, so setzen Wir hiermit fest, dass, wenn der Vorteil an die Erben gelangt, dessen Verteilung nach den Erbanteilen geschehen soll, da sie, wenn es gültig geblieben wäre, dasselbe auf gleiche Weise hätten gewähren müssen, falls nicht einer oder gewisse bestimmte Erben mit der Entrichtung belastet worden waren, denn dann sollen sie es auch in demselben Maß gewinnen, wie einer oder einige es hätten gewähren müssen.

§ 8a. Sind es aber Berechtigte von Vermächtnissen oder Fideikommissen, oder Beschenkte im Hinblick auf Tod, oder irgendeine andere Person, welche mit einem Fideikommiss beschwert werden kann, und dieses erledigt sich, so soll es den erwähnten Personen nach Köpfen, das heißt nach der Anzahl der Personen, verbleiben.

§ 9. Auf dass aber dasjenige, was nicht ohne Eleganz der geistreiche Ulpianus mit großer Feinheit bestimmt hat, nicht übergangen wird, wollen Wir es Unserer gegenwärtigen Verordnung deutlich erkennbar einverleiben.

§ 9a. Denn da Wir bereits festgesetzt haben, dass das Hinterlassene mit allen Belastungen an Denjenigen gelangen soll, welcher dasselbe gewinnt, so verordnen Wir hiermit, dass, wenn eine Bedingung oder Belastung festgesetzt worden ist, welche in einem Geben besteht, alle, welche an dem Gewinn Teil haben, sich derselben im Verhältnis ihres Vorteils zu unterziehen haben.

§ 9b. Ist aber jemandem auferlegt worden, etwas zu tun, und es kann dasselbe auch von einem anderen verrichtet werden, so muss dasselbe auf gleiche Weise auch von demjenigen, welcher den Gewinn davon hat, anerkannt werden, wenn also der bedachten Person aufgegeben wurde, entweder dem Erben, oder einem Vermächtnisberechtigten, oder sonst jemandem, für den der Testator es bestimmt hat, auf ihre Kosten ein Gebäude, ein Denkmal oder etwas dem ähnliches zu errichten, oder eine Sache vom Erben des Testators zu kaufen oder sich einer Pachtung oder Bürgschaft zu unterziehen und was dergleichen Geschäftsvorgänge mehr sind, denn hier macht es keinen Unterschied, ob es von demjenigen, welchen der Testator benannt hat, oder von einem anderen, auf welchen der Vorteil übergeht, erfüllt wird.

§ 9c. Sind die Worte jedoch so gefasst und die Leistung von der Art, dass das, was gefordert worden ist, von einem anderen nicht erfüllt werden kann, dann soll, wenn auch der Vorteil an einen anderen gelangt, doch die Belastung auf denselben nicht mit übergehen, weil dies weder der Natur der Sache nach geschehen kann, noch der Testator es gewollt hat. Denn was hätte denn geschehen sollen, wenn der Testator angeordnet hätte, dass der Bedachte sich an einen bestimmten Ort begeben, oder sich den Wissenschaften zuwenden, oder ein Haus eigenhändig erbaue oder ausmale, oder eine bestimmte Person als Gattin heimführe, also von Bestimmungen, von denen anzunehmen ist, der Testator habe sie auf Denjenigen beschränkt, dem er Beweise seiner Freigebigkeit hinterlassen hat.

§ 9d. Doch soll es auf alle Fälle als Regel gelten, dass in demselben Verhältnis, in dem jemand an den Vorteilen teilnimmt, er sich auch der Belastung, soweit möglich, unterziehen muss.

§ 9e. Und zwar soll dies auch in den Fällen eintreten, welche nach dem, was oben erwähnt wurde, als Eintritt des Verfalls an den Fiscus, *causa caduci*, oder Einziehung, *caduca*, bezeichnet wurden, in denjenigen Fällen aber, welche als nicht geschrieben erachtet werden, nicht stets, sondern nur in gewissen Fällen, weil einige derselben, obwohl sie ebenfalls von derselben Art sind, mit einer Belastung einhergingen. Wir haben angeordnet, diese Fälle in der neuen Überarbeitung der Gesetzgebung besonders mit aufzuzählen, damit nicht jemand die Weitläufigkeit des alten Rechts als zu diesen Gegenständen oder zum Studium derselben notwendig von neuem wieder einführe.

§ 10. Nachdem auf diese Weise diese Gegenstände geregelt worden sind, haben Wir es für notwendig erachtet, weil Wir in dem vorhergehenden Teil Unserer Verordnung an mehreren Orten die Miterben erwähnt haben, auch diesen Punkt klar und deutlich zu bestimmen, damit auch hierüber eine für alle verständliche Verordnung vorhanden sei.

§ 10a. Denn es wird etwas nicht nur auf verbundene, sondern auch auf getrennte Weise hinterlassen. In

diesen Fällen soll daher, wenn alle Miterben entweder verbunden oder alle getrennt eingesetzt oder als Ersatzerben ernannt worden sind, dasjenige, was auf irgendeine Weise erkannt wird, dass es zu einem Teil oder in Teilen zur Erbschaft gehört, von den übrigen Miterben mit seiner Belastung im Verhältnis ihres Erbanteils, selbst wenn sie schon verstorben wären, erworben werden.

§ 10b. Und zwar soll dieser Zuwachs von Rechts wegen und selbst wider ihren Willen stattfinden, wenn sie ihre Anteile bereits hingenommen haben, weil es nach dem, was in den Verordnungen Unserer kaiserlichen Hoheit festgesetzt worden ist, sinnlos wäre, einen Teil der Erbschaft anzuerkennen, den andern aber abzulehnen.

§ 10c. Sind aber die eingesetzten oder ersatzweise benannten Erben untereinander gemischt und einige verbunden, andere getrennt berufen worden, dann soll, wenn unter den Verbundenen etwas sich erledigt, dies auch mit seiner Belastung allein auf die übrigen Verbundenen übergehen, im Verhältnis ihres Erbanteils.

§ 10d. Wird aber unter denen, welche getrennt berufen worden sind, etwas unbesetzt, so soll dasselbe mit seiner Belastung nicht auf die getrennt Berufenen allein, sondern sowohl auf die getrennt als auch auf die verbunden Berufenen im Verhältnis ihres Erbanteils übergehen.

§ 10e. Und zwar um deshalb auf diese vorgeschriebene Weise, weil die Verbundenen wegen der Einheit der Erbeinsetzung gleichsam nur eine Person ausmachen, und den Anteil der mit ihnen verbundenen Erben gleichsam als ihren eigenen innehaben, getrennt eingesetzte Erben aber deutlich durch die Worte des Testators selbst angegeben worden sind, dass sie zwar ihren Anteil allein haben, einen fremden Anteil aber nicht allein beanspruchen, sondern zugleich mit allen ihren Miterben erhalten sollen. Alle diese Anordnungen sind jedoch nur für Erben bestimmt.

§ 11. Wo aber zwei oder mehrere Berechtigte von Vermächtnissen oder Fideikommissen vorhanden sind, denen etwas hinterlassen worden ist, sollen sie, wenn dasselbe ihnen verbunden hinterlassen wird, und alle zu dem Vermächtnis gelangen sollen, dieses ein jeder im Verhältnis seines Anteils erhalten.

§ 11a. Wenn aber von Ihnen ein Teil ausscheidet, soll dieser, wenn sie alle ihn annehmen wollen, ihnen mit all mit seinen Belastungen nach Köpfen zuwachsen, wenn sie ihn aber alle ausschlagen, denen verbleiben, von denen er hinterlassen worden ist. Sollten einige aber den unbesetzten Teil annehmen wollen, andere nicht, soll nur denen, welche sich für die Annahme erklärt haben, das Ganze zuwachsen.

§ 11b. Ist aber etwas getrennt hinterlassen worden, so soll ein jeder, wenn alle dasselbe entweder annehmen können oder wollen, davon seinen Anteil nach Köpfen erhalten, und sich nicht damit schmeicheln, verlangen zu dürfen, dass einer die Sache, die übrigen aber nur den Wert derselben erhalte, obwohl die ältere Verfassung eine solche Habsucht der Vermächtnisberechtigten unterschiedlich ausgelegt hat, indem sie sie bei einer Art der Vermächtnisse zuließ, bei einer anderen aber sie verwerfen zu müssen glaubte. Wir wollen dies jedoch auf keine Weise mehr dulden, indem Wir allen Vermächtnissen und Fideikommissen ein und dieselbe rechtliche Natur beilegen und so die Verschiedenheiten des alten Rechts zu einem Einklang vereinen.

§ 11c. Es soll dies jedoch nur dann so gehandhabt werden, wenn der Testator nicht deutlich und ausdrücklich angeordnet hat, dass nur einem die Sache allein, den übrigen aber der jeweils zustehende Wert gewährt werden solle.

§ 11d. Wenn aber nicht alle Vermächtnisberechtigten, denen eine Sache, jedem mit besonderer Anweisung, hinterlassen worden ist, zur Übernahme derselben zusammenkommen mögen, sondern sie nur einer annehmen will, so soll sie diesem ganz gehören, weil der Ausdruck des Testators zunächst allen das Ganze zuzuweisen scheint, und dann erst andere, welche hinzukommen, Teile vom Ganzen von dem Ersten abziehen, so dass durch das Hinzutreten der Späteren das Vermächtnis des Ersteren vermindert wird. Wenn aber niemand anders dazu kommt, oder dazu kommen konnte, dann wird nicht der Teil dessen unbesetzt, welcher ausfällt, noch wächst er einem anderen zu, so dass es also den Anschein hätte, als würde das Vermächtnis Dessen, der es als der Erste erhalten hat, dadurch vergrößert, sondern es soll vielmehr die Sache ganz bei Dem verbleiben, welcher es bereits im Besitz hat, weil sie durch den Zutritt eines anderen nicht vermindert worden ist.

§ 11e. Ist also damit eine Belastung für Denjenigen verknüpft, bei dem das Vermachte verbleibt, muss sie in jeder Hinsicht übernommen werden, damit dem Willen des Testators Gehorsam geleistet wird.

§ 11f. Ist aber die Belastung allein mit der Person desjenigen verbunden, der ausfällt, trägt sie nicht Der, welcher kein fremdes, sondern nur sein Vermächtnis unvermindert erhält.

§ 11g. Der Grund dieser Verschiedenheit springt in die Augen, da der Testator unstreitig darum das Vermächtnis getrennt verschrieben hat, dass ein jeder seine eigene Belastung, nicht die eines anderen anerkenne. Denn hätte er das Gegenteil gewollt, so brauchte er ja nur verbunden vermachen.

§ 12. Was aber in der älteren Gesetzgebung wegen Derjenigen angeordnet ist, denen das ihnen Beschiedene als ihrer unwürdig entzogen wird, wollen auch Wir ebenso aufrechterhalten wissen, mag es an Unseren Fiscus oder an jemand anderes gelangen.

§ 13. Da Wir aber in dem vorhergehenden Teil Unseres Gesetzes angeordnet haben, dass eine nicht angetretene Erbschaft nicht, außer von gewissen Personen, auf die Erben des Verstorbenen übertragen

werden soll, muss, wenn jemand eine ganze Erbschaft nicht antreten will, diese, wenn er einen Ersatzerben hat, auf diesen, wenn dieser sie antreten will und kann, gelangen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so erhalten sie entweder die Intestaterben, oder sie wird, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, oder sie nicht annehmen wollen, oder aus irgendeinem Grund nicht annehmen können, auf unsere Staatskasse übertragen.

§ 14. Alles dies soll sowohl bei Testamenten, mögen sie nun schriftlich oder mündlich errichtet worden sein, als bei Verbriefungen, sowie überhaupt bei jeder letztwilligen Verfügung, nicht weniger bei der Intestaterbfolge, sowie bei Schenkungen im Hinblick auf den Tod zur Anwendung kommen.

§ 14a. Das Maß Unserer kaiserlichen Milde ist so groß, dass, obwohl Uns wohl bekannt ist, dass Unser Fiscus schließlich zu den Ansprüchen auf die einzuziehenden Güter berufen ist, Wir weder diesen schonen, noch des kaiserlichen Privilegiums Uns bedienen mögen, vielmehr dasjenige, was allen gemeinsam zum Vorteil gereicht, Unserem Privatinteresse vorziehen zu müssen glauben, indem Wir, Unserer Kaiserwürde gemäß, den Vorteil Unserer Untertanen Uns selbst für vorteilhaft erachten.

§ 15. Dieses Gesetz soll allein auf diejenigen letztwilligen Verfügungen Verstorbener zur Anwendung kommen, welche nach seinem Erlass errichtet worden sind, wohingegen Wir gestatten wollen, dass frühere Fälle ihren Verlauf nach früherem Recht nehmen.

§ 16. Alles dies, versammelte Väter, haben Wir euch zur Bekanntmachung ausgefertigt, damit niemandem Unsere Anstrengungen zum Wohle Unserer Untertanen unbekannt bleiben, sondern aus den in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemachten Verordnungen Unserer Behörde zu aller Kunde gelangen mögen.

Geg. k. Iun. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro, und dem des Paulinus, Viro clarissimo.

LII. Titel.

DE HIS QUI ANTE APERTAS TABULAS HEREDITATEM TRANSMITTUNT.

6,52. Von Denen, welche vor Eröffnung des Testamentes die Erbschaft übernehmen.

6,52,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HORMISDAS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen hiermit durch dieses Gesetz, dass künftig Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen, welche vom Großvater oder der Großmutter zu Erben eingesetzt worden sind, sollten sie auch nicht wechselseitig als Ersatzerben eingesetzt worden sein, wenn sie vor Eröffnung des Testaments verstorben sind, mögen Sie nun mit Anderen oder allein zu Erben eingesetzt, die Erbeinsetzung ihnen bekannt geworden, oder unbekannt geblieben sein, den ihnen hinterlassenen Erbanteil auf ihre Kinder jeglichen Alters und Geschlechts übertragen, und diese denselben, insofern sie nur die Erbschaft nicht ausschlagen, ohne dass ihnen eine Verjährung entgegengehalten werden kann, als ihnen gebührend fordern können. Dies soll auch bei Vermächtnissen und Fideikommissen Anwendung finden, welche von dem Vater oder der Mutter, dem Großvater oder der Großmutter, dem Urgroßvater oder der Urgroßmutter hinterlassen worden sind, da es unwürdig ist, Enkel oder Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen aus zufälligen Ursachen oder wegen Unglücksfällen, denen der Mensch unterworfen ist, um die großelterliche oder urgroßelterliche Erbschaft zu betrügen, oder deren Wunsch und Willensmeinung entgegen, nicht mit dem unerwarteten Vorteil eines Vermächtnisses oder einer Erbschaft zu erfreuen. Es sollen vielmehr Diejenigen, für die mit Recht gesorgt werden muss, dadurch einen Trost in ihrer Trauer erhalten.

Geg. III. non. April. (450) nach dem Consulate des Protogenes und dem des Asterius.

LIII. Titel.

QUANDO DIES LEGATI VEL FIDEICOMMISSI CEDIT.

6,53. Wann ein Vermächtnis, das mit oder ohne Auflage erstellt wurde, verfällt.

6,53,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN AGRIPPA.

Wenn du dem zuständigen Richter nachweisen kannst, dass dir jährlich zu entrichtende Vermächtnisse oder Fideikommissen hinterlassen worden sind, hast du das Recht, diese zum dem Anfang eines jeden Jahres zu fordern.

Geg. III. k. Iun. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

6,53,2. DIESELBEN KAISER AN PRISCUS.

Uns wurde vorgebracht, dass ein Acker namentlich mehreren hinterlassen und dabei bestimmt worden ist, er solle demjenigen gehören, welcher überleben würde. Wer in diesem Fall der Letzte ist, überträgt das Erbgut auf seine Erben und ist durch dieses Fideikommiss nicht weiter gebunden.

Geg. XV. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,53,3. DIESELBEN KAISER AN AELIA.

Wenn Pontionilla dasjenige Alter erreicht hatte, zu welchem ihr das Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen worden war, hat sie den Anspruch darauf auf ihre Erben übertragen, auch wenn sie gestorben ist, bevor sie das Vermächtnis oder Fideikommiss übernommen hat.

Geg. V. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,53,4. DIESELBEN KAISER AN AMMIA.

Wenn einer Ehegattin der Nießbrauch eines Grundstücks vermacht wird, und auch das Verfügungsrecht daran, wenn sie Kinder haben wird, tritt der Anspruch an dem vermachten Vermögen am Tag der Geburt des Kindes ein, und es hindert daran nichts, dass das Kind verstirbt.

Geg. k. Aug. (208) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 3ten des Geta.

6,53,5. DER KAISER ALEXANDER AN MAXIMUS.

Aus seinen Worten: „ich vermache meiner Tochter und Nachfolgerin Aelia Severina zehn [je tausend Sestertii]; welches Vermächtnis gefordert werden kann, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben wird“, ist keine dem Vermächtnis oder Fideikommiss einverleibte Bedingung zu entnehmen, sondern es geht daraus nur hervor, dass das Recht, es zu fordern, auf die Zeit der Volljährigkeit verlegt worden ist.

§ 1. Wenn daher Aelia Severina, die Tochter des Testators, welcher das Vermächtnis hinterlassen worden ist, nach dem Stichtag des Vermächtnisses gestorben ist, so hat sie den Anspruch auf ihre Erben übertragen, da dieser zu der Zeit entsteht, wenn Severina, wenn sie nicht gestorben wäre, das fünfundzwanzigste Jahr vollendet hätte.

§ 2. Denn nicht der Beginn eines Jahres, sondern dessen Vollendung muss, wie die Rechtsgelehrten annehmen, abgewartet werden, wenn es sich um die Übergabe eines hinterlassenen Fideikommisses handelt.

Geg. XIII. k. Ian. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

6,53,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUSEBIUS.

Wenn deiner Schwester ein Fideikommiss ohne Testament in einer Verbriefung hinterlassen worden ist, und sie hernach, als der Stichtag desselben eingetreten war, dieses Fideikommisses unkundig verstorben ist, kannst du dir nicht verhehlen, dass der Anspruch darauf erworben werden konnte, mit Berücksichtigung des dem Intestaterben gebührenden vierten Teils.

Geg. k. Mai. (293) zu Thirallus, unter dem Consulate der Kaiser.

LIV. Titel.

UT IN POSSESSIONEM LEGATORUM VEL FIDEICOMMISSORUM SERVANDORUM CAUSA MITTATUR ET QUANDO SATISDARI DEBEAT.

6,54. Von der Einweisung in den Besitz um ein Vermächtnis zu übernehmen, das mit oder ohne Auflage erstellt wurde, und wann Sicherheit gestellt werden muss.

6,54,1. DER KAISER ANTONINUS PIUS AN SALVIUS.

Weil der Kläger nur Sicherheitsstellung für das Fideikommiss fordert, hat der in dieser Sache erkennende Richter nicht zu untersuchen, ob ein Fideikommiss geschuldet wird oder nicht, sondern nur anzuordnen, dass Sicherheit zu leisten ist.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,54,2. DER KAISER MARCUS AN STRATONICA.

Die Erfahrung selbst hat Uns gelehrt, wie es zum allgemeinen Besten gereicht, dass die Sicherheitsstellungen, welche bei Vermächtnissen und Fideikommissen zum Schutz der Verfügungen Verstorbener eingeführt worden sind, durch deren Willenserklärung auch erlassen werden können. Die Sicherheitsstellung für ein Vermächtnis oder Fideikommiss aber kann durch jede Willenserklärung erlassen werden.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,54,3. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SYMPHORUS.

Wenn der Erbe, nachdem du zur Übernahme des Vermächtnisses oder Fideikommisses in den Besitz eingewiesen worden bist, ihn verkauft oder verpfändet hat, geht dein Rechtsanspruch vor, da du nach dem prätorischen Recht ebenfalls Pfandgläubiger geworden bist.

Geg. XI. k. Dec. (196) unter dem Consulate des Dexter und dem des Priscus.

6,54,4. DER KAISER ANTONINUS AN PROTAGORAS.

Wenn, wie du vorträgst, Artemidora Erbin des Vaters deiner Pflegebefohlenen geworden ist, steht, obwohl ihr auferlegt worden ist, nach ihrem Tod den Erbschaftsschuldnern das Erbe des Fideikommisses zurückzugeben, diesen keine Klage gegen deine Pflegebefohlene zu.

§ 1. Allerdings aber kann von Artemidora bei dem zuständigen Richter verlangt werden, für das Fideikommiss eine Sicherheit zu stellen, falls der Testator dies nicht ausdrücklich untersagt hat.

Geg. III. k. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,54,5. DER KAISER ALEXANDER AN PAULINA.

Diejenigen, welche eines Vermächtnisses oder Fideikommisses wegen in den Besitz eingewiesen wurden, erlangen nicht das Verfügungsrecht, sondern nur ein Pfandrecht. Dass aber auch nach dem Empfang des Pfandes dem Willen des Verstorbenen Genüge geleistet werde, dafür hat der zuständige Richter, wenn du zu ihm gehst, Sorge zu tragen.

Geg. III. id. Aug. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,54,6. DERSELBE KAISER AN DONATUS.

Es ist nach der Rechtsprechung unzweifelhaft, dass derjenige, dem für ein Vermächtnis oder Fideikommiss keine Sicherheit gestellt wird, dass er das Fideikommiss erhalten wird, in den Besitz derjenigen Gegenstände eingewiesen wird, welche zur Erbschaft gehören, oder ihr arglistig entnommen wurden, oder in das dem Erben eigene Vermögen, wenn dieser nach Ablauf von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch erhoben worden ist, wegen des Fideikommisses keine Sicherheit, gemäß der Verordnung meines Vaters des vergöttlichten Antoninus, gestellt hat.

Geg. VI. id. Ian. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,54,7. DERSELBE KAISER AN PROCULIANUS.

Es muss euch bekannt sein, dass nach einer Verordnung des vergöttlichten Marcus und des vergöttlichten Commodus die Sicherheitsstellung für ein Vermächtnis erlassen werden kann. Dass aber derjenige, dem ein Nießbrauch hinterlassen worden ist, sich desselben wie ein guter Besitzer bediene, dafür kann die Sicherheitsstellung im Testamente nicht erlassen werden.

Geg. X. k. Mart. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,54,8. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZENODORUS.

Es ist unzweifelhaft, dass gegen Verwalter des staatlichen Vermögens oder ihre Nachfolger, welche amtlich verpflichtet waren, sich für ein dem Staat durch ihre Person hinterlassenes Fideikommiss eine Sicherheit stellen zu lassen, über den Verlust, welcher dem Staat durch die unterlassene Sicherheitsstellung erwachsen ist, Klage erhoben werden muss.

Geg. VII. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LV. Titel.

DE SUIS ET LEGITIMIS LIBERIS ET EX FILIA NEPOTIBUS AB INTESTATO VENIENTIBUS.

6,55. Von der Erbfolge der eigenen Kinder und der rechtmäßigen Nachkommen, sowie der Enkel von einer Tochter nach dem Erbrecht.

6,55,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CRISPINA.

Wenn du gesetzliche Erbin deines Bruders sein kannst, wirst du durch die Fristbestimmung von hundert Tagen vom Erwerb der Erbschaft nicht ausgeschlossen.

Geg. III. non. Nov. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

6,55,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AVIA.

Enkel, von verschiedenen Kindern in verschiedener Anzahl abstammend und zur Intestaterbfolge des Großvaters berufen, beerben denselben nicht nach Köpfen, sondern nach Abstammungslinien.

Geg. III. k. Mart. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,55,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FRONTON.

Dass der Sohn eines ohne Testament Verstorbenen und der Enkel aus einem bereits verstorbenen Sohn, der bei dessen Tod nicht mehr am Leben war, wenn sie in der Familie verblieben sind, denselben gleichermaßen beerben, ist im Zwölfafelgesetz klar ersichtlich angeordnet worden. Dies ist auch nach dem prätorischen Recht zu befolgen.

Geg. XV. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,55,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCELLA.

Dass in den Nachlass eines ohne Testament Verstorbenen ein Nachgeborener vor der, wenn auch vollbürtigen, Schwester des Verstorbenen als gesetzlicher Erbe den Vortritt hat, ist in der im Zwölfafelgesetz festgesetzten Erbfolgeordnung sehr deutlich gezeigt.

Geg. VI. id. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,55,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APPIANUS.

Wenn dein Vater, in dessen Gewalt du dich befandst, dich den Sitten gemäß zur Annahme an Kindesstatt überlassen hat, so bist du, wenn dein Adoptivvater ohne Testament verstorben ist, zugleich mit dessen leiblichen, vorher oder nachher ihm geborenen Kindern zur gesetzlichen Erbfolge desselben berufen.

Geg. VI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,55,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POSIDONIUS.

Ein Kind einer Freien und einem Diener wird einem unehelichen Kind gleich erachtet, und kann nicht als der Sohn eines Beamten, *decurio*, angesehen werden, auch wenn sein natürlicher Vater freigelassen worden war, und er nach Erlangen seiner Geburtsrechte diese Würde erlangt hat.

Geg. VI. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,55,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AEMILIANA.

Einem Freigelassenen ist es keineswegs verboten, seinen Sohn in seiner väterlichen Gewalt zu haben, da es demselben wegen seines vorübergehenden Rechtsstandes ja auch nicht untersagt ist, so wie Freigeborene aus einer rechtmäßigen Ehe Kinder zu haben.

Geg. XVI. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,55,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CATONIA.

Wenn der Vater in feindlicher Gefangenschaft gestorben ist, so ist eure gemeinsame Tochter seine Erbin geworden und hat auf dich die Erbschaft übertragen, da seinen Tod zu beweisen nicht erforderlich ist.

Geg. XII. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,55,9. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CONSTANTIANUS, PRAEF. PRAET. VON GALLIEN.

Wenn ein Verstorbener Kinder hinterlässt, wobei deren Geschlecht und Anzahl unerheblich sind, und Enkel von einer vorher verstorbenen Tochter, von welchem Geschlecht oder Alter dieselben auch sein mögen, sollen zwei Drittel desjenigen Erbteils, welchen die verstorbene Tochter, wenn sie den Vater überlebt hätte, mit ihren Geschwistern erhalten haben würde, die Kinder dieser Tochter, die Enkel des Verstorbenen, erhalten, ein Drittel die Geschwistern der verstorbenen Tochter, nämlich die Söhne und Töchter des Erblassers, oder die mütterlichen Onkel und mütterlichen Tanten derjenigen, zu deren Gunsten Wir dieses Gesetz erlassen.

§ 1. Eben das, was Wir hier über den Nachlass des mütterlichen Großvaters angeordnet haben, soll auch gleichermaßen bei der mütterlichen und der väterlichen Großmutter angewandt werden, falls die Großmutter nicht, in Fällen, in denen es die Gesetze zulassen, die pflichtvergessenen Enkel aus rechtmäßigem Grund ausgeschlossen hat.

§ 2. Aber nicht nur, wenn die Großväter ohne Testament verstorben sind, sollen den Enkeln die ihnen zugesicherten Rechte verbleiben, sondern auch dann, wenn die in dieser Art mit Enkeln versehenen Großeltern mit Hinterlassung eines Testaments versterben, und die Enkel darin übergangen oder enterbt sind, oder jene ein ungesetzliches Testament errichtet haben. Und wie den Töchtern die Klage wegen

pflichtwidrigen Testaments zusteht, wollen Wir sie hiermit in demselben Umfang, wie sie den Kindern gegen ein pflichtwidriges Testament der Eltern zusteht, auch den Enkeln gestatten.

Geg. V. k. Mart. (389) zu Mailand unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

6,55,10. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn es sich um eine großmütterliche Erbschaft handelt, ist auf den Verlust des Rechtsstandes der Mutter keine Rücksicht zu nehmen, denn auf den Rechtsstand und die Person der Kinder wird bei solchen Erbschaften nur dann geachtet, wenn der Nachlass einer Person infrage kommt, der die Rechte der väterlichen Gewalt zustanden.

Geg. V. k. Oct. (420) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 3ten des Constantinus.

6,55,11. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT DER STADT ROM.

Wenn ein Sohn oder eine Tochter bei ihrem Tod ihre Mutter, aber auch Kinder hinterlassen, so beerben letztere ihren Vater oder ihre Mutter schon aufgrund gesetzlicher Anordnung, *ipso iure*, was ohne Zweifel auch bis zu den Urenkeln zu beachten Wir anordnen.

Geg. VII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Kaisers Valentinianus.

6,55,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn eine Person ohne Testament mit Hinterlassung von Enkeln oder Urenkeln, unbeschadet des Geschlechts, oder von anderen Abkömmlingen, denen der Nachlassbesitz nach dem Edict „Wonach Kinder“, *unde liberi*, nicht zusteht, verstorben ist, außerdem aber noch Blutsverwandte der männlichen Seitenlinie hinterlassen haben, können diese den vierten Teil des Nachlasses der verstorbenen Person nicht in Anspruch nehmen, sondern die Nachkommen sind allein zu der Erbschaft des Verstorbenen berufen. Es soll jedoch diese Vorschrift nur bei künftigen, nicht bei vergangenen Fällen angewandt werden, so verordnen Wir.

Geg. k. Iul. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

LVI. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM TERTULLIANUM.

6,56. Von der Anwendung des Tertullianischen Senatsbeschlusses über das Recht der Mutter ihre Kinder zu beerben.

6,56,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VIVIANA.

Wenn auch die Kinder nur dann selbst als gesetzliche Erben ihrer Mutter auftreten können, wenn sie sprechen können, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass Mütter die Kinder beerben können, auch wenn diese in der Kindheit verstorben sind.

Geg. X. k. April. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

6,56,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RHESA.

Bei der Erbfolge in den Nachlass eines gemeinsamen Sohnes oder Tochter, welche ohne Kinder, Brüder und Schwestern gestorben sind, wird der Vater, welcher aus der väterlichen Gewalt entlassen hat, weil ihm das alte Recht vorbehalten bleibt, der Mutter vorgezogen.

Geg. VI. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,56,3. DER KAISER CONSTANTIUS AN CATULLINUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Es steht gesetzlich fest, dass Müttern, welche ihre Kinder in der Mündigkeit verloren haben, wenn sie auch, während sie noch unmündig waren, nicht auf die Berufung eines Vormundes angetragen haben, dennoch der Einspruch des nicht erbetenen Vormundes mit der Absicht der Ausschließung von der Erbfolge nicht entgegeng gehalten werden kann.

Geg. VI. k. Aug. (354) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Constans.

6,56,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn eine Frau, ungedenken der Treue gegen den vorigen Ehemann, von dem sie weder Söhne noch Töchter hat, zu früh zur zweiten Ehe schreitet, so unterliegt sie zwar bekannten Rechten nach der Ehrlosigkeit, falls die Milde des Herrschers diese Schmach nicht von ihr nimmt.

§ 1. Hat sie aber Söhne oder Töchter und Verzeihung erhalten, wollen Wir hiermit den Wegfall der Ehrlosigkeit und die Tilgung aller übrigen Strafen bewilligen, wenn sie die Hälfte ihres gesamten zur Zeit des Abschlusses der Ehe vorhandenen Vermögens ihrem Sohn oder ihrer Tochter, ihren Söhnen oder Töchtern schenkt, welche sie mit ihrem ersten Ehemanne gezeugt hatte, und zwar ohne Bedingungen als rechtmäßige Schenkung und ohne sich den Nießbrauch daran vorzubehalten.

§ 2. Diese Hälfte, welche sie zwei oder mehreren Söhnen oder Töchtern geschenkt hat, soll auch, wenn einer oder eine oder mehrere von ihnen versterben ohne ein Testament zu hinterlassen, stets den überlebenden Brüdern oder Schwestern gehören.

§ 3. Sollten jedoch alle ohne Testament versterben, so soll zum Trost für ein so schreckliches Schicksal das Ganze an die Mutter zurückfallen, und zwar so, dass sie die Hälfte, welche sie den ohne Testament verstorbenen Söhnen oder Töchtern geschenkt hat, vom Erbe des zuletzt verstorbenen Sohnes oder Tochter im Voraus nimmt.

Geg. XV. k. Ian. (380) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

6,56,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT DER STADT ROM.

Eine Mutter, welche ihren Sohn oder ihre Tochter, die kinderlos verstorbenen sind, durch Testament oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge beerbt, erwirbt, wenn sie nach dem Tod des Sohnes oder der Tochter nicht zur zweiten Ehe schreitet, alles, was ihr durch den Tod des Sohnes oder der Tochter vererbt oder überlassen worden ist, mit vollem Recht.

§ 1. Schreitet sie aber zur zweiten Ehe, soll sie zwar dasjenige, was von dem Sohn oder der Tochter anders woher erworben wurde, mit gleichen Rechten besitzen, an dem vom Vater des Verstorbenen Geerbten dagegen soll ihr aus angemessenen Rücksichten nur der Nießbrauch zustehen und sie verpflichtet sein, es auf die Brüder und Schwestern des Verstorbenen zu übertragen.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

6,56,6. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, PRAEF. PRAET.

Einer Mutter soll, wenn ihr Sohn in der Unmündigkeit stirbt, alle und jede Erbfolge sowohl vermöge der gesetzlichen Erbfolge, als auch aus einer Ernennung zur Ersatzerbin versagt sein, wenn sie nach Übernahme der gesetzlichen Vormundschaft über die Kinder, gegen den von ihr geleisteten Eid zur zweiten Ehe schreitet, bevor sie die Bestellung eines anderen Vormundes bewirkt und demselben das, was sie aus der geführten Vormundschaft schuldet, erledigt hat.

Geg. VI. id. Iul. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

6,56,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, PRAEF. PRAET.

Wenn ein Testamentloser oder eine Testamentlose mit Hinterlassung einer Mutter und eines Bruders, dem entweder die Rechte der Blutsverwandtschaft oder nur die Rechte der Seitenverwandtschaft zustehen, verstorben ist, soll die Mutter von der Erbfolge des Sohnes nicht ausgeschlossen sein, sondern, wenn der Überlebende ihr leiblicher oder Stiefsohn ist, ganz wie die Schwestern des oder der Verstorbenen dazu gelangen, jedoch soll, wenn nur Schwestern, Abkömmlinge oder Seitenverwandte, oder die Mutter des oder der Verstorbenen übrig sind, nach den Bestimmungen der älteren Gesetze die Mutter die eine Hälfte, die andere Hälfte aber sämtliche Schwestern erhalten.

§ 1. Ist aber jemand mit Hinterlassung einer Mutter und eines Bruders oder von Brüdern, oder auch von Schwestern, ohne Testament verstorben, so soll die Erbschaft desselben nach Köpfen geteilt werden und der Mutter nicht gestattet sein, wegen der Schwestern, welche der Verstorbene hinterlassen hat, sich einen größeren Anteil anzueignen, als der Anteil nach Köpfen beträgt. Dem Bruder des Vaters der verstorbenen Person soll nämlich, wenn eine Mutter als Erbin vorhanden ist, kein Recht auf deren Erbschaft zustehen, auch nicht aus älteren Gesetzen und Verordnungen der Anteil der Mutter verringert werden. Hat aber die verstorbene Person, wenn sie eigenen Rechtes war, nicht nur eine Mutter und Geschwister, sondern auch einen Vater hinterlassen, sollen, um für alle bestmöglichst zu sorgen, weil dann die Rechte der hinzutretenden Person des Vaters den Rechten der Mutter vorgehen, zwar die Brüder und Schwestern zur Erbfolge nach Kopfteilen berufen sein, dem Vater und der Mutter aber der Nießbrauch des ganzen Vermögens zur Hälfte, welcher unter beide gleich zu verteilen ist, zustehen, die andere Hälfte des Nießbrauchs aber den Brüdern und Schwestern verbleiben.

§ 2. Befand sich dagegen die verstorbene Person zur Zeit ihres Ablebens noch in der väterlichen Gewalt, soll der Vater zwar den Nießbrauch, der ihm bereits zu Lebzeiten des Kindes zustand, so lange er lebt, unverkürzt behalten, die Mutter aber, weil sie an diesem Nießbrauch, welcher dem Vater ganz verbleibt, so lange er lebt, keinen Anteil nehmen kann, sogleich mit den Geschwistern der verstorbenen Person die Verfügungsrechte erhalten, nämlich mit Schwestern allein zur Hälfte desselben, mit Brüdern oder mit

Brüdern und Schwestern nach der oben erwähnten Verteilung zu gleichen Anteilen.

§ 3. Es sollen alle hinsichtlich der Frauen, welche zur zweiten Ehe schreiten, erlassenen Bestimmungen wie bisher in Kraft bleiben.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

LVII. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM ORFITIANUM.

6,57. Von der Anwendung des Orfitianischen Senatsbeschlusses über das Recht der Kinder ihre Mutter zu beerben.

6,57,1. DER KAISER ALEXANDER AN EVANGELUS.

Hat eine ohne Testament verstorbene Frau leibliche Brüder, eine Mutter und eine Tochter hinterlassen, so gebührt nach dem Orfitianischen Senatsbeschlusse die Erbschaft allein der Tochter.

Geg. XV. k. Febr. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,57,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN METRODORA.

Nicht nach der Anzahl Derer, welche zu der Zeit, zu die Mutter stirbt, diese überleben, sondern nach der Anzahl ihrer Erben wird die mütterliche Erbschaft geteilt.

§ 1. Wenn daher eure Mutter zur Zeit ihres Ablebens dich und deinen Bruder und zwar euch beide frei von der väterlichen Gewalt, zwei andere Kinder aber noch in väterlicher Gewalt befindlich, als Überlebende hinterlassen hat, und diejenigen, welche in der väterlichen Gewalt waren, sind verstorben, bevor sie die mütterliche Erbschaft erwerben konnten, so wird unzweifelhaft nur unter Zweien geteilt.

Geg. VII. k. April. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,57,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANA.

Einer Tochter, welche sich als Erbin erweist, ist es nach dem Orfitianischen Senatsbeschluss unverwehrt, ihre ohne Testament verstorbene Mutter zu beerben auch ohne den Nachlassbesitz anzustreben.

Geg. XII. k. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,57,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HILARIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn es sich um die Erbfolge eines der väterlichen Gewalt entlassenen Sohnes oder Tochter handelt, fällt die Erbfolge den Kindern derselben unverkürzt zu, und dem Vater oder der Mutter der Verstorbenen steht kein gesetzliches Erbrecht zu.

Geg. XI. k. Mart. (383) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

6,57,5. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn eine Frau von hohem Stande einen Sohn in rechter Ehe geboren hatte, einen anderen aber außer der Ehe, dessen Vater ungewiss ist, so waren darüber Zweifel entstanden, wie der mütterliche Nachlass an dieselben gelangt, ob nur an die rechtmäßigen oder auch an die außerehelichen Kinder.

§ 1. Deshalb verordnen Wir, dass, wenn rechtmäßige Kinder vorhanden sind, weder aus dem Testament, noch vermöge der gesetzlichen Erbfolge, noch aus einer Schenkung unter Lebenden irgendetwas aus der Hinterlassenschaft einer solchen erlauchten Mutter an die unehelichen Kinder gelangen soll, da Wir es für beleidigend, kränkend und Unseren Zeiten unwürdig erachten, bei freigebohrenen Frauen gehobenen Standes, deren vorzüglichste Pflicht ein gesittetes Betragen ist, uneheliche Kinder zu erwähnen und Wir daher dieses Gesetz mit Recht zu Gunsten einer ehrbaren Zucht erlassen, welche nach Unserem Dafürhalten aufrechterhalten werden muss.

§ 2. Hat jedoch eine Konkubine freien Standes aus einer erlaubten Verbindung mit einem freien Manne Kinder geboren, so unterliegt es keinem Zweifel, dass diese zugleich mit den rechtmäßigen Kindern dasjenige aus dem mütterlichen Vermögen erhalten, das gesetzlich dazu gehört.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,57,6. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Jemand hatte seiner Dienerin mit Fideikommiss die Freilassung hinterlassen, während jedoch derjenige, dem diese Freilassung auferlegt worden war, mit der Freilassung zögerte, gebar die Dienerin ein Kind. Es stimmen zwar alle älteren Rechtsgelehrten darin überein, dass die nach einem Verzug geborenen Kinder frei geborene sind, streitig aber war unter ihnen, ob diese die mit Tode abgegangene Mutter beerben können.

§ 1. Indem Wir daher diesen Zweifel entscheiden, wollen Wir auch dessen weiteres Fortbestehen nicht gestatten, sondern hiermit verordnen, dass diese Nachkommen der Mutter zu deren Intestaterben mit Vorbehalt aller Rechte, welche der gesetzlichen Nachkommenschaft nach dem Orfitianischen Senatsbeschluss zusteht, gehören und sowohl die Mutter nach dem Tertullianischen, als auch die Kinder nach dem Orfitianischen Senatsbeschluss gegenseitig zu den betreffenden Erbschaften berufen sein sollen.
Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

LVIII. Titel.

DE LEGITIMIS HEREDIBUS.

6,58. Von den gesetzlichen Erben.

6,58,1. DER KAISER ALEXANDER AN CASSIUS UND HERMIONA.

Es steht rechtlich fest, dass bei der Erbfolge, welche sich auf Blutsverwandtschaft gründet, oder bei dem Nachlass, der aufgrund der Nähe der Verwandtschaft beansprucht werden kann, sowohl Brüdern und Schwestern gleiche Rechte zustehen. Es wird dies dadurch nicht aufgehoben, dass, wie ihr anführt, eure Tanten von eurem Großvater ausgestattet worden sind.

Geg. non. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,58,2. DER KAISER GORDIANUS AN TATIANA UND ANDERE.

Wenn die Erbschaft Derjenigen, welche euch zu Erben eingesetzt hat, eurem Vater nicht erworben wurde, ihr aber nach dem Tode desselben seiner Erbschaft entsagt und die Erbfolge der Verstorbenen anerkannt habt, so wird dem Vorsteher der Provinz nicht unbekannt sein, dass der Nachlass der Verstorbenen von dem eures Vaters abgesondert werden muss.

Geg. VI. id. April. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,58,3. DER KAISER DECIUS AN ASCLEPIODOTA.

Es ist erprobtes Recht, dass nach dem Recht der Blutsverwandtschaft auch Frauen zur Intestaterbfolge zuzulassen sind.

§ 1. Indem aufgrund der Blutsverwandtschaft die Erbschaft deines ohne Testament verstorbenen Bruders dir gehört, können die Söhne deines anderen Bruders auf dieselbe keine Ansprüche erheben, denn da keine Rechte als Nachkommen für alle anderen bestehen, bist du nach dem prätorischen Recht auf die Erbschaft bevorzugt, da du im zweiten Grad stehst, vor den Söhnen deines Bruders, welche nur im drittes Grad verwandt sind.

Geg. II. non. Dec. (250) unter dem Consulate des Decius und dem des Gratus.

6,58,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CAECILIUS.

Wenn der Enkel deines Onkels entweder gar kein Testament oder vor vollendetem vierzehnten Jahr errichtet hat, und die Erbfolge in das Vermögen desselben dir nach dem Recht der Nachkommenschaft zusteht, bleibt dir das gesetzliche Erbrecht auch ohne den Rechtsbehelf des prätorischen Rechts gesichert.

Geg. id. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,58,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CUPILLA.

Es ist gewiss, dass unter den zur Intestaterbfolge Berufenen die Nachkommen den weiteren Verwandten vorgezogen werden.

Geg. XVI. k. Iul. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,58,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIANA.

Verstorbene, deren Nachkommen der Erbschaft entsagt oder dieselbe ausgeschlagen haben, kann der Bruder nach dem Recht der Blutsverwandtschaft beerben.

Geg. prid. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,58,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AMIANUS.

Dem Vatersbruder und der Mutterschwester, beide im dritten Grade stehend, kommen bei der Intestaterbfolge nicht gleiche Rechte zu, der Vatersbruder geht vielmehr nach dem Recht der Blutsverwandtschaft der Mutterschwester vor.

Geg. XVII. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,58,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SILANUS.

Wenn du entsprechend der Rechtswohlthat des Cornelischen Gesetzes, [dem zufolge der in Kriegsgefangenschaft Gestorbene so angesehen wird, dass er im letzten Augenblick seiner Freiheit verstarb,] aufgrund der Rechte der Nachkommen durch Antritt der Erbschaft oder Nachsuchung des Nachlassbesitzes der Erbe Derjenigen, um deren Erbschaft es sich handelt, geworden bist, nachdem sie in feindlicher Gefangenschaft gestorben ist, kann dir nicht gewehrt werden, ihr Vermögen in Anspruch zu nehmen.

Geg. non. Iul. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,58,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMAGORA.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass bei der Erbfolge einer ohne Testament Verstorbenen die Schwester vor der Großmutter und dem mütterlichen Großvater berechtigt ist.

Geg. VI. k. Iul. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,58,10. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, PRAEF. PRAET.

Allen, welche zur Erbfolge eines Unmündigen berufen sind, sei hiermit zu wissen gegeben, dass, wenn sie nach dem Ableben des Vaters nicht innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist um Bestellung eines Vormundes für den Unmündigen nachgesucht haben, ihnen, wenn derselbe in der Unmündigkeit verstirbt, jede Erbfolge in den Nachlass desselben, sei es die gesetzliche oder vermöge einer Ernennung als Ersatzerbe, verweigert werden muss.

Geg. VI. id. Iul. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

6,58,11. DER KAISER ANASTASIUS AN CONSTANTINUS, PRAEF. PRAET.

Wenn derjenige, welcher nach Unserer Verordnung die Entlassung seiner Kinder aus der väterlichen Gewalt durch ein kaiserliches Rescript beantragt, zugleich darum bittet, dem oder der Entlassenen durch die Entlassung die gesetzlichen Erbrechte nicht zu entziehen, sollen diese Rechte dem Entlassenen oder der Entlassenen gegenüber anderen in dieser Art mit ihnen verbundene Personen und ebenso diesen gegen den Entlassenen oder die Entlassene und deren Nachkommen bei Erbschaften, Erbfällen und Vormundschaften unverkürzt verbleiben, jedoch sind dieselben infolge der Vorschriften, welche für die der väterlichen Gewalt Entlassenen bestehen, in diesem Fall ebenso anzuwenden, wie bei vollständig vollzogener Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Geg. XV. k. Aug. (502) zu Constantinopel unter dem Consulate des Probus und dem des Ariennus iunior.

6,58,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Vom Kollegium der kaiserlichen Anwälte ist bei Uns angefragt worden, ob, wenn eine Frau, welche älter als fünfzig Jahre ist, ein Kind geboren hat, eine solche Nachkommenschaft zur Erbfolge seines Vaters gelangen und dessen Erbschaft erwerben kann.

§ 1. Wir verordnen daher, dass eine solche Leibesfrucht, welche erweislich als ein Erzeugnis der Natur anerkannt werden muss, wenn man eine so wundersame Leibesfrucht wirklich finden sollte, was jedoch sich selten geschehen wird, nicht verstoßen, sondern derselben alle Rechte, welche die Gesetze den Kindern beilegen, auch Söhnen oder Töchtern dieser Art bei allen Erbfällen, sowohl aus einem Testament, als auch bei der gesetzlichen Erbfolge unverändert und vollständig erhalten werden sollen. § 2. Und zusammengefasst, es sollen Diejenigen, welche die Natur gleich geschaffen hat, den Übrigen nicht ungleich erachtet werden, besonders da Wir in einem früheren Gesetz Ehen dieser Art gestattet und sie als ungleiche Ehen anzusehen ausdrücklich untersagt haben.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,58,13. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Es sind in Betreff der Kinder, welche die Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch ein an ihre Väter erlassenes kaiserliches Rescript erlangt haben, Zweifel erhoben worden, ob, wenn ein solches entlassenes Kind ohne Testament und Kinder verstirbt, da das Anastasianische Gesetz [C. 5,70,5] die Erhaltung der gesetzlichen Erbrechte für die Geschwister gestattet, dessen Nachlass dem Bruder und der Schwester desselben oder dem überlebenden Vater zufällt.

§ 1. Da wir es für nötig erachtet haben, diese Zweifel durch eine kurze und deutliche Entscheidung zu beseitigen, so bestimmen Wir hiermit, dass ebenso wie bei dem mütterlichen und sonstigen Vermögen, worüber von Uns bereits eine gesetzliche Bestimmung erlassen worden ist, das Verfügungsrecht an einer Erbschaft dieser Art ganz auf die Geschwister übergehen, der gesamte Nießbrauch aber vom Vater, mag er

nun Wittwer bleiben oder zur zweiten Ehe schreiten, erworben werden soll, und zwar ohne Unterschied, ob die Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch ein kaiserliches Rescript oder auf andere gesetzliche Weise geschehen ist.

§ 2. Denn wenn sowohl dem Vater der Nießbrauch zusteht, als es auch sein Wunsch ist, dass sein Vermögen an seine übrigen Kinder gelange, so wird, da das Anastasianische Gesetz den Geschwistern nur in einem Punkt vorgesehen hat, durch Uns für sie im gegenwärtigen Falle dadurch noch im größeren Umfang gesorgt, da dem Vater der Nießbrauch, den Geschwistern aber das Verfügungsrecht an dem hinterlassenen Vermögen verbleibt.

§ 3. Ausgeschlossen davon ist das mütterliche Vermögen, wozu, wenn Geschwister von einer Mutter vorhanden sind, diese allein berufen sein sollen. Sind jedoch dergleichen nicht vorhanden, dann soll, so wie bei dem übrigen Vermögen, um eine erkennbar gleiche Behandlungsweise einzuführen, das Verfügungsrecht an demselben ganz auf die gesamte Geschwisterschaft ohne Unterschied der Person und des Rechtsstandes übergehen.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,58,14. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Durch das Zwölftafelgesetz, welches bei beiden rechtmäßig geborenen Geschlechtern und der Erbfolge in deren Vermögen, nicht weniger bei den Kindern die Anwendung gleicher Rechte zur Pflicht machte, und keine Verschiedenheit bei Erbfällen gestattete, ist dem menschlichen Geschlecht gut vorgesorgt worden, da die Natur beide Geschlechter geboren hat, um beiden ihr Fortbestehen zu erhalten, eines des anderen Hilfe bedarf und mit dem Untergang des einen auch den Untergang des anderen bereitet sein würde.

§ 1. Die Folgezeit hat jedoch, einer zu großen Strenge sich hingebend, eine lieblose Verschiedenheit eingeführt, wie Julius Paulus im Anfang der Schrift über den Tertullianischen Senatsbeschluss unwiderleglich dargelegt hat.

§ 2. Denn wer vermag es zu ertragen, dass bei Intestaterbfällen die in der väterlichen Gewalt befindlichen Töchter ganz wie die männliche Nachkommenschaft zur Erbfolge des Vaters berufen werden, und vollbürtige Schwestern nach dem Recht der Blutsverwandtschaft dasselbe fordern können, dann aber wieder weibliche Nachkommen, wenn sie die Rechte der Blutsverwandtschaft nicht besitzen, von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden, während doch dem männlichen Geschlecht dieselbe Erbfolge zusteht.

§ 3. Warum wird des Vaters Schwester zur Erbfolge in den Nachlass ihres Neffen nicht zugleich mit den Männern berufen, sondern andere Rechte bei des Vaters Schwestern, andere bei des Vaters Brüdern zur Anwendung gebracht? Oder aus welchem Grunde wird der Neffe zur Erbfolge seines Onkels berufen, dessen vollbürtige Schwester aber von der Erbfolge ausgeschlossen?

§ 4. Wir haben daher beschlossen, diese ehrwürdigen Bestimmungen der alten Gesetzgebung der neuern vorzuziehen und verordnen, dass alle gesetzmäßig Verwandte, das sind alle, welche durch Männer voneinander abstammen, mögen sie nun männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, auf gleiche Weise nach der Nähe des Grades zur Teilnahme an den Rechten der gesetzlichen Intestaterbfolge berufen und deshalb nicht ausgeschlossen werden sollen, dass ihnen die Rechte der Blutsverwandtschaft nicht wie einer vollbürtigen Schwester zustehen.

§ 5. Denn da die Rechte des einen Blutes durch das männliche Geschlecht unverletzt erhalten werden, warum die Natur beleidigen und das ursprüngliche Recht abändern, da die Sache auch noch ein anderes sehr großes Unrecht mit sich bringt, welches den Meisten gleichsam wie eine innere Verletzung unbekannt ist? Denn da männliche Personen selbst zur Erbfolge weiblicher Personen nach dem Recht, der Blutsverwandtschaft zugelassen werden, wer kann es ertragen, dass zwar der Frauen Nachlass den Männern nach dem gesetzlichen Erbrecht zufällt, die Frauen aber nach demselben Recht weder sich gegenseitig, noch die Männer beerben können, sondern deshalb gestraft werden, dass sie als Weiber geboren worden sind und für ein Gebrechen des Vaters, wenn ein solches hier überhaupt besteht, die unschuldige Nachkommenschaft büßen soll?

§ 6. In diesen Fällen daher dem Zwölftafelgesetz folgend und das neuere Recht durch ein allerneuestes verbessernd, haben Wir beschlossen, aus Rücksicht auf Familienliebe auf die Grade des Verwandtschaftsverhältnisses das gesetzliche Erbrecht zu übertragen, so dass also nicht nur des Bruders Sohn und Tochter zur Beerbung von Vaters Bruders berufen werden, sondern auch Sohn und Tochter einer Halbschwester von väterlicher oder mütterlicher Seite, weiter aber keine Personen zugleich mit jenen zu dem Nachlass ihres Onkels von mütterlicher Seite gelangen sollen, und wenn jemand gestorben ist, welcher des Vaters Bruder hinsichtlich der Kinder seines Bruders, seiner Mutter Bruder aber für die Nachkommenschaft seiner Schwester ist, so sollen dieselben ihn von beiden Seiten auf gleiche Weise beerben, wie wenn sie, alle von Personen männlichen Geschlechts abstammend, durch gesetzmäßiges Recht

dazu gelangten, vorausgesetzt, dass ein Bruder oder eine Schwester nicht mehr am Leben sind. Denn wenn diese Personen vorgehen und zur Erbfolge gelangen, sind die ferneren Grade ausgeschlossen.

§ 7. Auch soll es dabei unbezweifelt verbleiben, dass der Nachlass nicht nach den Zweigen der Abstammung, sondern nach den Köpfen geteilt, und dieser Grad in die gesetzliche Erbfolgeordnung eingerechnet wird, wohingegen es in allen übrigen Erbfällen bei den gegenwärtig geltenden Gesetzen unverändert verbleibt.

§ 8. Ist aber der Erbfall bereits eingetreten, so hat die Verteilung nach den älteren Gesetzen zu erfolgen. *Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.*

6,58,15. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es ist Uns wohl erinnerlich, bereits eine kaiserliche Verordnung erlassen zu haben, wodurch von Uns nach der Vorschrift des Zwölftafelgesetzes bestimmt worden ist, dass die gesamte rechtmäßige, sowohl männliche als weibliche Nachkommenschaft eine Erbschaft nach dem gesetzlichen Erbrecht erwerben, und dass, wie sie von Nachkommen beerbt werden, sie auch selbst diese Personen wieder beerben sollen.

§ 1. In diesem Gesetz haben Wir auch einen Grad von Verwandtschaft, nämlich Söhne und Töchter einer Halbschwester von väterlicher oder mütterlicher Seite, zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Bei dieser Verordnung soll es auch weiterhin bleiben, da der Inhalt derselben auch in Unsere Institutionen aufgenommen worden ist.

§ 1a. Aber bei genauerer Bearbeitung haben Wir es für notwendig erachtet, Unsere Gesetze auch mit den Vorteilen, welche die prätorische Gesetzgebung bietet, in möglichst vollendeter Gestalt zu bereichern.

§ 1b. Da es keinem Zweifel unterliegt, dass der Prätor auch den der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn, obwohl nach dem strengen Rechte eine Standesrechtsveränderung mit ihm vorgenommen wurde, ohne irgend eine Verkürzung zur väterlichen Erbfolge berief, nicht aber zur Erbfolge seiner Geschwister, auch den Söhnen desselben in den Nachlass ihres Vaters Bruder kein gesetzliches Erbrecht zustand, haben Wir es für notwendig erachtet, dies zuerst zu verbessern und das Anastasianische Gesetz durch folgenden Zusatz zu vervollkommen, dass nicht allein dem aus der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn oder Tochter, ganz wie den noch in der väterlichen Gewalt befindlichen, die Erbfolge im Vermögen des Vaters, sondern auch im Nachlass ihrer Brüder und Schwestern zustehen und alle, mögen sie sich noch in der väterlichen Gewalt befinden oder alle oder einige aus derselben entlassen worden sein, sich wechselseitig beerben sollen, ohne durch das Anastasianische Gesetz in einer Hinsicht eingeschränkt zu werden. Wir haben es für höchst angemessen erachtet, dies wegen der aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder zu verfügen.

§ 2. Aber auch Halbgeschwister von mütterlicher Seite sollen nicht mehr unter den Verwandten zurückstehen müssen. Denn da sie dem Grad nach so nahe sind, sollen sie ohne irgend einen Unterschied und wie vollbürtige Geschwister mit den blutsverwandten Geschwistern berufen sein, und als im zweiten Grad befindlich und der gesetzlichen Erbfolge würdig befunden, allen anderen, welche im entfernteren Grad stehen, wenn sie auch Nachkommen sind, vorgehen. Somit sind von Uns über die gesetzliche Erbfolge des zweiten Grades hinreichende und zum allgemeinen Besten reichende Bestimmungen getroffen worden.

§ 3. Den dritten Grad der Seitenlinie betreffend, in welchem die ältere Gesetzgebung den väterlichen Onkeln und den Geschwisterkindern ihre Stelle anwies, bestimmen Wir hiermit, dass zugleich mit ihnen die Kinder sowohl des aus väterlicher Gewalt entlassenen Bruders als auch der aus väterlicher Gewalt entlassenen Schwester, mögen sie nun von ihren Vätern der väterlichen Gewalt entlassen worden sein oder sich noch in derselben befinden, und niemand weiter, desgleichen des Halbbruders von der mütterlichen Seite und dem Sohn und der Tochter der Halbschwester von der väterlichen oder mütterlichen Seite, wenn sie blutsverwandt sind, gegenseitig berufen sein sollen, wie Wir es bereits angeordnet haben, auf dass alle, welchen entweder durch die ältere Gesetzgebung oder durch Unsere Gnade das Recht der gesetzlichen Erbfolge erteilt worden ist, nach gleichem Recht berufen sein sollen. § 3a. Auch darin ist das Recht der Erbfolge aufrecht zu erhalten, dass, wenn die aus dem zweiten Grade Berufenen der Erbschaft entsagt und den Erbantritt abgelehnt haben, und in diesem Grad niemand weiter vorhanden ist, welcher die Erbschaft antreten kann und will, dann Diejenigen, welche Wir in diesem Gesetz im dritten Grad aufgezählt haben, an die Stelle der Entsagenden zur Erbfolge gelangen sollen.

§ 3b. Auch muss es dabei bleiben, dass die Erbschaft nicht nach den Zweigen der Abstammung, sondern nach Köpfen geteilt wird. Im Übrigen aber sollen alle Erbfälle nach den gegenwärtig gültigen Gesetzen behandelt werden, und kein Seitenverwandter der oben erwähnten Grade soll Rechte der Blutsverwandten erhalten, sondern ihm seine Stelle und die Nähe seines Grades ganz unverändert verbleiben.

§ 4. Diejenigen Personen aber, welche Wir aus dem Rechtsverhältnis der Seitenverwandtschaft zur gesetzlichen Erbfolge berufen haben, sollen, kraft dieser Unserer Verordnung, wenn sie männlichen Geschlechts und volljährig sind, auch gegenseitig die Last der Vormundschaft zu übernehmen verpflichtet

sein, damit sie nicht nur die Vorteile genießen, sondern auch an den Lasten Teil nehmen.

§ 5. Auch soll dieses Gesetz auf die bereits durch richterliche Entscheidung oder gütlichen Vergleich abgehandelten Erbfälle nicht rückwirkend angewandt werden.

Geg. id. Oct. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro, und dem des Paulinus, Viro clarissimo.

LIX. Titel.

COMMUNIA DE SUCCESSIONIBUS.

6,59. Gemeinsame Regeln für Erbfälle.

6,59,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VARANIA.

Du musst wissen, dass eine Schwester, welche in der Familie geblieben ist, dem aus der väterlichen Gewalt entlassenen Bruder in des anderen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Bruders Nachlass nicht vorgeht, sondern denselben beide beerben, wenn sie um den Nachlassbesitz den Bräuchen gemäß nachgesucht haben.

Geg. XV. k. Iun. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APOLLINARIUS.

Wenn dein Vater als Blutsverwandter deines ohne Testament verstorbenen Vettters die Erbschaft nach dem Zivilrecht angetreten hat, oder wenn dies nicht von Anfang an geschah oder eine Standesrechtsveränderung hemmend eingetreten war, nach den Bräuchen erfolgter Erlaubnis zum Nachlassbesitz denselben beerbt hat, und du deines Vaters Erbe geworden bist, so musst du den Vorsteher der Provinz angehen und deines Vettters Vormund wegen der Führung der Vormundschaft belangen.

Geg. XIV. k. Iun. (293) zu Verona unter dem Consulate der Kaiser.

6,59,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ULPIANA.

Es steht rechtlich fest, dass dem Stiefvater in den Nachlass seines Stiefsohnes keine Intestaterbfolge weder nach dem Zivilrecht noch nach dem prätorischen Recht zukommt.

Geg. XV. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASTERIUS.

Ein Diener kann keine Erbfolger haben.

Geg. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IUSTINA.

Du nimmst die Erbschaft deiner Tante von väterlicher Seite, welche nach deinem Vortrag ihre Söhne beerbt haben, nicht mit Recht in Anspruch.

§ 1. Weil diese nach deiner Versicherung ohne Testament verstorben sind, kann es nicht bezweifelt werden, dass, wenn Diejenigen, welche du die Stiefsöhne deiner Tante nennst, deiner Vettern Halbbrüder von väterlicher Seite sind, diese Brüder, welche als Blutsverwandte und Seitenverwandte im zweiten Grad stehen, dir vorgezogen werden müssen. Hatten deine Vettern aber einen anderen Vater, sind sie nicht Stiefsöhne der Mutter geworden, und du kannst dann, wenn du Beweis führst, dass du den Nachlassbesitz angenommen hast, mit Recht fordern, sie zu beerben.

Geg. XII. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PUBLICIANUS.

Es steht rechtlich fest, dass der Onkel auf mütterlicher Seite, welcher im dritten Verwandtschaftsgrad steht, dem Sohn eines Geschwisters von Vater oder Mutter, *consobrinus*, welcher erst dem folgenden Grad angehört, bei der Intestaterbfolge vorgeht.

Geg. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICOLAUS.

Schwägerschaft begründet keine Erbfolge.

Geg. prid. non. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IUSTA.

Bevor der eingesetzte und zu seinem Anteil erbfähige Erbe die Erbschaft nicht ausgeschlagen oder aus irgend einem anderen Grund die Fähigkeit, sie zu erwerben, verloren hat, findet bei demjenigen, welcher ein Testament hinterlassen hat, keine gesetzliche Erbfolge statt. Du siehst daher ein, dass, so lange noch Hoffnung zur testamentarischen Erbfolge besteht, der Nachlass des Verstorbenen aus der Intestaterbfolge nicht in Anspruch genommen werden kann.

Geg. VI. id. Mart. (294) zu Retiaria unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOPATRUS.

Der Herr einer Dienerin kann die Erbfolge in den Nachlass eines freien Mannes, welcher mit derselben gelebt hat, aufgrund dieser Verbindung nicht in Anspruch nehmen.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DANULLUS.

Denjenigen, die jemandes Ernährer waren, fällt die Erbschaft aus diesem Grund weder nach dem Zivilrecht noch nach dem prätorischen Recht zu.

Geg. VI. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, PRAEF. PRAET.

Wir bestimmen hiermit, dass, wie über das Vermögen, welches die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder durch den Eintritt ihrer Mutter in die Ehe erworben haben, eine bestimmte Nachfolgeordnung festgesetzt worden ist, dass nämlich, wenn eine solche Person verstirbt, der an sie gelangte Teil dieses Vermögens auf ihre Kinder oder Enkel übergehen, und wenn dergleichen nicht vorhanden, an ihre vollbürtigen Geschwister, oder wenn auch diese nicht da sind, an die Halbgeschwister gelangen, und wenn niemand von diesen Personen vorhanden ist, dann dieses Vermögen an den Vater kommen soll, eine gleichartige Nachfolgeordnung auch hinsichtlich des von der mütterlichen Linie entweder aus Verhandlungen unter Lebenden, aus letztwilligen Verfügungen, oder aus der gesetzlichen Erbfolge herrührenden Vermögens beachtet werden soll, dass nämlich zur Erbfolge des Sohnes oder der Tochter zuerst deren Nachkommenschaft, und wenn diese nicht vorhanden ist, die aus einer oder aus verschiedenen Ehen herstammenden Geschwister nach der festgesetzten Ordnung und zuletzt der Vater berufen ist, und er die ihm schmerzliche Erbschaft seines Kindes als traurigen Ersatz seines Verlustes erwerben soll.

§ 1. Jedoch soll in allen diesen Fällen, in denen die überlebenden Kinder oder die noch am Leben befindlichen Geschwister dem Vater des Verstorbenen vorgehen, der Nießbrauch desjenigen Vermögens, woran sie das Verfügungsrecht erwerben, den Vätern verbleiben.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

LX. Titel.

DE BONIS MATERNIS ET MATERNI GENERIS.

6,60. Von dem von der Mutter und von der mütterlichen Seite herrührenden Vermögen.

6,60,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE CONSULEN, PRÄTOREN, VOLKSTRIUNEN UND DEN SENAT MIT SEINEM GRUSS.

Das Vermögen, das aus der mütterlichen Erbschaft mit einem Testament oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge auf die Kinder übertragen wird, soll dergestalt in der Gewalt des Vaters verbleiben, dass derselbe zwar lebenslänglich den Nießbrauch desselben haben, das Verfügungsrecht jedoch den Kindern gehören soll.

§ 1. Die Väter aber, denen allein das Recht verbleibt, von dem mütterlichen Vermögen ihrer Kinder den Nießbrauch zu beziehen, müssen auf die Erhaltung desselben die möglichste Sorgfalt verwenden, und das, was den Kindern mit Recht geschuldet wird, nach genauer Erwägung allein oder durch einen Pfleger einfordern, aus den Erträgen den Aufwand bestreiten, als Beklagte in Prozessen in ihrem Sinn eingreifen, und alles so verhandeln, als wenn sie das uneingeschränkte Verfügungsrecht erworben hätten und die Person vertreten, wobei es jedoch, wenn der Vater eine Sache veräußern will, dem Käufer oder Geschenknnehmer obliegt, darauf selbst zu achten, dass er nicht etwas von den Sachen, deren Veräußerung untersagt ist, wissentlich oder aus Unkunde an sich bringt.

§ 2. Denn der Vater muss darlegen, dass er an der Sache, welche er verschenkt oder veräußert, die Rechte besitzt, und dem Käufer steht es frei, wenn er will, sich einen Bürgen bestellen zu lassen, weil er den Kindern, wenn sie einmal ihre Sachen zurückfordern, keine Verjährung entgegensetzen kann.

Geg. XV. k. Aug. (319) zu Aquileia,

wiederholt verkündet vor dem Vectius Rufinus, Praef. Urbi,

und im Senat an non. Sept. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

6,60,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN FLORENTIUS, PRAEF. URBI.

Was die mütterlichen Großeltern oder Urgroßeltern durch Testament, Fideikommiss, Vermächtnis, Schenkung, oder durch irgend einen anderen auf Freigebigkeit beruhenden Rechtstitel, oder mittels der Intestaterbfolge auf ihre Enkel, Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen übertragen haben, muss der Vater dem Sohn oder der Tochter unversehrt bewahren, so dass er es eben so wenig, wie das mütterliche Vermögen, weder verkaufen noch verschenken, vermachen, oder einem anderen verschenken darf, da ihm nur der Nießbrauch gehört. Weil er selbst also über diese Sachen die freie Verfügung nicht hat, müssen dieselben nach seinem Tod dem Sohn oder der Tochter im Voraus, nicht aber Denen, die vom Vater als Miterben bestimmt wurden, übergeben werden.

Geg. id. Oct. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

6,60,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT DER STADT ROM.

Wenn die Kinder zu Lebzeiten der Mutter aus der väterlichen Gewalt entlassen werden, und nachher die Mutter verstorben ist, so wollen Wir dem Vater, weil er aller Vorteile des mütterlichen Vermögens beraubt wird und auch den Nießbrauch nicht behält, an diesem Vermögen der Kinder den Nießbrauch von einem dem Erbteil der Kinder gleichen Anteil verleihen, mögen es ein oder mehrere Kinder sein.

§ 1. Hätte die Mutter jedoch bei ihrem Ableben einige Kinder von der väterlichen Gewalt entbunden, andere noch in derselben befindlich zurückgelassen, so würden dem Ehemann der Verstorbenen in diesem Fall ungleiche Rechte zustehen. Wir verordnen hiermit für beide Fälle, dass dem Vater den ihm gesetzlich zustehenden Nießbrauch an den Erbteilen der Kinder, welche er in der väterlichen Gewalt behält, verbleiben, und er auch die Belohnung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt, wenn er darauf Ansprüche erhebt, empfangen, dagegen von dem Erbteil Derjenigen, welche noch zu Lebzeiten der Mutter ans der väterlichen Gewalt entlassen wurden, den Nießbrauch im gleichen Anteil, wie ihn jedes dieser Kinder zum Erbteil erhält, nach obiger Vorschrift erhalten soll.

§ 2. Hinsichtlich der Enkel und Enkelinnen sollen, wie Wir hiermit verordnen, dem Ehemann, welcher nach dem Ableben seiner Ehefrau, wenn Kinder nicht vorhanden sind, allein mit Enkeln und Enkelinnen nach diesem Gesetz zur Erbschaft berufen wird, wenn ein oder mehrere Enkel von einem oder mehreren in seiner Gewalt befindlich gewesenen Kindern vorhanden sind, dieselben Rechte zustehen, welche ihm wegen der Kinder zugebilligt worden sind.

§ 2a. Denn wenn auch dieses Gesetz etwas Neues in Betreff der Enkel festsetzt, so würde es doch unpassend sein, wenn die Kinder in diesem Fall schlechter gestellt werden sollten, als die Enkel.

§ 2b. Dem gemäß soll dem Großvater, der zusammen mit den in seiner Gewalt befindlichen Enkeln erbt, der Nießbrauch von dem gesamten, den Enkeln von der verstorbenen Großmutter angefallenen Vermögen zustehen.

§ 2c. Werden welche mit der Freilassung aus der väterlichen Gewalt beschenkt, so erhält er auch von ihnen, wie von den Kindern, die Belohnung für die Entlassung aus der Gewalt, oder wenn er einige derselben der Gewalt entlässt, andere aber darin zurückhält, vom Anteil der Entlassenen die gesetzliche Belohnung, an den Anteilen der in seiner Gewalt verbleibenden aber den Nießbrauch.

§ 3. Sind Enkel oder Enkelinnen von einem aus der mütterlichen Gewalt bereits entlassenen Sohn oder Tochter abstammend vorhanden, oder vom Großvater noch zu Lebzeiten der Großmutter aus der Erziehungsgewalt entlassen worden, so erhält der Großvater den Nießbrauch in einem den ihrem gleichen Anteil. Sind jedoch zu der Zeit, da ihnen die Erbfolge in den Nachlass der Großmutter zufällt, einige der Enkel oder Enkelinnen noch in der Gewalt des Großvaters, nämlich des Ehemannes der Verstorbenen, oder aber eigenen Rechtes, so soll in Betreff derjenigen, welche sich noch in der Erziehungsgewalt befinden, der Nießbrauch und der Belohnung für die Entlassung aus der väterlichen Gewalt alles wie oben gesagt zur Anwendung kommen, hinsichtlich derjenigen aber, welche eigenen Rechtes sind, soll ihm ebenfalls das Recht auf den Nießbrauch in einem dem ihren gleichen Anteil verbleiben.

§ 4. Dasselbe soll auch bei Urenkeln beiderlei Geschlechts zur Anwendung kommen, und es bleibt auch hierbei bei den soeben getroffenen Unterscheidungen, wenn Kinder und Enkel zugleich vorhanden sind.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

6,60,4. DER KAISER LEO AN CALLISTRATUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Zur Beseitigung aller Streitigkeiten über diesen Gegenstand wollen Wir hiermit kurz und deutlich festsetzen, dass es hinsichtlich des Nießbrauches an dem mütterlichen Vermögen keinen Unterschied machen soll, ob der Vater nach Auflösung der Ehe, in welcher ihm die Kinder geboren wurden, unverheiratet bleibt, oder den Kindern eine Stiefmutter zuführt, vielmehr bleiben alle über das mütterliche Gut gegebenen Gesetze unverändert in Kraft.

§ 1. Die Väter behalten also zweifelsfrei den Nießbrauch des mütterlichen Gutes, auch wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, und den Kindern oder ihren Abkömmlingen kann gegen sie kein unverschämter Anspruch und keine Anklage gestattet werden.

Geg. k. Sept. (468) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

LXI. Titel.

DE BONIS QUAE LIBERIS IN POTESTATE PATRIS CONSTITUTIS EX MATRIMONIO VEL ALIAS ACQUIRUNTUR ET EORUM ADMINISTRATIONE.

6,61. Von dem Vermögen, das die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder durch Verheiratung oder sonst erwerben, und von dessen Verwaltung.

6,61,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT DER STADT ROM.

Da ehrwürdige Gesetze den Vätern verbieten, dasjenige aufgrund väterlicher Gewalt zu übernehmen, was ihren Kindern von dem mütterlichen Großvater, der Großmutter, dem Urgroßvater oder der Urgroßmutter aus irgend einem Rechtsgrund zufällt, soll dies auch weiterhin beachtet werden und deshalb dasjenige, das die Ehegattin dem noch nicht der väterlichen Gewalt entlassenen Ehemann, oder der Ehemann seiner noch in väterlicher Gewalt befindlichen Ehefrau aus irgend einem Rechtsgrund oder nach dem Gesetz mitbringt oder auf dieselbe überträgt, der Vater auf keine Weise erwirbt, vielmehr das Eigentum allein Desjenigen bleiben soll, dem dieses Vermögen übertragen wurde.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

6,61,2. DIESELBEN KAISER AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Zum besseren Verständnisse eines Kapitels Unserer neuen Verordnung setzen Wir hiermit fest, dass die Bestimmung, nach welcher vom Vater dasjenige nicht erworben wird, was den Söhnen, Enkeln und Urenkeln, desgleichen den Töchtern, Enkelinnen oder Urenkelinnen aus irgend einem Rechtsgrund zudedacht oder auf sie aus einem Testament übertragen worden ist, auch wenn sie noch in seiner väterlichen Gewalt sind, von niemandem so verstanden werden soll, als gehörte dazu auch dasjenige, was vom Vater selbst gegeben, oder für eine der erwähnten Personen entweder als Mitgift oder als Schenkung vor der Hochzeit gegeben worden ist, dass es also auch in diesem Fall nicht wieder an den Vater zurückgeht. Denn es muss dafür gesorgt werden, dass nicht, wenn eine solche Besorgnis aufkommt, die Freigebigkeit der Väter gegen die Kinder gehemmt werde, sondern dass, nachdem diese Sachen aufgrund der väterlichen Gewalt an die Väter zurückgefallen sind, das Verfügungsrecht an den übrigen Vermögensgegenständen, welche aus dem besonderen Vermögen des Ehegatten auf die Überlebenden gekommen sind, obwohl derselbe noch in der väterlichen Gewalt war, wovon allein der Nießbrauch dem Vater überwiesen worden ist, Demjenigen allein vorbehalten bleibt, welcher sie von der Ehegattin, oder welche sie vom Ehemann erhalten hat, wobei jedoch dem Vater so, wie hinsichtlich des mütterlichen oder aus der mütterlichen Familie herstammenden Vermögens, das Recht verbleibt, wenn er will, einen Teil desselben bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt als Gegenleistung zurückzubehalten.

Geg. X. k. Mart. (428) unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

6,61,3. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die früheren Verordnungen, wonach, wie euch bekannt ist, dem Vater weder von der in der väterlichen Gewalt befindlichen Tochter die Schenkung vor der Hochzeit, noch von dem Sohne die Mitgift erworben wird, wollen Wir hierdurch mit dem Zusatz bestätigen, dass, wenn diese Personen in der väterlichen Gewalt gestorben, jedoch Kinder hinterlassen haben, diese Gegenstände aufgrund des Erbrechts auf die Kinder derselben, nicht nach dem Recht des Sonderguts auf den Vater übergehen, und auch durch die Enkel nicht dem Großvater erworben werden sollen.

§ 1. Ist jedoch ein solcher Enkel sowohl mit Hinterlassung seines Vaters als auch seines Großvaters von väterlicher Seite kinderlos verstorben, soll das Verfügungsrecht über diejenigen Gegenstände, welche an ihn

von der Mutter oder aus der mütterlichen Linie gelangt sind, nicht auf den Großvater, sondern auf den Vater übergehen, dem Großvater jedoch auch in Fällen dieser Art der Nießbrauch, so lange er lebt, vorbehalten bleiben.

Geg. VII. id. Sept. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

6,61,4. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jedem Vater, Großvater oder Urgroßvater soll der lebenslängliche Nießbrauch an allem zustehen, was an den noch in ihrer Gewalt befindlichen Sohn oder Tochter, Enkel oder Urenkel beiderlei Geschlechts aus deren ersten, zweiten, dritten oder weiteren Ehe durch Mitgift oder durch Schenkungen irgend einer Art, oder durch Erbschaft, Vermächtnis oder Fideikommiss gelangt ist, ihnen dagegen hiermit jede Veräußerung, Verpfändung oder Belastung mit einer Hypothek dieser Gegenstände untersagt sein, das Verfügungsrecht vielmehr den Kindern, Enkeln oder Urenkeln beiderlei Geschlechts verbleiben soll, auch wenn sie nicht aus der Ehe stammen sollten, durch welche diese Gegenstände auf ihre Väter, in deren Gewalt sie sich befinden, gekommen sind.

§ 1. Letzteres jedoch mit der Einschränkung, dass die Anteile der verstorbenen Geschwister, welche aus ein und derselben Ehe hervorgegangen sind, zuerst, wie gesagt, auf ihre Kinder, wenn dergleichen vorhanden sind, in deren Ermangelung aber nur allein auf deren überlebende Geschwister übergehen, oder auf Überlebende, wenn von diesen Brüdern oder Schwestern nur einer oder eine überlebt hat.

§ 2. Sind aber alle aus einer Ehe stammenden Geschwister verstorben, sollen diese Gegenstände auf die aus einer anderen Ehe entsprossenen Geschwister nach Köpfen übergehen. Wenn aber keine der eben erwähnten Personen vorhanden ist, dann gelangen diese an die Väter.

§ 3. Da jedoch die Väter, in deren Gewalt sie sich befinden, den Nießbrauch haben sollen, verweigern Wir ihnen das Recht, die erwähnten Gegenstände infolge des Rechts der väterlichen Gewalt zu veräußern oder zu verpfänden, vielmehr soll den Kindern das Recht zustehen, sobald sie einmal eigenen Rechtes geworden sind, ohne dass ihnen der Einspruch der Verjährung entgegengehalten werden kann, diese Gegenstände auf jede Art zurückzufordern, wenn nicht seit der Zeit, zu der sie aus der väterlichen Gewalt entlassen worden sind, so viel Zeit abgelaufen ist, dass wegen dem fortgesetzten und ungestörten Halten durch den Besitzer die Rückforderungsklage ausgeschlossen werden muss.

Geg. V. k. Mart. (469) unter dem Consulate des Martianus und dem des Zeno.

6,61,5. DIESELBEN KAISER AN NEPOTIANUS, *MAGISTER MILITUM IN DALMATIEN.*

Ihr habt nicht ohne Grund wegen der Angelegenheit, welche zwischen der Mutter der Familie, die eure Anfrage erwähnt, und ihrem vollbürtigen Bruder verhandelt wird, Unser kaiserlicher Entschluss über die verschiedenen von beiden Seiten für sich angeführten Gesetze eingeholt, da die Frau aus verschiedenen Gesetzesstellen darlegen zu können geglaubt hat, ein Ehemann und ein Verlobter würden als gleichbedeutend angesehen, der vollbürtige Bruder derselben aber, den Namen eines Ehemannes nur allein Dem beilegen will, welcher die Ehe wirklich vollzogen hat, mit Berufung auf eine Verordnung Unserer vergöttlichten Vorfahren Theodosius und Valentinianus, welche bestimmt, dass dasjenige, was die noch in väterlicher Gewalt befindlichen Ehegatten sich wechselseitig hinterlassen, nicht dem Vater erworben werde, sondern zu ihrem eigenen Vermögen gehöre.

§ 1. Obwohl unter der Benennung Ehemann und Ehegattin das Verhältnis nach geschlossener Ehe verstanden wird, was zu dem Zweifel Anlass war, so erscheint dies Uns doch angemessen, indem es folgerecht ist, zweifelhafte und lediglich durch die verschiedene Auslegung der Gesetze schwankende Rechtshändel auf eine milde und angemessene Weise auszugleichen, auch in der gegenwärtigen von euch zum Gegenstand eurer Anfrage gemachten Angelegenheit ist die damit übereinstimmende Meinung des so hoch geachteten und gründlichen Rechts-gelehrten Iulianus anzunehmen, welcher in einem Fall eines als Mitgift gegebenen Grundstücks sich ebenfalls dahin ausgesprochen hat, dass, wenn auch die lex Iulia nur von der Ehegattin spreche, dasselbe, was von einer Ehegattin gelte, auch auf eine Verlobte angewendet werden müsse. Wir erachten es daher aus diesem Grunde für angemessen, dass sowohl das Brautgeschenk als auch die Erbschaft, welche nach des erwähnten Verlobten Willen seine Braut erhalten sollen, nicht der Vater erwerbe, sondern an seine Braut zu gelangen hat.

Geg. k. Iun. (473) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Leo.

6,61,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da man gleiche Sorgfalt sowohl den Vätern als den Kindern angedeihen lassen muss, Wir jedoch in dem alten Rechtsgebrauch bemerkt haben, dass Vermögen erwähnt wird, das den Kindern noch außerdem zufällt und den Vätern nicht erworben wird, so wollen Wir hiermit, so wie über das mütterliche Vermögen, und dasjenige, das als Gewinn aus der Ehe an sie gelangt, auch über dasjenige, das die Kinder des Hauses aus anderen Gründen erwerben, bestimmte Vorschriften erlassen.

§ 1. Wenn ein Kind des Hauses, welches sich noch in der Gewalt seines Vaters, Großvaters oder Urgroßvaters befindet, etwas nicht aus dem Vermögen Dessen erwirbt, in dessen Gewalt es sich befindet, sondern aus anderen Quellen, welche in Glücksfällen oder seiner eigenen Betriebsamkeit ihren Grund haben, so wird dies den Vätern nicht, wie es früher bestimmt war, ganz, sondern lediglich und allein der Nießbrauch davon erworben, so dass also zwar der Nießbrauch davon dem Vater, Großvater oder Urgroßvater, in deren Gewalt sich die Kinder befinden, verbleibt, das Verfügungsrecht aber, wie bei dem mütterlichen und aus dem ehelichen Verhältnisse von den Söhnen des Hauses erworbenen Vermögen an die Söhne des Hauses gelangt.

§ 1a. Auf diese Weise wird dem Vater, dem der Nießbrauch verbleibt, nichts entzogen, und den Söhnen der Schmerz erspart, die Erträge ihrer Betriebsamkeit auf andere übertragen sehen zu müssen, entweder auf Fremde oder auf ihre Geschwister, denn dieses dünkt vielen das noch Beschwerlichere.

§ 1b. Hiervon ist das von den Söhnen im Kriegsdienst erworbene Sondergut ausgenommen, von dem die älteren Gesetze dem Vater, Großvater oder Urgroßvater ebenfalls nicht einmal den Nießbrauch gestatten, denn hierin wollen Wir nichts ändern, vielmehr die bereits bestehenden Gesetze aufrechterhalten wissen. Dies gilt auch von demjenigen Sondergut, das sie wie das im Kriegsdienst erworbene Sondergut im Zivildienst erwerben.

§ 1c. Es wird jedoch dieser Abschnitt Unseres Gesetzes mit der ausdrücklichen Bestimmung eingeführt, dass hinsichtlich der Erbfolge in das von den Söhnen des Hauses noch außerdem erworbene Vermögen das gleiche zur Anwendung kommen muss, das wegen des mütterlichen und in der ehelichen Verbindung erworbenen Vermögens festgesetzt worden ist.

§ 2. Die Kinder des Hauses sollen aber wegen dieses Vermögens keine Hypothek in das Vermögen ihres lebenden oder bereits verstorbenen Vaters zu erhoffen wagen, noch sich unterfangen, Rechnungslegung darüber vom Vater zu fordern, vielmehr soll der Vater, indem ihm nur versagt ist, es in seinem Namen zu veräußern oder zu verpfänden, volle Gewalt haben, dasjenige Vermögen zu Nutznießen, das von den Kindern des Hauses auf die oben erwähnte Art erworben wird, und seine Verwaltung dieses Vermögens keinen Beschränkungen unterliegen.

§ 2a. Und auf keine Weise soll ein Sohn des Hauses oder Tochter oder eine Person fernerer Grade sich erdreisten, demjenigen, in dessen Gewalt sie sich befinden, zu verbieten, dieses Vermögen nach seinem Gefallen zu benutzen und zu verwalten, widrigenfalls für eine solche Absicht gegen sie die väterliche Gewalt angewandt werden muss, vielmehr soll dem Vater und den oben aufgezählten Personen volle Gewalt zustehen, die auf die obige Weise erworbenen Sachen beliebig zu nießbrauchen und zu verwalten.

§ 2b. Und sollte der Vater, Großvater oder Urgroßvater etwas aus diesem Nießbrauche zurücklegen, soll ihm das Recht zustehen, darüber nach Gefallen zu verfügen und es auf andere Erben zu übertragen, und hat er von dem Ertrag des Nießbrauchs an diesem Vermögen sich bewegliche oder unbewegliche Sachen oder sich selbst Bewegendes angeschafft, so soll er ebenfalls berechtigt sein, darüber nach Gefallen zu verfügen und es auf andere zu vererben oder zu übertragen, mögen es nun fremde Erben oder seine Kinder oder sonst wer sein.

§ 2c. Hat jedoch der Vater die auf die erwähnte Art ihm erworbenen Gegenstände nicht behalten, sondern dieselben dem Sohn, der Tochter oder ferneren Nachkommen überlassen, so haben nach dem Hingang des Vaters, Großvaters oder Urgroßvaters deren übrige Erben kein Recht, diesen Nießbrauch oder was aus demselben an die Kinder gelangt ist, als eine dem Vater gebührende Schuld zurückzufordern, vielmehr soll, gleich als sei eine dauernde Schenkung an den Sohn geschehen, welcher den Nießbrauch behalten hat, den der Vater sich hätte zueignen können, dieser Fall so ausgelegt werden, dass der Sohn diesen Nießbrauch nach des Vaters Tod gewinnt, indem der Vater sein Recht, den Nießbrauch von dem Sohn, welcher ihn mit seiner Einwilligung inne hatte, einzufordern, auf seine Nachkommenschaft oder seine Erben nicht soll übertragen können, damit die väterliche Hinterlassenschaft in Friedlichkeit verbleibe und keine Zwistigkeiten, hauptsächlich unter Geschwistern, entstehen werden.

§ 3. Da aber durch das constantinianische Gesetz [C. 6,60,1] bestimmt worden war, dass, wenn Kinder des Hauses von Denen, in deren Gewalt sie sich befinden, aus der Erziehungsgewalt entlassen worden sind, dem Vater das Recht zustehe, den dritten Teil desjenigen Vermögens, das die Väter gesetzlich nicht erwerben, gleichsam als Abgeltung an sich zu nehmen oder zurückzubehalten, dadurch aber wiederum ein nicht unbedeutlicher Teil des Bestandes ihres Vermögens den Kindern entzogen wurde, so verordnen Wir hiermit, dass, wenn dieser Fall eintritt und die Kinder der väterlichen Gewalt entlassen werden, den Blutsverwandten, welche ihnen mit der Entlassung aus der Erziehungsgewalt ein Geschenk machen, nicht der dritte Teil dieses von ihnen nicht zu erwerbenden Vermögens, sondern die Hälfte des Nießbrauchs verbleiben soll, jedoch mit Ausschluss des im Kriegs- und Zivildienste erworbenen Sondergutes, das aus diesem Grund keiner Verminderung unterliegt. Auf diese Weise wird den Kindern beiderlei Geschlechts nichts von ihrem Vermögen entzogen und den Vätern der Nießbrauch von einem größeren Vermögensanteil zugesprochen.

§ 3a. Dies soll auch befolgt werden, wenn die Väter sich dieses Recht bei der Entlassung aus ihrer Gewalt

nicht vorbehalten haben, falls sie nicht bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt diesem Vorteil ausdrücklich entsagt, oder durch eine Schenkung dieser Begünstigung sich entäußert und sie auf die Kinder übertragen haben, denn es soll ihnen das Recht und der Vorteil dieses Nießbrauchs verbleiben, wenn sie es auch gar nicht erwähnen, und nach ihrem Ableben der Nießbrauch in allen oben erwähnten Fällen an Diejenigen gelangt, denen das Eigentum zusteht, nämlich, wie Wir bereits verordnet haben, soll bei der Erbfolge alles dasjenige zur Anwendung kommen, was bei dem mütterlichen und dem aus ehelichen Verbindungen herrührenden Vermögen durch reiflich erwogene Gesetze bestimmt worden ist.

§ 4. Da jedoch die stillschweigenden Hypotheken teils durch ältere Gesetze in gewissen Fällen eingeführt worden sind, teils auch Wir hinsichtlich des mütterlichen und übrigen Vermögens dergleichen beizubehalten für nötig finden, darüber aber Zweifel entstanden sind, von welcher Zeit an diese Hypotheken zustehen, ob nämlich von Anfang an, oder nur erst von der Zeit an, wo eine schlechte Verwaltung eingetreten ist, wollen Wir diese Zweifel dahingehend erledigen, dass auf den Anfang, an dem die Verwaltung oder Aufsicht zu übernehmen oder abzugeben war, nicht aber auf den Zeitpunkt gesehen werden soll, wo etwas schlecht verwaltet worden ist.

Verkündet im neuen Gerichtssaal des Palastes des Kaiser Iustinianus, Domino nostro, Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,61,7. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Obwohl den kaiserlichen Schenkungen bereits viele Privilegien erteilt worden sind, so haben Wir doch aus Gnade Uns bewogen gefunden, dieselben noch mit dem Folgenden zu vermehren.

§ 1. Wenn nämlich eine männliche oder weibliche Person, welche sich noch in väterlicher Gewalt befindet, vom erhabenen Kaiser oder der frommen Kaiserin mit beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen oder mit sich selbst Bewegendem beschenkt worden ist, so soll dieselbe die geschenkten Sachen befreit von jedem anderen Anspruch besitzen und sie niemand anders erwerben und daher weder der Vater, der Großvater, noch der Urgroßvater den Nießbrauch in Anspruch zu nehmen befugt sein, vielmehr dem Sohn oder der Tochter des Hauses darüber die freie Verfügung nach Art des im Kriegsdienst erworbenen Sondergutes zustehen.

§ 2. Denn wie die kaiserliche Größe alles andere überragt, so muss auch der kaiserlichen Freigebigkeit vor jeder anderen der Vorrang zugestanden werden.

Geg. XII. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,61,8. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da nicht allein über das mütterliche Vermögen, das den Kindern des Hauses zufällt, sondern auch über alles andere Vermögen, welches der Erwerbung durch den Vater entzogen ist, und besonders über Unser neuestes kaiserliches Gesetz, nach welchem alles Vermögen, das den Kindern des Hauses noch außerdem zufällt und nicht aus des Vaters Vermögen herrührt, dem Vater nicht das Verfügungsrecht, sondern nur der Nießbrauch desselben erworben wird, viele Streitigkeiten entstanden sind, deren Entscheidung und Verhandlung stets verschieden und immer wieder in den Gerichten vorkommt, erfordert es die Notwendigkeit, alle diese Zweifel auf gesetzliche und offenkundige Weise zu lösen.

§ 1. Wir verordnen daher hiermit, dass hinsichtlich aller Sachen, deren Verfügungsrecht zu erwerben entfällt und wovon dem Vater oder einem anderen Blutsverwandten des Kindes des Hauses jedweden Alters und Geschlechts nur der Nießbrauch zufällt, mag nun der Vater von dem volljährigen Sohn des Hauses den Antritt verlangen und dieser widersprechen zu müssen glauben, oder der Sohn anzutreten wünschen, der Vater aber der gegenteiligen Ansicht sein, dem Vater die unbeschränkte Befugnis zustehen soll, die Erbschaft selbst anzutreten, wenn der Sohn dieselbe ausschlägt, und allen daraus entstehenden Vorteil oder Schaden allein auf seine Rechnung zu übernehmen, so dass dem Sohn daraus kein Nachteil erwachsen darf, und eben so soll umgekehrt, wenn, nachdem der Vater die Erbschaft ausgeschlagen, der Sohn sich zum Antritt bereit erklärt, weder das Verfügungsrecht an demselben noch der Nießbrauch auf den Vater übergehen, sondern alle daraus entstehenden Folgen den Sohn allein treffen und damit keine Klage gegen den Vater gestattet werden, wo der Sohn es vorgezogen hat, gegen den Willen seines Vaters eine Erbschaft, Vermächtnis, Fideikommiss oder irgend etwas aus einem anderen Rechtsgrund, mag es nun Schenkung oder ein anderer Vertrag sein, sich zu erwerben. Ebenso soll aber auch keine Klage gegen den Sohn zugelassen werden, wenn der Vater, während der Sohn die Erbschaft ausschlägt, aus eigener Machtvollkommenheit sich derartiges aneignet, da dem Vater durch dieses Gesetz dieser Weg, selbst anzutreten, eröffnet wird.

§ 1a. In dem Fall, da der ganze Vorteil ihm allein zuwächst, hat der Vater freie Macht und Gewalt, Klagen anzustellen, er kann aber auch ebenso von anderen belangt werden, und ebenso trifft auch den Sohn aller Vorteil oder Nachteil aus den von demselben und gegen ihn angestellten Klagen, und das Gericht hat den Vater anzuhalten, in die Klage oder die Einwendungen des Sohnes einzuwilligen, damit es nicht den

Anschein gewinne, als fehle dem Prozess die Einwilligung des Vaters. Alles dies gilt jedoch nur von dem Falle, wo der Sohn, welcher auf diese Weise dem väterlichen Willen nicht Folge leisten will, bereits volljährig ist.

§ 1b. Wenn aber der Sohn noch minderjährig ist, und der Vater verweigert seine Einwilligung in den Antritt der demselben angefallenen Erbschaft, oder das Kind widerspricht dem Willen des Vaters, so soll es, wenn der Sohn diese ausgeschlagen hat, auf gleiche Weise dem Vater gestattet sein, sie selbst anzutreten und mit vollem Recht zu besitzen, dabei jedoch alles das, was Wir oben verordnet haben, zur Anwendung kommen.

§ 1c. Sollte aber der Sohn es vorziehen, sie, nachdem der Vater sie ausgeschlagen hat, anzutreten, so wollen Wir ihm zwar dies ebenfalls gestatten, wenn aber der Vater wegen einer in der Sache liegenden Hinderung es verweigert, sich der Verwaltung dieses dem Kinde gehörigen Vermögens zu unterziehen, so soll dem Sohn das Recht zustehen, an den zuständigen Richter zu treten und von ihm die Bestellung eines Pflegers für die Erbschaft zur Verwaltung des ihm angefallenen Vermögens zu erbitten. Auch soll demselben, in beiden Fällen das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht versagt werden.

§ 2. Auf gleiche Weise soll es auch dem Vater gestattet sein, eine Erbschaft, welche seinem als Soldat dienenden Sohn des Hauses aus Veranlassung des Kriegsdienstes zugefallen, von demselben aber ausgeschlagen worden ist, dergestalt anzutreten, dass alle Rechte auf ihn übergehen und er sowohl Besitz als auch Verfügungsrechte so erlangt, als wenn er gleich von Anfang an zum Erben eingesetzt worden wäre. Er unterwirft sich dadurch allen Lasten der Erbschaft, genießt aber auch alle Vorteile derselben und auf den Sohn geht damit keine Verantwortung über. Alle diese Vorschriften sollen in den Fällen zur Anwendung kommen, wo Vater und Sohn verschiedener Meinung sind.

§ 3. Wo sie aber beide miteinander übereinstimmen, soll dem Vater der Nießbrauch, dem Sohne aber das Verfügungsrecht zustehen. Klagen und Einwendungen soll zwar der Vater anstellen und vorbringen, in welchem Alter auch der Sohn sich befinden mag, jedoch soll aber auch die Einwilligung der Söhne erforderlich sein, insofern sie nicht noch unmündig oder weit abwesend sind und der Vater soll auch die Prozesskosten wegen der Nutzungen von diesen Gegenständen bestreiten. Da dem Sohn nur das bloße Verfügungsrecht zusteht, woraus sollte er gegebenenfalls die Prozesskosten bestreiten können?

§ 4. Hat aber der Verstorbene Schulden hinterlassen, so soll, da auch die alten Juristen unter Vermögen nur dasjenige verstanden, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, dem Vater das Recht zustehen, von den Gegenständen der Erbschaft im Namen des Sohnes so viel zu verkaufen, als zu deren Tilgung erforderlich ist, und zwar erst die beweglichen, wenn aber diese nicht zureichen, auch die unbeweglichen Gegenstände, damit sogleich die Schulden zurückgezahlt werden können und er nicht durch Zahlung der Zinsen belästigt wird.

§ 4a. Sollte der Vater dies zu tun unterlassen, so muss er angehalten werden, selbst die Zinsen entweder aus den Einkünften oder von seinem eigenen Vermögen abzuführen.

§ 4b. Sollten diesen Personen Vermächtnisse oder Fideikomnisse, entweder jährlich zu entrichtende oder ein für allemal auferlegt worden sein, so muss der Vater, wenn die Einkünfte von der Art sind, dass die jährlichen Vermächtnisse daraus bestritten werden können, angehalten werden, sie aus diesen Einkünften zu bestreiten.

§ 4c. Ist jedoch das Vermögen nicht groß genug, um aus den Einkünften die Vermächtnisse oder Fideikomnisse zu entrichten, oder dasselbe gewährt weder Einkünfte noch andere Zuwächse, es gehören aber zu demselben bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, welche zwar nicht unnütz sind, aber noch keinen Ertrag bringen, wie kostbare Wohnhäuser in den Provinzen oder Gebäude auf dem Lande, woraus diese Vermächtnisse entrichtet werden können, so steht dem Vater das Recht zu, den erforderlichen Teil auf gleiche Weise im Namen des Sohnes zu verkaufen und damit die Vermächtnisse zu erfüllen.

§ 4d. Dagegen ist es unzweifelhaft, dass der Nießbraucher die Diener ernähren und den Nießbrauch so einrichten muss, dass dadurch die Sache nicht verschlechtert wird. Jedoch ist er aus Rücksicht auf die ihm als Vater schuldige Ehrfurcht von der Rechnungslegung, Kautionsstellung und von allem anderen befreit, was im Einzelnen der für Fälle dieser Art von Uns gegebenen Verordnung die Gesetze von anderen Nießbrauchern fordern.

§ 5. Jedoch ist der Vater verpflichtet, den Sohn oder die Tochter, die Söhne oder die Töchter und so weiter, zu ernähren, nicht der Erbschaft halber, sondern weil die Natur solches erfordert und die Gesetze, welche den Eltern die Ernährung der Kinder und den Kindern selbst die Ernährung der Eltern zur Pflicht machen, wenn beide in Bedürftigkeit geraten sind. Da aber der Vater nur in den erwähnten Fällen das Recht haben soll, gemäß den Vorschriften die den Söhnen des Hauses gehörenden Sachen im Namen derselben zu verkaufen, darf es auch den Kindern nicht zugestanden werden, diese Verkäufe oder Verpfändungen wieder aufzuheben. Außer den oben erwähnten Fällen darf den Vätern keine Erlaubnis gegeben werden, Sachen zu veräußern, zu verpfänden, oder eine Hypothek zu bestellen, deren Verfügung ihrer Nachkommenschaft zusteht, und wenn sie es dennoch tun, so sollen sie hiermit wissen, dass sie notwendig den Gesetzen verfallen, durch welche dergleichen Verkäufe oder Hypotheken untersagt worden sind, mit Ausschluss jedoch der beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenstände, welche belästigend für die Erbschaft

sind oder ihr auf irgend eine Weise zum Nachteil gereichen, denn diese kann der Vater ohne Gefahr verkaufen und muss nur seine väterliche Liebe in der Art zeigen, dass er den Kaufpreis derselben entweder in das Vermögen selbst oder für Erbschaftsangelegenheiten verwendet oder ihn für den Sohn aufbewahrt. § 5a. Kinder des Hauses können aber in den Fällen, wo den Eltern der Nießbrauch gesetzlich verbleibt, so lange diese leben, weder diese Gegenstände durch Testament vermachen, noch soll ihnen das Recht zustehen, gegen den Willen Derjenigen, in deren Gewalt sie sich befinden, das ihnen zustehende Verfügungsrecht an der Sache zu veräußern, oder auf sie eine Hypothek zu bestellen, oder zu verpfänden. Denn es ist geratener, die jugendlichen Leidenschaften zu zügeln, damit sie, von der Begierde überwältigt, nicht dem traurigen Ende unterliegen, das auf sie nach Vergeudung ihres Vermögens wartet. Denn da, wie bereits oben erwähnt worden ist, die Eltern ihnen der Natur und den Gesetzen gemäß Unterhalt gewähren müssen, warum sollten sie die Veräußerung ihres Vermögens zu beschleunigen wünschen?

§ 6. Wo aber das kindliche Alter den Vater berechtigt, auch ohne Zustimmung des Sohnes eine Erbschaft in dessen Namen anzutreten, wollen Wir dem Sohn, wenn der Vater dieses getan hat, dagegen Wiederherstellung in den vorigen Stand gewähren, nachdem er von der väterlichen Gewalt entlassen oder herangewachsen ist, der Vater aber soll, wenn er auch die Erbschaft nur im Namen des Sohnes angetreten hat, dennoch für alle Schulden der Erbschaft in jeder Art eintreten, denn warum hat er eine Erbschaft angetreten, welche weder er selbst noch nunmehr der Sohn für ausreichend halten? § § 6a. Jedoch wollen Wir den Sohn nicht berechtigen, wenn er noch während seiner Minderjährigkeit Wiederherstellung in den vorigen Stand sucht, weil er die Erbschaft ausschlagen zu müssen glaubt, durch einen anderen Anspruch dieselbe Erbschaft wieder anzutreten, damit die Gesetze ihm nicht zum Gespött werden, indem er derselben Erbschaft zu wiederholten Malen bald zu entsagen, bald sie anzutreten begehrt. Denn wenn der Sohn das nicht genehmigt, was der Vater getan hat, und deshalb in den vorigen Stand gesetzt worden ist, auf welche Weise sollte es zu ertragen sein, dass er wiederum denselben Entschluss trifft, welchen er in einem dem Willen des Vaters entgegengesetzten Sinn ablehnen zu müssen geglaubt hat?

§ 6b. Wenn aber der Vater die Erbschaft zu der Zeit, da der Sohn noch Kind war, ausgeschlagen hat, der Sohn selbst aber glaubt, sie nachher, da er entweder noch in der väterlichen Gewalt oder von derselben befreit ist, antreten zu müssen, so wollen Wir ihm solches zu tun gestatten, oder wenn er eigenen Rechtes ist, seinen Vormündern oder Pflegern, ohne dass ihm aus der Entsagung des Vaters ein Nachteil erwachsen soll. Auf gleiche Weise soll es aber auch weder ihm noch seinen Vormündern oder Pflegern in diesem Fall gestattet sein, gegen ihren früheren Entschluss Wiederherstellung in den vorigen Stand zu erbitten.

§ 6c. Alles dieses ist auch auf Vermächtnisse, allgemeine und spezielle Fideikomnisse und auf alle übrigen oben aufgezählten Gegenstände anzuwenden.

§ 7. Bei Dienern aber, welche den Söhnen oder den Töchtern des Hauses während fortbestehender Ehe oder von Fremden unter der Bedingung geschenkt werden, ihnen sofort die Freilassung zu erteilen, ist die väterliche Gewalt kein Hindernis gegen die Freilassung. Was für ein Nießbrauch könnte dem Vater da erworben werden, wo derselbe nur augenblicklich sein soll? Denn wenn er in einem und demselben Augenblicke verpflichtet ist, sowohl den Besitz auszuüben, als auch die Freilassung zu gewähren, welcher Nießbrauch könnte wohl von einem solchen Diener dem Vater erworben werden?

Geg. IV. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viri clarissimi.

LXII. Titel.

DE HEREDITATIBUS DECURIONUM NAVICULARIORUM COHORTALIUM MILITUM ET FABRICENSIVM.

6,62. Von den Erbschaften der Dekurionen, Schiffsherren, den Angehörigen militärischer Cohorten und der Waffenschmiede.

6,62,1. DER KAISER CONSTANTIVS AN MASTICHIANVS, *PRAEFECT ÜBER DIE LEBENSMITTEL.*

Wenn ein Schiffsherr ohne Testament, ohne Kinder oder Enkel gestorben ist, so soll dessen Hinterlassenschaft nicht dem Staat, sondern der Gilde der Schiffsherren zufallen, zu welcher er zu seinen Lebzeiten gehört hat.

Geg. XV. k. Jul. (354) zu Verona unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Cäsaren Constans.

6,62,2. Derselbe Kaiser an Bonosus, *Magister der Gestüte.*

Du hast sowohl der in den Legionen als auch der in der Leibgarde dienenden Reiterei bekannt zu machen, dass, wenn jemand von ihnen ohne Testament oder gesetzliche Erben verstirbt, sein Vermögen der Einheit, in welcher er dient, zufallen soll.

Geg. V. id. Mai. (347) zu Hierapolis unter dem Consulate des Rufinus und dem des Eusebius.

6,62,3. DERSELBE KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand, der in einer Cohorte dient, ohne Testament oder irgendeinen Erben seinem letzten Tag entgegenging, soll die Erbfolge in seinen Nachlass nicht an den Fiscus, sondern an die übrigen Mitglieder der Cohorte in derselben Provinz gelangen.

Geg. V. k. Ian. (349) unter dem Consulate des Limenius und dem des Catulinus.

6,62,4. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass das Vermögen der ohne Testament und ohne Erben verstorbenen Beamten an die Abteilung ihres Vaterlandes zu gelangen hat.

Geg. V. id. Mart. (429) unter dem Consulate des Florentius und dem des Dionysius.

6,62,5. DIESELBEN KAISER AN AURELIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Wenn ein Waffenschmied ohne Kinder oder gesetzliche Erben und ohne ein Testament zu errichten gestorben ist, so soll sein Vermögen, von welchem Betrage es auch sein mag, an Diejenigen gelangen, welche gleichsam als Gläubiger des Verstorbenen betrachtet werden und für das dem Fiscus Entzogene einzutreten haben.

§ 1. Hierdurch wird nicht nur einem Verlust des Staates vorgebeugt, sondern die Waffenschmiede, welche für Schäden und Verluste eintreten müssen, erhalten dadurch auch aus dem Vermögen ihrer Zunftgenossen einen Trost.

Geg. prid. non. Nov. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.